

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1953)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Burgdorf, den 27. Januar 1953.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession auf

Montag, den 16. Februar 1953,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Verfassungsänderung

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung (Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates). Zweite Beratung.

Gesetzesentwürfe

Zur ersten Beratung:

Gesetz über die Universität (Bestellung einer Kommission).

Dekrete

1. Dekret über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 26. November 1946; Abänderung.
2. Dekret über die Bereinigung der Gemeindegrenzen vom 11. September 1878; Abänderung und Ergänzung.
3. Dekrete über die Gewährung von zusätzlichen Teuerungszulagen an das Staatspersonal, die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen sowie für die Rentenbezüger.
4. Dekret betr. Errichtung von Untersuchungsrichterstellen.
5. Dekret betr. die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung.
6. Dekret betr. die Aufhebung der Burgergemeinde Clavaleyres (Bestellung einer Kommission).

7. Dekret über Baubeuräge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten (Bestellung einer Kommission).

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 23. November 1952.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Defizitgarantie an die 11. Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau, Luzern 1954.
4. Aufnahme des technischen Personals der Regionalplanung der Gruppe Bern in die Hülfskasse.
5. Beteiligung der BKW an den Kraftwerken Lienne im Wallis.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.
4. Betreibungs- und Konkursamt Bern; Kredit.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion

Waldankäufe und -verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrekturen.
3. Kläranlage der Anstalt Frienisberg; Staatsbeitrag.
4. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.
2. Anschluss des Inselspitals an die Fernheizung der Kehrichtverbrennungsanstalt; Kredit.
3. Beta-Synchrotron- und Isotopeninstitut am Inselspital; Kredit.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Inselkorporation; Vertragsabänderung.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen*Motionen der Herren:*

1. Jobin. — Verzicht auf die Gebühren und Subventionierung der Kosten bei Güterzusammenglegungen.
2. Neuenschwander. — Vereinheitlichung der Lehrerbesoldungsordnung.
3. Dr. Tschumi. — Abänderung des Tierseuchengesetzes.
4. Gempeler. — Strassentunnel Adelboden—Leukerbad.
5. Rupp. — Festsetzung der Amtsdauer für die Ständeräte in der Verfassung.
6. Bärtschi. — Ausbau der Strafanstalt Hindelbank.

Postulate der Herren:

7. Burren (Utzenstorf). — Bäuerliche Kulturflege in den landwirtschaftlichen Schulen.
8. Rieben. — Instandstellung der Rawilstrasse.
9. Luder. — Erlass neuer Vorschriften für die Durchführung von Bodenverbesserungen.
10. Dr. Tschumi. — Korrektion der Staatsstrasse Unterseen—Habkern.
11. Landry. — Neugestaltung des höhern Unterrichts im Jura.

Interpellationen der Herren:

12. Dr. Bauder. — Rückkauf der Privatbahnen durch die Eidgenossenschaft.
13. Kunz (Oey-Diemtigen). — Förderung der Rinder-Tbc-Bekämpfung.
14. Schwarz (Bern). — Ursachen der allgemeinen Wirtschaftskrisen.
15. Ruef. — Ausbau der rechtsufrigen Brienzerseestrasse.
16. Tschanz. — Befreiung von der Liegenschaftsgewinnsteuer bei Grundstückverkäufen zwecks Arrondierungen.

17. Joss. — Jeremias-Gothelf-Gedenkfeier in Lützelflüh.

18. König (Biel). — Massnahmen gegen die Eröffnung von sog. Spielsalons.

Einfache Anfragen der Herren:

19. Huwyler. — Zusätzliche Beiträge an die Bezirksspitäler.
20. Landry. — Verteilung der BKW-Steueranteile unter die Gemeinden.
21. Amstutz. — Benachteiligung von Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse.
22. Egger. — Vorläufige Sperre des Schlachtviehimportes.
23. Fankhauser. — Steuerabzüge für übermässigen Kleider- und Schuhaufwand zugunsten landwirtschaftlicher Dienstboten.

* * *

Wahlen*Es sind zu wählen:*

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Henri Romy.
2. Ein kaufmännisches Mitglied des Handelsgesprichtes für den Landesteil Jura.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 23. November 1952.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:
E. Studer.*

Erste Sitzung

Montag, den 16. Februar 1953,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeichnet 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Ackermann, Beuchat, Blaser (Urtenen), Burren (Utzenstorf), Burren (Steffisburg), Geiser, Hofer, Hürzeler, Imboden, Jaggi, Lädrach, Mischler, Scherz, Schlappach, Schmidlin, Tschanz (Grosshöchstetten), Weibel; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Felser.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur ausserordentlichen Session und erkläre die Sitzung als eröffnet.

Gestatten Sie mir ein Wort über die gestrige Volksabstimmung. Ich glaube, das Bernervolk hat erneut bewiesen, dass es in seinem Mark gesund ist. Das hat uns die Abstimmung über den Finanzausgleich im Kanton Bern gezeigt. Die relativ vielen Stimmbürger, die ein Nein in die Urne legten, hatten hierzu vielleicht ihre guten Argumente; wir wollen ihnen diese Stellungnahme nicht verübeln; jeder Stimmbürger ist in seinem Entscheid vollständig frei. Das Bernervolk hat in der gestrigen Abstimmung erneut seinen Solidaritätswillen dargelegt und bewiesen, dass es der Autonomie der Gemeinden eine grosse Bedeutung beimisst. Die Gemeinden sind die Grundmauern für unseren Staat. Wir wollen uns über das gestrige Abstimmungsresultat freuen.

Tagesordnung:

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat, wie Ihnen mitgeteilt wurde, die Sessionsdauer auf eine Woche festgesetzt.

Das Gesetz über Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung wird am Mittwoch beraten.

Zur Vorberatung des Gesetzes über die Universität wird eine Kommission von 15 Mitgliedern eingesetzt, für die Vorbehandlung des Dekretes betreffend Aufhebung der Burgergemeinde Clavaleyres eine solche von 11 Mitgliedern, und für das Dekret über Baubebiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten eine Kommission von 15 Mitgliedern.

Das Dekret betreffend die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Rumendingen zur Kirchgemeinde Wynigen steht irrtümlicherweise

nicht auf der Traktandenliste. Für dessen Vorberatung soll eine Kommission von neun Mitgliedern bestellt werden. Es muss in dieser Session behandelt werden. Die Gemeinden sind unter sich einig. Die Behandlung dieses Geschäftes wird nicht sehr viel Zeit beanspruchen. Die Präsidentenkonferenz hat die Fraktionspräsidenten angewiesen, die Kommissionsmitglieder uns schon heute bekannt zu geben, damit die Kommission noch heute bestellt werden und sehr bald zusammentreten kann. Auf diese Weise wird es möglich sein, das Dekret diese Woche im Rate zu behandeln.

Die Motionen und Postulate sind alle zur Behandlung bereit.

Zu wählen ist ein Mitglied des Verwaltungsgerichtes, an Stelle von Herrn Romy. Er wird ersetzt durch einen Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion. Zu wählen ist ferner ein Kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes, Landesteil Jura. Es ist vorgesehen, Herrn Chavannes zu wählen. Die Wahlen werden am Mittwoch vormittag durchgeführt werden.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Morf, Herr Hoffmann, Bauingenieur, Bern.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Beyeler (Unterseen), Herr Opplicher, Mechaniker, Interlaken;

und an Stelle des verstorbenen Herrn Flotiron, Herr Hauri, Typograph, Moutier.

Herr Hofmann leistet den verfassungsmässigen Eid, die Herren Hauri und Opplicher legen das Gelübde ab.

Präsident. Ich möchte gegenüber der Familie des Herrn Flotiron, der seit 1951 unserem Rate angehörte, das Beileid des Rates aussprechen und für die Dienste danken, die er dem Rat und dem Kanton geleistet hat.

Auch den beiden zurücktretenden Grossräten Dr. Morf, der unserem Rate während 11 Jahren angehörte, und Beyeler (Unterseen), der drei Jahre lang in diesem Saale mitwirkte, danke ich bestens für ihre Tätigkeit. Wir wissen, dass beide ausserordentlich lebhaften Anteil an unseren Beratungen genommen haben.

Ich begrüsse die drei neuen Kollegen.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 23. November 1952

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. November 1952 beurkundet:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ist mit 77 214 gegen 33 714 Stimmen

angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 10 527, die der ungültigen 196.

Der Volksbeschluss über den Neubau eines Haushaltungslehrerinnen-Seminars in Bern ist mit 73 118 gegen 41 666 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6692, die der ungültigen 175.

Der Volksbeschluss betreffend den Bau von zwei neuen Schwesternhäusern der Heil- und Pflegeanstalt in Münsingen ist mit 86 806 gegen 28 171 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6497, die der ungültigen 177.

Von den 248 318 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 123 838 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zu-stande gekommen erklärt. Dem Grossen Rat sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimm-berechtigten	1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes			2. Volksbeschluss über den Neubau eines Haushaltungslehrerinnen-Seminars in Bern			3. Volksbeschluss betreffend den Bau von zwei neuen Schwesternhäusern der Heil- und Pflegeanstalt in Münsingen		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . . .	6 412	2 248	727	214	1 949	1 101	139	2 316	735	138
Aarwangen . . .	10 286	3 596	1 782	551	2 908	2 664	357	3 911	1 684	334
Bern	60 738	21 659	6 428	2 313	22 587	6 654	1 159	25 847	3 513	1 040
Biel	16 482	6 570	3 264	1 597	7 471	3 237	723	8 871	1 815	745
Büren	4 829	1 677	702	286	1 545	928	192	1 797	663	205
Burgdorf . . .	11 071	3 808	1 688	518	3 681	2 007	326	4 225	1 479	310
Courtelary . . .	7 693	1 770	810	384	1 712	976	276	1 970	766	228
Delémont . . .	6 522	1 226	1 026	217	1 078	1 202	189	1 284	999	186
Erlach	2 435	658	302	73	467	496	70	601	356	76
Franches-Montagnes	2 623	352	513	87	306	592	54	454	439	59
Fraubrunnen . .	5 279	2 011	741	299	1 930	951	170	2 123	743	185
Frutigen . . .	4 372	574	542	96	521	599	92	686	421	105
Interlaken . . .	9 640	2 505	1 353	399	1 903	2 052	302	2 755	1 199	303
Konolfingen . . .	10 490	3 467	1 284	388	3 037	1 839	263	3 546	1 357	236
Laufen	3 244	594	431	109	518	509	107	579	434	121
Laupen	2 938	1 187	425	130	747	915	80	1 180	489	73
Moutier	8 503	1 803	1 094	363	1 729	1 284	247	2 011	1 006	243
Neuveville . . .	1 340	257	160	44	254	180	27	307	133	21
Nidau	5 481	2 052	886	291	1 963	1 077	189	2 338	711	180
Oberhasli . . .	2 342	390	331	78	268	478	53	493	251	55
Porrentruy . . .	7 578	1 594	1 712	356	1 613	1 796	253	1 950	1 456	256
Saanen	1 918	396	236	50	333	295	54	405	228	49
Schwarzenburg	2 987	660	234	53	492	389	66	581	302	64
Seftigen	6 763	2 372	786	229	2 044	1 158	185	2 297	910	180
Signau	7 772	2 191	883	185	1 544	1 460	255	1 865	1 127	267
Nd.-Simmental	4 762	1 126	673	136	1 061	751	123	1 256	554	125
Ob.-Simmental	2 349	466	184	31	352	276	53	426	209	46
Thun	17 446	5 522	2 348	724	5 273	2 873	448	6 294	1 888	412
Trachselwald .	7 602	2 314	1 104	286	1 891	1 577	236	2 191	1 268	245
Wangen	6 421	2 164	1 064	236	1 935	1 350	179	2 241	1 036	187
Militär	—	5	1	—	6	—	—	6	—	—
Zusammen	248 318	77 214	33 714	10 723	73 118	41 666	6 867	86 806	28 171	6 674

Präsident. Wir gehen zur Behandlung der Geschäfte der Land- und Forstwirtschaftsdirektion über. Es liegen keine Direktionsgeschäfte vor. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, um Regierungspräsident Buri für seinen Bericht über die Ausmerzaktion für gealptes Nutzvieh zu danken. Wir hatten in der Novembersession für diese Aktion einen Kredit von Fr. 100 000.— bewilligt, der dann nicht voll aufgebraucht wurde. Ich danke im Namen des Rates für die prompte Erledigung und Berichterstattung.

Motion des Herrn Grossrat Jobin betreffend Verzicht auf die Gebühren und Subventionierung der Kosten bei Güterzusammenglegungen

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 341)

M. Jobin. En juin 1952, j'ai déposé une motion, signée par des représentants de toutes les fractions du Grand Conseil, pour demander que l'Etat renonce à ses émoluments et pour qu'il subventionne dans une mesure appréciable les regroupements parcellaires volontaires.

En 1947 déjà, les députés Varrin et Kunz avaient, avec beaucoup de pertinence, développé des motions sur le même sujet. Le gouvernement avait accepté ces motions sous forme de postulats.

Si je reprends aujourd'hui cette importante question devant le parlement, c'est tout d'abord parce que le gouvernement n'a pas donné suite aux demandes de mes devanciers, c'est ensuite parce que des sollicitations me sont parvenues de la part des milieux intéressés, c'est qu'enfin la désertion de plus en plus accentuée de la campagne devient inquiétante. 6000 travailleurs abandonnent annuellement la terre pour s'engager dans des professions plus rémunératrices et offrant plus de sécurité au point de vue social. Pour vous donner un exemple concret, je vous dirai que la commune de Delle, qui comptait, il y a quinze ans, 850 hectares de terres cultivables et 160 exploitations agricoles, n'en a plus aujourd'hui que 48. Nos paysans n'ont-ils plus l'amour de la terre ou y a-t-il aujourd'hui une aversion pour l'agriculture? Non, nos fermes sont abandonnées tout simplement parce que nos exploitations agricoles, de par leur composition irrationnelle, ne peuvent plus donner à ceux qui y travaillent un pouvoir d'achat correspondant au coût actuel de la vie. En d'autres terres, la terre ne nourrit plus son homme; la terre ne paie plus. C'est pourquoi l'une des premières tâches de l'Etat est de venir en aide à cette classe de la population, à laquelle on a fait beaucoup de promesses et dont l'existence est de plus en plus précaire.

Les pouvoirs publics ont déjà pris des mesures salutaires dans ce domaine et nous ne pouvons que les féliciter. Mais la situation actuelle exige la collaboration de tous et des moyens efficaces et rapides pour trouver une solution au problème qui nous préoccupe tous. Le vingtième siècle est celui de la vitesse et il faut, pour qu'une exploitation soit viable, qu'elle puisse produire le maximum dans un temps record avec le moins de frais possibles. Or, de par le morcellement excessif des terres, nos exploitations agricoles ne peuvent pas se moderniser au même rythme que l'industrie.

Le tableau suivant, tiré du cadastre, en donne la preuve:

Communes	Exploitations agricoles Surface moyenne (en hectares)	Nombre moyen de parcelles	Surface moyenne des parcelles (ares)
Coeuve	5.56	18	30
Beurnevésin	7.81	26	27
Montignez	5.91	25	23
Vauffelin	8.32	24	32
Liesberg	4.11	15	27

Les inconvénients de cet émiettement des terres peuvent être résumés comme suit:

- 1^o perte de temps par suite de la dispersion et de l'éloignement des parcelles;
- 2^o difficultés dans l'emploi des machines;
- 3^o difficulté d'accéder aux parcelles en raison de l'insuffisance et du mauvais état des chemins de prairies; nécessité de droits de passage qui multiplient les servitudes;
- 4^o perte de surface et par voie de conséquence diminution du rendement. Certaines parcelles ont deux à trois mètres de largeur et s'étendent sur une longueur de 300 à 600 mètres.

Ces inconvénients, qui augmentent les frais de production, sont connus de nos agriculteurs et plusieurs cherchent à les éliminer par un regroupement de leurs parcelles. Mais, malheureusement, la plupart d'entre eux doivent y renoncer en raison du manque de moyens financiers.

Quelques chiffres illustrent le coût de tels échanges:

Tableau de mutation:

Décret sur la passation publique des actes de mutations relatifs à de petits immeubles:

Art. 1 du décret du 16 novembre 1952, page 691 du livre III (1917—1925): prix et valeur officielle ne dépassant pas fr. 500.— et la surface 500 m².

Géomètre: fr. 60.— environ.

Droits de l'Etat: fr. 3.— au minimum pour chaque mutation.

Frais de notaire: fr. 20.— à fr. 25.—.

Echange:

Géomètre: fr. 60.— environ.

Droits de l'Etat: fr. 3.— au minimum pour chaque mutation, ou 10 pour mille.

Hypothèques: fr. 20.—.

Epuration de servitude: fr. 10.—.

Frais de notaire: fr. 50.— à fr. 60.—.

Les échanges libres, qui n'empêchent nullement les grands remaniements parcellaires, présentent les avantages suivants:

1^o Le regroupement des parcelles se fait volontairement et correspond aux désirs des parties et à leurs intérêts.

2^o Il est beaucoup plus rapide puisqu'il n'y a pas d'intérêts contradictoires à concilier et que le géomètre sait exactement ce qui est demandé. Un regroupement volontaire exige quelques mois, alors qu'un grand remaniement dure plusieurs années.

3^o Pour l'instant, le regroupement volontaire ne coûte rien à l'Etat, alors que l'autre système coûte des millions.

4^o Le regroupement est beaucoup mieux adapté aux possibilités financières des contractants, alors que le remaniement officiel impose des charges très fortes même aux citoyens qui n'en veulent pas et qui, en cas de non-paiement, voient leurs biens grevés d'une hypothèque légale. D'après les calculs les plus sérieux, l'endettement de l'agriculture dépasse déjà le 100 % de la valeur des exploitations et la dette paysanne, de 5 milliards en 1939, est aujourd'hui de 5 milliards et demi.

5^o Un remaniement parcellaire officiel n'offre aucune possibilité de modifier la répartition des terres, même si cette dernière n'est plus conforme aux exigences du moment, sans remboursement des subsides. C'est ainsi qu'un fils de paysan dont les frères ont repris le domaine agricole de leur père ne peut plus obtenir un chésal pour y installer une petite industrie artisanale.

6^o En raison de la nature du sol ou de considérations topographiques, le remaniement parcellaire officiel est difficilement applicable dans certaines

communes, en raison des frais, disproportionnés au rendement des terres.

Pendant la guerre, le plan Wahlen a prévu des défrichements et même des déboisements pour augmenter la surface arable. N'est-il pas plus judicieux d'éviter tout gaspillage des terres cultivables au moyen d'un regroupement devenu nécessaire? La Loi fédérale sur l'amélioration de l'agriculture et le maintien de la population paysanne, qui a été acceptée par le peuple dans un bel élan de solidarité, doit améliorer le sort de nos agriculteurs. Ces derniers demandent qu'elle soit mise à exécution. Ils insistent notamment sur l'application des articles 81, chiffres 3 et 4, et 82, dans lesquels le législateur a prévu la contribution des cantons dans le regroupement des parcelles. La loi dit expressément:

« Pour les améliorations de limites obtenues par une entente, les cantons doivent prescrire une forme authentique simplifiée, avec émoluments modérés.

» Si l'autorité cantonale compétente déclare qu'une réunion parcellaire générale est impossible, plusieurs propriétaires fonciers peuvent convenir par écrit de procéder volontairement à une réunion parcellaire.

» La convention indiquera d'une manière précise les immeubles compris dans la réunion parcellaire, ainsi que la répartition des frais. »

Les cantons règlent la procédure subséquente ainsi que les modalités de la forme authentique à donner au transfert de propriété consécutif à la nouvelle répartition. Pour ces réunions parcellaires, ils ne peuvent percevoir ni droits de mutation, ni autres taxes semblables.

En conclusion, je demande:

1^o que les émoluments dus à l'Etat soient automatiquement supprimés lors des remaniements parcellaires volontaires sans que les intéressés soient obligés d'en faire la demande;

2^o que l'Etat subventionne dans une large mesure les échanges volontaires de parcelles en vue d'un regroupement des terres, cette procédure plus efficace et plus rapide permettant d'améliorer la situation de nos exploitations agricoles et d'atteindre en bonne partie les buts que s'est fixés la loi fédérale sur l'agriculture. Pour provoquer ces regroupements parcellaires, l'Etat devrait favoriser la création de syndicats d'améliorations foncières, dont l'une des tâches statutaires serait d'étudier les échanges possibles et la manière de les réaliser.

Ma motion a pour but d'aider efficacement une classe d'agriculteurs dont le salaire journalier, d'après les données de l'Union suisse des paysans, est de 12 francs, salaire beaucoup inférieur à celui d'un manœuvre. Les grandes entreprises ont déjà opéré le regroupement de leurs terres et les sub-sides que nous demandons aujourd'hui sont destinés uniquement à une classe qui peine, qui mérite notre respect et qui attend un acte de solidarité semblable à celui qu'a fait le peuple suisse lors de la votation fédérale de la loi sur l'agriculture. Il ne s'agit ici ni de profits personnels, ni de spéculations: il s'agit de donner au petit exploitant agri-

cole la dignité de son état. Il n'y a pas d'indépendance politique sans indépendance économique et si la Suisse a conservé son indépendance, elle le doit aux travailleurs de la terre, qui ont assuré son approvisionnement, aussi bien qu'à la vigilance de son armée et qu'à l'esprit de sacrifice de toutes les classes de la population.

Hier encore, M. le Conseiller fédéral Feldmann a déclaré, dans un discours, que la classe paysanne représentait le 17 à 18 % de la population et qu'elle ne recevait pas le 50 % de la part du revenu national qui devrait lui revenir. Il faut donc que tous les autres milieux fassent preuve de compréhension et qu'ils collaborent pour aider la classe paysanne. C'est avec raison qu'une personnalité suisse a déclaré que l'acier de nos charrues a été aussi nécessaire au salut de notre patrie que le bronze de nos canons. Le plus beau patriotisme ne résiste pas lorsqu'on a l'estomac dans les talons. Je compte donc, mes chers collègues, sur votre esprit de compréhension. En votant ma motion, vous améliorerez non seulement le sort de notre classe paysanne, mais vous rendrez service au pays tout entier en lui assurant un ravitaillement qui ne sera pas à la merci d'importations qui peuvent, d'un jour à l'autre, être compromises par la guerre ou la révolution. Vous savez tous que la classe paysanne traverse aujourd'hui une crise aigüe — et je pense surtout aux paysans de la montagne. Vous savez tous que le prix du bétail a baissé de 30 à 40 %, que celui des fourrages — et notamment celui d'un fourrage aussi essentiel que le foin — a augmenté de 300 à 400 %, alors que l'intendance cantonale des impôts n'a consenti aux paysans qu'une déduction de 10 % pour la moins-value du rendement. Là aussi, j'estime que le canton de Berne devrait améliorer sa politique agraire. Une fois encore, je ne demande pas l'aumône pour nos paysans, mais un acte de solidarité, dicté par votre esprit de compréhension.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Jobin hat das düstere Bild der Entwicklung in der Landwirtschaft geschildert, wie es hier schon oft dargestellt worden ist. Es scheint, dass sich in der gegenwärtigen Hochkonjunktur die Ungleichheiten zwischen Landwirtschaft einerseits und Handel, Industrie und Gewerbe anderseits zuspitzen. Wir bedauern das. Herr Jobin hat erwähnt, wie sich in der Folge die Landflucht verschärft. Er hat einen der Hauptpunkte erwähnt, warum der bäuerliche Betrieb sich sehr oft nicht wirtschaftlich gestalten kann, nämlich infolge der starken Parzellierung des Bodens. Im Jura und vielleicht ebenso sehr im Seeland ist die Bewirtschaftung des Bodens mit einigermassen normalem Aufwand einfach nicht mehr möglich. Die Kosten stehen in krassem Missverhältnis zu den Ertragsmöglichkeiten. Da liegt es auf der Hand, zu versuchen, den Nachteil der starken Parzellierung auszuschalten. Als wir im Mai des vergangenen Jahres das Programm der Güterzusammenlegungen im Kanton Bern entwarfen, machte ich hier diesbezügliche Ausführungen. In dem Sinne, wie Herr Jobin es darlegte, wären im Kanton Bern 70 000 bis 80 000 Hektaren Land zusammenzulegen. Um in der Hinsicht einigermassen normale Verhältnisse zu erreichen, ist eine gewaltige Arbeit erforderlich. Ohne diese Zusammen-

legung kann das Land nicht rationell mit Maschinen bearbeitet werden. Ferner verliert der Bauer bei zu starker Parzellierung viel Zeit, um sich von einem Grundstück zum andern zu begeben. Noch viele andere Nachteile ergeben sich aus dem jetzigen, unerfreulichen Zustand. Interessant ist, dass etwa die Hälfte der gesamten 70 000 bis 80 000 Hektaren Land im Jura liegen. Das ist der Grund, warum die Landwirtschaftsdirektion ein Projekt des Jura lanciert hat. Wir haben vorweg, wie der Motionär sagte, eines der schönsten landwirtschaftlichen Gebiete, die Ajoie, die ganze Pleine de l'Allaine bearbeitet und sind soweit, dass die Projekte den vom Motionär zitierten Gemeinden unterbreitet werden können. Es wird uns ausserordentlich interessieren, was nun die Gemeinden beschliessen.

Es ist bekannt, dass im Jura selbst eine grosse Opposition gegen diese Güterzusammenlegungen besteht und dass namentlich die industrielle Bevölkerung oft das nötige Verständnis für die Voraussetzungen nicht aufbringt, die zur Besserstellung der landwirtschaftlichen Bevölkerung erfüllt sein müssen. Aus dem alten Kantonsteil sind uns, gestützt auf unser letzjähriges Güterzusammenlegungsprogramm, verschiedene Projekte angemeldet oder in Aussicht gestellt worden, währenddem das grosse Projekt der Ajoie noch aussteht.

Nun hat Herr Jobin erwähnt, dass schon früher von andern Grossräten Vorstösse gemacht worden seien, um das heute im Kanton Bern bestehende Verfahren, das als etwas kompliziert angeschaut wird, zu vereinfachen. Angestrebt wird der freiwillige Abtausch von Grundstücken. — Es liegt nun aber im System selbst begründet, dass die Zusammenlegungen auf gewisse rechtliche Schwierigkeiten stossen, sobald sie nicht auf Basis der Art. 87 bis 99 des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches durchgeführt werden. Dann müssen nämlich alle Grundeigentümer zum vornherein dem Verfahren zustimmen, müssen bereit sein, ihr Gebiet einzuwerfen und nachher den ihnen zugewiesenen Teil entgegenzunehmen. Wir haben kürzlich im Jura bei solchen Zusammenlegungen diese Schwierigkeiten wieder gesehen. Ein einziger Beteiligter machte Schwierigkeiten, und in der Folge waren viele Beteiligte nicht mehr einig. Das führte dazu, dass die andern irgendwie in ihren guten Rechten beschnitten werden mussten, nur damit man schlussendlich die Güterzusammenlegung durchführen konnte. — Da möchte ich erwähnen, dass die Güterzusammenlegung, die auf den Grundsätzen des EG und des Zivilgesetzbuches aufbaut, dem einzelnen Grundbesitzer bedeutend mehr rechtliche Möglichkeiten bietet, indem er bei verschiedenen Gelegenheiten Einsprache erheben oder an die Oberinstanz, d. h. bis an das Bundesgericht rekurieren kann.

Herr Jobin glaubt, dass die freiwilligen, vereinfachten Aktionen im Jura gute Dienste leisten könnten. Wir versprechen uns von dem nicht sehr viel. Wir sehen namentlich die Schwierigkeit, dass bei einfacherem Abtausch von Liegenschaften die Arrondierung nicht erreicht wird und dass z. B. der Wegbau nicht durchgeführt werden kann. In vielen Gebieten würde ein grosses Hemmnis in der Bewirtschaftung bestehen bleiben: Dort, wo man die einzelnen erschlossenen Gebiete nicht mit Wirtschaftswegen bedienen kann, besteht nach wie vor

die Schwierigkeit der Bewirtschaftung mit neuzeitlichen Kultarten.

Dann ist zu sagen, dass derartige Abtausch keine planmässiges Vorgehen darstellen. Es wird einfach das abgetauscht, was momentan vorteilhaft erscheint. — Wir sind der Meinung, man solle die Verwirklichung dieser momentanen Vorteile zwar nicht behindern; die Finanzdirektion erklärt sich auch einverstanden, dass die Gebühren für solche Zusammenlegungen erlassen werden. Wir wollen schauen, in welchem Ausmass gewisse Kosten, z. B. die der Vermessung, zu subventionieren sich rechtfertigt. In den seltensten Fällen wird es so sein, dass man eine solche Subvention verantworten könnte; denn das Ergebnis solcher Tauschaktionen wird meistens nicht befriedigen.

Der Motionär wünschte, der Staat solle derartige Unternehmungen begünstigen oder sie sogar selbst ins Leben rufen. Die Schwierigkeit besteht aber gerade darin, die Leute zusammenzubringen, z. B. ein halbes Dutzend oder mehr beteiligte Grundbesitzer dahin zu bringen, dass sie die erforderlichen bestimmten Zusicherungen geben, ohne dass nachher Schwierigkeiten entstehen.

Ich muss im übrigen feststellen, dass, wenn wir die Leute im Jura ermutigen wollten, solche Unternehmungen einzuleiten, das sicher nicht gerade günstig aufgenommen würde. Ich würde es begrüssen, wenn Herr Jobin die Initiative selbst ergreifen würde. Was der Kanton Bern anbahnt, wird im Jura oft mit grossem Misstrauen betrachtet, das zeigt das gestrige Abstimmungsresultat; im Jura war das Gefühl vorhanden, man wolle mit dem Finanzausgleich etwas erreichen, das sich nicht zu Gunsten des Jura auswirke. — Wenn aber der Motionär uns Projekte unterbreitet, die die Zustimmung der beteiligten Grundeigentümer gefunden haben, so nehme ich solche Vorschläge gerne entgegen. Die Finanzdirektion ist einverstanden, dass die Gebühren erlassen oder wenigstens reduziert werden sollen; über den Umfang der Reduktion müssen wir noch reden. Die Landwirtschaftsdirektion und mit ihr die Regierung bittet aber den Motionär, seine Eingabe in ein Postulat umzuwandeln; denn das im Jura zu unternehmen, was der Motionär von mir verlangt, möchte ich lieber ihm und seinen Kollegen Grossräten überlassen. Ich verspreche aber, dass ich ihn sehr aktiv in allen Fällen unterstützen werde, in denen Hoffnung auf guten Erfolg besteht.

Es liegt klar auf der Hand, dass wir damit die radikale Güterzusammenlegung stark zurückstellen. Der alte Kantonsteil strebt die totale Planung an, die natürlich mehr kostet. Wenn der Jura nun die teilweise Zusammenlegung wünscht, so bitte ich, später der Regierung oder ihren Verwaltungsinstanzen keine Vorwürfe zu machen, wenn sich das Vorgehen im Jura weniger bewähren sollte.

Vorausgesetzt, dass es sich im Einzelfall um Projekte handelt, die sich volkswirtschaftlich verantworten lassen, bin ich bereit, die Anregungen von Grossrat Jobin im Sinne eines Postulates entgegenzunehmen.

M. Jobin. Je regrette de ne pas pouvoir accepter de transformer ma motion en postulat. J'estime en effet que la question qu'elle pose est urgente. Le

seul but que je me propose aujourd’hui est de permettre à l’Etat de faire des économies et d’améliorer le sort de nos agriculteurs — et notamment celui des agriculteurs de la montagne.

Si je n'accepte pas la proposition du chef de la Division de l'agriculture, c'est que la même requête présentée au gouvernement par mes devanciers, est restée lettre morte. Comme ma sœur Anne dans la fable de Barbe-Bleue, nous n'avons rien vu venir. Je demande donc aujourd'hui que l'on fasse quelque chose de concret pour améliorer le sort de nos populations paysannes.

Präsident. Die Motion ist bestritten; die Diskussion ist eröffnet.

Messer. Die Motion Jobin verlangt ein vereinfachtes Verfahren beim Abtausch landwirtschaftlicher Grundstücke, unter Verzicht auf Gebühren, und es wird die Subventionierung der Vermessungskosten verlangt. Bis zur Einführung des neuen Landwirtschaftsgesetzes bestehen für Landzusammenlegungen die Bestimmungen des bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Diese Bestimmungen sind bis heute angewendet worden. Wenn die Mehrheit der Landbesitzer, denen mindestens die Hälfte des Bodens gehört, an einer Güterregulierung interessiert waren, so sind Zusammenlegungen nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches durchgeführt worden. Dabei muss eine Güterzusammenlegung eine möglichst grosse Fläche umfassen, darf sich nicht nur auf die Parzellen von einigen wenigen Landwirten beschränken. Dazu kommen auch noch Gesichtspunkte der Landwirtschaftstechnik. Es genügt nämlich nicht, wie der Motionär es wünscht, die Anzahl der Parzellen zu verringern und die Grenzen der Grundstücke zu verbessern, sondern ebenso wichtig ist es, dass ein richtiges Wegnetz, d. h. zweckmässige Wirtschaftswege angelegt werden. Erst dann können die von der Aktion erfassten Betriebe wirtschaftlich gestaltet werden. Durch Verwirklichung der Motion Jobin würde das nicht erreicht. Der Abtausch einiger Parzellen, wodurch sich einige wenige Betriebe zum Teil verbessern liessen, wäre nur eine halbe Sache. In der Praxis käme es so heraus, dass die Besitzer, die schon abgetauscht hätten, sich für eine richtige Güterzusammenlegung, durch die alle Betriebe verbessert würden, nicht mehr gewinnen liessen, sondern sich mit den kleinen, erreichten Verbesserungen begnügen würden. So würde gerade eine spätere, umfassende Zusammenlegung verhindert.

Es gibt noch verschiedene andere Momente, die für die Ablehnung der Motion sprechen, wie z. B. das Fehlen der gesetzlichen Grundlagen bei der Durchführung des Abtausches. Aus Erfahrung wissen wir, dass es in den meisten Fällen schwere Differenzen gibt, und gerade bei einem solchen, scheinbar vereinfachten Verfahren wären grosse Härten und Unzufriedenheiten nicht zu vermeiden. Wir müssen deshalb die Motion ablehnen. Einem entsprechenden Postulat hätten wir zugestimmt.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion 11 Stimmen
Dagegen 47 Stimmen

**Dekret
über die Besoldung der Geistlichen der
bernischen Landeskirchen**

(Siehe Nr. 1 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Keller, Präsident der Kommission. Das jetzt geltende Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirche besteht noch nicht lange; es datiert vom 26. November 1946. Heute muss es total revidiert werden. Wir werden im Laufe der Verhandlungen sehen warum. Schon Bundesrat Dr. Feldmann, der damalige Kirchendirektor, hatte sich mit diesem Dekret zu befassen. Noch mehr als die Pfarrherren sind die Bezirkshelper, Pfarrverweser, Hilfspfarrer und Vikare unterschiedlich besoldet. Der Staat besoldet die Pfarrherren zu Stadt und Land gleich. Unterschiede bestehen noch in den Naturalien, und insbesondere variieren die Gemeindezulagen von null bis über Fr. 5000.—.

Betreffend die Besoldungen der Pfarrherren geht es hier darum, 20 % ihrer Teuerungszulagen zum Grundgehalt zu rechnen, damit der Betrag versichert wird. Den andern Staatsbeamten wurde das schon im Jahre 1948 gewährt. Eine Erhöhung der Besoldungen für die Pfarrer ist mit diesem Einbau von 20 % in die Versicherung nicht verbunden.

Bei den Bezirkshelfern, Pfarrverwesern, Hilfspfarrern und Vikaren verhält es sich anders. Es ist verwunderlich, wie schlecht diese Kategorien von Geistlichen besoldet sind. Es ist nötig, dass ihre Bezüge wesentlich erhöht werden, sonst würde mit der Zeit der Nachwuchs zu klein. Die Verbesserungen machen für den Kanton Bern im ersten Jahr zirka Fr. 65 000.— aus, plus einen einmaligen Zu- schuss an den Einkauf in die Hilfskasse von Franken 25 000.—.

Wenn der erste Vorschlag der Pfarrer und des Synodalrates angenommen würde, wonach die Einreihung in die 5./6. Besoldungsklasse gewünscht wurde, so hätte das für den Staat Mehrkosten von Fr. 220 000.— bis Fr. 225 000.— pro Jahr zur Folge. Das wäre immerhin bei Budgetvorlagen von über 5½ Millionen Franken keine weltbewegende Angelegenheit gewesen. Aber damit wären noch von anderer Seite Begehren angemeldet worden und die ganze Aemterklassifikation wäre ins Wanken geraten. — Heute sind und bleiben sie in der 6. Klasse und erhalten nach zehn Jahren das Besoldungsmaximum. Wenn sie in die 5./6. Klasse gekommen wären, so wären sie gewillt gewesen, in der 6. Klasse zu beginnen, mit späterer Beförderung in die 5. Klasse und Erreichung des Maximums in 12—15 Jahren.

Von den 30 Paragraphen des bisherigen Dekretes wären nur sieben unverändert geblieben. Daher legt der Regierungsrat ein ganz neues Dekret vor. Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Bickel. Im Namen unserer einstimmigen Fraktion empfehle ich Eintreten auf das Dekret und Zustimmung gemäss den Anträgen von Regierung und Kommission. Wir begrüssen den Einbau von 20 % der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung,

wodurch sich der Versicherungsanspruch erhöht. Wir sind aber auch dankbar für die Aufbesserung der sehr bescheidenen Besoldungen der Pfarrverweser und Vikare. Auch der Erhöhung der Besoldung der Bezirkshelfer stimmen wir zu. Für die römisch-katholische Landeskirche sind im neuen Dekret keine Bezirkshelfer vorgesehen. Ich möchte hier nicht etwa die Schaffung solcher Stellen beantragen, aber der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Regierung, wenn wir bei uns einmal ähnliche Stellen sollten schaffen wollen, das Gesuch wohlwollend prüfe, handle es sich dann um ähnliche Einrichtungen wie die Bezirkshelferstellen oder um Hilfsgeistliche oder Vikare.

Zimmermann (Bümpliz). Auch unsere Fraktion stimmt dem Dekret zu. Als Kommissionsmitglied möchte ich dem, was der Präsident der Kommission sagte, beifügen, dass es meines Erachtens richtig ist, Pfarrern, die in abgelegenen, finanzschwachen Kirchgemeinden tätig sind, die keinen Gemeindezuschuss ausrichten können, einen staatlichen Zuschuss zu geben, wie das im § 5 des Dekretsentschlusses vorgesehen ist, und zwar bis zu fr. 1000.—. In der Kommission wurde das sehr begrüßt und als richtig anerkannt. Einige Mitglieder hatten die Auffassung, man dürfte noch weiter gehen. Die Kommission einigte sich dann aber dahin, es bei Fr. 1000.— bewenden zu lassen. Im Ganzen soll das für die evangelisch-reformierten Pfarrer nicht mehr als Fr. 25 000.— ausmachen.

Die Besoldungen der Pfarrer setzen sich aus Barbesoldung, Wohnung (Pfarrhaus), Holz und evtl. Pflanzland zusammen. Die Pfarrhäuser sollte man so in Stand stellen, wie es des Staates Bern würdig ist. Er hält leider seine Pfarrhäuser zum Teil, gelinde gesagt, in einem schrecklichen Zustand, den man an verschiedenen Orten fast als Verlotterung bezeichnen könnte. Wir sollten die staatlichen Pfarrhäuser besser unterhalten. Beispielsweise das Pfarrhaus Bümpliz gehört dem Staat Bern. Ich wies vor zwei bis drei Jahren in einer Einfachen Anfrage auf seinen Zustand hin, sagte, man könne das Haus nicht heizen. Heute kann man es. Der Staat hat mit einigen tausend Franken eine Warmluftheizung eingerichtet. Wenn nachher jemand ins Studierzimmer des Pfarrers kam, um seine Sorgen auseinanderzusetzen, musste der Pfarrer den Luftkanal mit Lumpen verstopfen, damit man dem Gespräch nicht im ganzen Haus zuhören konnte. Man ging dann dazu über, dieses Zimmer elektrisch zu heizen. Das passierte also kürzlich. Ich weiss nicht, ob man alle Pfarrhäuser so renoviert, dass nachher berechtigte Kritik geübt werden muss. — Ein anderes Pfarrhaus ist überhaupt nicht heizbar. Der Pfarrer ist gezwungen, seine Kinder auswärts zu plazieren, aus gesundheitlichen Gründen. Diese Zustände sollte man korrigieren. Ich bitte den Kirchendirektor, bei seinen Kollegen in der Regierung darauf zu dringen, dass die Pfarrhäuser in einen Zustand gebracht werden, der des Staates und des Pfarramtes würdig ist.

Burkhalter (Muri). Die freisinnige Fraktion hat das Dekret über die Pfarrerbesoldungen eingehend besprochen. Wir haben einstimmig Eintreten und Zustimmung beschlossen.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Referat des Kommissionspräsidenten wäre es nicht nötig, dass ich weitere Ausführungen mache. Aber es wurden einige Fragen an mich gerichtet, die ich jetzt beantworten möchte. — Herrn Bickel kann ich folgendes sagen: Weil wir in der katholischen Kirche keine Instanz haben, die mit dem Bezirkshelfer in der protestantischen Kirche übereinstimmt, konnten wir selbstverständlich auch nicht auf das eintreten. Zwischen der römisch-katholischen Kommission und der Kirchendirektion fand ein Briefwechsel statt. Man gab die Zusicherung, dass, wenn sich später einmal irgendwie ein Bedürfnis zeigen sollte, man das selbstverständlich wohlwollend prüfen werde. — Im übrigen darf ich Herrn Bickel sagen, dass betreffend die Betreuung gewisser Katholiken im Kanton Bern gegenwärtig eine andere Sache in Vorbereitung ist, die ihn vielleicht interessieren wird und worüber ich mich gerne mit ihm unterhalten werde. Schon heute möchte ich sagen, dass man in dieser Beziehung der römisch-katholischen Kirche in gleicher Weise entgegenzukommen sucht wie man normalerweise bei uns der protestantischen Kirche entgegenkommt.

Zu den Bemerkungen von Herrn Grossrat Zimmermann: Ich musste wegen des Zustandes der Pfarrhäuser schon letztes Jahr, bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, Klagen entgegennehmen. Viele Pfarrhäuser sind alte Gebäude, deren Instandstellung sehr viel kostet, wenn sie nachher einigermassen den Normen entsprechen sollen, die man heute z. B. an Lehrer-Amtswohnungen stellt. Die alten Pfarrhäuser haben meistens dicke Mauern, mit wenig Isolation, die feucht sind. Da ist es ausserordentlich schwierig, die Häuser in Stand zu stellen, Zentralheizungen usw. einzurichten, so dass sie den Bedürfnissen genügen können. — Ich möchte keinen Stein auf meinen Vorgänger werfen, muss aber Herrn Grossrat Zimmermann sagen, dass ich mit der Einrichtung der Warmluftheizung im Pfarrhaus Bümpliz nichts zu tun hatte. Die Warmluftheizung wurde dort, wie ich feststellte, gestützt auf einen Vorschlag eines Fachmannes eingerichtet. Die Klagen der Gemeinde waren berechtigt. Der Pfarrer wünschte, dass ich einen Augenschein vornehme. Ich sagte, damit würde sich nichts ändern, wichtiger sei, dass die Baudirektion sich das ansehe, eventuell Experten beziehe und uns dann einen brauchbaren Vorschlag mache. Im übrigen kam bei den Verhandlungen mit dem Pfarrer in Bümpliz zum Ausdruck, dass es eben vielleicht doch empfehlenswert wäre, wenn gewisse Gemeinden in Verhandlungen mit dem Staat eintreten, um gegen eine Loskaufsumme, die der Staat auszahlt, den Unterhalt des Pfarrhauses zu übernehmen und dann etwas besseres zu machen. — Kürzlich war ich an einer Besprechung in einer grösseren Ortschaft im Kanton Bern. Der Pfarrer wünschte dringend, dass ich sehe, welches Elend seine Wohnung darstellte. Als ich kam, wurden ein paar ungenügende Räume gezeigt. Der Pfarrer sagte, es wären schon verschiedene Funktionäre von Bern gekommen, einmal ein Chef, dann ein Adjunkt, dann ein Experte; alle hätten einen Bericht ausgefertigt, aber schlussendlich habe die Renovation nicht ausgeführt werden können, weil die Kosten im Budget der Baudirektion nicht Platz

gehabt hätten. — Ich glaube, das Vorgehen wäre einfacher, wenn der Kontakt innerhalb der Gemeinde bestehen würde, wenn also das Fehlende von der Gemeinde aus behoben werden könnte. Ich möchte auch hier unsere Bereitschaft zur Bezahlung von Loskaufsummen an die Gemeinden aussprechen. In mehreren Fällen sind wir in solchen Unterhandlungen, oder diese stehen in Aussicht. Nachher geht die Pflicht zum Unterhalt an die Gemeinde über, die dem Pfarrer doch näher steht.

Ich nehme die Bemerkung von Herrn Grossrat Zimmermann gerne entgegen, wonach ich bei der Regierung auf besseren Unterhalt der Pfarrhäuser drängen soll. Ich werde mich namentlich an die Baudirektion wenden, mit der Herr Zimmermann zwar auch guten Kontakt hat, und werde sehen, dass wenigstens in den Fällen, wo berechtigte Kritik geübt wird in bezug auf den Zustand der Pfarrwohnungen, in absehbarer Zeit Renovationen vorgenommen werden.

Die Regierung beantragt Ihnen einstimmig Eintreten auf die Vorlage über die Besoldung der Geistlichen. Wir sind sehr erfreut, dass der Dekretsentwurf schon jetzt dem Grossen Rat unterbreitet werden konnte.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungsanspruch.

Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung:

- a) die Inhaber der vom Staat errichteten Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und Vikariate;
- b) die Bezirkshelfer;
- c) die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten.

Marginale: Zusammensetzung der Besoldung.

Die Staatsbesoldung setzt sich zusammen aus einer Barbesoldung (entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen Besoldungskreates) und, soweit ein Anspruch besteht, Naturalbezüge oder entsprechenden, vom Regierungsrat festgesetzten Geldleistungen.

Die in gleichen Funktionen nebenamtlich tätigen Geistlichen der staatlichen Anstalten erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 2

Jufer. In den allgemeinen Bestimmungen ist der Beschwerdegang betreffend die Naturalien nicht der gleiche wie er nachher in den Bestimmungen über die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche vorgesehen ist. Im einen Fall ist der Regierungsstatthalter, im andern Fall der Regierungsrat erste Instanz. Bei den Bestimmungen über

die reformierten Pfarrer ist kein Paragraph betreffend die Naturalien vorhanden. Wir haben in der Fraktion darüber gesprochen und glaubten, der Kommissionspräsident werde das bereinigen. Er sagt mir soeben, das komme nachher an die Reihe. Ich hätte Wert darauf gelegt, dass man da eine Einheit zustande bringt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Naturalleistungen von Kirchgemeinden und andern Korporationen.

§ 2. Naturalleistungen oder entsprechende Barentschädigungen von Kirchgemeinden und andern Korporationen, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag, Pfrundabtretungsvertrag und dergleichen) beruhen, bleiben vorbehalten. Ueber Anstände hinsichtlich der Erfüllung der auf solchen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen entscheiden, nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht (Art. 55, Kirchengesetz).

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Barbesoldung; Naturalleistung oder Geldentschädigung.

Ist für einen Anspruchsberichtigten keine Amtswohnung vorhanden, so leistet der Staat oder die pflichtige Kirchgemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

In den Fällen, wo die Holzlieferungspflicht dem Staat obliegt, leistet dieser eine entsprechende, vom Regierungsrat festzusetzende Barentschädigung.

§ 4

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anrechnung bisheriger Dienstzeit.

Für die Berechnung der Dienstalterszulagen wird den Geistlichen bisherige Dienstzeit im Kanton Bern als Pfarrer, Pfarrverweser, Bezirkshelfer, Hilfsgeistlicher und Vikar angerechnet.

Marginale: Anrechnung auswärtiger Dienstzeit.

Der Regierungsrat kann auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit teilweise oder ganz anrechnen. Der Dienst in ausserkantonalen Diasporagemeinden wird in vollem Umfang angerechnet. (Art. 77, Abs. 1, Kirchengesetz.)

§ 5

Keller, Präsident der Kommission. Laut § 5 kann an solche Pfarrer ein Zuschuss gemacht werden, denen die Gemeinde keine oder nur eine sehr beschränkte Zulage ausrichten kann. Die Kirchendirektion kann bis zu Fr. 1000.— verabfolgen. Die-

ser Zuschuss darf aber im Kanton insgesamt Franken 25 000.— nicht übersteigen. Schon bisher wurden in gewissen Kirchengemeinden Zulagen bis Franken 300.— ausgerichtet, die aber für den Kanton total nur Fr. 7000.— ausmachten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungszulagen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Pfarrer in Kirchengemeinden, welche ein grosses Gebiet umfassen oder eine hohe Bevölkerungszahl aufweisen, Besoldungszulagen bis zu Fr. 1000.— auszurichten, sofern die betreffende Kirchgemeinde nicht oder nur in sehr beschränktem Masse in der Lage ist, eine Gemeindezulage zu leisten.

Die Gesamtsumme der an evangelisch-reformierte Pfarrer ausgerichteten Zulagen soll im Jahr Fr. 25 000.— nicht überschreiten. Nach den Richtlinien, die sich aus diesen Zahlen ergeben, sind auch an die katholischen Geistlichen Zulagen auszurichten.

§ 6

Keller, Präsident der Kommission. Sie lesen da, dass die Pfarrherren zu weiteren, unentgeltlichen Dienstleistungen beigezogen werden können. Das ist so gedacht, dass die Geistlichen, welche nicht voll beschäftigt sind, z. B. wegen des geringen Umfangs der Pfarrei, oder als Vikar in einer grossen Gemeinde nicht voll beschäftigt sind, für den Pfarrdienst in Spitäler und andern Anstalten beigezogen werden können. Das hat unentgeltlich zu geschehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusätzliche Aufgaben.

Die kirchliche Oberbehörde ist berechtigt, nach Anhören des Kirchgemeinderates und im Einvernehmen mit der Kirchendirektion einem Pfarrer bestimmte Arbeiten im Interesse der Landeskirche aufzutragen. Für solche Arbeiten besteht kein Anspruch auf Besoldung, die kirchliche Oberbehörde sorgt dagegen für den Ersatz der Auslagen.

§ 7

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungsnachgenuss.

Der Besoldungsnachgenuss von Familienangehörigen eines verstorbenen Geistlichen richtet sich nach den Bestimmungen von § 18 des allgemeinen Besoldungsdekretes. Der Nachgenuss erstreckt sich auch auf Naturalbezüge oder entsprechende Barentschädigungen.

Nicht wieder gewählten Geistlichen wird die Besoldung bis zum Tage des Wegzuges, längstens jedoch während der Abzugsfrist von drei Monaten ausgerichtet (Art. 32, Abs. 3, Kirchengesetz). Während dieser Frist bleiben sie auch im Genuss der Amtswohnung und der übrigen Naturalbezüge.

§ 8

Bergmann. Ich beantrage, § 8, Absatz 2, durch eine Bestimmung darüber zu ergänzen, wer im Zweifelsfall entscheidet, ob der Pfarrer dem Vikar eine Barentschädigung zu bezahlen habe. Das ist nirgends festgelegt. Man müsste sagen: «Darüber entscheidet der Kirchgemeinderat.»

Keller, Berichterstatter der Kommission. In § 2 ist gesagt, wer zu entscheiden hat, nämlich der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht. Ich weiss nicht, ob es angeht, hier eine neue Instanz in § 8 hineinzunehmen. Vielleicht ist der Herr Kirchendirektor in der Lage, zu sagen, ob man diesen Antrag annehmen kann oder nicht.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt hat einfach der Pfarrer die freie Station des Vikars übernehmen müssen. Das hat hin und wieder zu Härteln geführt. Nun hat man hier die Sache bedeutend elastischer gestaltet, indem man schreibt: «Der Pfarrer gewährt dem Vikar freie Unterkunft.» Es ist also nur noch von Unterkunft die Rede. Das andere fällt weg, weil die Besoldung des Vikars wesentlich verbessert worden ist. Nun sagt man weiter: «Ist es dem Vikar nicht möglich, im Pfarrhaus zu wohnen, so kann der Pfarrer zur Ausrichtung einer den Umständen angemessenen Barentschädigung verpflichtet werden.» Das wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Mir ist es recht, wenn man den Regierungsstattleiter entscheiden lässt und die Kirchendirektion in zweiter Linie kommt. Man wird so oder anders eine Einigung finden. Wir werden dem Pfarrer nichts Unmögliches zumuten, wenn man sieht, dass er es nicht machen kann.

Bergmann. Es ist mir nur um eine Abklärung zu tun. In Absatz 2 heisst es deutlich: «Ist es dem Vikar nicht möglich, im Pfarrhaus zu wohnen, so kann der Pfarrer zur Ausrichtung einer Barentschädigung verpflichtet werden.» Die Gründe, die geltend gemacht werden, können objektiver, aber auch subjektiver Art sein. Darum scheint es mir notwendig, dass im Zweifelsfall eine Instanz da ist, die entscheidet, ob die Annahme der Wohnungsmöglichkeit zumutbar ist oder nicht.

Präsident. Herr Bergmann stellt den Antrag, dass man zu Alinea 2 befügt: «Darüber entscheidet der Kirchgemeinderat.»

Keller, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man kann diesen Zusatz aufnehmen. Jemand muss entscheiden, wenn sich die Herren nicht verständigen können. Der Kirchgemeinderat wird mit den örtlichen Verhältnissen am besten vertraut sein. Von mir aus kann man also diese Beifügung aufnehmen. Ich glaube, die Kommissionsmitglieder werden ebenfalls nichts dagegen haben.

Angenommen nach Antrag Bergmann.

Beschluss:

Marginale: Vikare.

§ 8. Den Geistlichen kann bei Krankheit für die Stellvertretung vorübergehend ein Vikar

beigegeben werden. Auf Gesuch des Kirchgemeinderates kann der Regierungsrat einem Pfarrer zur persönlichen Aushilfe oder zur Ausführung besonderer kirchlicher Aufgaben auf unbestimmte Zeit einen Vikar bewilligen.

Der Pfarrer gewährt dem Vikar freie Unterkunft. Ist es dem Vikar nicht möglich, im Pfarrhaus zu wohnen, so kann der Pfarrer zur Ausrichtung einer den Umständen angemessenen Barentschädigung verpflichtet werden. Darüber entscheidet der Kirchgemeinderat.

§ 9

Angenommen.

Beschluss:

Marginalia: Pfarrverweser; Amtstätigkeit bei Vakanz einer Pfarrstelle.

Tritt infolge Demission, Todesfall oder anderer Gründe eine Vakanz ein, so amtiert bis zum Tage des Amtsantrittes des neuen Pfarrers ein Pfarrverweser. Er hat Anspruch auf freie Unterkunft.

II. Besondere Bestimmungen Evangelisch-reformierte Geistliche

§ 10

Keller, Präsident der Kommission. Hier haben wir den Einbau der 20 %. Im alten Dekret betrug die Grundbarbesoldung Fr. 6720.— bis Fr. 9720.—; im neuen Dekret haben wir Fr. 8064.— bis Franken 11 644.—

Angenommen.

Beschluss:

Marginalia: Besoldung der Pfarrer.

Die Grundbarbesoldungen der Pfarrer betragen Fr. 8064.— bis Fr. 11 644.—

Der Staat oder die an seiner Stelle pflichtige Kirchgemeinde stellt dem Pfarrer neben der Barbesoldung zur Verfügung: das Pfarrhaus mit Garten, das Holz, sofern dies dem Ortsgebrauch entspricht, 18 Aren Pflanzland, dieses wenn möglich in der Nähe der Pfarrwohnung.

§ 11

Angenommen.

Beschluss:

Marginalia: Ordnung der Verhältnisse bei Pfrundwechsel.

Ueber die Ordnung der Verhältnisse bei Pfrundwechsel (Pfrundkauf) bleiben die jeweiligen geltenden besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§ 12

Keller, Präsident der Kommission. Hier geht es um die Erhöhung der Grundbarbesoldung der Bezirkshelfer. Im alten Dekret betrug diese Besoldung Fr. 7560.— bis Fr. 8520.—, also eine sehr kleine Anfangsbesoldung — im neuen Dekret beträgt sie Fr. 7488.— bis Fr. 10 944.—

Angenommen.

Beschluss:

Marginalia: Besoldung der Bezirkshelfer.

Die Bezirkshelfer beziehen eine Grundbarbesoldung von Fr. 7488.— bis Fr. 10 944.—. Sie haben überdies Anspruch auf Amtswohnung und Holz oder entsprechende Geldleistung.

Hat der Bezirkshelfer noch wesentliches nebenamtliches Einkommen, so wird seine Besoldung nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat angemessen herabgesetzt.

Ueber die Vergütung von Reisekosten und sonstigen Entschädigungen an den Bezirkshelfer erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

§ 13

Angenommen.

Beschluss:

Marginalia: Besoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn.

An die Barbesoldung des Bezirkshelfers von Büren-Solothurn leistet der Kanton Bern einen Beitrag entsprechend der Hälfte der ordentlichen Helferbesoldung. Wohnungs- und Holzentschädigung werden ebenfalls zur Hälfte übernommen.

§ 14

Keller, Präsident der Kommission. In § 14 werden die Pfarrverweser und Vikare besser gestellt. Die Grundbarbesoldung geht auf Fr. 7800.—, wenn diese Herren vollamtlich eingesetzt sind, und auf Fr. 3000.—, wenn einer im Amt ist und nur die Verweserei in einem Pfarramt übernimmt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginalia: Besoldung der Pfarrverweser und Vikare.

Pfarrverweser und Vikare an Pfarrstellen beziehen eine Grundbesoldung pro rata von jährlich Fr. 7800.—, wenn sie vollamtlich tätig sind, von Fr. 3000.—, wenn sie die Verweserei oder das Vikariat neben einem Hauptamt versetzen. Verweser und Stellvertreter an Hilfspfarrstellen und Vikariaten werden als Hilfspfarrer, bzw. Vikare besoldet.

Nebenamtlichen Verwesern und Vikaren werden neben der unversicherten Zulage und allfälligen Teuerungszulagen keine Zulagen ausgerichtet. Hauptamtlichen Verwesern und Vikaren, welche während der Zeit ihrer Tätigkeit für eine Privatwohnung zinspflichtig sind, kann eine Zulage gewährt werden.

Ein Vikar, welcher einem Pfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe dauernd beigegeben wird, erhält als Besoldung den Betrag, welcher durch die Teipensionierung des Pfarrers eingespart wird.

§ 15

Angenommen.

Beschluss:

Marginalia: Besoldung der Hilfgeistlichen; Anteil des Staates.

Der Anteil des Staates an die Besoldung des Hilfspfarrers entspricht der 12. Klasse des Staatspersonals.

Beiträge der kirchlichen Zentralkasse und Leistungen der Kirchgemeinde an die Besoldung der Hilfsgeistlichen bleiben vorbehalten.

§ 16

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitrag des Staates für Gemeindevikariate.

An den Kostenanteil der kirchlichen Zentralkasse für Gemeindevikariate kann der Staat einen angemessenen Beitrag leisten, dessen Höhe vom Regierungsrat bestimmt wird.

§ 17

Keller, Präsident der Kommission. Nach dem alten Dekret betrug der bernische Beitrag des Pfarrers von Aetingen Fr. 2000.—, im neuen Dekret beträgt er Fr. 2500.—.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungsverhältnisse der Pfarrer von Aetingen und Messen.

Für die Besoldungsverhältnisse der Pfarrer von Aetingen (Solothurn) und der bernisch-solothurnischen Kirchgemeinde Messen gelten allgemein die Bestimmungen der kirchlichen Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875.

Der bernische Beitrag an die Barbesoldung des Pfarrers von Aetingen wird festgesetzt auf Fr. 2500.—. Zulagen werden nicht ausgerichtet.

An die Barbesoldung des Pfarrers von Messen leistet der Kanton Bern die Hälfte der einem bernischen Pfarrer zukommenden Besoldung. Im gleichen Verhältnis werden die Zulagen ausgerichtet.

Marginale: Besoldung des Pfarrers von Kerzers.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzers ist hinsichtlich Barbesoldung und Zulagen den bernischen evangelisch-reformierten Pfarrern gleichgestellt (kirchliche Uebereinkunft mit dem Kanton Freiburg vom 22. Januar/6. Februar 1889).

Römisch-katholische Geistliche

§ 18

Keller, Präsident der Kommission. Im alten Dekret betrug die Besoldung der Domherren und Pfarrer Fr. 5120.— bis Fr. 7640.—, im neuen Dekret Fr. 6144.— bis Fr. 9168.—.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungen der Domherren und Pfarrer.

Die Grundbarbesoldungen des residierenden Domherrn und der Pfarrer betragen Fr. 6144.— bis Fr. 9168.—.

Die Wohnungsentschädigung des residierenden Domherrn und die Entschädigung der nicht-residierenden Domherren werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 19

Keller, Präsident der Kommission. Hier haben wir die Erhöhung der Grundbesoldung der Vikare von Fr. 3600.— im alten auf Fr. 4200.— im neuen Dekret.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldung der Pfarrverweser und Vikare.

Vollamtliche Pfarrverweser und Vikare an Pfarrstellen werden einem Hilfsgeistlichen mit Maximalbesoldung gleichgesetzt. Verweser und Stellvertreter an Hilfsgeistlichenstellen und Vikariaten werden wie Hilfsgeistliche, bzw. Vikare besoldet.

Die Entschädigung nebenamtlicher Verweser und Vikare wird von Fall zu Fall je nach dem Umfang ihrer Tätigkeit durch den Regierungsrat festgesetzt. Der persönliche Vikar hat Anspruch auf eine Grundbesoldung von Fr. 4200.—.

§ 20

Keller, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen haben wir die Erhöhung für die Hilfsgeistlichen von Fr. 3600.— bis Fr. 4200.— im alten auf Fr. 4320.— bis Fr. 5040.— im neuen Dekret.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldung der ständigen Hilfsgeistlichen.

Die ständigen Hilfsgeistlichen beziehen eine Barbesoldung von Fr. 4320.— bis Fr. 5040.—. Der Höchstbetrag wird nach sechs Dienstjahren erreicht.

Die ständigen Hilfsgeistlichen haben ferner Anspruch auf Naturalbezüge.

§ 21

Keller, Präsident der Kommission. Nach Abschnitt 2 werden Anstände zwischen Geistlichen und den pflichtigen Gemeinden und Korporationen betreffend Naturalleistungen erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter entschieden, wobei die Weiterziehung an das Verwaltungsgericht erfolgen kann. In § 55 des Kirchengesetzes heisst es: «Ueber Anstände hinsichtlich der Erfüllung der auf solchen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen entscheiden, nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht.» In Art. 2 unseres Dekretes ist der Regierungsrat erwähnt, hier in Art. 21 der Regierungsstatthalter. Das ist uns in der Kommission durchgerutscht. Jedenfalls hat man auch auf der Kirchendirektion nicht darauf geachtet. Wir beantragen daher, man möchte das Wort «Regierungsstatthalter» durch «Regierungsrat» ersetzen. Das entspricht dem Art. 55 des Kirchengesetzes.

Hier haben wir einen nicht rechtlichen Grundsatz, den man auf den Rechtsboden des Gesetzes stellen sollte.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit der Abänderung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Naturalbezüge.

§ 21. Ueber die Naturalbezüge der Pfarrer, Pfarrverweser und Hilfsgeistlichen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Art. 55 des Kirchengesetzes bleibt vorbehalten.

Anstände zwischen Geistlichen und den pflichtigen Gemeinden und Korporationen betreffend Naturalleistungen werden erstinstanzlich vom Regierungsrat entschieden, wobei die Weiterziehung an das Verwaltungsgericht erfolgen kann.

§ 22

Keller, Präsident der Kommission. Hier wird die Kirchgemeinde Tavannes aufgeteilt in eine Kirchgemeinde Tavannes und Malleray-Bévilard.

Bickel. Ich möchte mehr eine redaktionelle Abänderung beantragen, nämlich Absatz 2 zu streichen, der lautet: «Die Bestimmung von § 5, Absatz 3, des Dekretes vom 8. März 1939 betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden bleibt vorbehalten.» Das hat keinen Sinn mehr. Absatz 3 des alten Dekretes lautet: «Nach Ablauf von zwölf Jahren übernimmt der Staat in sämtlichen neugeschaffenen Kirchgemeinden die Besoldung für einen Pfarrer, die Wohnungs- und Holzentschädigungen nach Massgabe des Gesetzes und des Besoldungsdekretes.» Diese Frist ist am 1. Januar 1951 abgelaufen; somit ist die ganze Angelegenheit gleich zu ordnen wie für die Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan, Malleray-Bévilard, Münster und Tavannes. Deshalb beantrage ich, dass man hier nach dem Wort «Tavannes» einfügt «... sowie durch Dekret vom 8. März 1939 neu errichtete römisch-katholische Kirchgemeinden ...». Das entspricht der heutigen Regelung; das andere ist überholt.

Keller, Präsident der Kommission. Ich nehme den Antrag Bickel im Namen der Kommission entgegen. Diese Sache hat sich tatsächlich überlebt, sie war schon 1951 hinfällig.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ein paar Sachen nicht ganz ausgehobelt sind, müssen wir uns entschuldigen. Wir hatten ursprünglich nur eine Revision einiger Punkte vorgesehen. Als man die Sache in der Regierung behandelte, hat diese gefunden, es wäre eigentlich am besten, wenn das ganze Dekret neu gedruckt würde. So hat man verschiedene Punkte übernommen, die tatsächlich ein bisschen zu wenig unter die Lupe genommen wurden. Ein solcher Punkt ist der von Herrn Bickel erwähnte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wohnungs- und Holzentschädigung.

§ 22. Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan, Malleray-Bévilard, Münster und Tavannes sowie durch Dekret vom 8. März 1939 neu errichtete römisch-katholische Kirchgemeinden beziehen vom Staat eine vom Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und eine Holzentschädigung.

Christkatholische Geistliche

§ 23

Keller, Präsident der Kommission. Die christkatholischen Geistlichen sind hier in einem einzigen Paragraphen zusammengefasst worden, während sie im alten Dekret unter verschiedenen Paragraphen aufgeführt waren. Die Sache ist vereinfacht, aber es ist alles in diesem Paragraphen enthalten.

Jufer. Nur eine kleine Korrektur eines Druckfehlers. Es heisst im letzten Absatz: «Allfällige Streitigkeiten zwischen den christkatholischen Geistlichen und den naturalleistungspflichtigen Körperschaften, sind nach § 20, Absatz 2, zu entscheiden.» Es sollte «§ 21» heissen.

Präsident. Ich danke Herrn Jufer für seine Bemerkung. Ich nehme an, dass auch der Herr Kirchendirektor einverstanden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldung der Pfarrer und des Hilfspfarrers von Bern

§ 23. Die christkatholischen Geistlichen werden nach den für die evangelisch-reformierten Geistlichen geltenden Vorschriften behandelt. Ausgenommen ist der christkatholische Hilfspfarrer von Bern, dessen Grundbarbesoldung nach den Ansätzen der 10. Klasse des allgemeinen Besoldungsdekretes berechnet wird. Der Regierungsrat setzt die Holzentschädigung fest. Die bisherige Besoldungszulage fällt weg.

Allfällige Streitigkeiten zwischen den christkatholischen Geistlichen und den naturalleistungspflichtigen Körperschaften sind nach § 21, Abs. 2, zu entscheiden.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anwendung des allgemeinen Besoldungsdekretes.

Soweit das vorliegende Dekret keine abweichenden Bestimmungen enthält, findet das Dekret vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung auf die Geistlichen

der bernischen Landeskirchen ebenfalls Anwendung.

§ 25

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufhebung bestehender Erlasse.

Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse des Grossen Rates, insbesondere das Dekret vom 26. November 1946, über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen, werden aufgehoben.

§ 26

Friedli. Ich möchte nur eine kurze redaktionelle Ergänzung beantragen. In Absatz 1 heisst es: «Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1953 in Kraft.» Nun ist aber der 1. Januar 1953 bereits vorbei. Wenn man jedoch ein Gesetz rückwirkend in Kraft setzen will, sollte man das erwähnen. Ich beantrage deshalb zu sagen: «Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Präsident. Ich nehme an, dass der Herr Kirchendirektor und der Herr Kommissionspräsident einverstanden sind.

Keller, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug.

§ 26. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Für die Versicherung der durch dieses Dekret auf 1. Januar 1953 vorgesehenen Besoldungs erhöhungen sind von den Versicherten und vom Staat neben den ordentlichen Beiträgen und Monatsbetreffnissen die in § 22 des Dekretes vom 26. November 1946 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung festgelegten ausserordentlichen Beiträge zu leisten.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 54, Abs. 1, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentsurfs Grosse Mehrheit

Keller, Präsident der Kommission. Ich habe noch die angenehme Pflicht, dem Herrn Kirchendirektor und insbesondere Herrn Dr. Balmer den besten Dank auszusprechen für ihre grosse Arbeit, die sie geleistet haben. Herr Dr. Balmer hat sicher ein gehöriges Mass Arbeit leisten müssen, bis er die grosse Revision, fast ein neues Dekret, beieinander gehabt hat. Ebenso möchte ich den Herren Kommissionsmitgliedern, die in der Kommission die Diskussion tatkräftig benutzt haben, danken.

Motion der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Abänderung des Tierseuchengesetzes

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 521)

Tschumi. Ich habe am 10. September 1952 eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat beauftragt, die Revision des kantonalen Tierseuchen gesetzes durchzuführen. Das kantonale Tierseuchenkassengesetz ist eigentlich das Ausführungs gesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom Jahre 1917 und ist datiert vom 22. Mai 1921. Das Tierseuchenkassengesetz enthält alle auszuführenden Bestimmungen bezüglich der ansteckenden Krankheiten, die im eidgenössischen Tierseuchengesetz festgehalten sind. Es kann also nicht etwa auf eine ansteckende Krankheit angewendet werden — ich möchte das vorausschicken, um vielleicht eine Diskussion zu vermeiden —, wie z. B. das seuchenhafte Verwerfen oder die Bangsche Krankheit, die im eidgenössischen Tierseuchengesetz nicht ent halten ist. Das Tierseuchenkassengesetz enthält in verschiedenen Abschnitten die Aufgaben und finanziellen Auswirkungen der Tierseuchenbekämpfung. Zuerst ist einmal festgehalten, wie die Tierseuchenkasse geäufnet werden soll. Das geschieht durch Beiträge der Besitzer, Beiträge von Bund und Staat aus dem Erlös der Gesundheitsscheine und der Bussen für Vergehen gegenüber der Tierseuchepolizei. Es wird gesagt, dass sobald der Tierseuchenkassenfonds den Betrag von 4 Millionen und darüber erreicht hat, keine Mitgliederbeiträge mehr von den Viehbesitzern erhoben werden dürfen, dass also die Mitgliederbeiträge der Viehbesitzer erst wieder erhoben werden dürfen, wenn der Fonds den Betrag von 4 Millionen unterschritten hat. Das ist natürlich davon abhängig, wie die Seuchen auftreten. Wir haben im letzten Jahr wieder eine Unterschreitung des Tierseuchenkassenfonds unter 4 Millionen gehabt, übrigens schon einige Jahre vorher. Darum haben im letzten Herbst auch wieder Beiträge eingezogen werden müssen. Die Beiträge betragen für jedes Pferd einen Franken, für Tiere des Rindergeschlechtes von über einem Jahr zwei Franken, für solche von unter einem Jahr einen Franken, für Ziegen und Schafe 20 Rappen.

In einem weiteren Abschnitt wird die Entschädigung für die Tierseuchen festgelegt, wie sie auf

Grund des eidgenössischen Tierseuchengesetzes ausbezahlt werden müssen.

Ein dritter Abschnitt enthält das Schätzungsverfahren sowie die Straf- und Schlussbestimmungen.

Warum komme ich dazu, eine Motion auf Revision des Tierseuchenkassengesetzes zu unterbreiten? Das Gesetz datiert vom Jahre 1921. Seit dem Jahre 1921 sind wir in der Bekämpfung der Tierseuchen, auch in der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten der Menschen einen grossen Schritt weitergekommen. Wir haben viele Fortschritte in der Erkenntnis der Tierseuchen gemacht. Wir wissen, dass heute die Bekämpfung der Tierseuchen von einem ganz andern Gesichtspunkt aus durchgeführt wird, als man das noch im Jahre 1921 glaubte machen zu müssen. Ich möchte nur beispielweise einige ansteckende Krankheiten anführen, so einmal den Rotlauf bei den Schweinen. Der Schweinerotlauf ist früher eine sehr übertragbare Krankheit gewesen — sie ist das heute noch —, hat grossen Schaden verursacht, aber jetzt, wo man sehr gute Schutzimpfstoffe hat, kann man Schutzimpfmaßnahmen durchführen, so dass der Schweinerotlauf praktisch keine Bedeutung mehr hat. Er tritt wohl noch hie und da auf, aber die kranken Schweine können durch eine entsprechende Behandlung ohne weiteres gerettet werden. Es wird nur noch sehr wenige Fälle geben, in denen die Schweine deswegen zugrunde gehen müssen. Der Schweinerotlauf ist aus dem eidgenössischen Tierseuchengesetz als ansteckende Krankheit gestrichen worden. Ob das damals richtig gewesen ist, will ich bezweifeln, weil wir wissen, dass der Schweinerotlauf auf den Menschen übertragbar ist und hier sicher noch eine gewisse Bedeutung hat. Immerhin muss bezüglich des Behandlungserfolges mit den neuen Erkenntnissen doch ohne weiteres zugegeben werden, dass es heute vielleicht nicht mehr angezeigt ist, dass der Schweinerotlauf aus der Tierseuchenkasse entschädigt wird. Es wird heute noch gemacht als Zwischenlösung. Ob die gesetzliche Grundlage weiter aufrechterhalten werden kann, nachdem der Rotlauf im eidgenössischen Tierseuchengesetz gestrichen worden ist, werden die Beratungen des Kassengesetzes ergeben.

Die Maul- und Klauenseuche ist früher eine der schwersten Geisseln für den Viehbesitzer gewesen. Seit 1921 hat es hier einen grossen Umschwung gegeben, weil man seit diesem Zeitpunkt die Vakzine, die Schutzimpfstoffe gegenüber der Maul- und Klauenseuche hat. Seit 1941 sind wir bekanntlich auch in der Lage, diese Maul- und Klauenseuchenvakzine selber herzustellen. Man kann sie also sofort einsetzen, wenn ein Maul- und Klauenseuchenfall auftritt. Dies hat in der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche einen revolutionären Umschwung bewirkt. Wenn die Maul- und Klauenseuche früher ungeheuer grosse Schäden ausgelöst hat, ist das heute nicht mehr der Fall. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen hoffen, dass diese Schutzimpfungen aufrecht erhalten werden. Ich bin überzeugt, dass wir auch in Zukunft mit diesen Schutzimpfungen der Maul- und Klauenseuche Herr werden.

Auch für die Viehbesitzer hat das gewisse Änderungen mit sich gebracht. Wenn die Seuche

früher sich ölflichenartig ausgedehnt und eine grosse Anzahl von Bauern in Mitleidenschaft gezogen hat, werden heute infolge dieser Schutzimpfmaßnahmen eigentlich nur noch wenige Landwirte durch die Schäden der Maul- und Klauenseuche direkt betroffen. Es sind jene Besitzer, die das Unglück haben, dass bei ihnen als erste ein Maul- und Klauenseuchefall auftritt, weil der Bestand nach Gesetz und auch aus wichtigen Gründen sofort abgeschlachtet werden muss. Die andern Viehbesitzer, deren Bestände bei der alten Bekämpfungsmethode ohne weiteres auch von der Seuche befallen worden wären, gehen leer aus. Die Seuche tritt in ihren Ställen nicht auf. Sie profitieren von der Schutzimpfung, indem der Staat diese Schutzimpfung ohne weiteres bei ihren Viehbeständen durchführt, wodurch diese Bestände von der Seuche frei gehalten werden. Daraus geht hervor, dass die Schäden, die dem Staat durch das Abschlachten, und die Entschädigungen, die der Tierseuchenkasse durch das Abschlachten entstanden sind, dank der neuen Behandlungsmethode zurückgegangen sind. Auf der andern Seite wäre es wohl angebracht, dass man bei der Revision des Tierseuchenkassengesetzes den Viehbesitzern, die das Unglück haben, dass ihre Bestände wegen der Seuche vernichtet werden, nicht nur 80 % der Versicherungsschätzung, sondern 90 % ausbezahlt.

Die wichtigste ansteckende Krankheit, die eigentlich im Vordergrund steht, und wegen der man das Tierseuchenkassengesetz endlich abändern sollte, ist die Rindertuberkulose. Im Kanton Bern führen wir die Bekämpfung der Rindertuberkulose auf Grund eines Grossratsbeschlusses vom Jahre 1943 durch. Dieser Beschluss fußte seinerseits auf einem Bundesratsbeschluss des Jahres 1942. Wir bekämpfen also im Kanton Bern die Rindertuberkulose immer noch auf Grund dieses Grossratsbeschlusses, obwohl am 29. März 1950 ein Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose bei den eidgenössischen Räten behandelt und auf den 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist. Wir sollten also im Kanton Bern die Rindertuberkulose auf Grund des Bundesgesetzes vom Jahre 1951 bekämpfen. Ich will aber nicht sagen, dass wir deswegen mit der Bekämpfung der Rindertuberkulose nicht fortschrittlich genug sind, aber es fehlt heute ein kantonales Ausführungsgesetz. Wir können nicht mehr auf der alten Basis weiter fuhrwerken. Damals hat der Grosse Rat einen Kredit von Franken 500 000.— beschlossen. Dieser Kredit ist heute sicher ziemlich erschöpft. Wir sollten auf dem Gebiete des Kantons Bern mit der Bekämpfung der Rindertuberkulose unbedingt weiterkommen. Aus diesem Grunde muss die finanzielle Grundlage zur Bekämpfung der Rindertuberkulose sicher auf das neue Bundesgesetz gestützt werden. Das Tierseuchenkassengesetz kann nicht mehr in Frage kommen, da es auf ein Gesetz vom Jahre 1917 zurückgeht, auf ein eidgenössisches Tierseuchengesetz, das von einer Rindertuberkulose nichts weiß. Das ist der Hauptgrund, warum dieses kantonale Tierseuchenkassengesetz abgeändert und dem neuen Stand der Bekämpfung der Rindertuberkulose angepasst werden muss.

Dass die Rindertuberkulose bei uns im Kanton Bern unbedingt noch weiter gefördert werden muss, ersehen wir aus einzelnen Zusammenstellungen.

Ich möchte nur sagen, dass z. B. heute im Kanton Bern 30,5 % sämtlicher Viehbestände der Tuberkulosebekämpfung unterstellt sind, und dass der Kanton Bern in einer Rangliste, die vom Eidgenössischen Veterinäramt bezüglich sämtlicher Kantone aufgestellt worden ist, an zweitletzter Stelle steht, obschon er ein grosser landwirtschaftlicher Kanton ist. So ist es denn unbedingt am Platze, wenn wir auf dem Gebiet des Kantons Bern endlich dazu übergehen, ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose zu machen. Wir brauchen nicht ein neues Tierseuchenkassengesetz, sondern müssen nur das kantonale Tierseuchenkassengesetz abändern und dem eidgenössischen Gesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose anpassen. Damit haben wir alle finanziellen Auswirkungen des eidgenössischen Tierseuchengesetzes aus dem Jahre 1917 wie auch des eidgenössischen Gesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose aus dem Jahre 1950 in einem Tierseuchenkassengesetz zusammengefasst. Es ist sicher auch gerade für die Zuchtgebiete von grosser Wichtigkeit, dass hier endlich etwas geht. Auf Grund des eidgenössischen Gesetzes über die Rindertuberkulose soll die Entschädigung 80 % des Verkehrswertes für alle Tiere, die wegen Tuberkulose ausgemerzt werden müssen, betragen. In Art. 5 des Gesetzes heisst es in Abschnitt 3: «In Gebieten, in denen vorwiegend Viehzucht betrieben wird, und die geschlossen dem Verfahren unterstellt werden, können bis 90 % des amtlichen Schatzungswertes bezahlt werden.» Sie sehen, dass man in Zuchtgebieten schon in den Jahren 1950, 1951 und 1952 die gesetzliche Grundlage dafür gehabt hat, den Viehbesitzern 90 % des Verkehrswertes auszuzuzahlen. Aus diesem Grunde glaube ich, dass es wirklich an der Zeit ist, dieses Gesetz möglichst rasch zu revidieren. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, meiner Motion zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Neujahr 1951 hat der Bund, für uns ausserordentlich überraschend, die Beiträge für den Schweinerotlauf gesperrt. Er hat erklärt, er gebe vom 1. Januar 1951 an keine Beiträge mehr. Er hat auch die Anmeldepflicht dahingefallen lassen, eine Massnahme, die nicht gerade hundertprozentig verständlich gewesen ist. Wenn ich nicht irre, ist auch Herr Dr. Tschumi damals dieser gleichen Meinung gewesen. Wir haben vom Kanton aus gegen diese Massnahme nicht irgendwelche Einwände machen können. Wir sahen uns ganz einfach vor die Tatsache gestellt, dass wir nun auch unsererseits gegenüber den Schweinebesitzern das gleiche Verhalten anwenden mussten, wenn sie Schäden hatten, d. h. dass wir keine Beiträge mehr bezahlten, es sei denn, dass wir unser Tierseuchengesetz bereits einer Revision unterzogen hätten. Wir haben damals gesagt, wir würden 1951 als Probejahr vorbeigehen lassen. Es hat sich nun im Jahre 1951 gezeigt, dass die Ausgaben der Tierseuchenkasse, nachdem die Anmeldepflicht dahingefallen ist und die Kosten für die Impfung den Viehbesitzern überbunden worden sind, nicht eigentlich grösser waren als zu der Zeit, da diese Krankheit anzeigenpflichtig war und die Sache amtlich erledigt werden musste. Das ist der erste Anstoß gewesen, der uns Anlass gegeben hat, an die

Revision dieses Tierseuchenkassengesetzes zu denken. Später ist das dazu gekommen, was auch der Herr Motionär dargelegt hat: die Entwicklung bei der Maul- und Klauenseuche. Wenn man früher bei Ausbruch der Seuche jeweils einen ganzen Seuchenzug hat befürchten müssen, so ist es ganz klar gewesen, dass man auch den Tierbesitzer bis zu einem gewissen Grade haftbar machen musste, um zu veranlassen, dass er alle Sorgfalt anwendet, die man ihm zumuten kann, um die Verbreitung der Seuche aufzuhalten. So ist es bis vor kurzer Zeit jedenfalls absolut am Platze gewesen, dass der Viehbesitzer auch vermehrte Verantwortung getragen hat und damit auch vermehrte Kosten, wenn das Unglück sich weiter ausdehnte. Nach der letzten Entwicklung ist aber damit zu rechnen, dass wir mit der Vakzine, die in Basel gewonnen wird, Schutzhürtel durch Impfung überall dort vorsehen können, wo die Seuche ausgebrochen ist. Nach einer gewissen Zeit ist die Seuche meistens abgeklungen, d. h. sie hat keine weitere Ausdehnung genommen. Das führt zur Ueberlegung, die der Herr Motionär angetönt hat und die aus bäuerischen Kreisen allgemein geäussert worden ist, ob wirklich die Viehbesitzer, die das Pech haben, als erste in ihrem Viehbestand von der Seuche betroffen zu werden und diese Bestände abschlachten lassen müssen, nach wie vor mit 20 % Selbstbehalt belastet werden sollen. Man könnte sich eine Reduktion vorstellen, indem die Entschädigung auf 90 % festgesetzt wird. Tatsache ist aber — das wird unbestritten bleiben —, dass dadurch die Belastung für die Tierseuchenkasse bis zu einem gewissen Grade grösser wird, aber ich glaube, man muss in erster Linie daran denken, den Viehbesitzer so zu behandeln, wie es die heutigen Massnahmen rechtfertigen. Das ist sicher, dass er nicht vorweg soll bestraft werden, weil wir bei den letzten Seuchenausbrüchen verschiedentlich die Feststellung haben machen können, wenn auch nicht wissenschaftlich abgeklärt, so doch mehr oder weniger praktisch erwiesen, dass die Verantwortung in erster Linie nicht bei den Tierbesitzern, sondern bei andern Leuten liegt. Es wurden Importe aller möglichen Waren getätigt, z. B. Schwarzwurzeln zur Konservenfabrikation, Samen, Kartoffelsetzlinge, Viehstücke aus verseuchten Gebieten oder transportiert in verseuchten Eisenbahnwagen. Wenn z. B. ein Tierbesitzer das Pech hat, in der Nähe eines Schlachthauses zu wohnen oder in der Nähe einer Fabrik, wo die Uebertragungsmöglichkeit vorhanden war, ist es nicht ganz richtig, wenn er 20 % des ganzen Verlustes als Selbstbehalt zu seinen Lasten nehmen muss. Wir stimmen also hier mit dem Herrn Motionär ebenfalls überein.

Ein dritter Punkt ist die Weiterentwicklung der Massnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose. Um einen Ueberblick zu geben, ist hier eine Statistik ausgeteilt worden, damit man nicht warten muss, bis der Staatsverwaltungsbericht kommt. Es zeigt sich hier, dass gestützt auf die heutige Entwicklung der Bekämpfung der Tuberkulose ganz sicher die Revision des Tierseuchengesetzes in Aussicht genommen werden muss. Man hat seit längerer Zeit gehört, dass in andern Kantonen bereits Extragesetze gemacht worden sind. Herr Dr. Tschumi hat erklärt, der Kanton Bern brauche kein neues Gesetz. Es ist so; er kann sich in allen Teilen

an das Bundesgesetz halten und braucht sein kantonales Tierseuchengesetz nur an diese Massnahmen und Möglichkeiten des Bundesgesetzes anzupassen. So haben wir diese Massnahmen der Revision ohne weiteres ebenfalls in Aussicht genommen. Ich möchte mit der Zusicherung schliessen, dass wir versuchen, diese Revision sobald als möglich einzuleiten. Wir stimmen deshalb von der Regierung aus der Annahme der Motion zu.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Bestellung einer Kommission

Zur Vorberatung des nachstehend genannten Geschäftes hat das Bureau folgende Kommission bestellt:

Dekret betreffend die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Rumendingen zur Kirchgemeinde Wynigen

Grossrat Hochuli, Präsident

- » Joss, Vizepräsident
- » Berger (Koppigen)
- » Friedli
- » Haller
- » Hess
- » Keller
- » Ruef
- » Wyss (Herzogenbuchsee)

Präsident. Ich möchte die Herren der Kommission bitten, morgen das Dekret zu behandeln, damit es in dieser Session noch erledigt werden kann.

Postulat der Herren Grossräte Luder und Mitunterzeichner betreffend Erlass neuer Vorschriften für die Durchführung von Bodenverbesserungen

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 632)

Luder. Mein Postulat steht im Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsgesetz, das vor einem Jahr vom Schweizervolk angenommen worden ist. Es enthält einen Abschnitt über Bodenverbesserungen. In den Art. 77 bis 95 werden die notwendigen Massnahmen besprochen. Es ist den Kantonen überlassen, die allgemeinen Vorschriften zu präzisieren und zu ordnen. Dazu haben wir noch eine grundlegende Änderung des Art. 703 ZGB, der als Art. 121 ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen worden ist. Dort heisst es: «Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen, nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden, und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grund-

eigentümer gelten als zustimmend.» Dieser letzte Satz bedeutet eine Neuerung. Bis jetzt haben wir das nicht gehabt. Es ist möglich, dass dieser Zusatz dem Bodenverbesserungswesen im Kanton neuen Auftrieb geben kann. Im Alinea 2 dieses Art. 121 heisst es: «Die Kantone ordnen das Verfahren. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einlässliche Ordnung zu treffen.» Dieses Alinea 2 ist äusserst imperativ und zwingt uns, an die Materie heranzutreten. Wir müssen uns fragen, ob der Kanton Bern dieses Verfahren im Hinblick auf das Landwirtschaftsgesetz schon geordnet hat. Da müssen wir erklären, dass dies noch nicht der Fall ist. Wir stützen uns heute bei den Bodenverbesserungen auf ein Gesetz des Jahres 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und anderen Ländereien. Es ist ein Gesetz, das bald 100-jährig ist. Da wird nur von der Austrocknung geredet. Von Güterzusammenlegungen steht nichts darin. Später, 1883, hört man von der Anlage von Feldwegen, von Flurgenossenschaften, Kommissionen und dergleichen. 1897 hat der Grosse Rat durch ein Dekret den Regierungsrat ermächtigt, einen Kulturtechniker zu wählen. Es ist bestimmt worden, dass dieser der Landwirtschaftsdirektion zugeteilt wird. Seine Funktionen bestehen darin, möglichst korrekt alle Bodenverbesserungen durchzuführen, die mit schweren finanziellen Leistungen des Staates im Flach- und Alpenland unternommen werden. Die Umschreibung, welche Obliegenheiten das kulturtechnische Bureau hat, stammt vom 29. November 1909. Diese Umschreibung ist also 44 Jahre alt. Wir müssen uns vielleicht vorstellen, wie die Meliorationen während des Krieges gerade im Interesse unserer Landesversorgung Auftrieb bekommen haben. Wenn wir uns überlegen, dass wir seit mehr als 40 Jahren keine neue Umschreibung mehr haben, begreifen wir vielleicht, dass eine Neuordnung auch für uns fällig ist. Jedenfalls muss man sagen, dass für ein wohlorganisiertes Amt, wie wir es im kulturtechnischen Bureau unbedingt haben, Kompetenzen und Obliegenheiten nach allen Seiten abgegrenzt werden. Nach der Einführung des Zivilgesetzbuches haben alle Kantone ihre Einführungsgesetze erlassen müssen, so auch der Kanton Bern. Auch der Kanton Bern hat das Verfahren in 13 Artikeln geordnet. Der damalige Berichterstatter im Grossen Rat, Herr Jenny, hat insbesondere angetönt, dass der Schätzungskommission grosser Wert beizumessen sei, weil es sich um eine Kommission von Sachverständigen handle, die nachher die Streitigkeiten zu schlichten haben. Es ist vielleicht zu erwähnen, dass man später der Schätzungskommission nicht mehr den Wert beigemessen hat, wie früher. Wir sehen auch, dass gerade dieser Kommission in andern Kantonen wahrscheinlich noch grössere Beachtung geschenkt wird, als dies bei uns der Fall ist. Wir können uns vielleicht auch fragen, warum man eigentlich dem Bodenverbesserungsgesetz nicht mehr Beachtung geschenkt hat. Wir erkennen sofort, dass im Ersten Weltkrieg das Verständnis für Bodenverbesserungen in vielen Kreisen gefehlt hat. Es bestand eine gewisse Gesetzesmüdigkeit. Man war besonders im privatrechtlichen Denken eher gegen die Bodenverbesserungsgesetzgebung. Die Artikel des Einführungsgesetzes sind schon seinerzeit für nicht

einwandfreie Juristen ein Buch mit sieben Siegeln gewesen. Für die heutige Praxis ist es ungenügend, unvollständig, schwerfällig und lückenhaft. Es ist natürlich auch zu sagen, dass gelegentlich Willkür vorhanden war. Wenn nicht die Gutmütigkeit der Beteiligten, der praktische Sinn der Schatzungskommissionen und die Bemühungen von Seiten des kulturtechnischen Bureaus vorhanden gewesen wären, hätten Versager kommen müssen. Es ist eigentlich schade, dass man nicht während des letzten Krieges, wo die Bodenverbesserungen neu geordnet worden sind, etwas Neues geschaffen hat. Damals hätte das Bernervolk gerade im Sinne der Produktionsvermehrung ohne weiteres dafür Verständnis gehabt. Dann kam der Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelproduktion. Damals hätte man freudig einer neuen Verordnung zugestimmt.

Wir müssen uns auch fragen, was andere Kantone gemacht haben, ob überhaupt schon etwas unternommen worden ist. Da sehen wir, dass gerade die welschen Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und Wallis bereits gesetzliche Grundlagen geschaffen haben. Auch Solothurn, Aargau, Zürich und St. Gallen sind soweit. Interessanterweise legen alle diese Kantone ein Schwergewicht auf die Schatzungskommission, weil dies eine Kommission von Sachverständigen sei. Damit möchte ich sagen, dass unser Recht, das von 1857 datiert, zusammen mit den 13 Artikeln des Einführungsgesetzes heute überholt ist. Wenn man damals nicht die grossen Erfahrungen und Kenntnisse der Schatzungskommission, der Vorstände von Flurgenossenschaften, Kommissionen, Geometern usw. und vom zuständigen Beamten des kulturtechnischen Bureaus gehabt hätte, hätte man die Sache nicht so durchführen können, wie es im Kanton Bern geschehen ist. Es gilt heute, gewisse Widerstände zu beseitigen und an die Bodenverbesserungsgesetzgebung heranzutreten. Wir müssen uns fragen, ob man die Sache in einem umfassenden neuen Gesetz oder verschiedenes in Dekreten und Verordnungen regeln und ordnen könnte. Im Prinzip sollte man die wichtigsten Grundsätze im Gesetz verankern. Was die Vollziehung anbelangt, würde eine regierungsrätliche Verordnung genügen. Wenn wir fragen, was für Richtlinien in die Bodenverbesserung hineinkommen, ist zu sagen, dass alle Arten der Bodenverbesserung, die das Landwirtschaftsgesetz vorsieht, einbezogen werden müssen. Wir müssen uns erinnern, dass es Bodenverbesserungen mit und ohne Staatsbeiträge gibt, dass die Landwirtschaftsdirektion und gelegentlich auch die Baudirektion zuständig sein können. Sodann müssten ins Gesetz allgemeine Grundsätze des materiellen und des Verfahrensrechtes hineinkommen. Ich denke auch an allgemeine Vorschriften über die Einleitung und Gründung solcher Unternehmen, über Neuzuteilung, Kostenverteilung usw. Dass natürlich auch dem Natur- und Heimatschutz ein Platz einzuräumen ist, ist klar. Die allgemeinen Grundsätze der Kostenverteilung könnte man füglich der Verordnung vorbehalten. Dass Aenderungen, die durch die moderne Technik bedingt sind, in die Verordnung gehören, ist selbstverständlich. Eine eingehende Verordnung ist schon deshalb so wichtig, weil der Landeigentümer gerade durch die

Zusammenlegung sein Land einwerfen muss, ohne dass er weiß, wann, wo und wie er sein Land wieder zurückbekommt. Es ist hier wie bei einer schweren Operation, wo man nicht sicher ist, wie der Ausgang sein wird. Der beste Schutz für den Patienten ist, dass er rechtlich einwandfreie Grundlagen im Gesetz und klare Ausführungsbestimmungen in der Verordnung hat.

Aeussert wichtig für die kommende Lösung ist eine Kompetenzausscheidung der Obliegenheiten der zuständigen Organe innerhalb des Regierungsrates als Gesamtbehörde, der zuständigen Direktion, der Schatzungskommission, der Flurkommission, eventuell des Schiedsgerichtes oder der Oberschätzungskommission und des kulturtechnischen Bureaus. Eine genaue Umschreibung kann die Beteiligten auch vor Willkür schützen. Was speziell die Schatzungskommission anbelangt, muss ihre Geltung im neuen Recht verstärkt werden, sind doch Männer in dieser Kommission, die aus der Praxis kommen. Sie müssen vertrauenswürdig und neutral sein. Diese Fähigkeiten ermöglichen die Verhandlungsmöglichkeit mit den Beteiligten in ausserordentlichem Masse. Wird die richtige Schatzungskommission gewählt, gibt es kein besseres Organ zur Ausführung sowie zur Schlichtung von Streitigkeiten. Eventuell muss die Oberschätzungskommission entscheiden. Voraussetzung für ein reibungsloses Funktionieren der Schatzungskommission ist natürlich eine schriftliche, gut durchdachte, einlässliche Instruktion über die Obliegenheiten, die die Schatzungskommission hat. Die Instruktionen sind schon deshalb notwendig, damit im Kanton so gut als möglich einheitlich gearbeitet werden kann. Wenn man überlegt, dass die Schatzungskommission unter der Verantwortung ihres Amtes dafür sorgen muss, dass die wirtschaftlichen Interessen der Grundstückseigentümer und anderer Beteiligten sowie das öffentliche Interesse im Rahmen des Rechtes und im Zusammenhang der Bodenverbesserungen gewahrt werden muss, kommt einem so recht zum Bewusstsein, was für eine Verantwortung auf dieser Kommission lastet. Selbstverständlich muss die Kommission auch unter der disziplinarischen Verantwortlichkeit des Regierungsrates stehen.

Der Verein für Bodenverbesserungen des Kantons Bern hat unter Mithilfe von Oberrichter Dr. Stoll einen Entwurf über ein neues Bodenverbesserungsgesetz ausgearbeitet. Der Entwurf sieht auch vor, dass die Schatzungskommission über Einsprüchen, die nicht gütlich erledigt werden können, einen Entscheid fällen kann, und dass die Weiterziehung an die Oberschätzungskommission möglich ist. Damit möchte man vielleicht den Umweg über den Regierungsstatthalter und den Regierungsrat, der immerhin ziemlich Zeit beansprucht, vermeiden, und ein einfacheres Weiterziehungsverfahren für die Beteiligten einführen.

Ich möchte vielleicht noch erwähnen, dass dieser Verein für Bodenverbesserungen aus Leuten zusammengesetzt ist, die bereits solche Unternehmungen durchgeführt haben, aus Leuten von Schatzungskommissionen, Geometern, Kulturingenieuren. Auch das kulturtechnische Bureau ist vertreten, so dass wir hier Leute haben, die grosses Verständnis für die betreffenden Fragen haben. Damit hat man auch Gewähr, dass der Entwurf, der

unterbreitet wird, Hände und Füsse hat. Wir wissen, dass die Bodenverbesserungsfragen im Kanton Bern viel zu diskutieren geben werden. Leider müssen wir auch feststellen, dass hinsichtlich Zusammenlegung noch vieles im Argen liegt. Das nötige Verständnis stellen wir vielleicht gerade bezüglich des letztjährigen Planes, den der Herr Regierungspräsident wegen der Ajoie unterbreitet hat, fest. Das freut uns. Wir müssen die Zusammenarbeit umso mehr fördern, da kein Subventionsgesetz entstehen soll, sondern eine dringende Neuordnung im Hinblick auf das Landwirtschaftsgesetz kommen muss.

Wir müssen uns auch bewusst sein, dass bei den Bodenverbesserungen zugleich Planungen über den allgemeinen Schutz des Landschaftsbildes und die Bekämpfung der Gewässerverunreinigung einbezogen werden müssen. Wir wissen, dass die Landwirtschaft gegenwärtig schwer um ihre Existenz zu ringen hat. Wir müssen uns vielleicht auch bewusst sein, dass die Produktionsmethoden zu verbessern und zu verfeinern sind. Ueber der Landwirtschaft hängt das Damoklesschwert des Leuemangels. Wir sehen nicht mehr, wie man ihm begegnen muss. Umso mehr müssen wir auch in der Landwirtschaft den Weg über die Rationalisierung suchen, wenn das Land nass und zerstückelt ist und unmögliche Verhältnisse herrschen. Das ist im Landwirtschaftsgesetz und als zwingende Folgerung auch im Bodenverbesserungsgesetz in die Wege zu leiten. An einer leistungsfähigen und den heutigen Grundsätzen angepassten Landwirtschaft hat nicht nur der Bauer, sondern die Allgemeinheit ein Interesse. Darum möchte ich den Regierungsrat und den Rat bitten, dieses Postulat anzunehmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Luder ist aus gegangen von den heutigen Verhältnissen, die auf diesem Gebiet bestehen. Ich möchte nicht bestreiten, dass sich im Laufe der Jahre da und dort gewisse Lücken bemerkbar gemacht haben. Man hat ein gewisses Misstrauen gegenüber der Art und Weise, wie sich eine solche Zusammenlegung rechtlich abwickelt, und ob namentlich auch die Interessen der Grundeigentümer bis zum letzten gewahrt werden können. Ich gebe selber zu, dass die bisherigen gesetzlichen Grundlagen ausserordentlich mangelhaft sind. Ich möchte da keine Vorwürfe an meine Vorgänger richten, die die Sache vielleicht hätten vorsehen sollen und nur erklären, dass sich diese Güterzusammenlegungen, wenn die entsprechenden Kredite zur Verfügung gestellt werden konnten, sich im Laufe der Jahre ohne grosse Schwierigkeiten haben durchführen lassen. Wenn man ab und zu auch Rekurse gehabt hat, die bis ans Bundesgericht gegangen sind, so will das noch nicht viel heißen, denn es gibt Leute, die einfach bis zu oberst appellieren und so oder anders probieren, noch etwas zu ihren Gunsten herauszubekommen. Auch wenn solche Rekurse vom Bundesgericht sogar gutgeheissen worden sind, so möchte ich Herrn Luder sagen, dass diese Gutheissung vom Bundesgericht aus in erster Linie oft nur auf formelle, nicht auf materielle Punkte zurückzuführen ist. Seit ich die Ehre habe, die Landwirtschaftsdirektion zu leiten, habe ich persönlich alle Rekurse angesehen. Ich habe auch meistens

einen Augenschein vorgenommen und die Akten selber studiert, weil man sagt, die gesetzlichen Grundlagen seien zu wenig präzis und weil dem Landeigentümer nicht irgendwie Nachteile daraus entstehen sollten. Auf jeden Fall ist festzuhalten, dass eine ganze Menge Güterzusammenlegungen durchgeführt worden sind, die sich heute bereits als ausserordentlich gute Massnahmen bewerten lassen. Wir möchten nur hoffen, dass, wenn das Landwirtschaftsgesetz in Kraft erklärt werden wird — angenommen ist es, aber die Ausführungsbestimmungen fehlen noch —, es auch im Kanton Bern gelingen wird, eine Gesetzgebung vorzusehen, die danach trachtet, alle diese vorhandenen Mängel auszuschalten. Es handelt sich hier in erster Linie darum, dass wir ein Güterzusammenlegungsgesetz ausarbeiten. Was vom Verein für Bodenverbesserungen und auch vom Herrn Motionär angetönt worden ist, wird für uns gegenwärtig eine Frage der weiteren Abklärung sein. Ich persönlich neige eher dahin, dass man für alle Gebiete des Landwirtschaftsgesetzes gesamthaft betrachtet ein Einführungsgesetz machen sollte. Ich glaube kaum, dass ein grosses, umfangreiches Meliorationsgesetz beim Bernervolk auf eine grosse Liebe stossen könnte. Wenn das alles gesetzlich umschrieben werden müsste, was tatsächlich vorgesehen ist, würde das ein Gesetz von sehr grossem Umfang geben. Wir wissen unsererseits, dass gegenüber den Massnahmen der Güterzusammenlegungen und Meliorationen auch eine gewisse Gegnerschaft vorhanden ist. Also können wir nicht einfach im Moment dieses Gesetz zustande bringen. Wir müssen nun abwarten, bis die Ausführungsbestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes uns den Ueberblick über alle Gebiete der Landwirtschaft geben, die nachher vom Kanton geordnet werden müssen. Wenn man den Ueberblick hat, denken wir daran, dieses Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz dem Grossen Rat zu unterbreiten. Dazu kommen dann noch weitere Aufgaben. Wir müssen nebst diesen gesetzlichen Grundlagen ein Dekret schaffen, in welchem noch weitere Fragen abgeklärt und umschrieben werden, worin auch Instruktionen enthalten sind, sowie ein Organisationsreglement des Kulturingenieurbureaus usw. Alle diese Massnahmen muss man für die Zukunft vorsehen, um diese Bodenverbesserungen rechtlich absolut sauber durchführen zu können. Ich möchte diesbezüglich keine weiteren Ausführungen machen, denn ich habe vor erst ungefähr acht Tagen Gelegenheit gehabt, im Verein für Bodenverbesserungen meine Stellungnahme bekanntzugeben. Uebrigens geschah das auch schon in früheren Äusserungen hier im Grossen Rate. Wir sind also bereit, das Postulat entgegenzunehmen, weil es zeitgemäß ist, und wir werden bei Zeit und Gelegenheit den Vorschlag, wie wir das ganze Gebiet zu ordnen gedenken, das sich aus der Landwirtschaftsgesetzgebung ergibt, dem Grossen Rat wieder zur Kenntnis bringen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Kunz (Oey-Diemtigen) und Mitunterzeichner betreffend Förderung der Rindertuberkulosebekämpfung

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 633)

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich habe im Herbst eine Interpellation eingereicht. Der Grund hierzu war der Totalpreiszusammenbruch von Nutz- und Zuchtvieh. Es hiess in meiner Interpellation u. a.: «Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, um durch eine vermehrte Förderung der Tuberkulosebekämpfungsmassnahmen beim Rindvieh im ganzen Kantonsgebiet eine Absatzmöglichkeit für gesunde Tiere aus dem Berggebiet zu schaffen?»

Es sind mehrere Faktoren, die zu dem Preisrückgang und zu der grossen Absatzstockung im Herbst geführt haben, so dass von einer regelrechten Krise im Zuchtgebiet gesprochen werden konnte. Infolge des hohen Futtermittelausfalles im ganzen Gebiet des Kantons Bern war das Angebot von Schlachtvieh ausserordentlich gross. Gleichzeitig wurden auch viele tuberkulöse Tiere ausgemerzt, die den Markt zusätzlich belasteten. So kam es, dass aus den Berggegenden gesunde und teilweise sogar kräftige Tiere an die Schlachtkbank geliefert werden mussten, wegen plötzlichen Futter- und Geldmangels, oder die Tiere mussten zu Preisen verkauft werden, welche die Aufzuchtkosten bei weitem nicht deckten. Solche Zustände müssen natürlich als ungesund bezeichnet werden und sollten in Zukunft nicht mehr vorkommen. Wohl wurden vom Bund und vom Kanton Massnahmen ergriffen, die den Preiszusammenbruch stoppten und die Preise wieder ansteigen liessen. Die Bergbauern erkennen dankbar die gute Wirkung dieser Massnahmen, obschon in andern Kreisen darüber viel kritisiert und diskutiert wurde. Um in Zukunft solche Situationen möglichst zu vermeiden, und um eine wirksame und auf längere Sicht beruhende Hilfe zu gewährleisten, möchte ich den Regierungsrat anfragen, ob er nicht auch der Meinung sei, kranke Tiere gegen gesunde zu ersetzen und so den Absatz in Berggebieten zu fördern? Könnte man nicht den Kanton Bern in Bezirke einteilen, die sukzessive tuberkulosefrei gemacht würden? Könnten nicht kranke Tiere an die Schlachtkbank geliefert und dafür gesunde, aus den Berggebieten stammende eingestellt werden? Diese Massnahmen sollten in den Monaten August und September als dem günstigsten Zeitpunkt durchgeführt werden, wo das Angebot an Schlachtvieh erfahrungsgemäss am niedrigsten ist und wo die Auswahl an gesundem Bergvieh am grössten wäre. So würde namentlich in Krisenzeiten der Absatz im Inland gefördert und mit der Zeit der ganze Kanton tuberkulosefrei werden. Es würde dies sowohl im Interesse der gesamten Bauernschaft wie auch der Konsumenten liegen. Auch der Bergbauer könnte mit einem besseren Absatz seiner Tiere und mit einem den Aufzuchtkosten entsprechenden Preis rechnen.

Zu erwägen wäre auch die Frage, ob Betriebe, die sich dem Ausmerzverfahren nicht anschliessen, mit einem niedrigeren Milchpreis vorlieb nehmen müssten, da der Bauer, der seinen Stall saniert,

immerhin grosse finanzielle Opfer bringt. Es ist einfach nicht richtig, dass die Milch aus tuberkulosefreien und aus tuberkuloseverseuchten Beständen gleich hoch bewertet wird. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Kanton Bern in dieser wichtigen Frage nicht zurückstehen darf, sondern in besonderer Weise vorangehen sollte. Andere Kantone haben in der letzten Zeit grosse Summen für die Bekämpfung der Tiertuberkulose bewilligt. Ich bin überzeugt, dass auch der Grossrat des Kantons Bern für die gegebenen Massnahmen und für die dazu benötigten Geldmittel das richtige Verständnis aufbringen wird, dient es doch dem Wohl der ganzen Bevölkerung.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch das ist eine Frage, die uns schon xmal beschäftigt hat und die namentlich gegenwärtig in der Presse und in der Oeffentlichkeit sehr viel diskutiert wird. Die Frage, wie die Tuberkulose bekämpft werden kann, ist seinerzeit namentlich auch in den eidgenössischen Behörden besprochen worden. Fast gleichzeitig mit dem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Rindertuberkulose haben bekanntlich die eidgenössischen Räte das Gesetz zur aktiveren Bekämpfung der Tuberkulose bei den Menschen beraten, indem man das Durchleuchtungsverfahren als obligatorisch erklären wollte usw. Tatsache ist, dass heute vielfach die Gefahr der Tuberkuloseübertragung vom Rindvieh auf den Menschen übertrieben wird. Die Gefahren bestehen natürlich, aber sie bestehen namentlich auch in der Verbreitung der Tuberkulose von Mensch zu Mensch! Wenn man die Sache etwas verfolgt, muss man feststellen, dass die meisten Leute weniger Angst haben, von ihresgleichen angesteckt zu werden, als durch die Milch oder durch Fleischwaren, dies namentlich dann, wenn in der Presse und Oeffentlichkeit wieder irgendwie über diese Sache diskutiert wird. Es ist übrigens wissenschaftlich erwiesen, dass höchstens 10 % der menschlichen Tuberkulose aus dem typus bovinus stammt. Alle andere Ansteckung erfolgt direkt von Mensch zu Mensch. Es ist für uns aber ganz klar, dass wir uns trotzdem sehr ernsthaft mit der Angelegenheit beschäftigen, obwohl die Gefahren, wie sie manderorts geschildert werden, sehr oft übertrieben sind. Die Frage der Tuberkulosebekämpfung hat den Kanton Bern seit langem beschäftigt und ihn viel Geld gekostet. Beim Rindvieh haben wir angefangen mit dem System der Freiwilligkeit. Ich muss hier erklären, dass die Kosten noch viel grösser werden, sobald das Obligatorium kommt. Mit dem Obligatorium müssen wir auch die vielfältigen Kontrollen durchführen können, die wahrscheinlich notwendig werden. Heute schon ist die Belastung sehr gross und bereits ist vom Kantonstierarzt erklärt worden, dass er absolut nichts dagegen hätte, wenn man diese Aufgabe dem Bureau des Kantonstierarztes abnehmen und es irgendeinem anderen speziellen Bureau übertragen würde. Ich mache darauf aufmerksam, dass dieses Bureau, wenn es richtig ausgebaut wird, den Staat viel Geld kosten wird!

Wir haben bis heute den Grundsatz angewandt, dass der Bauer, der Viehbesitzer selber, das allergrösste Interesse an der Sache aufbringen muss. Dieses Interesse ist vielerorts bekundet worden,

und wir wollen ohne weiteres bekennen, dass die privaten Viehbesitzer mancherorts die notwendigen Opfer gebracht haben, um den Tierbestand tuberkulosefrei zu machen. Ueber die Möglichkeiten des Vorgehens will ich nicht weiter referieren. Wenn auch heute noch vielfach bestritten wird, dass das Tuberkulinverfahren das richtige sei und schlussendlich zur Sanierung führen werde, möchte ich doch feststellen, dass die Wissenschaft bis heute absolut nichts anderes hat zeigen können, als den Weg, den wir seit Jahren auch im Kanton Bern beschreiten. Wir haben deshalb jeden Viehbesitzer aufmerksam gemacht, dass er in allererster Linie als der Verantwortliche betrachtet werden muss. Wenn man die Sache einmal dem Tierarzt gemeldet hat, darf man nicht annehmen, der Tierarzt sei jetzt der Verantwortliche, denn neben dem Tuberkulinverfahren gibt es noch viele Aufgaben von Seiten des Viehbesitzers zu erfüllen. Er muss überhaupt dauernd den Gesundheitszustand seines Viehbesitzes überwachen, und zwar nicht nur in bezug auf Tuberkulose, hier jedoch ganz speziell. Es muss ihm selbst auffallen, wenn Tiere da sind, die sogar nach dem Tuberkulinverfahren nicht genau die Reaktion zeigen, die man erwarten könnte. Er muss selbst noch weiter prüfen, ob sich da und dort Tiere befinden, bei denen er selber gewisse Zweifel hat. Gerade kürzlich ist wieder gemeldet worden, dass immer wieder Zweifel in das Verfahren geäussert werden, indem z. B. Tiere, die sehr stark tuberkulos sind, nachher auf die Tuberkulineinspritzung gar nicht reagiert haben. Darum müssen wir darauf achten, dass nicht nur dieses Verfahren allein angewendet wird, dass im Stall nicht nur mit der Spritze operiert wird, sondern dass der Gesundheitszustand jedes einzelnen Tieres dauernd und konstant auch vom Viehbesitzer selbst überwacht wird.

Nun haben wir im Kanton Bern ein System, das erlaubt, die Tuberkulosefreiheit stufenweise zu erlangen. Es ist ein System, das in andern Kantonen nicht überall anerkannt ist. Dieses System kann zum Erfolg führen, wenn man in den einzelnen Beständen zwischen den Reagenten und den tuberkulosefreien Tieren eine einwandfreie Absonderrung durchführt. Ich persönlich bin nicht überzeugt, dass eine einfache Abschrankung durch eine Ladenwand schon genügt. Ich habe nach wie vor die Meinung, dass nur eine Trennung in verschiedene Ställe, eine totale Trennung der beiden Bestände den Viehbesitzer vor weiteren unerfreulichen Ueberraschungen bewahren kann. Aber wir haben doch bereits feststellen können, dass wir heute im Kanton Bern einen Stand in der Tuberkulosefreiheit erreichen, der gestatten wird, weitere Dispositionen zu treffen. Wir sehen diese Dispositionen nicht im staatlichen Obligatorium, sondern hauptsächlich in der Unterstützung der Initiative der einzelnen Gegenden selber. Da denken wir vor allem an das Oberland. Wenn im Oberland bereits in den letzten Jahren verschiedene tuberkulosefreie Schauen durchgeführt worden sind, möchten wir erwarten, dass nun weitere Entschlüsse im Zuchtgebiet gefasst werden, und zwar einmal in bezug auf die Annahme von Tieren zur Sömmierung. Wenn sich das Oberland nicht selbst entschliessen könnte, diese Reagenten zurückzuweisen, wäre es für die kantonale Verwaltung eine

unmögliche Aufgabe, die Sache im Kanton durchzuführen. Das gleiche trifft für den Jura zu. Ich bedaure, dass im Jura nicht mehr getan worden ist, wo man sich anderseits wieder beklagt, man würde von der kantonalen Verwaltung vernachlässigt. Gerade der Jura mit seinem ausgedehnten Weidegebiet und mit seiner sehr reduzierten Stallhaltung hätte die absolute Möglichkeit gehabt, die Tuberkulosefreiheit sehr rasch zu erreichen und damit ein Gebiet zum Einkauf von guter Nutzware zu werden. Das ist aber leider bis heute nicht gemacht worden. So ist das Oberland weiter initiativ vorgegangen, und es sind in den letzten Wochen in den einzelnen Gemeinden Beschlüsse gefasst worden, dass man für die Zukunft nur noch kontrollierte Tiere zur Sömmierung annehmen wird. Wir begrüssen das von der kantonalen Verwaltung aus außerordentlich. Wir wollen zudem hoffen, dass die Sache weiter ausgedehnt wird in bezug auf die Aufnahme ins Herdebuch und Stammzuchtbuch, und dass man sich vornimmt, dass diese Reagenten überhaupt nicht mehr aufgenommen werden dürfen, wenn man einmal vorwärts kommen will.

Letzten Endes bleibt die Möglichkeit, dass man mit der Milchpreisstaffelung, die heute ernstlich, namentlich auch im Zusammenhang mit dem Milchstatut, diskutiert und studiert wird, den einzelnen Tierbesitzer weiter anhält, seinen Bestand in absehbarer Zeit so zu sanieren, dass er nachher als tuberkulosefrei erklärt werden kann.

Wir stimmen in diesem Sinne den Anregungen des Herrn Interpellanten in jeder Beziehung zu. Der Herr Interpellant darf auch mit der gesamten Züchterschaft versichert sein, dass er von der kantonalen Verwaltung alle Unterstützung erhalten wird, die das Zuchtgebiet in dieser Beziehung notwendig hat. Wenn momentan der Abfluss der Reagenten etwas verzögert worden ist, so liegt das an der Unmöglichkeit der Verwertung, und nicht an den kantonalen Verwaltungsinstanzen. Wir sind leider gegenwärtig in einem kritischen Zeitpunkt angelangt, wo man, wie Herr Grossrat Kunz erwähnt hat, nicht zulassen sollte, dass tuberkulosefreies Vieh an die Schlachtkbank geführt wird, sondern in erster Linie die Reagenten. Da hat man Schwierigkeiten bekommen wegen des Abflusses des Schlachtviehs, zufolge des Ueberangebots, das wir letzten Herbst gehabt haben. Wir hoffen alle, dass die Massnahmen, die der Bund zum Export von Schlachtvieh sowie zur weiteren Sanierung des Schlachtviehmarktes vorgenommen hat, dazu führen werden, dass man im gleichen Tempo, vielleicht sogar noch in einem etwas verstärkten Tempo, die Ausscheidung der Reagenten vornehmen kann. Wir hoffen ebenfalls in starkem Masse auf die Mitarbeit der Viehbesitzer selber sowie auf die Mithilfe der Wirtschaftsverbände, die ein grosses Mitspracherecht haben, indem sie die verschiedenen Verhältnisse mitgestalten können. Wir haben in diesem Sinne auch im letzten Herbst die Begehren der Zuchtgebiete in den Vordergrund gestellt, und ich möchte es begrüssen, wenn die Züchterschaft im Oberland wie auch im Jura die Einsicht und Erkenntnis hat, dass auf diesem Gebiet vorwärts gemacht werden muss, damit der Kanton Bern sukzessive vom Norden und Süden her tuberkulosefrei wird. So wird das Mittelland zweifellos als letztes Gebiet zur Sanierung vorge-

sehen werden müssen. Im Mittelland mit ausgesprochener Stallhaltung ist die Bekämpfung der Tuberkulose nicht so einfach, weil eine grosse Zahl von Mittellandbauern in bezug auf die Haltung ihres Viehs in Gottes Namen nicht die nötige Sorgfalt anwenden und vielleicht darin auch ab und zu nicht die erforderliche Kenntnis haben. Wenn die Tiere von jung auf und während des ganzen Lebens im Stall gehalten werden, ist das ein absoluter Fehler. Da sind die Dispositionen zu gewissen Krankheiten, vorab zur Tuberkulose, vorhanden. Man sucht gerade heute, die eingeleiteten Bestrebungen in den Zuchtverbänden populärer zu machen, damit das Vieh sogar im Winter ab und zu in den Schnee getrieben wird. Das schadet nichts; es ist besser, als wenn die Tiere immer im Stall stehen, wo die dumpfe, feuchte, warme Luft direkt ein Brutnest für die Tuberkulose ist.

In diesem Sinne möchte ich Herrn Grossrat Kunz zusichern, dass alle Bestrebungen im Kampfe gegen die Tuberkulose von der kantonalen Verwaltung im Einvernehmen mit den Zuchtverbänden und mit andern Wirtschaftsorganisationen mit grosser Sympathie verfolgt werden, und wir möchten hoffen, dass in absehbarer Zeit auch der Kanton Bern als tuberkulosefrei erklärt werden kann.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von der erhaltenen Antwort befriedigt ist oder nicht.

Kunz (Oey-Diemtigen). Ich bin befriedigt.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

*Der Redaktor:
W. Bosshard.*

Zweite Sitzung

Dienstag, den 17. Februar 1953,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeichnet 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 10 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Beuchat, Blaser (Urtenen), Burren (Steffisburg), Hofer, Jaggi, Lädrach, Scherz, Schlappach, Weibel; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die räumlichen Verhältnisse im Amthaus Biel sind derart ungenügend geworden, dass sie eine rationelle Unterbringung der Gerichtsbehörden, der kantonalen Verwaltungszweige und des kantonalen Polizeikorps nicht mehr erlauben. Sie verhindern in vielen Fällen geradezu eine rationelle Gestaltung der Arbeit, ja sie stehen sogar in flagrantem Widerspruch zu Art. 237 des Gesetzes über das Strafverfahren im Kanton Bern. Sie stellen auch ein Hindernis für die von den Behörden der Stadt Biel geforderte Verstärkung des kantonalen Polizeikorps dar, um dieses den Bedürfnissen der stark gewachsenen Stadt anzupassen.

Bisher vorgenommene und in Aussicht stehende bauliche Veränderungen konnten und können auch in Zukunft das Problem nicht lösen und stellen nur eine Häufung von Provisorien dar, für die die Investierung weiterer Gelder kaum mehr verantwortet werden kann.

Wir fordern deshalb eine gründliche und grosszügige Sanierung der Verhältnisse. Da ein Amtshausneubau in Biel schon aus Platzgründen kaum in Frage kommen dürfte, sehen wir die Lösung im Anbau eines weiteren Gebäudeflügels, was wohl am besten auf der Südseite geschehen könnte (die beiliegende Planskizze bildet jedoch keinen integrerenden Bestandteil der Motion, sondern ist nur als unverbindlicher Vorschlag gedacht).

Da das Problem dringlich ist, ersuchen wir den Regierungsrat um die Ausarbeitung der Pläne noch im laufenden Jahr, um die bauliche Sanierung der unhaltbaren Verhältnisse spätestens im Jahr 1954 sicherzustellen.

16. Februar 1953.

Dr. Bauer
und 24 Mitunterzeichner.

II.

La ville de Bienne, ainsi que quelques autres localités bernoises, souffrent d'une grave pénurie de logements. Or, à la suite de la suppression des pleins-pouvoirs extraordinaires du Conseil fédéral le 31 décembre dernier, l'arrêté fédéral du 28 janvier 1944 sur le renvoi des délais de déménagement (moratoire) a également pris fin. Les localités précitées ne sont pas encore en mesure de se passer du moratoire. Le Conseil-exécutif est invité, en conséquence, à entreprendre immédiatement des démarches auprès du Conseil fédéral, afin que celui-ci autorise comme par le passé les communes où la pénurie des logements subsiste encore à décréter le moratoire pour le prochain terme.

17 février 1953.

B a u m g a r t n e r (Bienne).

(In der Stadt Biel und einigen andern bernischen Ortschaften herrscht schwere Wohnungsnot. Nach der am 31. Dezember letzthin erfolgten Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates ist der Bundesbeschluss vom 28. Januar 1944 betr. den Aufschub des Umzugstermins (Moratorium) nun auch nicht mehr gültig. Die betroffenen Ortschaften kommen aber noch nicht ohne Moratorium durch. Der Regierungsrat ist deshalb eingeladen, unverzüglich beim Bundesrat vorstellig zu werden, dass er diejenigen Gemeinden, welche noch unter der Wohnungsnot leiden, ermächtige, den nächsten Umzugstermin noch aufschieben zu können.)

III.

En application de l'art. 79 de la loi du 2 décembre 1951 sur l'école primaire, le Conseil d'Etat a promulgué une ordonnance concernant la participation d'écoliers à des manifestations.

A l'art. 7, al. 4, il est spécifié que les enfants en âge scolaire n'ont accès qu'aux représentations cinématographiques pour la jeunesse, au cours desquelles sont présentés exclusivement des films ayant reçu l'approbation de l'autorité compétente.

La fréquentation des cinémas et des dancings par les écoliers a déjà donné lieu, sans résultat positif d'ailleurs, à bien des interventions au Grand Conseil.

Pour remédier à cet état de fait, le Conseil d'Etat est invité à étudier s'il ne serait pas possible de délivrer une carte d'identité avec photographie à chaque jeune fille ou jeune homme libéré des écoles.

17 février 1953.

C a s a g r a n d e
et 42 cosignataires.

(In Anwendung von Art. 79 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule hat der Regierungsrat eine Verordnung erlassen betr. die Beteiligung von Schülern bei Anlässen. Nach Art. 7, Al. 4, hat die schulpflichtige Jugend nur Zutritt zu den Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden.

Der Besuch von Kinos und Dancings durch Schüler hat schon zu manchen Vorstössen im Grossen Rat Anlass gegeben, übrigens ohne ein positives Ergebnis.

Um diesem Zustand abzuhelpfen, wird der Regierungsrat eingeladen die Möglichkeit zu prüfen, ob den Schulentlassenen nicht eine Identitätskarte mit Photographie ausgehändigt werden könnte.)

IV.

Als Kontrollausweis für die Bezahlung der jährlichen Fahrradgebühren (Verkehrssteuer und Versicherung) wird eine Banderole abgegeben. Erkundigungen haben ergeben, dass das auch im Frühjahr 1953 noch so sein wird.

In den Nachbarkantonen Solothurn und Aargau hat man mit der Einführung von reflektierenden Fahrradschildern (Scotchlite-Ueberzug) die denkbar besten Erfahrungen gemacht, indem diese neuartigen Schilder mithelfen, die Unfallgefahr bei Nacht, vor allem aber bei regnerischer oder nebliger Witterung, zu vermindern.

Der Regierungsrat wird eingeladen, ab Frühjahr 1954 anstelle der Banderole das reflektierende Fahrradschild einzuführen.

17. Februar 1953.

E t t e r
und 36 Mitunterzeichner.

V.

Nach Art. 3, Ziff. 2, der Staatsverfassung sind in kantonalen Angelegenheiten alle Schweizerbürger nach einer Niederlassung von drei Monaten oder einem Aufenthalt von sechs Monaten stimmberechtigt, beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung an gerechnet.

In der Praxis werden mangels eindeutiger Definition die Begriffe «Aufenthalter» und «Niedergelassener» von den Stimmregisterführern der Gemeinden sehr unterschiedlich ausgelegt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, klarzulegen, wer im Sinne der Gesetzgebung über das Abstimmungswesen als «Aufenthalter» und wer als «Niedergelassener» zu betrachten ist und für den Erlass entsprechender Vorschriften zu sorgen.

17. Februar 1953.

K ö n i g (Biel).

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

Gemäss der Verordnung über Ferien und dienstfreie Tage des Staatspersonals vom 28. Mai 1937 und der Änderung vom 9. Januar 1953 haben Beamte und Büroangestellte mit dem Erreichen des 50. Altersjahres oder zurückgelegtem 25. Dienstjahr Anspruch auf vier Wochen bezahlte Ferien, währenddem das übrige, zur Hauptsache manuell tätige Personal den selben Anspruch erst

mit dem Erreichen des 60. Altersjahres oder dem zurückgelegten 35. Dienstjahr zugebilligt erhält.

Nachdem in den letzten Jahren sowohl der Bund als auch mehrere Kantone wie zahlreiche grosse und kleinere Gemeinwesen allen Personal-kategorien einheitliche Ferienansprüche zugesprochen haben, wird die für unser Staatspersonal geltende Regelung als nicht mit der Zeit gehend und auch als ungerecht empfunden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Ferienanspruch für das gesamte Staatspersonal einheitlich zu regeln und allen vollamtlichen Funktionären mit dem Erreichen des 50. Altersjahres vier Wochen bezahlte Ferien zu gewähren.

16. Februar 1953.

Zimmermann
und 33 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Das Bernervolk hat in der Urnenabstimmung vom 15. Februar 1953 das Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Bern angenommen.

Im Art. 6 dieses Gesetzes wird bestimmt, dass die Provision an die Gemeinden für rechtzeitig abgelieferte Staatssteuern künftighin nur noch mit 1% ausgerichtet werde, wogegen für jede dem Staat eingereichte Steuererklärung Fr. 3.— im Jahr vergütet werden.

Der Gesetzestext dieses Artikels lässt nun aber zwei Möglichkeiten offen: eine bessere und eine verhängnisvolle. Es scheint deshalb nicht abwegig zu sein, wenn der Grosse Rat in dem nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes vorgesehenen Dekret jeden Zweifel über den doppelten Sinn des Art. 6 aus der Welt schafft.

Wenn auch angenommen werden darf, dass der Gesetzgeber im vorgenannten Artikel die für die Gemeinden bessere Auslegung festlegen wollte, so ist anderseits nicht ausser Acht zu lassen, dass die Steuererklärungen eben zur Hauptsache nur alle zwei Jahre abgeliefert werden können. Im jeweili-gen zweiten Steuerjahr erreicht die Zahl der neuen Steuererklärungen aber vielleicht nur 5% des Vorjahres.

Der kritische Punkt des Artikels 6 liegt somit in der bezüglichen Auslegung desselben. Es wäre deshalb festzulegen, dass die im Veranlagungsjahr abgelieferten Steuererklärungen in beiden in Be-tracht fallenden Jahren mit je Fr. 3.— und die im zweiten Steuerjahr eingehenden Steuererklärungen ebenfalls noch mit Fr. 3.— pro Stück entschädigt würden. Mit einer solchen Präzisierung würde jedes Missverständnis behoben und eine allfällige missbräuchliche Anwendung des Gesetzes verun-möglich. Die Regierung wird um bezügliche Stel-lungnahme ersucht.

16. Februar 1953.

Knöpfel.

II.

Der Presse entnehmen wir, dass das Eidgenössi-sche Militärdepartement sich im Zuge der Kür-zung der Militärkredite ernstlich mit der Auf-hebung der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt und damit mit der Abschaffung der Kavallerie als berittene Waffe befasst.

Diese Pressemeldung hat in Kreisen der berni-schen Kavalleristen eine starke Beunruhigung her-vorgerufen. Der Regierungsrat wird ersucht, Aus-kunft zu erteilen, ob solche Massnahmen des Bun-des wirklich ernsthaft in Frage stehen und wenn ja, was die kantonalen Behörden zur Wahrung der Interessen des Kantons in dieser Sache vorzukeh-ren gedenken.

16. Februar 1953.

Maurer.

III.

Jeder Viehbesitzer hatte seit längerer Zeit Gelegenheit, seinen Viehbestand tuberkulosefrei zu machen. Nachdem nun eine gewisse Uebergangs-frist verstrichen ist, wäre es zu begrüssen, wenn der Kreis der dem Verfahren angeschlossenen Viehbesitzer systematisch weitergezogen und die Bekämpfung der Rindertuberkulose auf eine brei-ttere Grundlage gestellt würde. Eine Koordination der Bestrebungen zur Förderung der Viehzucht mit dem Tuberkulosebekämpfungsverfahren ist not-wendig.

Findet der Regierungsrat nicht auch einen Wi-derspruch darin, dass im Kanton Bern Kühe und Rinder prämiert werden, trotzdem sie vorher nicht auf Tuberkulose untersucht werden? Ist der Regie-rungsrat ferner bereit, in Verbindung mit der kan-tonalen Viehschaukommission die Prämierungs-bedingungen diesbezüglich anzupassen?

17. Februar 1953.

Messer.

IV.

Das Dorf Oberried am Brienzersee ist seit Jah-ren durch schwere Lawinenniedergänge bedroht.

Ist der Regierungsrat bereit, in Zusammen-arbeit mit der Gemeinde und der SBB die dringend notwendigen Schutzbauten an die Hand zu neh-men?

16. Februar 1953.

Ruef.

V.

Trifft es zu, dass inskünftig die Kantone im Rahmen des Tuberkulosetilgungsverfahrens, even-tuell auf andere Weise, den Schlachtviehexport durch Subventionen finanzieren sollen? Was ge-denkt der Regierungsrat in dieser Angelegenheit zu tun?

Findet er es richtig, dass der Export des Flei-sches subventioniert, anstatt dass das Fleisch im Inland verbilligt wird?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass Verbilligungsaktionen in erster Linie Schwei-zer Konsumenten zugute kommen sollten, indem

z. B. verbilligtes Fleisch an Anstalten, Spitäler usw. abgegeben wird? Was gedenkt er in dieser Richtung zu tun?

16. Februar 1953.

S ch n e i d e r .

VI.

In der Diskussion über das bernische Gesetz über den Finanzausgleich wurde vom Gewerkschaftskartell der Stadt Bern die Behauptung aufgestellt, dass durch eine gerechtere Besteuerung von Gewerbe und Landwirtschaft den Gemeinden und dem Staat beträchtliche Steuergelder zugeführt werden könnten.

Ist der Regierungsrat bereit, zu diesen Behauptungen Stellung zu nehmen und dem Grossen Rat darüber Auskunft zu erteilen?

Ist der Regierungsrat im weitern bereit, die aufgeworfenen Fragen einer neutralen Expertenkommission zu unterbreiten?

16. Februar 1953.

Fraktion der BGB-Partei:
S ch n e i d e r
und 58 Mitunterzeichner.

VII.

Der Unterzeichnete wünscht den Regierungsrat über folgende Fragen zu interpellieren:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass im französischen Nationalarchiv zu Paris 20 im Jahr 1798 entführte Aktenbände aufbewahrt werden, die aus dem bernischen Rathaus stammen?

Hält der Regierungsrat nicht auch dafür, dass der Kanton Bern ein Interesse an diesen historisch und kulturell wichtigen Bänden besitzt, welche von Archivar Alfred Rufer an Ort und Stelle wissenschaftlich erforscht worden sind und worüber er in der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» (Verlag Paul Haupt, in Bern) kürzlich ausführlich berichtet hat?

Ist der Regierungsrat bereit, die Frage zu prüfen, ob und wie die Restitution dieser Aktenbände erwirkt werden könnte?

10. Februar 1953.

D r. S t e i n m a n n .

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Nachdem der motorisierte Verkehr auf der Hauptstrasse Bern—Zürich diesen ganz gewaltigen Umfang angenommen hat, sind in Schönbühl und Hindelbank die beiden Bahnübergänge für den Strassenverkehr äusserst prekär und ungenügend geworden.

Was gedenkt die Regierung in Verbindung mit der SBB zu unternehmen, um diesen heute unhaltbar gewordenen Zuständen zu begegnen?

17. Februar 1953.

L u d e r .

II.

Immer wieder kommt es in der Dunkelheit zu tragischen Unglücksfällen durch Anfahren von Velofahrern durch Motorfahrzeuge von hinten. Sehr oft spielt dabei die Tatsache eine Rolle, dass das vom MFG vorgeschriebene «Katzenauge» besonders bei abblendeten Scheinwerfern und bei Blendung durch ein entgegenkommendes Fahrzeug zu wenig sichtbar war. Teilweise sind die Reflexlinsen an den Fahrrädern auch verschmutzt oder haben durch Alterung ihre Leuchtkraft verloren.

Eine Reihe von Kantonen sind nun seit einiger Zeit dazu übergegangen, bei Erhebung der jährlichen Radfahrgebühren als Abzeichen ein reflektierendes Schild abzugeben. Diese Schilder haben sich in der Praxis ausgezeichnet bewährt. Man sieht sie auf weite Entfernung und sie fallen auch bei abblendeten Scheinwerfern auf. Da die Schilder alljährlich verteilt werden, ist die Gefahr der Verschmutzung und der Alterung, resp. des Verlustes der Leuchtkraft weniger gross.

Im Kanton Bern, der sonst auf dem Gebiet der Förderung der Verkehrssicherheit mit viel Initiative vorgeht, hat man bis jetzt diese Schilder noch nicht verwendet. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass es sich bei dieser Neuerung um ein wertvolles Mittel zum Schutze der Radfahrer und zur Beseitigung einer Gefahrenquelle im Strassenverkehr handelt? Wenn ja, gedenkt der Regierungsrat solche reflektierende Schilder anstelle der heute gebräuchlichen Abzeichen für die Fahrräder einzuführen? Wäre der Regierungsrat bereit, dies in Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um eine wichtige Massnahme der Unfallverhütung handelt, eventuell bereits bei der diesjährigen Erhebung der Radfahrergebühr zu tun?

16. Februar 1953.

R i c h. M ü l l e r .

Gehen an die Regierung.

T a g e s o r d n u n g :

Burgergemeinde Courtelary; Expropriations-bewilligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Landry, Mitglied der Justizkommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

B e s c h l u s s :

Der Burgergemeinde Courtelary wird gestützt auf das Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, vom Grundstück Nr. 373 des Rodolphe Marti in Cour-

telary das für die Erstellung des projektierten Weges «Ramées—Chablet» nötige Land zwangsläufig zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses von Fr. 50.—hat die Burgergemeinde Courtelary zu bezahlen.

Das Regierungsstatthalteramt Courtelary wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen an Rodolphe Marti, agriculteur et aubergiste à Courtelary, sowie an die Burgergemeinde von Courtelary, unter Bezug der Kosten. Diese sind mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen.

Hauptdoppel mit Eröffnungsbescheinigung zurück an die Justizdirektion.

**Dekret
betreffend die Errichtung von Untersuchungsrichterstellen**

(Siehe Nr. 2 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e

Lehmann (Bern), Vizepräsident der Kommission. Ich möchte vorweg sagen, dass das Dekret der Justizkommission zur Vorberatung überwiesen worden ist und dass die Kommission die Beratung in ihrer Sitzung vom 9. Februar durchgeführt hat. Das Gerichtsorganisationsgesetz von 1909 sieht in seiner abgeänderten Fassung von 1952 im Abschnitt «Die Untersuchungsrichter» vor, dass in jedem Amtsbezirk «in der Regel» ein Untersuchungsrichter eingesetzt wird. Im Art. 79 werden die Verrichtungen des Untersuchungsrichters ordentlicherweise dem Gerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreter übertragen. Im Jahre 1952 kam der Zusatz: «Zur Entlastung der Gerichtspräsidenten können durch Dekret des Grossen Rates besondere Untersuchungsrichter für das ganze Kantonsgebiet eingesetzt werden. Die Anklagekammer bestimmt deren Amtssitz und Geschäftskreis.» Die Entlastung betrifft also vorweg den Gerichtspräsidenten als Untersuchungsrichter. Diese besonderen Untersuchungsrichter, wie sie das Gesetz bezeichnet, werden nach Gesetz vom Obergericht auf vier Jahre gewählt. Ich möchte das besonders hervorheben, um zu zeigen, dass nach der gesetzlichen Regelung der Gerichtspräsident als der vom Volk gewählte Richter schon jetzt ordentlicher Untersuchungsrichter ist. Schon das Gesetz macht also einen Unterschied zwischen der Funktion des Untersuchungsrichters und des urteilenden Richters. Es besteht im übrigen eine stark verbreitete Auffassung, dass die Voruntersuchung und das Urteil nicht naturnotwendig in der gleichen Hand liegen müssen, und dass es sogar besser sei, wenn nicht der voruntersuchende Richter gleichzeitig auch der urteilende Richter sei. Vom Standpunkt des Richters, der vom Volk gewählt ist, dürfen wir ruhig sagen, dass damit eigentlich nur der urteilende Richter gemeint sein kann. Es ist deshalb keine Beeinträchtigung der Volksrechte, wenn die im Gesetz besonders vorgesehenen Untersuchungsrichter durch ein Dekret geschaffen werden, denn das Volk hat über das Gesetz abgestimmt; es hat das Gesetz angenommen, es also so

gewollt. Das ändert nichts am Grundsatz, dass das Hauptgewicht der Gerichtsarbeit im Bezirk bei dem vom Volk gewählten Gerichtspräsidenten sein soll. Wir haben aber schon unter dem alten Gesetz Einbrüche in diesen Grundsatz. Ich erinnere daran, dass auch der Gerichtspräsident nur Mensch ist. Er kann krank und erholungsbedürftig werden, er muss Militärdienst leisten usw. In all diesen Fällen mussten Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden. Das Gesetz bestimmt diese Ausnahmen genau. Ich erinnere daran, dass es schon bisher möglich gewesen ist, die Stellvertretung in bestimmten Fällen durch den Präsidenten des Obergerichtes zu regeln. Es ist deshalb ganz natürlich, dass wenn wir schon Untersuchungsrichter nach Gesetz haben, diese auch im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung der Gerichtspräsidenten beigezogen werden können und auch dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist, aber ich betone ausdrücklich: alles im Rahmen der gesetzlichen Ordnung, nicht des Dekretes. Diese Regelung wird nicht erst durch das Dekret geschaffen, wie vielfach die Meinung ist, sondern sie ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Durch das Dekret werden bloss die besonderen Untersuchungsrichter, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, geschaffen. In unserem Fall wären zwei besondere Untersuchungsrichter vorgesehen, wie das bereits in der Botschaft zum Gesetz von 1952 betont worden ist. Dass man einen deutschsprachigen und einen französischsprechigen besonderen Untersuchungsrichter vorschlägt, ergibt sich aus der Konstellation. Ich möchte befügen, dass für den alten Kantonsteil jetzt schon ausserordentlicherweise ein besonderer Untersuchungsrichter geamtet hat, der durch das Dekret, das in Behandlung steht, sanktioniert werden soll, und dass für den französischsprechenden Teil ein französischsprechender Untersuchungsrichter gewählt werden müsste. Beides natürlich nur, wenn das Dekret angenommen wird. Wohl hat man bisher, um vom Jura zu sprechen, für die Stellvertretung des am meisten belasteten Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Moutier eine Notlösung getroffen, indem der Gerichtspräsident von Neuenstadt in Moutier ausgeholfen hat. Das ist aber kein Zustand, der auf die Dauer befriedigen könnte, und Moutier selbst ist, wie man uns erklärt hat, wiederum nicht so belastet, dass man dort einen zweiten Gerichtspräsidenten wählen könnte. Es ist also, wie gesagt, eine Notlösung. Eine Notlösung darf aber nie ein Dauerzustand werden. Namentlich müssen wir betonen, dass nicht personelle Rücksichten massgebend sein dürfen für die Beurteilung der Frage, bezüglich der Ernennung besonderer Untersuchungsrichter, sondern hier gelten nur die grundsätzlichen Überlegungen. Es ist auch der Vorschlag gemacht worden, es könnte ein zweiter Gerichtspräsident in Moutier noch als besonderer Untersuchungsrichter für den Jura bezeichnet werden, aber ich halte diesen Weg nach dem Gesetz nicht für gangbar. Die besonderen Untersuchungsrichter sollen im Interesse einer reibungslosen Strafjustiz grundsätzlich, wie das der Name sagt, für die gerichtlichen Untersuchungen reserviert bleiben. Das ist ihre vornehmste Hauptaufgabe. Das ist wichtig und im Zeichen der zunehmenden Kriminalität leider auch notwendig. Das Volk hat selbst das allergrösste Interesse an einer

raschen, gründlichen und sachgemässen Abklärung der Verbrechen.

Es bleibt noch zu sagen, dass die Justizkommission zusammen mit der Justizdirektion der Auffassung ist, dass die Einsetzung von zwei besonderen Untersuchungsrichtern die Aemtertrennung dort, wo sie sich nach der Geschäftsstatistik oder nach der Wohnbevölkerung gebieterisch aufdrängt, in keiner Weise ungünstig präjudizieren darf. Mit den besonderen Untersuchungsrichtern soll nicht die Aemtertrennung hintan gehalten werden. Das Interesse der Justiz im Amtsbezirk bleibt im Vordergrund. Das gilt sowohl in der Frage der Aemtertrennung dort, wo sie sich aufdrängt, wie auch in der Frage eines weiteren Gerichtspräsidenten in einem stark belasteten Amtsbezirk. Die wesentliche Aufgabe — das möchte ich noch einmal wiederholen — der besonderen Untersuchungsrichter ist und bleibt die, dass sie die Gerichtspräsidenten als Untersuchungsrichter enflasten sollen.

Im Namen der Justizkommission als vorberatender Behörde möchte ich Ihnen empfehlen, auf das Dekret einzutreten, weil wir überzeugt sind, dass die Einsetzung der beiden besonderen Untersuchungsrichter im Interesse der Strafjustiz liegt und einer Notwendigkeit entspricht.

M. Mosimann. La proposition contenue dans le décret qui nous est soumis n'est pas de nature, nous semble-t-il, à satisfaire les aspirations de notre région. Il serait plus logique, à notre avis, de prévoir que le président du tribunal de Moutier, qui est actuellement le plus chargé du Jura, sera secondé par un deuxième président. Pourquoi ne pourrait-on pas faire à Moutier ce que l'on a fait à Porrentruy et ailleurs? Un deuxième juge répondrait mieux à la situation actuelle, l'un des deux présidents pouvant très bien devenir le juge d'instruction envisagé. Notre district occupe le cinquième rang des districts du canton, Interlaken le sixième avec deux présidents, Porrentruy le huitième avec deux présidents, Berthoud le quatrième avec deux présidents, Biel le deuxième avec quatre présidents et Berne le premier avec douze présidents. D'autre part, le district de Moutier est le plus important du Jura quant nombre de ses habitants. Le président du tribunal de Moutier a la réputation et le mérite d'être un juge expéditif, mais le fait de liquider le plus rapidement possible toutes les affaires n'a peut-être pas toujours été à son avantage. Une chose est certaine, cependant, c'est que le président du Tribunal de Moutier est depuis longtemps surchargé. On a remédié en partie à cette situation en désignant comme deuxième président le président du tribunal de La Neuveville. Cette solution est boîteuse. Elle a provoqué une certaine confusion parmi notre population, confusion qu'il faut si possible dissiper. Un deuxième président pourrait donc devenir, ainsi que je l'ai dit déjà, le juge d'instruction prévu. Ce juge devrait avoir son siège où le besoin se fait sentir de la manière la plus évidente. Je demande en conséquence que l'on envisage la création d'un poste de deuxième président du tribunal pour le district de Moutier.

Au surplus, le statut actuel n'est pas absolument légal. Les présidents de tribunaux sont élus par les citoyens de leur district. C'est là une heureuse par-

ticularité de notre démocratie. Attendu que le système actuel présente certaines lacunes et que ces lacunes subsisteront à la suite de la création d'un poste de juge d'instruction pour le Jura, je propose de créer un deuxième poste de président. Cette solution n'empêcherait pas la Cour suprême de désigner un juge d'instruction, comme elle le préconise, et elle aurait l'avantage de coûter moins cher, autre aspect de la question qui, à notre avis, doit aussi être pris en considération.

Schmidlin. Man hat von der Kommission aus gehört, dass das Dekret eine Notlösung ist. Ich nehme an, dass die Meinungen gemacht sind, und ich will deshalb gegen das Dekret keine Opposition machen. Immerhin möchte ich ein altes Begehr aus dem Laufental dem Herrn Justizdirektor in Erinnerung rufen, nämlich die Einsetzung eines Regierungsstatthalters neben dem Gerichtspräsidenten. Wie Ihnen bekannt ist, ist im Laufental der Gerichtspräsident und Statthalter in einer Person vereinigt. Die Arbeitsüberlastung ist der Justizdirektion ebenfalls bekannt. Der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident ist gezwungen, wöchentlich eine Anzahl Ueberstunden zu machen, er hat Bureaustunden von 7 Uhr an und erweiterte Bureaustunden von 18—19 Uhr. Das ist der eine Grund, warum ich das Wort zu diesem Geschäft verlangt habe. Ich bedaure, dass in diesem Dekret das Begehr aus dem Laufental nicht verankert wird. Es ist mir auch etwas nicht klar, worüber ich von der Justizdirektion Auskunft haben möchte. Es wird ja ein Untersuchungsrichter deutscher und französischer Muttersprache eingesetzt. Ich könnte nicht verstehen, wenn im Laufental ein Untersuchungsrichter französischer Muttersprache eingesetzt werden müsste. Das wird wahrscheinlich so kommen, denn ein Untersuchungsrichter muss bestimmt die Muttersprache jener Leute kennen, die er abhören muss. Ich möchte die Justizdirektion anfragen, wie sie sich das gedacht hat.

Lehmann (Brügg). Ich kann mich ganz kurz fassen, die Worte von Herrn Schmidlin haben mich aber veranlasst, festzustellen, dass wir im Amte Nidau im gleichen Falle sind. Wir haben ebenfalls eine Ueberlastung, weil Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident ein und dieselbe Person sind. Auch bei uns wäre es wünschenswert — das ist ein hängiges Postulat —, dass man im Amte Nidau die beiden Stellen wieder trennen könnte. Ich habe diesen Wunsch anmelden wollen, damit man nicht denkt, es sei bei uns weniger notwendig als im Laufental.

M. Landry. Lors de la séance de la commission de justice, le 9 février dernier, je n'ai été qu'à demi satisfait par le projet de créer deux postes de juge d'instruction, dont l'un de langue allemande et l'autre de langue française. Lors du vote sur l'entrée en matière, je me suis abstenu.

La proposition qui vient d'être faite par M. Mosimann est à mon avis beaucoup plus pratique et plus sensée que celle de la commission. Il ne faut jamais oublier que les justiciables veulent être jugés par leurs juges naturels. Je sais bien qu'un juge d'instruction ne prononce pas de jugements,

mais c'est une coutume ancrée que les habitants de chez nous élisent leurs magistrats.

M. Schmidlin et M. Lehmann ayant, de leur côté, présenté des demandes, la meilleure solution consisterait, à mon avis, à renvoyer le projet qui nous est soumis au gouvernement — cette affaire n'étant pas du tout claire — pour une nouvelle étude qui tiendrait compte des propositions faites au cours de la discussion.

La question d'un deuxième poste de président dans le district de Moutier est importante et il convient de l'examiner avant de décider de créer un poste de juge d'instruction pour le Jura. Je demande donc le renvoi de cette question au gouvernement pour une nouvelle étude.

M. Châtelain. Pour résoudre le problème qui nous estposé, il convient de se placer au point de vue de l'intérêt général, qui est celui de la justice. Or cet intérêt commande qu'on désigne dans le canton de Berne — et non pas seulement dans l'ancien canton, mais aussi dans la partie jurassienne — un juge d'instruction extraordinaire. Je puis parler de cette question en connaissance de cause, puisque je pratique moi-même le barreau dans tous les districts du Jura et que j'ai pu constater combien les instructions pénales retardent le travail d'un président de tribunal. Lorsqu'un escroc a commis une demi-douzaine ou une douzaine de délits en plusieurs endroits, le juge d'instruction qui est en même temps président du tribunal ne peut plus remplir normalement ses fonctions. La nécessité d'un juge d'instruction extraordinaire pour canaliser tous les cas d'instructions importants, dans lesquels des connaissances spéciales sont nécessaires en matière de crime ou de délit, ne saurait être mise en discussion.

Par ailleurs, la création d'un poste de juge d'instruction ne résoud pas le problème de la séparation des rôles de président de tribunal et de préfet à Laufon, pas plus que celui d'un deuxième président de tribunal à Moutier, s'il y a réellement dans ce district place et travail pour deux présidents. A mon avis, cependant, la solution suggérée par M. Mosimann n'est pas très bonne, car le deuxième président du tribunal de Moutier serait peut-être absorbé par des tâches dans le district de Moutier et la situation actuelle continuerait à subsister dans les autres districts du Jura.

Quant à la remarque que nos magistrats doivent être élus par le peuple, j'y répondrai qu'un juge d'instruction ne juge pas, mais qu'il procède à des instructions et que les jugements sont rendus par le juge nommé par le peuple. On m'objectera peut-être que le juge d'instruction rend des ordonnances de non-lieu. Mais ce ne sont pas là de véritables jugements. Cet argument tombe donc à faux. Ce qu'il convient de relever, c'est qu'en fait dans l'ancienne partie du canton le poste de juge d'instruction extraordinaire existe en fait depuis plusieurs années et que l'expérience a été très heureuse.

Enfin, au dernier argument de M. Mosimann, qui consiste à dire que la nomination d'un deuxième président de tribunal à Moutier serait une solution plus économique, je répondrai que dans un état de droit on ne lésine pas avec l'administration de la justice.

Lehmann (Bern), Vizepräsident der Kommission. Ich möchte vorweg meinem Vorredner danken, dass er auf welsche Art und Weise seinen welschen Kollegen das gesagt hat, was ich auf welsch nie so gut hätte sagen können. Immerhin muss ich vom Standpunkt der vorberatenden Kommission aus sagen, dass es nicht möglich ist, einen Vorschlag, wie ihn Herr Mosimann gebracht hat, dass man einen zweiten Gerichtspräsidenten für Moutier wählen würde, der zugleich besonderer Untersuchungsrichter für den Jura wäre, heute zu behandeln. Das steht nicht zur Diskussion. Darum kann ich leider nicht darauf eingehen.

Ich möchte ebenfalls bitten, den Antrag Landry abzulehnen. Er beantragt Verschiebung der Angelegenheit. Herr Châtelain hat ihn widerlegt und erklärt, wie notwendig es sei, auch im Jura einen besonderen Untersuchungsrichter einzusetzen. Im übrigen war es interessant zu hören, dass sowohl Herr Grossrat Schmidlin wie Herr Grossrat Lehmann (Brügg) erklärt haben, dass die Gerichtspräsidenten überlastet sind. Es ist interessant festzustellen, dass wenn man eine Entlastung bringen will, man auf der andern Seite diese Entlastung wieder ablehnt. Wir halten nach wie vor dafür, dass die Entlastung, wie sie das Dekret vorsieht, richtig und wirksam ist und eine gute Lösung darstellt.

Herr Schmidlin hat mich ebenfalls falsch verstanden, wenn er gesagt hat, ich hätte von einer Notlösung gesprochen. Ich habe nicht gesagt, das Dekret sei eine Notlösung. Im Gegenteil, das Dekret befreit uns von einer Notlösung. Die jetzige Regelung zwischen Moutier und Neuveville ist eine Notlösung. Das darf nicht ein Dauerzustand werden. Wenn wir da abhelfen wollen, müssen wir auf das Dekret eintreten.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Entschuldigen Sie, wenn ich in meinen Ausführungen vielleicht etwas weiter aushole als sonst üblich. Aber es geht schliesslich um eine jurassische Frage, die zur Diskussion steht, und ich möchte, dass die Vorgeschichte der Streitfrage vom Regierungsratstisch aus völlig abgeklärt wird, damit nicht im Jura ein Ressentiment entsteht. Ich muss allerdings sagen, dass die Herren Grossräte aus dem Jura, die heute gegen diese Vorlage sind, entweder übersehen oder vergessen haben, dass ihr Einwand betreffend des natürlichen Richters nicht heute bei diesem Dekret, sondern bei der Beratung des Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege, Ziffer 11—15, hätte angebracht werden sollen.

Das Gesetz wurde im Grossen Rat in erster und zweiter Lesung in den Jahren 1950/51 durchberaten und vom Bernervolk in der Volksabstimmung vom 10. Februar 1952 gutgeheissen. In Ziffer 11 dieses Gesetzes wird ausdrücklich bestimmt, dass zur Entlastung der Gerichtspräsidenten durch Dekret des Grossen Rates besondere Untersuchungsrichter für das ganze Kanton gebiet eingesetzt werden können, und dass die Anklagekammer des Obergerichtes deren Amtssitz und Geschäftskreis bestimmt.

Ziffer 12 legt ausdrücklich fest, dass diese besonderen Untersuchungsrichter vom Obergericht auf eine Amtsduauer von vier Jahren gewählt werden.

Geordnet wird in diesen Ziffern somit nicht nur die Möglichkeit der Schaffung besonderer Untersuchungsrichterstellen, die Wahlerfordernisse und die Wahldauer, sondern klipp und klar auch die Wahlbehörde, nämlich das Obergericht. Das Dekret bedeutet gar nichts anderes als eine Ausführungsbestimmung des Gesetzes vom 10. Februar 1952. Ich darf vielleicht noch in Erinnerung rufen, dass, nachdem der damalige Kommissionspräsident, Herr Grossrat Amstutz, sein einleitendes Referat gehalten hatte, der erste Diskussionsredner ein Jurassier war, Herr Grossrat Nahrath, der der bernischen Justiz Dank und Anerkennung aussprach und die Vorlage warm empfahl. Er hat sein Diskussionsvotum vom 13. November 1950 mit den Worten geschlossen: « Messieurs, le projet qui vous est présenté a été étudié de façon à donner satisfaction sous tous les rapports, et je vous propose par conséquent l'entrée en matière. »

Es ist zu betonen, dass die vorgesehene Wahl der Untersuchungsrichter durch das Obergericht weder in der ersten noch der zweiten Lesung des Grossen Rates von irgendwelcher Seite beanstandet wurde. Die Gesetzesbestimmung ist, nachdem in der grossrätlichen Kommission hierüber diskutiert worden war, im Rat ohne Opposition durchgegangen. Auch im Vortrag der Justizdirektion wurde ausdrücklich unterstrichen, wie notwendig es sei, als Untersuchungsrichter kriminalistisch besonders gut vorgebildete Beamte zu wählen, die in einem einzelnen Amtsbezirk nicht leicht aufzutreiben seien.

Der damalige Präsident der vorberatenden grossrätlichen Kommission, Herr Amstutz, hat sich in seinem einleitenden Referat sehr eingehend und überzeugend auch zu dieser Frage geäussert, und er hat dabei die Nachteile unterstrichen, die darin liegen können, dass Untersuchungsrichter und Gerichtspräsident ein und dieselbe Person sind. Er hat gesagt: « Wenn ein Untersuchungsrichter sich z. B. alle Mühe gab, als Organ der gerichtlichen Polizei einen Angeschuldigten zu überführen, so ist es hernach für ihn nicht so leicht, plötzlich den Mantel des Untersuchungsrichters auszuziehen und sich die Toga des urteilenden Richters umzuwerfen, der absolut unparteiisch, ohne Ansehen der Person, über dem Mann zu Gericht sitzen soll, gegen den er eine Strafuntersuchung zu führen hatte. »

Der heutige Kommissionspräsident, Herr Grossrat Lehmann, hat bereits eine Feststellung gemacht, die ich meinerseits unterstreichen möchte, weil von verschiedenen Seiten neue Begehren angemeldet wurden, wie für Moutier zweiter Gerichtspräsident, für die Amtsbezirke Laufen und Nidau Trennung zwischen Gerichtspräsident und Statthalter. Ich möchte ausdrücklich betonen, dass diesen Begehren, sobald sie sachlich begründet sind, d. h. die Arbeitslast wirklich so gross ist, dass es ohne einen zweiten Präsidenten oder die Aemtertrennung nicht mehr geht, nichts im Wege steht. Wenn es also notwendig ist, kann man trotz des neu zu ernennenden jurassischen Untersuchungsrichters einen zweiten Gerichtspräsidenten ernennen, oder in andern Amtsbezirken die Funktionen von Gerichtspräsident und Statthalter wieder auseinandernehmen. Ich bin seinerzeit als Grossrat selbst gegen die Zusammenlegung gewesen. Wir waren eine kleine Minderheit. Ich habe daher heute

eine gewisse Genugtuung, indem man einsieht, dass die Zusammenlegung falsch gewesen ist. Darum werde ich solchen Begehren nicht entgegenstehen, sofern sie durch die Arbeitslast gerechtfertigt sind. Ich möchte meinerseits wiederholen, was in sehr zutreffender Weise Herr Grossrat Châtelain gesagt hat, dem ich als Vertreter des Jura für seine Ausführungen bestens danke. Er hat unterschieden zwischen der Aufgabe eines Gerichtspräsidenten, der wirklich der « juge natal » sein soll und der eines Untersuchungsrichters.

Unsere Vorlage bedeutet für die mittleren und kleinen Amtsbezirke einen Schritt nach der idealen Lösung. Wesentlich ist die Feststellung, dass man mit dem vorliegenden Dekret eine Aemtertrennung zwischen Statthalter und Gerichtspräsident dort, wo sie sich aufdrängt, nicht verhindern will. Das Hauptgewicht der Gerichtsbarkeit soll im Amte beim natürlichen Richter bleiben. Das scheint mir das Wesentliche zu sein und dürfte Zustimmung finden. Das Dekret will nicht neue Gerichtspräsidentenstellen, sondern Untersuchungsrichterstellen schaffen. Dass diese Untersuchungsrichter in Ausnahmefällen überlastete oder krankheits- und ferienabwesende Gerichtspräsidenten auch sollen vertreten können, ist zweckmäßig und ändert nichts am Grundsatz. Es entspricht auch nur der geltenden Praxis. Wenn z. B. bisher der Gerichtspräsident von Moutier durch den von Neuenstadt vertreten wurde, so war letzterer für die Bevölkerung von Moutier auch nicht der natürliche Richter. Die Hauptsache für die Bevölkerung des Jura bleibt doch, dass für den besonderen Untersuchungsrichter des Jura nur ein Jurassier in Frage kommen kann, und zwar ein französischsprachiger Jurassier. Es ist somit einer der ihren, und nicht ein Altberner. Es steht nicht zu befürchten, dass das Obergericht einen Mann wählen könnte, der dem Jura nicht genehm ist und als Fremdkörper empfunden würde.

Man hat auch den Vorschlag gemacht, man solle die Lösung darin suchen, dass der ausserordentliche Untersuchungsrichter für den Jura nur durch die vier Oberrichter aus dem Jura gewählt würde. Diese Lösung geht aber nicht; sie würde eine klare Gesetzesverletzung bedeuten, indem das Gesetz sagt, dass sie durch das Obergericht gewählt werden. Diese Lösung darf nicht weiter diskutiert werden.

Die Herren aus dem Jura haben auch die Genugtuung, dass der Amtssitz dieses besonderen Untersuchungsrichters nicht Bern wäre, sondern der Hauptort eines jurassischen Amtsbezirkes, wofür wegen der zentralen Lage und der Bahnverbindungen nur Moutier oder Delsberg in Frage kommen dürften. Das Obergericht sah Moutier vor, weil dort tatsächlich die Hilfe und Entlastung am notwendigsten wäre. Ich glaube, dass sich die Herren Grossräte aus dem Jura und die jurassische Bevölkerung daher beruhigen könnten und ihre Bedenken fallen lassen sollten. Eine Zentralisation, wie geltend gemacht wurde, wird damit keineswegs angestrebt, sondern es ist ein Schritt in der Richtung der Ideallösung, dass nicht der gleiche Mann Untersuchungsrichter und urteilender Richter sein soll. Diesem Schritt zur Ideallösung sollte man auch im Jura zustimmen können.

Noch ein paar Worte zu den Ausführungen, die in der heutigen Diskussion gemacht wurden. Ich kann Herrn Mosimann sagen, dass wir die Lösung: Zweiter Gerichtspräsident in Moutier, der nachher die Funktion eines besonderen Untersuchungsrichters für den Jura übernehmen würde, auch geprüft haben. Aber wenn Herr Mosimann darauf aufmerksam macht, dass Moutier in der Belastung an fünfter Stelle steht und diesen zweiten Gerichtspräsidenten nicht hat, während Interlaken und Pruntrut diesen zweiten Gerichtspräsidenten haben, obwohl sie bezüglich der Arbeitslast an 6., bzw. 8. Stelle stehen, so ist doch der Vorschlag des Herrn Mosimann keine Lösung; die Lösung müsste dann eher darin bestehen, dass man in Moutier die Stelle eines zweiten Gerichtspräsidenten schafft.

Herr Schmidlin hat für das Laufental ein Begehren gestellt. Eines ist sicher: entspricht man dem Wunsche von Moutier, so wird dies sofort zu einer Reihe von weitergehenden Begehren führen, die heute noch nicht gerechtfertigt sind. Viele Amtsbezirke haben zuviel Arbeit für einen Gerichtspräsidenten, aber noch lange nicht genug für zwei. Darum hat man eine Lösung gesucht, die praktischer, zweckmässiger und billiger ist.

Herr Schmidlin hat mich weiter angefragt: Wie wird man es im Laufental mit diesen besondern Untersuchungsrichtern halten? Das Laufental ist deutschsprachig. Soll dann trotzdem der französischsprachige amten? Das kann man halten, wie man will. Im Dekretsentwurf ist vorgesehen, dass einer der besonderen Untersuchungsrichter französischsprachig sein soll. Wenn man im Laufental den deutschsprachigen Untersuchungsrichter wünscht, so lässt sich das ohne weiteres machen. Ich glaube deshalb, dass Herr Schmidlin beruhigt sein kann.

Herr Grossrat Landry beantragt Rückweisung der Vorlage an die Regierung. Ich glaube, wenn man die verpassten Gelegenheiten der Jahre 1950 und 1951 bezüglich des Gesetzes, das in Kraft ist, und des Dekretes, das nur eine Ausführungsbestimmung ist, berücksichtigt, ist diese Rückweisung nicht am Platze. Ich muss sie meinerseits auch ablehnen. Wir machen mit dieser Vorlage nichts anderes, als den Zustand für den alten Kantonsteil zu legalisieren, wie er de facto seit 1945 besteht, indem man bereits einen besondern Untersuchungsrichter in der Person von Dr. Althaus hat. Wir möchten zudem dem Jura geben, was der alte Kantonsteil bereits hat. Will er das geschlossen nicht — das scheint aber nicht der Fall zu sein —, hätte man es heute so machen können, dass man das Dekret auf den alten Kantonsteil beschränkt, diesen Zustand legalisiert und die andere Frage für den Jura offen lässt. Aber ich glaube, dass nachher auch der Jura wird einsehen müssen, dass dies die richtige und zweckmässige Lösung ist. Wenn man es anders gemacht hätte, würden sicher einzelne Herren aus dem Jura aufstehen und uns den Vorwurf machen: Da sieht man, ihr gebt dem alten Kantonsteil etwas, das ihr uns vorenthaltest! — Das möchte ich nicht. Ich hoffe sehr, dass nicht wegen dieser kleinen Frage, die nur der Sache dienen will und eine juristisch gute Lösung darstellt, im Jura ein Ressentiment bleibt, das sich sogar zu einer neuen Jurafrage auswachsen könnte. Aber ich halte die Her-

ren aus dem Jura für zu intelligent, als dass sie aus dieser Nebenfrage eine Kardinalfrage machen würden. Ich bitte Sie, der Vorlage, die auch die Justizkommission gutgeheissen hat, zuzustimmen.

Präsident. Ueber den Antrag von Herrn Mosimann, der einen zweiten Gerichtspräsidenten in Moutier wünscht, der zugleich Untersuchungsrichter sein soll, kann ich nicht abstimmen lassen, weil das mit dem Dekret nichts zu tun hat. Das Dekret sieht die Einsetzung von zwei Untersuchungsrichtern vor. Diese werden vom Obergericht gewählt; der Gerichtspräsident selbst wird vom Volk gewählt. Ich muss deshalb Herrn Mosimann mit seinem Wunsch auf den Weg der Motion verweisen.

Hingegen liegt ein Rückweisungsantrag des Herrn Landry vor, über den wir abstimmen müssen.

A b s t i m m u n g :

Für den Eintretensantrag der vorberatenden Behörden . .	Grosse Mehrheit
Für den Rückweisungsantrag Landry	Minderheit

D e t a i l b e r a t u n g

§ 1.

Lehmann (Bern), Vizepräsident der Kommission. Dieser Artikel enthält die Antwort auf die Anfrage von Herrn Grossrat Schmidlin. Es wird, wie Sie sehen, nicht ein besonderer Untersuchungsrichter eingesetzt für den alten Kantonsteil und einer für den Jura, sondern einer deutscher und einer französischer Muttersprache, und zwar für das ganze Kantonsgebiet. Ich glaube, das gibt uns Gewähr genug, dass Herr Schmidlin keine Befürchtungen für das Laufental haben muss.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 1. Für das ganze Kantonsgebiet werden zwei besondere Untersuchungsrichter eingesetzt, wovon der eine deutscher, der andere französischer Muttersprache sein soll.

§ 2.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 2. Amtssitz und Geschäftskreis werden von der Anklagekammer bestimmt.

Die besondern Untersuchungsrichter werden in Besoldungsklasse 4 und 3 eingereiht; der Anhang vom 15. November 1948 zum Besoldungskreis ist entsprechend zu ergänzen.

§ 3.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

T i t e l u n d I n g r e s s
A n g e n o m m e n .

B e s c h l u s s :

Dekret
b e t r e f f e n d E r r i c h t u n g v o n U n t e r s u c h u n g s -
r i c h t e r s t e l l e n

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 79 des Gesetzes über
die Gerichtsorganisation in der Fassung des Ge-
setzes über den Ausbau der Rechtspflege vom
10. Februar 1952,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

F ü r A n n a h m e d e s D e k r e t s -
e n t w u r f e s G r o s s e M e h r h e i t

E i n r i c h t u n g d e r n e u e n R ä u m e d e s B e t r e i b u n g s - u n d K o n k u r s a m t e s B e r n

Namens der vorberatenden Behörden referiert
über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied
der Staatswirtschaftskommission, worauf folgen-
der Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

B e s c h l u s s :

Der Grosse Rat beschliesst, der Justizdirektion einen Kredit von Fr. 109 711.60 für das Jahr 1953 zu bewilligen für Einrichtung, Möblierung, Erstellung der Licht- und Telephonanlagen und Beschaffung von Archivgestellen in den vom Betreibungs- und Konkursamt Bern neu zu beziehenden Räumen im Ringhof, sowie Umzugs- kosten.

D e k r e t

b e t r e f f e n d d i e T a g g e l d e r u n d R e i s e e n t s c h ä d i g u n g e n i n d e r G e r i c h t s - u n d J u s t i z v e r w a l t u n g

E i n t r e t e n s f r a g e

Lehmann (Bern), Vizepräsident der Kommission. Auch dieses Dekret ist der Justikommission zur Vorberatung überwiesen und in der gleichen Sitzung wie das letzte Dekret behandelt worden. Das Dekret über die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung geht zurück auf eine Motion von Herrn Dr. Leist, die er in der Septembersession 1952 eingereicht hat und die lautet: «Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat ohne Verzug ein umfassendes Dekret betreffend die Taggelder und Entschädigungen in der gesamten Gerichtsverwaltung vorzulegen, das den heutigen Verhältnissen gerecht wird.» Herr Dr. Leist verlangt also ein umfassendes Dekret. Ich glaube, die Vorlage, wie wir sie haben, trägt dem Rechnung. Er verlangt auch ein Dekret, das den heutigen Verhältnissen gerecht wird, was jedenfalls so zu verstehen ist, dass sich jeder Bürger diesen speziellen Bürgerpflichten, sei es als Laienrichter, sei es als Ersatzmann oder als Kom-

missionsmitglied einer juristischen Kommission widmen kann. Ob das mit dem Dekret zutrifft, darüber muss der Rat entscheiden. Die Justizkommission ist der Meinung gewesen, dies treffe zu. Dabei muss man sich bewusst bleiben, dass es keine Summe geben wird, die allen persönlichen Verhältnissen gerecht werden kann, ferner, dass der Entwurf in der Taggeldbestimmung weitergeht als das Taggeld des Grossen Rates, indem der Entwurf vorsieht, dass für Sitzungen, die länger als fünf Stunden dauern, sei es beim Obergericht, Handelsgesetz, Verwaltungsgericht, sei es bei den Geschworenen oder in einer der Kammern, ein Zuschlag von Fr. 10.— gewährt wird. Der Entwurf sieht auch vor, dass das Aktenstudium der Referenten vergütet wird. Ferner muss man sich bewusst bleiben, dass die einzelnen Verrichtungen als Ersatzmann oder als Laienrichter usw. nicht hauptamtlich gedacht sind und deshalb auch grundsätzlich nicht nur nach rein wirtschaftlichen Überlegungen tarifiert werden können. Auf der andern Seite muss aber die Vergütung doch wieder so sein, dass sie angemessen ist, so dass einerseits sowohl der tüchtige Arbeiter und anderseits auch der tüchtige Freierwerbende sich in der Gerichts- und Justizverwaltung betätigen kann, ohne dass er allzu grosse persönliche Opfer auf sich nehmen muss.

Es gibt aber noch einen Punkt, der bei der Bestimmung der Taggelder nicht ausser acht gelassen werden darf, indem die Tätigkeit in all diesen Gebieten auch eine gewisse ehrenamtliche Pflicht enthält. Das alles zeigt, wie schwer es hält, es allen recht zu machen. Das Dekret geht nach unserer Ansicht den gerechten Weg der Mitte und trägt den verschiedenen Bedenken und Überlegungen Rechnung. Wir müssen uns bewusst bleiben, dass wenn wir eine Erhöhung vornehmen, das Rückwirkungen auf die Staatsfinanzen und auch auf andere Direktionen hat.

Ich möchte schon beim Eintreten darauf aufmerksam machen, dass die heutigen Ansätze gegenüber der bisherigen Regelung, die durch ein Dekret von 1934 getroffen worden ist, durchwegs eine Erhöhung von $66\frac{2}{3}\%$ bringen. Die Regierung ist der Auffassung, dass dies dem heutigen Preisniveau einigermassen entsprechen dürfte. Die Justizkommission ist ebenfalls dieser Auffassung. Die Erhöhung von $66\frac{2}{3}\%$ kommt nicht auf einmal, denn bereits im Jahre 1942 ist gegenüber 1934 ein Teuerungszuschlag von 50% eingetreten. Dieser Teuerungszuschlag wird jetzt aufgerundet, so dass er rund $66\frac{2}{3}\%$, bei den Geschworenen ca. 80% ausmacht.

Besondere Verhältnisse haben wir in den Amtsgerichten von Bern und Biel. Darauf wird man jedenfalls auch in der Detailberatung eintreten. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass an diesen beiden Orten besondere Verhältnisse vorliegen, weil namentlich das Berner Amtsgericht in einer Art und Weise belastet wird, dass man bald Mühe hat, Laienrichter zu finden, die sich dieser Aufgabe widmen können. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass das Dekret jederzeit abänderlich ist. Man hat sogar im Schlussparagraphen vorgesehen, dass es die Regierung abändern kann, wenn die Besoldungen nach oben oder unten um mehr als 10% verändert werden. In diesem Falle kann der Regierungsrat eine Anpassung der Taggelder vor-

nehmen, ohne dass neu diskutiert werden muss. Mit diesen Worten möchte ich im Namen der Justizkommission Eintreten beantragen.

Geissbühler (Spiegel-Bern). Ich möchte Ihnen im Namen der sozialdemokratischen Fraktion be-antragen, auf das Dekret nicht einzutreten, es an die Regierung zurückzuweisen, und ich drücke zugleich den Wunsch aus, dass zur Beratung eines so wichtigen Geschäftes eine grossräthliche Kommission eingesetzt werden soll, und zwar mit soviel Mitgliedern, dass alle Parteien und beteiligten Kreise Gelegenheit haben, sich zu dieser Materie auszusprechen und ihre Stimme bei der Beratung zur Geltung zu bringen.

Der Berichterstatter der Justizkommission hat vorhin gesagt, dass sich das Dekret auf eine Motion unseres Ratskollegen Dr. Leist stütze, der gewünscht hat, dass man die Entschädigungen in der gesamten Gerichtsbarkeit im Kanton Bern neu ordne. Nun ist auch behauptet worden, das Dekret komme allen Wünschen, die Herr Dr. Leist geäussert hat, restlos entgegen. Es sei also alles erfüllt.

Wir haben gestern in unserer Fraktion das Dekret eingehend beraten und es hat sich herausgestellt, dass eine ganze Anzahl dieser Wünsche nicht erfüllt sind, dass namentlich die verschiedenen Bestimmungen, die in diesem Dekret vorliegen, eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustand darstellen. Wir möchten noch feststellen, dass man z. B. weder das Amtsgericht Bern noch das Amtsgericht Biel noch irgendjemand gefragt hat, als man die Entschädigungen für die Amtsrichter aufstellte, sondern man ist einfach hingegangen und hat die Bestimmungen aufgestellt, ohne sich zu vergegenwärtigen, dass Verschlechterungen eintreten für alle Amtsrichter, die ihre Zeit hergeben müssen, um ihres Amtes zu walten. Gewiss hat Herr Lehmann recht: wir können nicht für jeden Einzelnen eine Summe aufstellen; wir wissen auch, dass es keine hauptamtliche Stellung ist, und dass man eine gewisse ehrenamtliche Pflicht zu erfüllen hat. Wenn sich aber, wie speziell im Amtsbezirk Bern, die Sitzungen des Amtsgerichtes so häufen, dass ein Amtsrichter 3, 4 oder gar 5 Tage verpflichtet ist, an den Gerichtssitzungen teilzunehmen, kann er eben keinen Beruf mehr ausüben. Wir möchten wissen, wie man noch einen Vertreter aus der Arbeiterschaft in ein Amtsgericht wählen kann, wenn er die Hälfte oder zwei Drittel der Arbeitszeit versäumt, weil er im Amtsgericht sitzt. Ich möchte wissen, welcher Arbeitgeber einen solchen Mann noch in seinen Dienst nimmt, wenn er nur 1—2 Tage in den Betrieb kommt. Da hört einfach die Ueberlegung auf, das sei eine rein ehrenamtliche Pflicht. Hier hat der Staat eine ganz andere Ordnung zu treffen. Diese Ordnung kann getroffen werden, ohne dass dem Gericht der Charakter des Laienrichters genommen wird. Das lässt sich sicher einrichten, wenn die Beratungen intensiv auf allen Seiten durchgeführt werden.

Es ist vom Referenten der Justizkommission festgestellt worden, dass die Erhöhung der Taggelder gegenüber 1934 66 $\frac{2}{3}\%$ betrage. Das sagt mir vorläufig nicht viel, denn man müsste auch

wissen, ob die Entschädigungen im Jahre 1934 genügend gewesen sind, oder ob man bereits damals die Amtsrichter zu wenig entschädigt hat. Erst wenn man das weiss, könnte man eine Relation zu den heutigen Lebenskosten ziehen und feststellen, ob es 66 $\frac{2}{3}\%$ sind, gemessen an den wirklichen Lebenskosten, nicht etwa nur 40 oder 50 %. In allen guten Treuen, die ich Herrn Lehmann zubillige, möchte ich einfach bezweifeln, dass man schematisch mit diesen 66 $\frac{2}{3}\%$ operieren kann. Wir sind in unserer Fraktion der Ansicht, dass man hier am falschen Orte spart. Herr Grossrat Leist hat bei Begründung seiner Motion im September 1952 erklärt, dass man wegen eines Bagatellunfalles zwischen Bahn und Auto eine Expertise hat machen lassen, die Fr. 2900.— kostete und die der Staat aus der Staatskasse hat bezahlen müssen. Diese von Herrn Dr. Leist aufgestellte Behauptung ist nicht widersprochen worden. Kein Mensch hat sie widerlegen können, also ist sie wahr. Wenn man somit auf der einen Seite wegen derart kleinen Sachen Fr. 2900.— für eine Expertise auslegen kann, ist es auf der andern Seite sicher nicht am Platze, wenn man an diesen Männern, die ihre Zeit zur Verfügung stellen, damit unser Laiengericht, unser Amtsgericht funktionieren kann, spart und ihnen die Entschädigungen herabsetzt.

Nun ist in § 6 noch eine Bestimmung, die uns nicht gefällt. Dort sind die Taggelder für Amtsrichter und Ersatzmänner auf Fr. 25.— festgesetzt. Nachher kommt die sehr dehbare Bestimmung: «dauert die Sitzung länger als fünf Stunden, so wird ein Zuschlag von Fr. 10.— ausgerichtet». Wir alle sind Menschen, auch die Amtsrichter. Wenn die Amtsrichter bis 12.30 Uhr tagen müssen — sie haben um 8 Uhr angefangen — sagen sie, sie könnten mit dem Tag nichts mehr anfangen, und dann sitzen sie eben bis halb zwei Uhr, und dann ist der Zuschlag da. Das ist keine richtige, keine saubere Lösung. Ich möchte Sie bitten, diesen Punkt noch einmal gründlich zu überlegen und die Frage zu prüfen, ob man nicht einem Amtsrichter eine richtige Tagesentschädigung geben kann, nicht dass er mit der Uhr in der Hand sich fragen muss: Habe ich Fr. 25.— oder Fr. 35.— zu gut? Das ist kein Zustand im Kanton Bern.

Wenn man unsere Amtsrichter auf diese Art und Weise entschädigt, wird es der bernischen Arbeiterschaft gar nicht mehr möglich sein, Vertreter ins Amtsgericht zu schicken. Ich frage Sie: kann es sich der Kanton Bern leisten, dass die Arbeiterschaft im Laiengericht nicht mehr vertreten ist? Wenn wir das Dekret so beschliessen, wie es vorliegt, wird es unseren Arbeitern nicht mehr möglich sein, in den Amtsgerichten mitzuarbeiten. Dann walitet hier eine Ungerechtigkeit, die man sicher nicht verantworten kann. Ich bitte Sie daher, den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion anzunehmen und das Dekret an den Regierungsrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, es sei eine parlamentarische Kommission von 15—17 Mitgliedern zu wählen, die die ganze Frage von allen Seiten gründlich prüft, damit sie nachher dem Rat neu vorgelegt werden kann. Dieser Antrag ist kein Misstrauensvotum gegenüber der Justizkommission. Unsere Mitglieder der Justizkommission sind sogar einverstanden. Sie haben erklärt, sie hätten das Dekret einfach bekommen, es beraten, ohne

sich aber eigentlich in die Details hineinzudenken. Es steht kein einziges Mitglied der Justizkommission irgendwie in näherer Beziehung zur Funktion unserer Amtsgerichte. Also ist es sicher keine Belästigung für unsere Justizkommission, wenn der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion angenommen wird. Ich möchte Ihnen das bestens empfehlen.

Kunz (Ostermundigen). Es ist nicht meine Art, in eigener Sache zu reden, aber ich tue es im Interesse meiner sieben Kollegen im bernischen Amtsgericht. Ich möchte Sie bitten, dem Rückweisungsantrag, wie ihn die sozialdemokratische Partei durch ihren Fraktionschef gestellt hat, zuzustimmen. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte betreffend das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege u. a. auf die Belastung des bernischen Amtsgerichtes und auf die Entschädigung der bernischen Amtsrichter hingewiesen. Ich möchte den Rat nur orientieren, wie die Organisation gegenwärtig im Berner Amtsgericht ist. Das Strafamtsgericht muss in der Woche in der Regel drei volle Tage sitzen. Es bleiben also noch 2½ Tage, an denen sich der betreffende Amtsrichter einen Nebenverdienst verschaffen sollte. Das Zivilamtsgericht tagt zwei volle Tage oder auch 2½ Tage, zusammengerechnet also ebenfalls drei Tage. Die heutigen Entschädigungen betragen pro Tag Fr. 23.— plus 57,5 % Teuerungszuschlag. Das ergibt ein Taggeld von Fr. 36.20. Das neue Dekret sieht bei einer ganztägigen Sitzung ein Taggeld von Fr. 35.— vor, was eine Verschlechterung von Fr. 1.20 bedeutet. Das Halbtagsitzungsgeld ist festgelegt auf Fr. 15.— plus 57,5 % Teuerungszuschlag = Fr. 23.60. Im neuen Dekret ist ein Halbtagsitzungsgeld von Fr. 25.— vorgeschlagen, was eine Verbesserung von Fr. 1.40 bedeutet. Nach alter Ordnung haben wir ein Fixum von Fr. 50.— plus wiederum 57,5 % Teuerungszuschlag bekommen. Das ergibt einen Betrag von Fr. 78.75. Auch hier haben wir eine kleine Verschlechterung im neuen Vorschlag. Es ist aber noch eine Klausel darin, dass das Fixum nur noch ausbezahlt werden soll, wenn ein Amtsrichter mindestens acht Sitzungen besucht. Bis heute ist das Fixum das ganze Jahr ausbezahlt worden, ohne Nennung der Sitzungszahl. Ich möchte besonders auf das Zivilgericht hinweisen, wo man bekanntlich zwei Monate im Jahr Gerichtsferien hat. Sie haben die Fr. 78.75 bekommen, obwohl manchmal der Gerichtspräsident nur eine Sitzung im Monat abgehalten hat. Nun ist die Situation neu so, dass die vier Kollegen das Fixum in der Ferienzeit verlieren. Ich glaube, das sollte nicht der Wille des Rates sein. Es ist für die Zivilamtsrichter insofern eine Verbesserung vorgesehen, dass sie für das Aktenstudium eine kleine Entschädigung pro Sitzung von Fr. 5.— erhalten sollen. Wenn das auch eine Verbesserung ist, so nimmt man ihnen auf der andern Seite in der Ferienzeit das Fixum, so dass wir eben doch keine Verbesserung haben.

Das bernische Strafamtsgericht tagt von morgens 8 bis 12 Uhr und von 14.15 bis 18 Uhr und erledigt 4—5 Straffälle. Es kommt aber auch vor, dass ein Straffall ein, zwei oder drei Tage dauert. Wenn man die Sache in Stundenlohn umrechnet bei einer Ganztagsitzung à 8 Stunden, so macht das pro Stunde Fr. 4.50, was heute ein kleiner Ge-

werbetreibender auch als Entschädigung für seinen Stundenlohn haben muss. Ich erachte die vorgesehene Entschädigung für die Amtsrichter, die sechs halbe oder drei ganze Tage ihrer richterlichen Tätigkeit obliegen müssen, als bescheiden. Wir haben im Amtsgericht Bern einen Amtsrichter, der kein anderes Einkommen hat. Er hat im Jahre 1952 eine Gesamtentschädigung von Fr. 5762.40 bezogen; dividiert man das durch 12, so ergibt sich ein monatlicher Lohn von Fr. 480.20. Damit muss er seine Familie durchbringen. Dazu muss ich noch bemerken, dass die Amtsrichter, obgleich sie drei volle Tage im Gericht tätig sind, im Krankheitsfall keinen Lohn beziehen, dass sie keinen Ferienanspruch haben, dass sie nicht einmal gegen Unfall versichert sind und auch nicht der Pensionskasse angehören; sie können auch nicht Mitglieder der Sparkasse werden. Der letztes Jahr verstorbene Amtsrichter Dr. Baumann, der 15 Jahre dem Amtsgericht als sehr tüchtiger Richter angehört hat, war einzige und allein auf die AHV-Rente angewiesen.

Ich habe erwartet, dass für die Aufstellung dieses Dekretes eine Kommission eingesetzt werde, um alle Fragen, die sich bei der Neuregelung der Taggelder in der Gerichtsverwaltung stellen, abzuklären. Aufgefallen ist mir ganz speziell, dass die Justizkommission das Dekret beraten hat, ohne die drei Amtsgerichtspräsidenten von Bern und auch diejenigen von Biel um ihre Meinungsäußerung anzugehen. Herr Dr. Tschumi als Präsident des Zivilamtsgerichtes Bern hat im Laufe des Januars 1953 dem bernischen Amtsgericht einen Entwurf vorgelegt, um ihn der Justizdirektion einzureichen. Darin sind alle diese Fragen der Entschädigungen der Amtsrichter besprochen. Wir haben Sitzung gehabt, haben die Angelegenheit besprochen. Während wir aber in Beratung waren über diese Eingabe an die Regierung, kam das vorliegende Dekret zu mir ins Haus, worauf ich den Herren Dr. Tschumi, Holzer und Trösch habe sagen können: wir kommen zu spät, wir müssen darnach trachten, die Sache im Grossen Rat zu drehen. Da die Sache so wichtig ist, muss der Entwurf des neuen Dekretes an die Regierung zurückgewiesen und eine Spezialkommission eingesetzt werden.

Scherler. Ich bin überzeugt, dass dieses Dekret nicht allen Wünschen entspricht, die Amtsrichter in einem Landamtsgericht haben können. Dies gilt besonders auch vom Amtsgericht Wangen. In der Regel dauert die Sitzung von 8—12 Uhr, manchmal bis 1 Uhr. Diejenigen Amtsrichter, welche von weiter herkommen, können unmöglich wieder an ihre Arbeit. Ich denke da vor allem an einen Klus-Arbeiter und an einen Selbständigerwerbenden. Der Klus-Arbeiter erklärt, er habe nach der Sitzung in erster Linie zu Mittag zu essen. Nachher braucht er eine Stunde bis heim. Dann reicht es nicht mehr, um die Arbeit in der Klus aufzunehmen. Der Selbständigerwerbende sagt, bis man mit allem fertig sei, sei die Tageszeit einfach vorbei. Man hat also einen Tagwerkverlust. Wenn man das Dekret betrachtet, muss man sagen, dass es diesen Wünschen nicht entgegenkommt, weil die Leute mit Recht erklären, dass sie eine Einbusse an ihrem Verdienst erleiden. Man könnte sagen, man müsse an diesem Dekret gewisse Änderungen vornehmen. Ich glaube aber, es ist am besten, wenn man

es noch einmal gründlich überprüft, damit alle Wünsche berücksichtigt werden können. Ich unterstütze also den Antrag von Herrn Kollege Geissbühler auf Rückweisung des Dekretes, damit es noch einmal gründlich vorberaten werden kann.

Graf. Als Fraktionspräsident habe ich das Protokoll der Justizkommission erhalten. Beim Durchlesen habe ich wirklich den Eindruck bekommen, dass die Justizkommission das Dekret etwas über das Knie gebrochen hat. Ich lese im Protokoll, dass die Sitzung um 17 Uhr geschlossen wurde. Nach dem offiziellen Schluss der Sitzung seien jedoch die anwesenden Kommissionsmitglieder noch einmal auf das Dekret zurückgekommen und hätten den § 7 geändert und ergänzt. Man habe das beschlossen, obwohl die Kommission nicht mehr beschlussfähig gewesen sei. Dann habe man die Vertreter der Justizdirektion beauftragt, die abwesenden Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen. Wenn sie keinen Bescheid geben, gelte die Sache als genehmigt. Ich weiss nicht, ob ein solches Verfahren am Platze ist. Auch wurde uns das Protokoll erst am Montagmorgen zugestellt, also am Tage des Beginns der Grossratsession. Im übrigen zeigen auch die Beratungen, dass man nicht all das berücksichtigt hat, was hier bezüglich der verschiedenen Gerichte zum Ausdruck gekommen ist. Ich teile deshalb die Auffassung von Herrn Kollege Geissbühler und unterstütze seinen Antrag auf Rückweisung an die Regierung. Dass die Situation des Amtsgerichtes Bern besonderer Art ist, ist anzuerkennen. Die Lösung, die vom Vertreter des Amtsgerichtes Bern vorgeschlagen worden ist, kann man nicht im Rahmen dieses Dekretes treffen. Sie hätte seinerzeit in die Justizreform gehört. Ich möchte aber doch den Herrn Justizdirektor bitten, zu prüfen, ob man die Sache nicht ändern wolle. Das Amtsgericht ist ein Laiengericht und soll es bleiben. Der Zweck des Laiengerichtes liegt darin, dass die Leute aus dem Volk die Fälle beurteilen, die sich vor Amtsgericht abspielen. Die Amtsrichter müssen mit dem Volke verbunden bleiben, müssen Kontakt haben mit dem werktätigen Leben. Das ist der Sinn des Laiengerichtes. Die Laienrichter sollen nicht halbamtlche oder ganzamtliche Berufsrichter sein. Darum teile ich die Auffassung eines meiner Vorredner nicht, der gesagt hat, die Amtsrichter hätten keine Pension usw. Es soll gerade nicht so sein. Der Amtsrichter soll mit dem Volke verbunden bleiben und soll neben der Tätigkeit als Amtsrichter eine private Haupttätigkeit ausüben. Nun ist das natürlich in Bern sehr schwierig bei einem Amtsgericht, das 200 000 Einwohner umfasst. Ich sehe keine andere Lösung, als dass man die Amtsrichter in Bern entsprechend vermehrt und verschiedene Amtsgerichte von Bern macht. Warum nicht drei Zivilamtsgerichte und drei Strafamtsgerichte machen? Freilich gibt es da Schwierigkeiten für die Präsidenten, weil ein Handel verschiedene Hauptverhandlungen haben kann. Aber das sind keine Schwierigkeiten, die sich nicht lösen lassen. Dann hätte man auch in Bern wieder das Amtsgericht, wie es Verfassung und Gesetzgebung vorsehen, als eigentliches Laiengericht. Ich gebe zu, dass man das nicht im Rahmen dieses Dekretes lösen kann. Ich möchte deshalb die Amtsrichter von Bern ersuchen, den Bogen nicht zu

überspannen mit dem Wunsche, besoldete Staatsbeamte zu werden. Wenn man die Amtsrichter nicht vermehren will, muss man sie recht entschädigen, jedoch nicht in der Richtung eines besoldeten Staatsbeamten. Sie sollen neben ihrer Eigenschaft als Laienrichter zur Hauptsache noch einen anderen Beruf haben.

Steinmann. Den Appell unseres freisinnigen Fraktionspräsidenten möchte ich sehr lebhaft unterstützen. Ich kann Sie versichern, dass die meisten Amtsrichter von Bern nicht die Ambition haben, besoldete Staatsbeamte zu werden. Es wäre schade. Das gäbe einen vollständig anderen Charakter des Gerichtes. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, dass das Laiengericht Vorzüge hat gegenüber einem ausschliesslich aus Juristen zusammengesetzten Amtsgericht. Vorläufig jedenfalls wollen wir das Laiengericht behalten. Die Frage gehört aber, wie das gesagt worden ist, in einen grösseren Rahmen der Justizreform. Vielleicht kommt man noch einmal darauf, dass die Kommission auf dem Motions- oder Postulatenweg diese Frage aufrollt.

Die Frage der Kommission. In letzter Zeit ist plötzlich eine andere Praxis aufgetaucht. Der Grosse Rat hat jahrzehntelang alle wichtigen Gesetzesvorlagen, Dekrete und andere Geschäfte besonders grossrächtlichen Kommissionen überwiesen. Je nach der Bedeutung des Geschäftes hat man die nötige Anzahl Mitglieder bestimmt. Leider, leider hat nun, möchte ich sagen, die Unsitte eingrissen, dass man auch wichtigere Geschäfte einfach an die Staatswirtschaftskommission oder die Justizkommission weist. Ich weiss nicht, wo der Ursprung dieser neuen Praxis liegt, aber wir müssen uns als Grossräte dagegen wenden, dass man uns die Möglichkeit, alle Fraktionen und Landesteile in solchen Kommissionen genügend vertreten zu lassen, nimmt. Diese Kommissionen bieten mit ihrer kleinen Mitgliederzahl keine Gewähr für eine allseitige Vertretung aller Meinungen und Fraktionen. Das Geschäft wäre wichtig genug gewesen, um es an eine eigene Kommission überweisen zu lassen.

Nach dieser Vorbemerkung möchte ich zunächst den antragstellenden Behörden gerecht werden. Die Schwierigkeit liegt darin, dass man hier in einem Dekret Verhältnisse gesetzlich regeln muss, die sehr verschiedener Art sind; eine gesetzliche Regelung, die für Bern richtig ist, kann für die ländlichen Amtsbezirke nicht mehr gut angewendet werden und umgekehrt. Die Schwierigkeit besteht also darin, alles in einem Erlass für Stadt und Land regeln zu müssen. Das ist das Eine.

Das andere ist, dass sich die Kommission nicht hat befreien können von terminologisch unrichtigen Anwendungen. Ich werde das bei § 6 noch kurz ausführen. Nun beschränkt sich die Kritik nicht auf § 6. Es gibt auch noch andere Bestimmungen in diesem Dekret, die ungenügend formuliert werden. Daher möchte ich Ihnen einmal ganz kurz darlegen, wie verschieden die Verhältnisse zwischen dem Amtsbezirk Bern und den Amtsbezirken auf dem Lande sind. In Bern hat das Zivilamtsgericht im Jahre 1952 total 472 Geschäfte behandelt. Diese Zahl ist ziemlich konstant. 1951 sind es 487 gewesen, 1950 475. Herr Graf wird als Jurist und Anwalt mir ohne weiteres zugeben, dass ein Gericht mit einer solchen Belastung seinen Laien-

charakter fast verlieren muss, wenn man nicht eine Regelung treffen kann, die diesen besonderen Verhältnissen gerecht wird. Darum ist es nach meiner Meinung falsch, wenn man in § 6 einfach das System des § 1 bezüglich der Obergerichtsersatzmänner übernimmt. Für die Ersatzmänner des Obergerichtes gilt ein Zuschlag von Fr. 10.—, und zwar nota bene zu Fr. 30.—, nicht zu Fr. 25.—, wenn eine Sitzung mehr als fünf Stunden dauert, obwohl hinsichtlich der «Entlohnung» kein Unterschied nach dem Grad der Verantwortung bestehen sollte. Diese ist vielleicht oft grösser bei der ersten Instanz als bei der Oberinstanz. Wenn das Amtsgericht um 12 oder 12.15 Uhr die erste Sitzung schliesst, ist man normalerweise fertig mit dem Geschäft. Um 14.15 Uhr bis 18.00 Uhr und darüber hinaus kommen jedoch neue Geschäfte. Es handelt sich also um zwei verschiedene Sitzungen an einem Tag. Darum ist das System falsch, wenn man in § 6 mit einem Sitzungstag rechnet und bei mehr als fünf Stunden einen Zuschlag von Fr. 10.— bewilligen will, statt zwei Sitzungen für diesen Tag zu berechnen. Wenn man dann in Alinea 3 des gleichen § 6 von einem Entschädigungszuschlag pro Sitzung von Fr. 5.— für das Aktenstudium spricht, und damit einen ganzen Tag meint, obschon es zwei Sitzungen sind, so ist das ein Unding, wenn man bedenkt, dass an diesem Tag, bzw. an diesen zwei Sitzungen am gleichen Tag fünf oder sechs Geschäfte erledigt werden, wobei jedes dieser Geschäfte ein Aktenstudium erfordert. Da muss man nicht von einem Taggeldzuschlag, sondern von einem Sitzungsgeld sprechen. Dazu kommt, dass die Zivilamtsrichter in Bern die ersten Referate zu jedem Handel zu übernehmen haben. Wenn ich nun sage, dass da ein Fünfliber ungenügend ist, so ist es ganz klar, dass ich nicht pro domo spreche. Einverstanden mit Herrn Graf, dass man dem Amtsgericht den Charakter des Laiengerichts bewahren soll; aber dann müssen wir, um überhaupt noch einigermassen geeignete Laienrichter zu bekommen, eine Regelung treffen, die weit über das hinausgeht, was in diesem ungenügenden § 6 steht.

Herr Graf hat die Frage der Justizreform angeschnitten. Wenn man bereits hier eine richtige Regelung trifft, bahnt man der Justizreform den Weg. Deshalb glaube ich, dass wir heute unmöglich auf das Dekret eintreten können. Die vorberatenden Instanzen haben sich bemüht, eine richtige Lösung zu finden, auch die Justizkommission. Zu dem Vorwurf, den man ihr gemacht hat, sie hätte das Amtsgericht Bern anhören sollen, ist zu sagen, dass der Präsident I des Amtsgerichts Bern in der Tat Vorschläge in Vorbereitung gehabt hat, die aber nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Der Justizdirektor seinerseits hat sich darum bemüht, direkt Vorschläge zu erhalten.

Es ist gewiss kein Unglück, wenn einmal ein Dekret von der Regierung zurückgenommen wird, und wenn das Geschäft an eine besondere Kommission gewiesen wird! — Das ist nicht ein Misstrauensvotum gegenüber der Justizdirektion, die übrigens nicht einmal vollzählig gewesen ist, denn Herr Präsident Wälti hat den Beratungen nicht beiwohnen können.

Gafner, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir auch zu diesem

Geschäft, vor allem zum Rückweisungsantrag, einige Bemerkungen. Herr Grossrat Dr. Leist hat dieses Dekret mit seiner Motion angeregt. Er hat gewünscht, dass man die Taggelder und Entschädigungen in der gesamten Gerichtsverwaltung ordnen und vor allem auch mit dem System der Teuerungszulagen aufhören soll. Diesen beiden Anträgen ist mit dem vorliegenden Dekret Rechnung getragen worden. Man hat nicht nur die Taggelder und Reiseentschädigungen in der gesamten Gerichts- und Justizverwaltung geordnet, sondern man hat berechtigterweise das System der Teuerungszulagen aufgehoben. Ich glaube, so weit wären wir mit dem Herrn Motionär einig. Es bleibt nur noch die Frage, ob man auch bei den Ansätzen einig sei. Das ist offenbar nicht der Fall. Ich möchte immerhin bemerken, dass sich alle die vorgebrachten Rügen auf die Sonderverhältnisse des Amtsbezirkes Bern beziehen. Zu der Bemerkung von Herrn Grossrat Geissbühler, der eine wesentliche Verschlechterung in diesem Dekret gegenüber dem bisherigen Zustand feststellen wollte, hatte ich ein Fragezeichen gemacht. Nach den Ausführungen von Herrn Kunz scheint dies nun aber beim Amtsgericht Bern doch zuzutreffen. Ich glaubte tatsächlich, dass nur in einem kleinen, untergeordneten Punkt, bei den Zulagen von Fr. 10.— eine Verschlechterung von 50 Rappen im Einzelfall eintrete, die aber in Kauf zu nehmen wäre wegen der Fr. 15.— Entschädigung für Aktenstudium usw., die neu in die Vorlage gekommen ist, so dass ich gefunden habe, die ganze Sache sei annehmbar.

Ich möchte auch bemerken, dass wir uns mit der Vorlage nicht nur darauf beschränkt haben, die Ansätze schematisch zu erhöhen, sondern dass man daran gegangen ist, Taggelder und Entschädigungen neu festzusetzen, mehr System und Einheitlichkeit in die Taggeldordnung zu bringen. Diese Vorlage ermöglicht, an Stelle der bisherigen Unübersichtlichkeit infolge der verschiedenen Erlasse mit einem Dekret auszukommen. Ich betone auch, dass wir in der Regierung die Vorlage gründlich behandelt haben und dass von anderer regierungsrälicher Seite darauf aufmerksam gemacht wurde, dass jeder Erhöhung des Ansatzes über Fr. 30.— entschieden Opposition gemacht werden müsste, weil wir in der Staatsverwaltung noch ausserordentlich verschiedene Taggelder haben, z. B. solche von nur Fr. 8.—, Fr. 12.—, Fr. 15.—. Man darf diese Ungleichheit, zum Teil vielleicht sogar Ungerechtigkeit zwischen den Ansätzen nicht noch grösser werden lassen. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir vom Grundsatz ausgegangen sind, die Ansätze dem Grossratstaggeld anzugeleichen. Wir gehen zum Teil sogar über das Grossratstaggeld hinaus, indem wir eine Extraentschädigung für Berichterstatter vorgesehen haben, was wir bei den Grossräten nicht kennen, so dass ich die Auffassung habe, diese Vorlage dürfe sich durchaus sehen lassen. Auch mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen müsste man die Anträge auf Höhersetzung ablehnen. Es handelt sich um ein Dekret, nicht um ein Gesetz mit zwei Lesungen und Volksentscheid. Wenn also die Teuerung weitergehen sollte und die Verhältnisse sich ändern, wird man durch ein neues Dekret die Sache rasch anpassen können.

Weiter möchte ich bemerken, dass das Dekret durch eine Reihe von Fachleuten, in enger Zusam-

menarbeit mit dem Personalamt der Finanzdirektion, unter Berücksichtigung der erhaltenen Eingaben, vorberaten worden ist. Ich kann Herrn Dr. Steinmann nur dankbar sein, dass er festgestellt hat, dass ich mich um weitere Eingaben bemüht habe, dass wir sie aber nicht erhalten haben. Man kann uns also diesbezüglich keinen Vorwurf machen. Das Amt eines Amtsrichters, eines Geschworenen und all der Ersatzmänner des Obergerichtes, der Handelsrichter, Verwaltungsrichter usw. ist ein verantwortungsvolles. Man sollte also eine richtige Honorierung haben. Auf der anderen Seite dürfen die Herren — das ist auch eine Erwägung der Justizdirektion — nicht vergessen, dass eine gewisse Relation zwischen der Entschädigung eines Amtsrichters und eines Gerichtspräsidenten bleiben muss. Wenn man im Ansatz weitergeht, kommt man, auf den Tag umgerechnet, auf das Präsidentengehalt — der Präsident muss Jurist sein —, und das wäre nicht richtig. Auf der andern Seite muss ich zugeben, dass von verschiedenen Seiten eine Reihe sachlicher Argumente vorgebracht worden sind, die sich hören lassen und die mir zum Teil auch neu sind. Da möchte ich mich nicht auf einen Prestigestandpunkt stellen und sagen: Es muss jetzt auf die Vorlage eingetreten und probiert werden, ob sie durchgeht! Wenn man neue sachliche Argumente bringt, wollen wir sie prüfen. So pressant ist die Sache auch nicht. Es ist in der Mäisession noch Zeit genug. Ich nehme die Vorlage zurück und trage den geäußerten Bedenken Rechnung. Ich bin auch einverstanden, dass man, wie gewünscht, eine Spezialkommission einsetzt. Ich möchte nur den Grossen Rat bitten, diese Kommission noch in dieser Session zu bestimmen, damit wir nach der Session mit der Spezialkommission tagen und das Dekret für die Mäisession wieder dem Grossen Rat unterbreiten können. Ich möchte immerhin darauf hinweisen, worauf auch Herr Dr. Steinmann hingewiesen hat, dass wenn das Amtsgericht Bern mit unserer Vorlage zufrieden gestellt wäre, man wahrscheinlich diesen Rückweisungsantrag nicht gestellt haben würde. Die Lösung wird u. a. darin bestehen, dass man mehr Amtsrichter bestellt. Wenn man aber hauptamtliche Amtsrichter vorziehen sollte, so werden dann jene Amtsrichter, die im Grossen Rate sitzen, ihr Grossratsmandat nicht mehr ausüben können, weil sie Staatsbeamte werden. Sie müssten zurücktreten. Wir müssen die Frage auch von diesem Standpunkt aus betrachten (Heiterkeit). Ich erkläre mich also bereit, die Vorlage in die Regierung zurückzunehmen und bitte den Grossen Rat um Bestellung einer Kommission. Wir hoffen, sie werde im Mai unter besseren Voraussetzungen starten.

Präsident. Das Geschäft wird zurückgezogen. Ich muss feststellen, dass wir nach Geschäftsreglement die Kommission nicht ernennen können. Das wird die Präsidentenkonferenz besorgen.

Lehmann (Bern), Vizepräsident der Kommission. Damit keine Missverständnisse bleiben, möchte ich erklären, dass die Justizkommission nicht von sich aus diese Beratung gewünscht hat; wir sind gewohnt, noch ganz anderen Obrigkeiten zu folgen. Wir haben auch in diesem Falle der Obrigkeit gehorcht und das Dekret behandelt. Aus

dem Votum des freisinnigen Fraktionspräsidenten hätten Sie annehmen können, wir hätten die Sache etwas lausig übers Knie gebrochen. Ich begreife diesen Eindruck vom Standpunkt aus, dass der freisinnige Präsident der Justizkommission, Herr Wälti, wegen Krankheit an der Sitzung nicht hat teilnehmen können, und weil der andere Vertreter der freisinnigen Fraktion schon vor der Sitzung weggegangen ist. Aber in einem solchen Falle darf man die Sache nicht der Justizkommission belasten. Wir haben in der Justizkommission aus der Sache gemacht, was wir konnten, und wir erklären, dass wir es absolut nicht als Beleidigung empfinden, wenn nun extra noch einmal eine grossrätliche Kommission darüber befindet.

Präsident. Damit ist das Geschäft zurückgezogen.

Einbürgerungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Arn, Mitglied der Justizkommission. Hierauf wird gemäss Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 102 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 52, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 92 bis 102 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. K e l l e r Willy, von Thayngen (SH), geboren 11. April 1908 in Zürich, Bibliothekar, wohnhaft in Bern, Ehemann der Frieda Juliana geb. Hartmann, geboren 20. März 1908 in Bern, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. M a u d e r l i Fritz Wilhelm, von Olten (SO), geboren 30. Oktober 1901 in Bern, Dr. med., Frauenarzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Johanna Alice geb. Leopold, geboren 9. April 1910 in Thun, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. M e i e r h a n s Walter Leonhard, von Oberlunkhofen (AG), geboren 30. Juni 1891 in Büschikon, Tägerig (AG), wohnhaft in Bern, Ehemann der Jeanne Marie geb. Le Hénaff, geboren 16. Mai 1897 in Phonaret (Frankreich), welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. O l b r e c h t Eugen Walter, von Frauenfeld (TG), geboren 7. September 1906 in Zürich, Fabrikant, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elsa geb. Günthardt, geboren 20. Juni 1904 in Basel, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit September 1930 ununterbrochen in Bern.

5. Schärer Franz, von Vordemwald (AG), geboren 5. März 1905 in Langnau i. E., Sekundarlehrer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Margarita geb. Herren, geboren 25. Februar 1910 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
6. Steiger Johann, von Reiden (LU), geboren 26. Dezember 1912 in Reiden, Malermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Eveline Joséphine geb. Combe, geboren 11. April 1912 in Renens (VD), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
7. Steiger Max Ernst, von Büron (LU), geboren 26. Mai 1907 in Köniz, städt. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Gertrud Rosa geb. Mäder, geboren 5. Juli 1909 in Menziken (AG), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
8. Steimen Martha Sophia geb. Lauterburg, von Waltenschwil (AG), geboren 13. April 1894 in Bern, wohnhaft in Bern, Witwe des Gottlieb Steimen seit 21. Juni 1951, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin hielt sich von Geburt bis 1910, in den Jahren 1913 und 1914, sowie von 1930 bis 1933 in Bern auf. Seit Juli 1952 ist sie wiederum in Bern gemeldet.
9. Wildhaber Josef Reimund, von Flums (SG), geboren 23. Februar 1898 in Flums, Typograph, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marie geb. Egold, geboren 24. Juni 1894 in Langnau, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
10. Bauer Kurt Willy, deutscher Staatsangehöriger, geboren 15. Januar 1927 in Bern, ledig, kaufm. Angestellter, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme der Jahre 1929 bis 1932 war er immer in Bern gemeldet.
11. Bechtel Charles, deutscher Staatsangehöriger, geboren 20. Juli 1905 in Reconvilier, Chauffeur, wohnhaft in Saulcy, Ehemann der Letitia Hermine geb. Aubry, geboren 19. November 1912 in Saulcy, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Gemeinde Saulcy das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1942 ist er in Saulcy gemeldet.
12. Blum Heinz Richard, deutscher Staatsangehöriger, geboren 16. Januar 1932 in Bern, ledig, Elektro-Monteur, wohnhaft in Konolfingen, welchem die Gemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnte von Geburt bis Mai 1952 in der Gemeinde Bolligen; seither ist er in Konolfingen gemeldet.
13. Maddalena Rinaldo Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 10. August 1915 in Bern, Architekt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anna Maria geb. Barozzi, geboren 14. Januar 1917 in Cocquio Trevisago, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seither ist er mit Ausnahme der Jahre 1942—1944 in Bern gemeldet.
14. Gaden Edmund Eugen, italienischer Staatsangehöriger, geboren 7. November 1920 in Spiez, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bönigen, Ehemann der Ruth geb. Tschanz, geboren am 19. November 1933 in Sigriswil, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Gemischte Gemeinde Bönigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1940 ist er in Bönigen gemeldet.
15. Genneri Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geboren 28. August 1907 in Bern, Maler, wohnhaft in Ostermundigen, Gemeinde Bolligen, Ehemann der Anna geb. Rolli, geboren 13. März 1915 in Bolligen, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Gemeinde Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1932 ist er in Bolligen gemeldet.
16. Genneri Giordano, italienischer Staatsangehöriger, geboren 1. Dezember 1908 in Bern, Maler, wohnhaft in Ostermundigen, Ehemann der Anna geb. Sahli, geboren 24. Januar 1911 in Ponacken, Deutschland, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Grosser Gemeinderat von Bolligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1930 ist er in Bolligen gemeldet.
17. Huber Robert, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 16. März 1908 in Frauenfeld, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Thun, Ehemann der Martha geb. Tschanz, geboren 17. September 1907 in Steffisburg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1930 ist er in Thun gemeldet.
18. Huber Walter Robert, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 14. August 1932 in Thun, ledig, Ausläufer, wohnhaft in Thun, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in Thun.
19. Menozzi Louis, italienischer Staatsangehöriger, geboren 21. Juni 1900 in Courroux, Giesser, wohnhaft in Courroux, Ehemann der Bertha geb. Burger, geboren 2. Mai 1903 in Seppois-le-Haut, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Gemeinde Courroux das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

- Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1922 in Courroux; seit 1928 ist er ununterbrochen dort gemeldet.
20. M o r f Adelheid, deutsche Staatsangehörige, geboren 22. November 1934 in Chur, Adoptivtochter der Eheleute Morf-Schuppisser, von Winterthur und Uster, ledig, Schülerin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1937 ist sie in Bern gemeldet.
21. L a n d s b e r g Susi Ruth, deutsche Staatsangehörige, geboren 4. Dezember 1913 in Kassel, Deutschland, ledig, Dr. phil., Lehrerin, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit 1941 in der Schweiz; seither ist sie ununterbrochen in Bern gemeldet.
22. M é g e l Georges Willy, französischer Staatsangehöriger, geboren 2. August 1914 in Bern, Ingenieur, wohnhaft in Moutier, Ehemann der Anna Catherine geb. Koessler, geboren 15. März 1912 in Gandrange, Frankreich, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Gemeinde Moutier das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1921 in der Schweiz; seit 1941 ist er in Moutier gemeldet.
23. A v r u t s c h e n k o David, staatenlos, ehemals russischer Staatsangehöriger, geboren 27. Dezember 1904 in Kiew, Russland, Box- und Turnlehrer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Helene Armantine geb. Brotschi, geboren 26. März 1922 in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1911 in Bern, mit Ausnahme der Jahre 1930 bis 1934.
24. B l u m Bruno, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 13. Juli 1903 in Oberteuringen, Deutschland, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Ferenberg, Gemeinde Bolligen, Ehemann der Lea geb. Grunder, geboren 13. Februar 1905 in Bolligen, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1911 in der Schweiz; seit 1929 ist er in Bolligen gemeldet.
25. D u w a n Ilja, staatenlos, früher russischer Staatsangehöriger, geboren 27. Oktober 1898 in Kiew, Russland, Schauspieler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ida geb. Nater, geboren 8. August 1915 in St. Moritz, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1925 in der Schweiz; seit 1944 ist er in Bern gemeldet.
26. G i n g o l d Leisor, russischer Herkunft, geboren 5. Februar 1891 in Kultschinj, Russland, Dr. med., Arzt, wohnhaft in Willigen, Gemeinde Schattenhalb, Ehemann der Marie geb. Kammermann, geboren 5. Juli 1906 in Innerbirrmoos (BE), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Gemischte Gemeinde Schattenhalb das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1904 in der Schweiz; seit 1928 ist er in Schattenhalb gemeldet.
27. G r ü n b a u m Herbert Joachim, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren 27. August 1917 in Posen, Deutschland, dipl. Bau-Ingenieur ETH, wohnhaft in Hilterfingen, Ehemann der Lore Rachel geb. Weinbaum, geboren 30. Juli 1924 in Zürich, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Hilterfingen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1936 in der Schweiz; seit 1947 ist er in Hilterfingen gemeldet.
28. T o m a l Tadeusz Wincenty, polnischer Staatsangehöriger, geboren 6. Oktober 1921 in Przemykow, Polen, Möbelschreiner, wohnhaft in Goldbach, Gemeinde Hasle, Ehemann der Elise geb. Nyffenegger, geboren 25. Juni 1915 in Hasle b. B., Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Hasle b. B. das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1945 ist er in Hasle gemeldet.
29. W e r n e r Jakob, deutscher Staatsangehöriger, geboren 15. September 1903 in Kaltwasser, Polen, Glasgraveur, wohnhaft in Frauenkappelen, Ehemann der Agatha geb. Baumgartner, geboren 12. März 1907 in Olten, welchem die Einwohnergemeinde Frauenkappelen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1936 in der Schweiz; seit April 1950 ist er in Frauenkappelen gemeldet.
30. Z w i e r z Franciszek, polnischer Staatsangehöriger, geboren 4. Oktober 1911 in Chotow, Polen, Hilfsgärtner, wohnhaft in Studen b. Biel, Ehemann der Elise geb. Kunz, geboren 29. Januar 1913 in Studen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Studen das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seither ist er in Studen gemeldet.
31. J a m i n Georges, französischer Staatsangehöriger, geboren 25. September 1932 in Dombovar, Ungarn, ledig, Maschinenzzeichner-Lehrling, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1936 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.
32. S i m o n Johann Katharina Fridel Helga, deutsche Staatsangehörige, geboren 20. April 1932 in Frankfurt a. M., ledig, Studentin, wohnhaft

in Muri b. B., welcher die Einwohnergemeinde Muri b. B. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1939 in der Schweiz; seit 1940 ist sie in Muri b. B. gemeldet.

33. H o m b u r g e r Otto Sigmund, deutscher Staatsangehöriger, geboren 11. Oktober 1885 in Karlsruhe, ledig, Dr. phil., Universitätsprofessor, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1939 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Arn, Mitglied der Justizkommission. In einem Fall beantragt Grossrat Riedwil Erlass des Wertersatzes, wird aber von Polizeidirektor Seematter an die Forstdirektion gewiesen. In einem zweiten Fall beantragt Grossrat Stucki (Steffisburg) Rückweisung an die Kommission. Dagegen wenden sich die Grossräte Lehmann (Bern) und König (Biel) sowie Polizeidirektor Seematter. In der offenen Abstimmung wird dem gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission gegenüber dem Antrag Stucki mit grosser Mehrheit der Vorzug gegeben. Zu einem dritten Fall spricht Grossrat Nobel. Ihm antwortet Polizeidirektor Seematter. Hierauf werden alle Strafnachlassgesuche stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Motion der Herren Grossräte Bärtschi und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Strafanstalt Hindelbank

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 631)

Bärtschi. Ich habe am 18. November 1952 folgende Motion eingereicht: «Durch die Presse wurde bekannt, dass im Zuge der Reform des Strafvollzuges im Kanton Bern die Strafanstalt Hindelbank aufgehoben und die Sträflinge in ausserkantonalen Anstalten untergebracht werden sollen. Die unterzeichneten Grossräte haben die Ueberzeugung, dass aus menschlichen, erzieherischen und wirtschaftlichen Gründen die Strafanstalt Hindelbank zeitgemäß ausgebaut und dem Kanton Bern erhalten werden sollte. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, im Sinne der Wiedererwägung der Aufhebungsabsicht dem Grossen Rat Studien und Kostenberechnungen vorzulegen über einen im Vergleich zur ursprünglichen Absicht weniger weitgehenden und etappenweisen Ausbau der Anstalt, unter möglichster Schonung des baulich schönen alten Schlosses.»

Warum hat diese Motion eingereicht werden müssen? Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im September 1952 hat der Polizeidirektor auf ein Postulat von Herrn Lehmann — das Postulat ist von der Justizkommission aufge-

griffen worden — und auf eine Anfrage von mir, sehr ausführlich geantwortet. Er hat damals u. a. gesagt, die Polizeidirektion prüfe, ob man nicht die Sträflinge in den Kantonen Baselland, Baselstadt, Solothurn und Aargau unterbringen könne. Es sei vorgesehen, dass die Frauen, die in eine Arbeitsanstalt eingewiesen sind, von einem bestimmten Kanton aufgenommen würden, eine andere Kategorie von einem anderen Kanton usw. Auf diesem Wege könnte man die erforderlichen Bauten in Hindelbank ersparen. Das müsse aber grundsätzlich geprüft werden; er könne heute noch nicht sagen, ob man Hindelbank aufhebe oder nicht. Ich persönlich habe damals nicht den Eindruck gehabt, dass überhaupt schon Beschluss gefasst sei, Hindelbank solle aufgehoben werden. In der Presse hat die Sache ganz anders gelautet. Man hat geschrieben, es sei in dieser Angelegenheit schon entschieden. Eine weitere Oeffentlichkeit würde es begrüssen, wenn man die Anstalt in Hindelbank aufhebe. Durch diese Meldung in der Presse sind natürlich zuerst die Beteiligten, die nähere und weitere Umgebung von Hindelbank beunruhigt worden, denn ich möchte in Erinnerung rufen, dass man bei uns die Wegnahme des kantonalen Lehrerinnenseminars im Jahre 1920 noch nicht vergessen hat. Die Vertreter des Oberaargaus haben sich der Sache angenommen; sie haben eine Besichtigung des Schlosses und der Anstalt durchgeführt und festgestellt, dass wirklich etwas gehen müsse. Die Möglichkeit der Aufhebung der Anstalt ist besprochen worden, aber man ist einstimmig der Meinung gewesen, der Kanton Bern könne sich der Aufgabe nicht entziehen, wenn auch die Aufhebung der Anstalt für den Moment billiger zu stehen komme. Wenn man erklärt, so wenig man unsere Kranken in einen andern Kanton schicken könne, wenn es auch manchmal billiger wäre, so möchte ich darauf hinweisen, dass es auch billiger gekommen wäre, wenn man Montana nicht gebaut hätte, wenn man unsere Kranken nach Arosa oder Davos geschickt hätte. Die Kosten wären sicher nicht grösser gewesen. Die zwangsweise in die Anstalt Hindelbank eingewiesenen Frauen sind auch eine Art Kranke; sie leiden in der menschlichen Gesellschaft. Wir finden, es sei nicht richtig, wenn man mit diesen Frauen anders verfahre und sie ausserkantonal unterbringen wolle.

Auch wir haben gefunden, dass ein Neubau von mehr als 5 Millionen gegenwärtig nicht durchführbar sei, und es ist beschlossen worden, eine Motion einzureichen, damit man im Grossen Rat darüber diskutieren kann. Aber man hat schon die Meinung, dass etwas unternommen werden muss. Auch der Polizeidirektor ist der gleichen Meinung. Ich möchte darauf verzichten, noch einmal alle Momente vorzubringen, die in diesem Saale wiederholt vorgebracht worden sind.

Ich muss noch darauf aufmerksam machen, dass bei der grossen Tagung der Berner Frauen zu Stadt und Land, nach Anhörung eines Referates von Fr. Dr. Helene Thalmann über die unhaltbaren Zustände in der bernischen Frauenanstalt Hindelbank eine Resolution angenommen wurde, in der es heisst, dass die am 12. Februar 1953 in Bern tagenden Frauen zu Stadt und Land mit lebhaftem Interesse Kenntnis von dem dem Grossen Rat des Kantons Bern eingereichten Postulat Lehmann so-

wie der Motion Bärtschi vom 18. November 1952 betreffend die Anstalt Hindelbank genommen haben, und dass sie den bestimmten Wunsch ausdrücken, es sei eine Revision des Strafvollzuges bei den Frauen im Kanton Bern ohne Verzug an die Hand zu nehmen, und sie erachteten es als selbstverständlich, dass die Berner Frauen zur Mitwirkung massgebend herbeizogen würden.

Wir haben die Meinung, dass die Aufhebung der Anstalt, obwohl ein solcher Beschluss weit billiger käme, für den Kanton Bern gar nicht in Frage kommt. Es ist zu sagen, dass durch die Aufhebung der Strafanstalt das Schloss Hindelbank dem Staate Bern gleichwohl bleibt. Man hat Schlösser genug — es sind Pläne darüber aufgehängt —, die renoviert werden müssen, was bedeutende Kosten verursacht. Es ist auch gesagt worden, man könnte das Schloss verkaufen. Das sollte man nicht tun; schon aus militärischen Gründen wäre das nicht zu empfehlen. Es ist richtig, dass sich mit dem grossen Schloss und den grossen Kellern viel machen liesse, aber das wäre nicht das, was wir mitten im Oberaargau haben müssen.

Auch die Pfarrer haben sich mit der Frage befasst. Sie finden es überaus wichtig für die Strafgefangenen, dass sie den Kontakt mit den Angehörigen nicht verlieren, mit dem Mann, den Kindern, der Mutter, überhaupt mit den Verwandten. Der Besuch von Angehörigen spielt für die Strafgefangenen eine grosse Rolle und übt auf sie einen stärkenden und ermutigenden Einfluss aus. Das Ausbleiben eines erwarteten Besuches bedeute eine schmerzliche Enttäuschung und erzeuge eine innere Beunruhigung und Nervosität, die sich im entsprechenden Verhalten der Gefangenen äussere. Wenn sie wissen, dass die Angehörigen in erreichbarer Nähe sind, ist das eine gewisse Beruhigung für die Gefangenen. Der Kontakt mit der Aussenwelt sollte auch nicht ganz verloren gehen, schon im Hinblick auf die Entlassung der Strafgefangenen. Die Angst vor dem Weg zurück wird weniger schwer, wenn die Beziehungen zu den Angehörigen auch während der Strafzeit aufrechterhalten werden können. Wichtig sei auch, dass der Kontakt mit dem Gemeindepfarrer, mit dem Vormund, dem Anwalt usw. nicht gestört werde. Eine Unterbringung der Strafgefangenen ausserhalb des Kantons Bern reisse die letzte Wurzel weg. Das Gefühl, verloren und vergessen zu sein, wenn sie irgendwo in einer anderen Gegend untergebracht sind, wirke auf die Gefangenen lähmend und entmutigend. Dadurch werde die Strafe verschärft und der Weg zurück erschwert.

Für Arbeitsgelegenheit ist in der Domäne Hindelbank gesorgt. Für die Frauen, die nicht in der Landwirtschaft beschäftigt sind, ist eine Wäscherei und Flickerei eingerichtet. Gegenwärtig wird in Hindelbank von den eingewiesenen Frauen alle Wäsche besorgt, ebenso die Wäsche der Angestellten von Thorberg und Witzwil. Auch private Kunden werden angenommen. Es wird auch gewaschen für die Poliklinik in Bern. Hindelbank ist günstig gelegen, ausserhalb des Dorfes, und doch in der Nähe der Station. Auch die Stadt Bern hat sich für den Betrieb der Strafanstalt günstig ausgewirkt, wenn die Insassen vorgeführt oder in Spitalbehandlung gegeben werden müssen. Es gibt weniger Transportkosten usw.

Ich möchte noch kurz etwas sagen über die Geschichte des Schlosses Hindelbank. Es ist 1720 bis 1725 als Sommersitz von Hieronymus von Erlach gebaut worden. 1866 hat der Staat Bern das Schloss erworben. Bis 1896 ist es Armenverpflegungsanstalt gewesen. 1896 wurden die Pfleglinge in andere Armenanstalten untergebracht. Hindelbank hat nur noch als Zwangsarbeitsanstalt für die durch Regierungsratsbeschluss zu versorgenden Frauen gedient. Als am 26. Mai 1911 ein Gebäudeflügel der Strafanstalt St. Johannsen abbrannte, wurden die dort internierten Frauen am gleichen Tage nach Hindelbank überführt. Das hätte provisorischen Charakter haben sollen, aber dieses Provisorium dauert nun schon seit 1911. Jahrelang hat man in gewissen Kreisen die ernsthafte Absicht gehabt, die Anstalt wieder aufzuheben. Mit Rücksicht auf dieses Vorhaben hat man in Hindelbank nichts machen lassen. Man hat nur wenig Mittel zur Verfügung gestellt, weil man glaubte, die Frauen seien dort nur provisorisch untergebracht. Ende der zwanziger, anfangs der dreissiger Jahre hat man den Verlegungsgedanken aufgegeben. Zudem hat man wissen wollen, was das neue Strafgesetzbuch vorschreibe. So hat man mit jeder Umänderung zugewartet. Erst 1934 hat man eine moderne Küche eingerichtet, sowie eine Dusch- und Badeanlage. Die Küche ist noch gut instand; sie kann heute noch als modern betrachtet werden. 1942 ist das neue Strafgesetz in Kraft getreten. Im Jahre 1941 hat Direktor Scholl, der sicher manches Jahr segensreich in der Strafanstalt gewirkt hat, im Jahresbericht geschrieben: «Von einem Vollzug im Sinne der modernen Auffassung, wie sie auch im schweizerischen Strafgesetzbuch verankert ist, konnte keine Rede sein. Diese Tatsache und die Forderungen des neuen Rechtes machen für den Kanton Bern die Schaffung der Einrichtung für den Strafvollzug an Frauen zur ersten Dringlichkeit.» 1943 hat er ähnlich geschrieben. Damals hat er verlangt, es sollte wenigstens ein Wohnungs- und Zellenbau erstellt werden, damit jede Gefangene einzeln untergebracht werden könne. Dringend sei besonders der Neubau eines Zellenbaus, dass man die Leute nicht ständig beieinander haben müsse. Es ist auch zu sagen, dass in den bestehenden Gebäuden die Renovation dringend ist, bleibe die Strafanstalt dort oder nicht. Kosten gibt es sowieso. Bei einem Betriebsdefizit von Fr. 100 000.— muss ein grosser Teil aufgewendet werden zum Unterhalt des Schlosses und der bestehenden Gebäude. Würde man die Strafgefangenen ausserkantonal unterbringen, gäbe es auch für die betreffenden Gemeinden grössere Kosten als heute, weil das Kostgeld erhöht werden müsste. 1934 hat man also die Küche umgebaut; 1948 hat man die sechs Einfamilienhäuser gebaut, für einen Betrag von Franken 300 000.— ohne das Bauland. 1952 hat man sich der Wasserversorgung Hettiswil angeschlossen, was auch Fr. 110 000.— kostete. Bei einer Aufhebung hätte man diese Wasserversorgung nicht gebraucht, denn es wäre Wasser genug vorhanden, wenn man das Schloss in ein Museum umwandeln will. Letztes Jahr hat man eine Schweinescheuer gebaut. Das gehört zum Gutsbetrieb.

1950 waren 79 Frauen in Hindelbank untergebracht; 1952 waren es 56. Nicht leider, sondern glücklicherweise sind es nur noch 56 gewesen. Im

Durchschnitt der letzten 30 Jahre haben wir in der Arbeitsanstalt 75 gehabt. Das hat sich etwas geändert. Heute sind in der Strafanstalt noch 30—40 Frauen, in der Arbeitsanstalt 18—20. Das ist wohl auf die Konjunktur zurückzuführen. Die Arbeitsgelegenheiten sind besser als in den Krisenjahren. Das Betriebsdefizit betrug 1951 Fr. 109 000.—, 1952 Fr. 105 000.—. Man sagt, ein grosser Teil dieser Defizite komme daher, weil der Unterhalt des Schlosses ziemlich kostspielig sei. Für die Erhaltung des Baudenkmals Hindelbank braucht es viel Geld.

Wir möchten mit unserer Motion erreichen, dass man die Angelegenheit studiert, damit zu gegebener Zeit dem Grossen Rat ein Kostenvoranschlag zur Prüfung vorgelegt wird, und dass man einmal nicht nach dem teuersten System baut, sondern die billigere Lösung anwendet. Es ist sicher ein Problem, ob man Hindelbank aufheben will oder nicht. Ich habe die Meinung, dass die Anstalt dort bleiben soll. Mit gutem Willen und gegenseitigem Entgegenkommen ist es auch da möglich, eine allseits befriedigende Lösung zu finden. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, der Motion als solcher zuzustimmen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Hinblick darauf, dass ich bereits in früheren Sessionen über die Absichten der Regierung betreffend der Anstalt Hindelbank verschiedene Ausführungen gemacht habe, ist es wohl nicht notwendig, dass ich noch einmal in allen Details auf diese Frage und das tatsächliche Problem zu reden komme. Ich habe volles Verständnis dafür, dass die Hindelbanker aus wirtschaftlichen und aus Prestigegründen daran hängen, dass die Anstalt in ihrer schmucken Gemeinde bleibt. Der Herr Motionär verlangt deshalb, dass der Regierungsrat die Aufhebungsabsicht der Anstalt Hindelbank in Wiedererwägung zieht und einen weniger kostspieligen Ausbau der Anstalt vorsieht. Dazu ist in erster Linie festzustellen, dass die Regierung über die Aufhebung der Anstalt Hindelbank keinen Beschluss gefasst hat. Sie hat lediglich die Polizeidirektion beauftragt, die Möglichkeit der Unterbringung der Insassinnen als Pensionärinnen der Anstalten in den Nachbarkantonen abzuklären. Es ist noch nicht beschlossen oder präjudiziert, ob die Anstalt aufgehoben werden oder dort bleiben soll. Man studiert gegenwärtig die Bauprojekte auch im Sinne der Vereinfachung. Auf der andern Seite klärt man ab, ob das Pensionärsystem in Anstalten anderer Kantone in Frage kommen könnte. Diese Prüfung hat sich aufgedrängt, da die Zahl der Ein gewiesenen in Hindelbank um mehr als die Hälfte, auf ungefähr 50 Frauen und Töchter herabgesunken ist. Angesichts dieses Rückgangs, der dauenden Charakter anzunehmen scheint, muss man sich wirklich fragen, ob es sich lohnt, für mehrere Millionen Franken neue Gebäude zu erstellen — es sind drei Gebäude notwendig — und die Verwaltung zu komplizieren.

Im Hauptgebäude, dem bauhistorischen Kleinod, kann und darf nichts umgebaut werden. Da befinden sich die grossen Säle, und wenn man da Zellen einbauen wollte — darum handelt es sich hauptsächlich in Hindelbank —, wären es Silos, Silos ohne Luft und ohne genügendes Licht, und

die Frauen und Töchter wären jedenfalls schlechter untergebracht als vorher. Zur Unterbringung sind drei verschiedene Wohn-, resp. Zellenbauten nötig. Die ideale Lösung wäre die Erstellung räumlich getrennter Gebäude, wie sie bereits 1946 projektiert worden sind. Man könnte diese Gebäude, um ein bisschen einzusparen, auch in einem Bau zusammenfassen und die verschiedenen Abteilungen auf verschiedenen Flügeln der Stockwerke unterbringen und nach Strafarten trennen. Aber die Trennungsvorschriften müssen auch in einem einzigen Bau, nicht nur in drei verschiedenen Bauten, streng beobachtet werden. Ich glaube, dass die Einsparung in einem solchen Falle kaum schwer ins Gewicht fallen würde.

Sobald die Frage der Unterbringung der bernischen Pensionärinnen in ausserkantonalen Anstalten abgeklärt ist — es handelt sich also nur um eine Abklärung —, werden sich die Behörden entscheiden müssen, welcher Lösung, dem Ausbau oder der Aufhebung der Anstalt Hindelbank, sie den Vorzug geben wollen. Heute aber — da ist Herr Bärtschi sicher mit mir einverstanden —, wäre es verfrüht, wenn man sich für die eine oder andere Lösung festlegen wollte, wie das die Motion für den Ausbau verlangt. Wenn der Rat der Motion zustimmte, würde heute beschlossen, dass gebaut wird. Ich bitte daher, dass man dieser Motion nicht Folge leistet, und ich ersuche den Herrn Motionär, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Dadurch wird dem Grossen Rat nichts weggenommen. Wir prüfen die Frage und werden sie nachher dem Grossen Rat zur Entscheidung vorlegen, damit er so oder anders beschliesst. Ich bin also im Namen der Regierung bereit, die Motion in der Form eines Postulates entgegenzunehmen und das Postulat im Sinne des Motionärs in die Prüfung einzubeziehen. Ich glaube daher, dass weder für den Bernischen Frauenbund noch für die Bevölkerung von Hindelbank und Umgebung Grund zur Beunruhigung vorliegt, weil sich noch alles in Vorbereitung befindet. Wir zweifeln nicht, dass eine vernünftige und verantwortbare Lösung in nicht allzu ferner Zeit für Hindelbank gefunden werden kann.

Präsident. Ich frage den Herrn Motionär an, ob er seine Motion in ein Postulat umwandeln will.

Bärtschi. Was die Wiedererwägung der Aufhebungsabsicht anbetrifft, so ist noch nichts definitiv beschlossen worden. Hinsichtlich der Studien wie der Kostenberechnungen aber muss ich an meiner Motion als solcher festhalten.

Präsident. Die Motion ist bestritten, wir eröffnen daher die Diskussion.

Aebi (Burgdorf). Mich dünkt, es handle sich um ein Missverständnis. Herr Bärtschi hat seinerzeit die Motion, wie sie vorliegt, formuliert. Wir haben sie herumgegeben und unser Spezialist im Grossen Rat für formelle Fragen, Herr Dr. Steinmann, hat darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine Motion handle. Eigentlich erst auf Grund dieses Hinweises hat man das seinerzeitige Postulat in eine Motion umgewandelt. Wenn man die Sache genau ansieht, verlangen wir heute nicht, dass über die Frage des Weiterbestehens entschieden wird,

sondern wir möchten eine wirklich detaillierte Vorlage der Projekte mit den Kostenvoranschlägen. Erst wenn man das hat, können wir entscheiden. Es ist eigentlich ganz klar, dass wir heute nicht entscheiden können, da wir ja nicht wissen, wie hoch die Kosten sich belaufen. Gerade in der Presse hat man geschrieben, es koste 5 Millionen. Es ist klar, dass das Eindruck macht, und dass man sich mit dem Gedanken befasst, ob man auf das Pensionärsystem übergehen will. Wir haben die Ueberzeugung, dass es nicht 5 Millionen braucht, wie in der Presse geschrieben wurde.

Ich glaube, es wäre ein Armutszeugnis für den Kanton Bern, wenn wir für unsere straffälligen Frauen in Hindelbank nicht einmal selbst schauen könnten. Der Kanton Bern ist seit Jahrzehnten vorbildlich gewesen im Strafvollzugswesen. Darum glaube ich, dass wir selber zu den Frauen schauen können. Wenn man sagt, dass es in Hindelbank irgendwie viel zu teuer kommt, können noch andere Lösungen ventiliert werden. Es stehen bereits solche anderen Lösungen in Diskussion. Ich weise darauf hin, dass man auch schon davon gesprochen hat, man könnte die Frauen in der Kolonie Ins, die zur Anstalt S. Johannsen gehört, unterbringen. Man müsste also sehen, dass man aus Hindelbank etwas anderes machen kann. Im Schloss Hindelbank kann man keinen Zellenbau errichten, da sind wir mit dem Polizeidirektor einverstanden; das gäbe Silos. Das kommt nicht in Frage. Es braucht Magazine und Arbeitsräume. Was heute darin ist, ist nicht so schlecht. Wir brauchen wahrscheinlich nicht drei Gebäude, wie Herr Seematter gesagt hat. Es geht wahrscheinlich mit einem Bau. Selbstverständlich muss eine gewisse Separation vorhanden sein. Aber alle diese Fragen kann man erst entscheiden, wenn die Sache gründlich durchstudiert ist. Wir möchten mit der Motion veranlassen, dass eine Vorlage ausgearbeitet wird. Nachher können wir wieder darauf zurückkommen. Wenn wir die Motion heute annehmen, entscheiden wir in keinem Fall, ob Hindelbank erhalten bleibt oder nicht, sondern wir beauftragen lediglich die Regierung, konkrete Vorschläge zu machen. In diesem Sinne möchte ich Sie ersuchen, der Motion zuzustimmen.

Steinmann. Der Herr Motionär kennt als Mitglied der kantonalen Aufsichtskommission die Verhältnisse ausgezeichnet. Das, was er über die Mängel in der jetzigen Anstalt ausgeführt hat, trifft ganz bestimmt zu. Auch die übrigen Mitglieder der Kommission sowie andere Leute im Kanton Bern haben sich davon überzeugen lassen müssen, dass die Zustände unhaltbar sind. Die Grundgedanken, die zu der Motion geführt haben, sind daher durchaus richtig. In bezug auf das Vorgehen besteht aber eine Differenz. Ich möchte im Gegensatz zu meinem geschätzten Vorredner, damit kein Missverständnis entsteht, sagen, dass es sich nach dem klaren Wortlaut um eine Motion handelt. Was hier vorliegt, ist kein Postulat. Im Endziel ist man aber allseitig einig. Zu meiner Befriedigung hat Herr Dr. Aebi in seinen Ausführungen den Wunsch geäussert, man müsse alle Fragen studieren. Es kämen auch noch andere Lösungen in Betracht, als die vom Motionär vorgeschlagene. Auch der Herr Polizeidirektor will gar nichts anderes als die Freiheit haben, alle Lösungen zu prüfen. Mehr kann

man weiss Gott nicht verlangen. Wenn sich Herr Bärtschi und andere in der Aufsichtskommission immer wieder mit dieser Frage zu befassen haben, so sollte er glücklich sein darüber, dass der Herr Polizeidirektor zuhanden der Regierung und nachher des Grossen Rates eine Prüfung aller Fragen vornehmen will. Ist das nun aber durch die Annahme der Motion möglich? Diese Frage ist ganz entschieden zu verneinen. Ich möchte meinen geschätzten Vorredner bitten, den Text zur Hand zu nehmen. Dann wird er sich davon überzeugen können. Hier wird nämlich verlangt, dass der Regierungsrat im Sinne der Wiedererwägung der Aufhebungsabsicht, die er noch gar nicht gehabt hat, dem Grossen Rat Studien und Kostenberechnungen vorlege über einen im Vergleich zur ursprünglichen Absicht weniger weit gehenden und etappenweisen Ausbau der Anstalt unter möglichster Schonung des baulich schönen, alten Schlosses. Der Motionär verlangt also, dass man die Kostenberechnung und Studien nicht über alle Fragen und Möglichkeiten, die sich noch erheben, sondern nur über den Ausbau der Anstalt vorlegt. Das ist ein ganz bestimmter, imperativer Antrag, das ist kein Postulat und lässt der Regierung keine freie Hand, irgendetwas darüber hinaus zu prüfen. In ihrem Bericht kann die Regierung nicht noch andere Fragen aufwerfen, sondern sie hat sich auf die Studien und Kostenberechnungen bezüglich des Ausbaues zu beschränken. Die einzige Konzession, die der Motionär gemacht hat, ist die, dass er weniger weit geht als man zuerst gemeint hat, d. h. weniger weit als 5 Millionen. Aber nach dem Wortlaut der Motion lässt er nicht zu, dass man alle anderen Fragen in den Bereich der Prüfung hineinzieht.

Wenn Polizeidirektor Seematter seinerzeit gesagt hat, man könnte einmal diese 50 oder noch weniger Strafgefangenen von Hindelbank in anderen Kantonen in modernen Frauengefängnissen in Pension geben, so frage ich: Was ist da Schreckliches daran? Der Kanton Bern nimmt auch männliche Strafgefangene von andern Kantonen in Pension. Das ist doch gar keine Prestigefrage für den Kanton Bern, wenn er vorübergehend, um unhaltbare Zustände sofort zu beseitigen, ein solches Pensionärsystem durchführt. Denn dieses Pensionärsystem wird den Charakter des Provisoriums haben. Während dieser Zeit kann man die ungeheure komplexe Frage prüfen, wie man es in Zukunft machen soll, ob man in Hindelbank ein dauerndes modernes Frauengefängnis, oder ob man das Schloss Hindelbank für andere Zwecke bestimmen will. Die Frauenvereine stehen nicht auf dem Boden der Motion, sie wollen nur den von Herrn Bärtschi mit allem Nachdruck in der Liga gegeisselten Zuständen in Hindelbank so rasch als möglich ein Ende machen. Darin sind wir doch alle einig. Ich möchte Herrn Bärtschi den freundschaftlichen Rat geben, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, dann können wir einstimmig das Postulat gutheissen.

Präsident. Herr Grossrat Bärtschi hat erklärt, er wünsche nichts anderes als das, was Herr Dr. Steinmann und auch der Regierungsrat gesagt haben; er sei deshalb bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Die Herren Grädel und Geissbühler verzichten daher auf das Wort.

A b s t i m m u n g :
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte König (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen gegen die Eröffnung von sogenannten Spielsalons

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 633)

König (Biel). Seit einiger Zeit werden in der Schweiz und auch im Kanton Bern in den Städten Bern und Biel sog. Spielsalons eröffnet. Es handelt sich um die Aufstellung von Spielautomaten amerikanischen Ursprungs. Die Apparate verleiten zum Geldausgeben. Man kann damit nichts gewinnen. Man kann also nicht, wie bei einem Zigaretten- oder Damenstrumpfautomat Geld hineinwerfen, worauf ein Päcklein Zigaretten oder ein Paar Damenstrümpfe herauskommen. Es kommt überhaupt nichts heraus. Es gewinnt nur der, der die Apparate in Amerika gekauft oder gemietet hat und sie in der Schweiz aufstellt. Wie stark daran verdient wird, geht aus dem Mietzins hervor, den die betreffenden Herren zahlen. Wir haben festgestellt, dass in Biel für eine Vierzimmerwohnung eine Miete von Franken 4600.— bezahlt wird. Begreiflicherweise wird die Jugend durch diese Spielautomaten angelockt und gibt dort ihr Geld aus. Ich mache keine Propaganda, wenn ich Sie auffordere, einmal in den Aarbergerhof zu gehen und sich den Betrieb anzusehen. Die jungen Leute stehen dort Schlange und warten, bis sie daran kommen und ihr Geld ausgeben können. Man möchte vielleicht einwenden, man solle den Spielbetrieb nicht eigentlich unterbinden. Wenn man das verbiete, komme wieder etwas anderes. Aber ich betrachte die Sache doch als irgendetwas Schädliches. Wir wissen aus verschiedenen Gerichtsfällen, dass junge Menschen zwischen 16 und 20 Jahren mit noch nicht gefestigtem Charakter zum Geldausgeben verleitet werden, und dass sie sich das Geld vorher auf sehr unredliche Art und Weise beschaffen.

Wenn man dieser Spielsucht der jungen Leute einigermassen entgegentreten will, muss man schauen, ob man diese Spielsalons nicht einfach verbieten kann. Demgegenüber steht die gesetzliche Bestimmung der Handels- und Gewerbefreiheit. Es haben sich nämlich Fremdenverkehrsbüros von Bern und Biel dafür eingesetzt, dass diese Spielsalons uneingeschränkt betrieben werden dürfen, wobei sie sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen.

Diese Spielautomaten lassen jeden erzieherischen und belehrenden Wert vermissen. Sie stehen auf einer ganz niedrigen, primitiven Stufe. Sie sind gar nichts anderes als ein Mittel, um auf möglichst sinnlose und stumpfsinnige Art das Geld loszuwerden. Sie entsprechen in keiner Weise einer Notwendigkeit und sind volkswirtschaftlich als ein Verlustgeschäft für die Jugend zu betrachten. Verbieten können wir sie aber nicht wegen der Handels- und Gewerbefreiheit. Im Widerspruch zu Artikel 35 BV betreffend die Spielbanken stehen sie auch nicht, weil man als Mitspieler nichts verdienen kann, es sei denn, dass die betreffenden

Spieler unter sich Wetten abschliessen, wer mit der Zeit auf die höhere Punktzahl kommt. Das wird schon reichlich gemacht, aber es ist sehr schwer, dies polizeilich zu kontrollieren.

Seit Einreichung der Interpellation hat die kantonale Polizeidirektion in verdankenswerter Weise eine Verordnung ausgearbeitet. Sie ist bereits vom Regierungsrat genehmigt und am letzten Samstag im Amtsblatt publiziert worden. Ich möchte für diese rasche Arbeit meine Anerkennung aussprechen. Wir sind überzeugt, dass wenn diese Verordnung scharf gehandhabt wird, der eine oder andere der bereits eröffneten Spielsalons wieder verschwinden wird, weil er diesen Anordnungen nicht entspricht. Leider enthält diese Verordnung einen Schönheitsfehler, indem viel zu wenig auf die finanzielle Belastung Rücksicht genommen wird. Man verlangt Fr. 100.— für einen solchen Spielsalon pro Jahr, wobei die betreffenden Leute Tausende von Franken netto verdienen. Man hat den Eindruck gehabt, es sollten nicht eigentlich finanzielle Erwägungen massgebend sein, sondern dort, wo auf diese, man kann schon sagen, unsittliche Art den jungen Leuten das Geld abgeknöpft wird, sollte der Staat, wenn er schon nicht verbieten kann, möglichst scharf zuschlagen. Es ist mir bekannt, dass im Kanton Genf beispielsweise pro Spielsalon im Monat Fr. 60.— Gebühren zu entrichten sind. Das macht immerhin Fr. 720.— im Jahr, während im Kanton Bern nur Fr. 100.— bezahlt werden müssen. Das scheint mir ein gewisses Missverhältnis zu sein. Es wäre zu wünschen, dass die Verordnung in diesem Sinne möglichst rasch abgeändert werden könnte. Im übrigen muss man sehen, wie sich die Verordnung auswirkt. Wir hoffen, dass einigermassen Gewähr geboten wird, dass der sinnlosen Aufstellung dieser Apparate Einhalt geboten werden kann.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bern wie in verschiedenen anderen Kantonen sind in einigen Städten sog. Spielsalons eröffnet worden. Es sind dies Räume, in denen Spielautomaten zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt werden. Wir haben an der Eröffnung dieser neuen Vergnügungsstätten nicht etwa Freude gehabt, denn wir erachten sie für leichtere Elemente wieder als eine neue Gelegenheit der Verführung, vom ordentlichen, geregelten und arbeitsamen Leben abzukommen. Für gefestigte Leute mag die Sache ja harmlos sein. Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 ist die Aufstellung solcher Apparate erlaubt. Ein Verbot der Eröffnung von Spielsalons wäre also nicht möglich.

Da die Besitzer der Spielbetriebe daraus ein Gewerbe machen, kann zur Regelung dieser neuen Vergnügungsstätten einzig das bernische Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 beigezogen werden. Zur Eröffnung und Inbetriebsetzung eines Salons braucht es eine polizeiliche Bewilligung. An die Betriebsbewilligung kann der Regierungsrat gewisse Bedingungen knüpfen, so weit sie nicht mit der Handels- und Gewerbefreiheit in Widerspruch stehen.

In Verbindung mit den Direktionen der Justiz und der Volkswirtschaft unterbreitete die Polizeidirektion dem Regierungsrat eine solche Verord-

nung, die von der Regierung in zwei Lesungen gutgeheissen worden ist. Dieser Erlass bestimmt die Voraussetzungen zur Erlangung einer Betriebsbewilligung. Wer einen Spielbetrieb führen will, muss handlungsfähig, bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sein und Gewähr bieten für die vorgeschriebene Beaufsichtigung und fachgemässen Führung eines Spielbetriebes. Die Verordnung enthält ferner hygienische und baupolizeiliche Vorschriften, verbietet den Zutritt von Personen unter 18 Jahren, bestimmt die Zeiten der Offenhaltung, verbietet das Spiel an hohen Festtagen und an Sonntagvormittagen und setzt schliesslich eine Gebühr für den Betrieb von Fr. 100.— und für jeden aufgestellten Apparat von Fr. 20.— pro Jahr fest und anderes mehr. Ferner sind Strafbestimmungen darin enthalten.

Der Herr Interpellant, Grossrat König, hat nun bedauert, dass die Gebühren nicht höher seien, dass sie nicht ein Ausmass haben, das einigermassen prohibitiv für die Eröffnung solcher Betriebe wirken würde. Wir haben von der Polizeidirektion aus höhere Gebühren beantragt gehabt, für jeden Apparat sogar Fr. 200.— pro Jahr. Aber da haben uns die juristischen Gelehrten aufmerksam gemacht, dass wir riskieren, dass das Bundesgericht diese hohen Gebühren aufheben kann, womit die ganze Verordnung ihre Autorität verloren hätte. Der Regierungsrat hat sich nach gründlicher Beratung gesagt, er wolle lieber mit niedrigen Gebühren beginnen; je nach der Praxis, die sich entwickle — es sind noch andere Kantone, die ebenfalls Vorschriften aufstellen wollen — könne man später immer noch eine Erhöhung der Gebühren vorsehen, um die Neugründung solcher Spielsalons möglichst zurückzuhalten.

Einzig auf diese Art war es also möglich, die Materie zu ordnen. Der Kanton Bern ist unseres Wissens der erste Kanton, der hier vorgegangen ist. Wir haben es so gut als möglich im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit gemacht. Wir wollen nun abwarten, wie sich die Anwendung dieser Vorschriften auswirkt. Je nach dem Resultat können wir in Zukunft Abänderungen treffen.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist.

König (Biel). Ich bin befriedigt.

Präsident. Wir können heute die Geschäfte der Finanzdirektion nicht behandeln, da Herr Regierungsrat Siegenthaler den Fuss gebrochen hat und heute und morgen der Bettruhe bedarf, bis man den Fuss in Gips legen kann.

Schluss der Sitzung: 11.40 Uhr.

*Der Redaktor:
W. Bosshard.*

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 18. Februar 1953,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeichnet 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Beuchat, Blaser (Urtenen), Burren (Steffisburg), Egger, Hänni (Lyss), Hirsbrunner (Sumiswald), Hofer, Jaggi, Lädrach, Scherz, Tschumi, Weibel; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Neuenschwander und Mitunterzeichner betreffend Vereinheitlichung der Lehrerbesoldungen

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 468)

Neuenschwander. Am 6. September 1952 reichte ich zu Gunsten der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Lehrerbesoldungs-Ordnung eine Motion ein, worin ich hauptsächlich die Abschaffung der Naturalleistungen anstrebe. Schon früher wurden hier in der Richtung Anstrengungen gemacht. Kollege Althaus startete im Jahre 1947 ein Postulat, und auch ich habe schon früher das angeregt, was ich heute wieder verfolge.

Das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen datiert vom 22. September 1946, ist also kaum sechs Jahre alt. Gewisse Bestimmungen wurden seither schon abgeändert, nämlich durch das Dekret betreffend die Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft an Primar- und Mittelschulen, vom 17. November 1947, und durch das Dekret betreffend die Neufestsetzung der Besoldungen und Teuerungszulagen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, vom 22. November 1950. Andere Dekrete betreffen die Naturalleistungen, die Lehrerversicherung, die Teuerungszulagen, die zusätzlichen Teuerungszulagen usw. Mit dem Aufzählen dieser Dekrete möchte ich nur andeuten, wie kompliziert die ganze Sache geworden ist, so kompliziert, dass vielerorts nicht einmal der Gemeindekassier die Besoldung eines Lehrers ausrechnen kann, und sogar der Schulkassier grosse Mühe hat, dies zu tun. Bei uns ereignete es sich, dass ein Berechnungsfehler monatelang nicht aufgedeckt wurde und daher ein Lehrer zu viel Lohn erhielt. Auch der Gemeindeschreiber hat Mühe, den Ueberblick über diese Materie zu behalten. Es ist nötig, sie zu vereinfachen.

Aus welchen Elementen setzt sich der Lohn eines Lehrers zusammen? Zu nennen ist vorab die Grundbesoldung von Fr. 6000.— für verheiratete Primarlehrer. Die Alterszulage beträgt Fr. 1250.—, die Teuerungszulage 10 % der Grundbesoldung, plus Alters- und Familienzulagen. Die Familienzulage macht Fr. 300.— aus, die Kinderzulage je Fr. 120.—. Ab 1952 werden zusätzliche 4 % Teuerungszulage ausgerichtet, eine Kopfquote von Fr. 30.— pro Lehrkraft und eine zusätzliche Familienzulage von Fr. 45.— sowie eine zusätzliche Kinderzulage von Fr. 30.—. Dazu kommen in gewissen Gemeinden Ortszulagen und endlich die Naturalleistungs-Entschädigungen für Wohnung, Holz und Land.

So errechnet, ergibt sich für einen verheirateten Primarlehrer mit zwei Kindern nach Erreichung des Maximums der Dienstalterszulagen in Oberdiessbach pro 1952 eine Besoldung von Fr. 11 076.—, pro 1953 von Fr. 11 458.—. Die Erhöhung 1953 ist darauf zurückzuführen, weil sich die Naturalleistungs-Entschädigungen geändert haben.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Berechnung die Zulagen für zusätzliche Stunden an Gewerbeschulen, Fortbildungsschulen, für Fakultativfächer usw. Diese will ich in meiner Motion nicht berühren. Nicht berücksichtigt sind ferner die Abzüge für Versicherungen.

Ueber die Höhe der Besoldung habe ich Vergleiche angestellt. Beispielsweise in der Gemeinde Subingen im Kanton Solothurn, einer ländlichen Gemeinde, bezieht ein Lehrer Fr. 11 200.—.

Im Kanton Bern tragen der Staat und die Gesamtheit der Gemeinden die Besoldungen etwa zur Hälfte. Dazu kommen Gemeindezulagen, Naturalleistungs-Entschädigungen usw. Nicht alle Gemeinden zahlen gleich viel. Gemäss Dekret vom 3. April 1950 sind die Gemeinden eingeteilt in 29 Besoldungsbeitrags-Klassen, worin der Anteil der Gemeinden stark differenziert wird, so dass eine finanzschwache Gemeinde Fr. 900.— pro Lehrkraft zahlt und eine finanzstarke Fr. 3700.—, also mehr als das Vierfache.

Ich erachte den indirekten Finanzausgleich, der darin steckt, als richtig, wir wollen aber nicht übersehen, dass dieser Ausgleich erfolgt. Er ist hier viel berechtigter als bei den Beiträgen an die Lehrer-Wohnhäuser. Dort kann nämlich ein Geschäft gemacht werden von Gemeinden, die einen hohen Beitrag beziehen. Ich zitiere ein Beispiel aus der Praxis, mit runden Zahlen. Eine Gemeinde baut ein Lehrer-Doppelwohnhaus für Fr. 100 000.—. Diese Gemeinde erhält vielleicht 70 % Subvention. Wenn diese Gemeinde die Wohnung als Naturalie zur Verfügung stellt, profitiert sie von der Sache anscheinend nichts. Aber sie erspart die Naturalleistungs-Entschädigung. Nehmen wir an, sie würde in einer einfachen Gemeinde Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— betragen. Somit erspart die Gemeinde Fr. 2000.— bis Fr. 2400.— Entschädigung. Daraus ergibt sich eine Rendite ihrer Kapitalanlage von 6—8 %. Dadurch werden Gemeinden, die hohe Subventionen für Lehrer-Wohnhäuser erhalten, vielleicht angespornt, auch dann solche Häuser zu bauen, wenn das gar nicht dringend wäre.

Nun zurück zu den differenzierten Staatsbeiträgen an die Kosten der Lehrerbesoldung: Es bestehen 29 Besoldungsbeitrags-Klassen. Da wird ein

Tragfähigkeitsfaktor pro Schulkasse und Gemeinde errechnet (Art. 3 und 4 des Dekretes). Massgebend für die Errechnung des Tragfähigkeitsfaktors sind die Steueranlage und die Steuerkraft. Die Steueranlage ist heute meines Erachtens nicht mehr unter allen Umständen ein Kennzeichen für die Stärke der Gemeinden. Immer mehr Gemeinden streben nach hoher Steueranlage — wir wissen warum dies geschieht —, auch wenn sie finanziell nicht schlecht stehen. Dem müssen wir in Zukunft vielleicht auch ein wenig Rechnung tragen.

In der Berechnung der Steuerkraft möchte ich auf einen Mangel aufmerksam machen. Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus verschiedenen Gemeindesteuern, ohne Liegenschaftssteuer. Sie werden sagen, das letztere sei eine zusätzliche Steuer. Es ist aber die ursprüngliche Gemeindesteuer. Die ist durch das neue Steuergesetz ein wenig in den Hintergrund geraten; sie wurde zur «besonderen Gemeindesteuer» degradiert. Nach Annahme des Finanzausgleichsgesetzes tritt die Liegenschaftssteuer wieder etwas mehr in den Vordergrund. Wir sollten meines Erachtens künftig bei Berechnung der Steuerkraft diese Steuer einbeziehen.

Neben Grundbesoldung und Alterszulage erhält der Lehrer 10 % Teuerungszulage, eine Familien- und eine Kinderzulage, und seit 1952 die zusätzliche Teuerungszulage, Familienzulage, Kinderzulage sowie eine Kopfquote. Das liesse sich vielleicht so vereinfachen, dass man neben der Grundbesoldung und der Alterszulage noch eine Familien- und eine Kinderzulage ausrichten würde, und dann vom Ganzen eine Teuerungszulage. Dazu kämen natürlich die Naturalleistungs-Entschädigungen, aber in anderer Form als bis jetzt.

Der Art. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1946 sagt: «An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Haus geliefert;
3. 18 Aren gutes Pflanzland, nach Möglichkeit in der Nähe des Schulhauses.

Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.» Sie sehen, die Naturalleistungen können auf verschiedene Weise ausgerichtet werden, nämlich in Natura, in bar, oder teils in Natura und teils in bar. Grosse und mittelgrosse Gemeinden richten heute fast alle die Barentschädigung aus, oft tun dies auch kleine Gemeinden. Im Jahre 1947 wurde festgestellt, dass nur noch 7,5 % aller Gemeinden das Ganze in Natura ausrichten. Alle andern haben nur teilweise Natura oder vollständige Geldentschädigung. Das ist begreiflich. Diese Wandlung in der Richtung der vollständigen Geldentschädigung hat sich seit 1947 fortgesetzt; denn viele Gemeinden haben die Naturalien gar nicht mehr zur Verfügung. Zudem sind Naturalleistungen, wie sie hier noch bestehen, ein alter Zopf, sind abbaureif. Wir bringen dem Pfarrer oder Lehrer auch nicht mehr etwas von der Metzgete, als Lohnaufbesserung, wie dies vor 40 Jahren geschah.

Alle sechs Jahre werden die Naturalleistungs-Entschädigungen geschätzt durch eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus dem Regierungsstattleiter und zwei Männern, die vom Regierungsrat als Sachverständige ernannt werden. In Wirklichkeit ist es die Gemeindebehörde, die das Hauptwort spricht, sei es nun die Schulkommission oder der Gemeinderat. Aber nicht nur diese Kommission schätzt die Naturalleistungs-Entschädigung, sondern auch die Lehrerschaft tut das, so dass dann gewöhnlich zwei Schätzungen vorliegen, die oft voneinander abweichen. Das führt dann zu Befprechungen, und, was unangenehmer ist, zu einem Markten zwischen Lehrerschaft einerseits und Gemeindebehörden anderseits, führt zu Spannungen, Zwistigkeiten und sogar zu bösen Reden. Das dient dem Wohl der Schule und der Gemeinde nicht. Ich begreife die Lehrerschaft ganz gut, dass sie sich um ihr Brot wehrt. Aber sie sollte doch in der Beziehung die Sache nicht auf die Spitze treiben. Ich kenne einen Lehrer, der mit seiner Frau eine Vierzimmerwohnung hat, südlich gelegen, mit Bad, Etagenheizung, Mansarde, Garten usw. Zur Begründung dafür, dass er mehr als seine Fr. 1000.— haben müsse, die er an Mietzins bezahlt, machte er geltend, seine Wohnung umfasste nicht 100 m², sondern nur 80 m². Ich wäre sofort bereit, mit meiner Familie in jene schöne Lehrerwohnung einzuziehen, auch wenn sie nur 80 m² umfasst.

Die Wohnung ist von allen Naturalien die umstrittenste, weil die Mietzinse bei Altwohnungen und Neuwohnungen sehr stark auseinandergehen. Im Laufe der letzten Jahre haben wir unsere Naturalleistungs-Entschädigungen etwas angepasst. Im Jahre 1945 erhielt ein verheirateter Lehrer in Oberdiessbach Fr. 800.— als Entschädigung, 1947 bis 1952 Fr. 1100.—, 1953—1954 Fr. 1450.—, also 80 % mehr als 1945. — Das Brennholz ist in der gleichen Zeit von Fr. 240.— auf Fr. 342.—, also um 34 % gestiegen. Der Pachtpreis des Pflanzlandes ist mit Fr. 100.— gleich geblieben. — Wenn keine grossen Veränderungen vorgenommen wurden, sind die Mietpreise für die Altwohnungen um etwa 10 % gestiegen. Die Lehrer, die Altwohnungen haben, profitieren natürlich von der enormen Aufbesserung der Wohnungsentschädigung. Aber es gibt auch Lehrer, die eine neue Wohnung beziehen mussten. Die müssen auf die Entschädigung noch 100 % drauflegen, trotzdem die Neuwohnung oft nicht besser ist als eine Altwohnung wie die vorhin geschilderte. Lehrer mit Einfamilienhäusern wenden für das Wohnen ebenfalls bedeutend mehr auf als sie an Entschädigung von der Gemeinde erhalten.

Die Verhältnisse sind also ausserordentlich verschieden.

Meine Motion verlangt nun die Aufhebung der Naturalien und Naturalleistungs-Entschädigungen. Das sollte in der Weise geschehen, dass man sie in Form von Ortszulagen, die in die Grundbesoldung einzurechnen wären, ausrichten würde. Man müsste einen neuen Kostenverteiler zwischen Staat und Gemeinden vornehmen. Die Ortszulagen würden nach Grösse der Gemeinden differenziert, weil der Mietzins zu Stadt und Land sehr verschieden hoch ist. Das ist bei dieser zwingenden Ausgabe zu berücksichtigen, während es bei nicht

zwingenden Ausgaben, wie solchen für Kino, Theater usw. in dem Zusammenhang von geringerer Bedeutung wäre. —

Ich würde die Gemeinden in drei Klassen einteilen, in Landgemeinden mit weniger als 4000 Einwohnern, in grössere Gemeinden und Stadtgemeinden. Die Ortszulage würde für städtische Gemeinden von Fr. 1000.— bis Fr. 1500.— differenziert, für grössere Gemeinden von Fr. 500.— bis Franken 800.—, und für Landgemeinden würde kein Zuschlag ausbezahlt. Das hätte zur Folge, dass man die Grundbesoldungen heraufsetzen müsste; denn die Lehrer wären sonst nicht einverstanden, auf die Naturalleistungs-Entschädigung zu verzichten.

Im Kanton Solothurn wird an Ledige durchwegs eine Wohnungsentschädigung von Fr. 480.— ausgerichtet, an Verheiratete Fr. 500.— bis Franken 1800.—. Die Differenz zwischen Minimum und Maximum beträgt also Fr. 1300.— Mein Vorschlag, in Städten zwischen Fr. 1000.— und Fr. 1500.— zu staffeln, erscheint also angemessen.

Die Lehrerbesoldung würde sich danach wie folgt aufbauen: Grundbesoldung inkl. Zulagen für Naturalien, Alterszulage, Familienzulage, Kinderzulage, und auf dem Ganzen gerechnet die Teuerungszulage. Dann kämen spezielle Ortszulagen. Die zusätzlichen Zulagen würden wegbleiben, ebenso die veralteten Naturalleistungs-Entschädigungen. Auf diese Weise müsste nicht jedes Jahr ein neuer Modus für die Teuerungszulage gesucht werden. Die Berechnung der Besoldung wäre leichter vorzunehmen. Das Markten zwischen Behörden und Lehrerschaft würde verschwinden und, was das Wichtigste ist, die Ungleichheiten und Unrechtmäßigkeiten würden eliminiert. Ungerecht ist es z. B., einem Lehrer, der sich eine sehr schöne Wohnung leisten möchte, als Naturalentschädigung eine veraltete Wohnung zuzuweisen, oder umgekehrt. Das lässt sich aber, solange die Möglichkeit von Naturalleistungen besteht, nicht immer vermeiden.

— Zwischen Staat und Gemeinden müsste ein anderer Verteiler gefunden werden. Die Einreihung der Gemeinden in 29 Beitragsklassen könnte bestehen bleiben, nur müsste die Liegenschaftensteuer mitberücksichtigt werden. Die bestehenden Ortszulagen könnten ebenfalls bestehen bleiben, ebenso die städtischen Lehrerbesoldungsordnungen.

Ich gebe zu, dass mit diesen Änderungen auch Nachteile verbunden wären. Das durchzuführen, würde gewisse Schwierigkeiten und erhebliche Arbeit verursachen. Wenn aber eingewendet wird, der Lehrer hätte viel mehr Mühe, eine Wohnung zu finden, so stimmt das glaube ich nicht. Die ländlichen Gemeinden werden sicher nach wie vor für ihren Lehrer in der Hinsicht sorgen, damit er nicht etwa in einer andern Gemeinde wohnen muss. Man wendet auch ein, die Gemeindeautonomie ginge zum Teil verloren. Das darf nicht geschehen und wird auch nicht der Fall sein, wenn man die Sache richtig ausführt.

Schliesslich wird eingewendet, jedermann könnte bei einer solchen Neuordnung die Lehrerbesoldung ausrechnen. Diese Gefahr schätze ich nicht hoch ein. Der Kanton Baselstadt bezahlt bedeutend höhere Lehrerbesoldungen als wir, bei einfacher Berechnung, ohne dass man dort auf übertriebene Kritik an der Lehrerbesoldung stossen würde.

Wie stellen sich die verschiedenen Kreise zu den Änderungen? Die Lehrerschaft stellte 1947 eine Untersuchung über die Naturalienordnung an, führte sogar eine Urabstimmung durch. Mit 948 gegen 1123 Stimmen sprach man sich gegen die Aufhebung der Naturalleistungs-Entschädigungen aus. Lehrer, die sich so aussprachen, erklärten mir später, sie würden heute anders votieren. Bei einer erneuten Abstimmung würde sich die Lehrerschaft aller Voraussicht nach für die Abschaffung der Entschädigung aussprechen.

Alle Gemeinden, mit denen ich über die Angelegenheit sprach, wünschten die Abschaffung der Naturalien und der Naturalleistungs-Entschädigungen, erklärten das als alten Zopf.

Welches ist die Meinung im Volke? Ich habe mich in vielen Kreisen erkundigt und vielerorts eine gewisse Unzufriedenheit darüber festgestellt, dass der alte Zopf nicht längst abgeschafft werden konnte.

Aargau ist ein schulfreundlicher Kanton und kennt keine Naturalien. Die Lohnberechnung ist allerdings trotzdem dort kompliziert. Der Staat bezahlt dort den ganzen Lehrerlohn, die Gemeinden richten nur Zulagen aus. Das will nicht heißen, dass wir das System kopieren sollen, sonst müsste auch das Verhältnis von Staatssteuern zu Gemeindesteuern geändert werden.

Baselstadt hat als Stadtkanton natürlich keine Naturalien. Der Lohn setzt sich dort zusammen aus Grundlohn, Alterszulage, Familienzulage, Kinderzulage und schliesslich Teuerungszulage. Das ist ungefähr der Aufbau, den ich Ihnen hier vorschlage. Ich habe mir nicht Baselstadt zum Vorbild genommen, sondern die Uebereinstimmung mit meinen Vorschlägen erst nachträglich festgestellt.

Solothurn hat eine sehr einfache Berechnung. Naturalien kennt man dort seit 1948 nicht mehr.

Nun wäre also auch im Kanton Bern der Zeitpunkt gekommen, die Naturalien und die Naturalleistungs-Entschädigungen abzuschaffen. Innert der nun beschlossenen, neuen Periode von sechs Jahren, während der die Naturalleistungs-Entschädigungen unverändert bleiben werden — diese Periode begann am 1. Januar 1953 — sollten wir dazu kommen, die Sache zu korrigieren.

Ich empfehle Ihnen die Motion zur Annahme.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique. Constatant que le système actuel de règlementation des traitements du corps enseignant n'est pas uniforme et, comme il le déclare dans le texte de sa motion, manque de simplicité, M. Neuenschwander demande une unification de la réglementation des traitements et surtout la suppression des indemnités pour les prestations en nature et leur incorporation dans les traitements.

La question qu'a soulevée M. Neuenschwander est délicate et extrêmement compliquée, parce qu'elle présente à la fois un aspect politique, dans le sens le plus élevé du mot, et un aspect technique et financier. M. Neuenschwander a fait allusion aux «Zulagen der Zulagen». Mais à l'heure actuelle, on peut aussi appliquer cette formule aux fonctionnaires et employés de l'Etat, qui sont presque obligés d'avoir un vade mecum et une table de lo-

garithmes pour calculer et comprendre le détail des traitements qui leur sont alloués!

Le problème a été discuté par le corps enseignant en 1947 déjà. Comme l'a dit M. Neuenschwander, une consultation avait été organisée à l'époque par la Société des instituteurs bernois. Or le 58 % seulement des membres du corps enseignant — ce qui ne témoigne pas d'un grand enthousiasme — a répondu à ce questionnaire. 948 membres du corps enseignant étaient alors partisans de la suppression des indemnités en nature et 1123 se sont prononcés contre ladite suppression. Et je pense que, malgré les déclarations de M. Neuenschwander, si le problème était posé aujourd'hui, c'est à dire cinq ans après cette consultation, le corps enseignant donnerait probablement la même réponse qu'en 1947.

J'ai tenu à soumettre le problème à la Société des instituteurs bernois. Cette dernière demande que certaines questions préalables soient résolues avant que le problème soit discuté et tranché par le Conseil-exécutif, puis par le Grand Conseil lui-même. J'avoue que le système des indemnités en nature — de Naturalleistungen — est compliqué. Mais la Direction de l'Instruction publique s'efforce de clarifier la question et il n'y a eu jusqu'ici que très peu de contestations dans le cadre du canton au sujet de la livraison du bois et de la fourniture de terrain au corps enseignant. En revanche, il y a eu de très nombreuses réclamations au sujet des logements. Cependant, les directives données aux commissions d'estimation pendant le second semestre de 1952 étaient précises, et depuis lors les réclamations ont été peu nombreuses. Pourquoi? Parce que les communes ont intérêt à conserver leur personnel enseignant, et par conséquent à lui donner des logements convenables, faute de quoi ce personnel, qui est déjà tout naturellement attiré par les villes, sera beaucoup plus porté encore à abandonner les petites localités.

Un certain nombre de communes se sont penchées sur ce problème et certaines nous ont soumis des projets pour la construction de logements pour le personnel enseignant. C'est le cas notamment, si je ne me trompe, de la commune de Courtételle et de la commune de Trub.

Faut-il véritablement «uniformiser»? Je me permettrai de répondre à M. Neuenschwander qu'en politique je n'aime pas beaucoup le mot «uniformiser». Nous avons, dans le canton de Berne, 550 communes scolaires dont la structure varie, des communes de l'Oberhasli à celles du Laufental. A l'époque de ce que M. Neuenschwander a appelé la «Selbstwirtschaft» ou la «Naturalwirtschaft», toutes les communes payaient des indemnités en nature. Puis, peu à peu, certaines communes — les communes moyennes — ont remplacé les indemnités en nature par des indemnités en espèces — système plus pratique pour elles, parce qu'il représente presque toujours un avantage à la fois pour les communes et pour le corps enseignant. Aujourd'hui, ce sont surtout les communes rurales qui donnent des indemnités en nature.

M. Neuenschwander a fait allusion à l'organisation scolaire et aux traitements dans les cantons de Soleure, d'Argovie et de Bâle. Mais comparaison n'est pas raison. Le cas de Bâle-Ville est un cas

spécial. Bâle et Genève sont des cantons nettement urbains où il est possible de faire de la centralisation. Par ailleurs, Argovie et Soleure n'ont pas les mêmes tâches dans le domaine de l'instruction publique que le canton de Berne. Argovie est le canton de Suisse qui, proportionnellement, a le budget de l'instruction publique le plus chargé, ce budget représentant le 28,3 % de son budget total. Le canton de Berne vient immédiatement après avec 23,9 %. Mais ni Argovie, ni Soleure n'ont une dépense de 7,8, voire 9 millions par an pour l'Université, et il est sans doute plus facile de résoudre certains problèmes dans des cantons qui n'ont pas le souci de l'enseignement universitaire.

A propos des indemnités en nature, je demanderai aussi pourquoi il faudrait obliger à tout prix un certain nombre de petites communes — dont le nombre va en diminuant — à verser en espèces des prestations qu'elles peuvent verser en nature sans que cela constitue pour elles une charge spéciale, comme par exemple la fourniture du bois et la mise à disposition d'un jardin? Cela ferait peser sur ces communes des charges nouvelles et cela augmenterait la part de l'Etat aux traitements, alors que le budget de l'instruction publique du canton de Berne s'élève déjà à 50 millions de francs par an — somme plus élevée que le budget total du canton de Soleure, auquel il a été fait allusion. J'ajoute que dans ce chiffre ne sont pas comprises les dépenses des communes, qui atteignent certainement 20 à 22 millions. Nous risquerions donc, par une uniformisation ou une rationalisation poussée trop loin, d'augmenter les charges de l'Etat en matière d'instruction publique et de nuire au programme de l'université et peut-être aussi à la politique sociale, spécialement en matière de traitements, dans le canton. Je crois qu'agir ainsi serait commettre une grosse erreur politique, car une augmentation des charges de l'Etat en matière scolaire finirait par réduire peu à peu l'autonomie des communes. Je sais que telle n'est pas l'intention de M. Neuenschwander, mais si l'Etat devait verser à des communes obérées le 70 ou le 75 % des traitements du corps enseignant, il aurait un droit de regard qu'il ne possède pas aujourd'hui puisque les communes choisissent librement leur personnel enseignant.

D'après les renseignements obtenus de la Société des instituteurs bernois, ce que désire aujourd'hui le corps enseignant, c'est obtenir le plus rapidement possible une nouvelle loi sur les traitements qui mette sur pied d'égalité le personnel de l'Etat et le personnel enseignant. Un projet de la Société des instituteurs bernois, daté du 23 mai 1952, doit être étudié par une commission extra-parlementaire présidée par M. Burgdorfer (Schwarzenegg). D'autre part, j'estime qu'il faudra arriver à une estimation plus réelle des indemnités en nature, qui doivent être incluses complètement dans le traitement assuré. Le délai pour les estimations arrivant à échéance le 31 décembre dernier, nous aurons bientôt un tableau d'ensemble. Restent encore en suspens quelques cas dans des districts de l'Oberland et du Jura. Nous ferons étudier le problème à fond par une délégation de la conférence des inspecteurs, d'une part, et par une délégation du Berner Lehrerverein, d'autre part. Cette étude terminée, nous soumettrons l'avis de ces deux organisations à la commission extra-parlementaire

que préside M. Burgdorfer et qui examinera la question en même temps que celle de la mise au point, de la réadaptation et de la refonte des traitements. La commission devra alors se prononcer sur le principe du maintien ou de l'abolition des indemnités en nature.

La question ne dépendant pas uniquement de la Direction de l'Instruction publique, je ne peux donc pas, pour le moment, m'engager à fond. Je comprends les arguments de M. Neuenschwander: ils sont sérieux, ils sont logiques, je dirai même qu'ils sont impressionnantes. Je suis prêt à accepter sa motion sous forme de postulat, ce qui ne signifie pas qu'elle sera mise dans un tiroir.

Je vous ai exposé la procédure que nous adopterons. Nous étudierons la question à fond, mais sans précipitation, parce qu'elle présente à la fois un aspect financier et un aspect de politique générale. La Société des instituteurs elle-même, qui est la première intéressée, s'est déclarée d'accord avec cette procédure. Evitons le danger des slogans; évitons de dire: simplifions et uniformisons. L'essentiel, c'est que nous ayons un corps enseignant payé normalement et régulièrement. Nous ne pouvons pas soumettre prématurément la question au Grand Conseil ou à une autre autorité. Au surplus, peu à peu, avec les années, la «Naturalwirtschaft» fait place partout à la «Geldwirtschaft». Ce que nous ne voulons pas, c'est contraindre un certain nombre de communes — elles ne sont plus très nombreuses — qui tiennent à maintenir les indemnités en nature à les abandonner. Je déclare donc à M. Neuenschwander que je suis prêt, dans le cadre de la procédure que j'ai exposée, à accepter sa motion sous forme de postulat.

Neuenschwander. Nach den Ausführungen des Regierungsrates sollte ich eigentlich an der Motion festhalten. Regierungsrat Moine hat Auffassungen geäussert, die sich nicht mit meiner Motion decken. Aber obwohl mich Kollegen verschiedener Fraktionen aufmunterten, an meiner Motion festzuhalten, will ich nichts erzwingen und nichts überstürzen. Ich stimme der Umwandlung zu, wenn mir der Regierungsrat zusichert, diese Neuerungen innert der nächsten sechs Jahre zu studieren und gegebenenfalls auszuführen.

Präsident. Der Regierungsrat erklärt sich damit einverstanden.

A b s t i m m u n g :
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Turn- und Sportanlage in Wiedlisbach; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Erziehungsdirektor Moine, worauf folgender Antrag angenommen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung einer Turn- und Sportanlage in der Haussatt in Wiedlisbach wird genehmigt.

Die devisierten Kosten (inkl. Bachkorrektion) betragen rund	Fr. 224 000.—
Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:	
Landerwerb . . Fr. 25 000.—	
Wert der alten Parzelle » 35 000.—	
Turn- und Spielgeräte » 5 000.—	
Sprung- und Kugelstossanlagen und Laufbahn » 15 460.—	» 80 460.—
Verbleiben	<u>Fr. 143 540.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 143 540.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 36 %	Fr. 51 674.40
--	---------------

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die Kosten von Franken 168 540.— (Fr. 143 540.— plus Fr. 25 000.— für den Landerwerb) ein Beitrag von 26 %	» 43 820.40
b) an die Kosten von Franken 20 460.— für Turn- und Spielgeräte, Sprung- und Kugelstossanlagen sowie Laufbahn ein Beitrag von 62 %	» 12 685.20
Total höchstens	<u>Fr. 108 180.—</u>

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhäuser und Turnhallen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt für die Erweiterung und den Umbau des Schulhauses in Stalden (Gemeinde

Konolfingen) und den Ausbau des Turn- und Spielplatzes wird gestützt auf den Prüfungsbefund der Baudirektion und des Turninspektors genehmigt.

Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 263 450.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Landerwerb . . Fr. 4 950.—	
Wandtafeln » 2 500.—	
Mobiliar » 5 500.—	
Unterhaltsarbeiten am Altbau (exklusive Honorar für Bauleitung) . . » 12 000.—	
Sprung- und Geräteanlagen . . » 6 730.—	» 31 680.—
Verbleiben	<u>Fr. 231 770.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 231 770.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 30 % Fr. 69 531.—

2. An die Kosten von Franken 20 000.— für Wandtafeln, Mobiliar und Unterhaltsarbeiten am Altbau ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 10 % » 2 000.—

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die Kosten von Franken 15 500.— für den Turn- und Spielplatz inkl. alter Platz (Herrichtung des Terrains: Vorarbeiten, Erdarbeiten, Bepflanzung, Trockenplatz, Natursteineinfassungen, Unvorthergesehenes, Bauleitung usw.) ein Beitrag von 23 %	» 3 565.—
b) an die Kosten von Fr. 6730.— für die Sprung- und Geräteanlagen ein Beitrag von 53 %	» 3 566.90
Total höchstens	<u>Fr. 78 662.90</u>

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Das Projekt für die Erstellung einer Turnhalle mit Turn- und Spielplatz in Schüpfen wird genehmigt.

Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 507 910.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Turngeräte in der Halle und im

Freien Fr. 18 800.—

Sprunggruben . . » 5 900.—

Anteil Transformatoren-Station

(133 m³ zu Fr. 74.90) » 9 960.— » 34 660.—

Verbleiben Fr. 473 250.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 473 250.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 34 % Fr. 160 905.—

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die Kosten von Franken 53 710.— für den Turn- und Spielplatz (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 25 % » 13 427.50

b) an die Kosten von Franken 24 700.— für die Turngeräte in der Halle und im Freien sowie die Sprunggruben ein Beitrag von 59 % » 14 573.—

Total höchstens Fr. 188 905.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Das Projekt für den Neubau eines Primarschulhauses in Ostermundigen wird genehmigt. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 990 000.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Schulmobilier . .	Fr. 47 000.—
Wandtafeln . .	» 15 270.—
Turmaufbau	
(Uhrturm) . .	» 5 000.—
Feuerlöschanlage	» 2 500.—
Luftschutzkeller	» 119 000.—
	» 188 770.—

Verbleiben Fr. 801 230.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 801 230.— ein ordentlicher Beitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 2 %, total 40 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 Fr. 320 492.—

2. An die Kosten von Franken 62 270.— für Schulmobilier und Wandtafeln ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 17 % » 10 586.—

Total höchstens Fr. 331 078.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die Kosten für die Luftschutzräume getrennt aufzuführen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhäuser, Turnhallen und Turnplätze; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt für den Neubau eines Schulhauses mit Turn- und Spielplatz im Weierboden,

Gemeinde Burgistein, wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass bei der Ausführung die im Schreiben der Erziehungsdirektion an den Gemeinderat Burgistein vom 1. Oktober 1952 in bezug auf die Turnanlagen enthaltenen Bemerkungen berücksichtigt werden. Die devisierten Kosten betragen:

A. Schulhaus	Fr. 485 420.—
B. Turn- und Spielplatz . . .	» 48 690.—
C. Landankauf	» 12 500.—
Total	Fr. 546 610.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Landankauf	Fr. 12 500.—
Uhranlage	» 1 860.—
Mobiliar	» 26 550.—
Wandtafeln	» 5 000.—
Hobelbänke für den Handfertigkeitsunterricht	» 7 000.—
Turngeräte und Sprunggruben	» 10 330.—
Verbleiben	Fr. 483 370.—

Es werden zugesichert:

1. An die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 483 370.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	Fr. 232 017.60
2. An die Kosten von Franken 445 010.— (Fr. 483 370.— abzüglich Fr. 38 360.— für die Herrichtung des Terrains des Turn- und Spielplatzes) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 17 %	» 75 651.70
3. An die Kosten von Franken 31 550.— für Mobiliar und Wandtafeln ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 %	» 7 256.50
4. An die Kosten von Franken 7000.— für Hobelbänke für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	» 3 500.—
5. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):	
a) an die Kosten von Franken 38 360.— für den Turn- und Spielplatz (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 33 %	» 12 658.80
b) an die Kosten von Franken 10 330.— für die Turngeräte und Sprunggruben ein Beitrag von 81 %	» 8 367.30
Total höchstens	Fr. 339 451.90

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach der Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses in Brislach wird genehmigt.

Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 130 000.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Mobiliar und Wandtafeln	» 4 300.—
Verbleiben	Fr. 125 700.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Franken 125 700.— ein ordentlicher Beitrag von 40 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10 %, total 50 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 Fr. 62 850.—

2. An die Kosten von Franken 4300.— für Mobiliar und Wandtafeln ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 18 % » 774.—

Total höchstens Fr. 63 624.—

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemesenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Das Projekt für die Erstellung einer Schulhausanlage auf dem Steigerhubel in Bern, I. Bauetappe umfassend vier Primarschulhäuser, Abwartwohnung, Turnhalle und Platzanlagen, wird genehmigt.

Die devisierten Erstellungs-kosten betragen Fr. 3 014 100.—

Davon kommen für den ordentlichen Beitrag nicht in Be-tracht:

Abbruch-arbeiten . . . Fr. 21 000.—

Mobiliar . . . » 155 000.—

Künstlerische

Ausschmückung » 40 000.—

Gebühren

(Pos. 5 bis 10, 19, 23 und 24) » 34 000.—

Mehrkosten für

Luftschutzräume » 10 000.—

Turngeräte . . » 37 500.— » 297 500.—

Verbleiben Fr. 2 716 600.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 2 716 600.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % . Fr. 135 830.—

2. An die Kosten von Franken 37 500.— für die Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3) von 10 % » 3 750.—

Total höchstens Fr. 139 580.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kosten-voranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch uner-wartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechen-den Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemesenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Das Projekt für die Erstellung einer Schulhausanlage für die Primarschule auf dem Béthlemacker in Bümpliz, Gemeinde Bern, I. Bau-

etappe umfassend drei Schulhastrakte und eine Turnhalle mit Hartturnplatz und Rasenspielfeld, wird genehmigt.

Die devisierten Erstellungs-kosten betragen Fr. 1 995 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Beitrag nicht in Be-tracht:

Wandtafeln und

Kartenaufhänge-

vorrichtungen . Fr. 11 500.—

Mobiliar . . . » 57 400.—

Türvorlagen . . » 900.—

Unvorher-gesehenes . . » 5 500.—

Künstlerische

Ausschmückung » 23 000.—

Mehrkosten für

Luftschutzräume » 46 200.—

Feuerlöschgeräte » 2 500.—

Betriebsaus-

rüstung, Kanal-

einkaufsgebühr

und Verschiedenes » 28 100.—

Wettbewerbs-

kosten » 13 900.—

Turngeräte in der

Halle und im

Freien » 23 900.—

Sprung- und

Wurfanlagen . . » 7 800.— » 220 700.—

Verbleiben Fr. 1 774 300.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 1 774 300.— ein ordentlicher Bei-trag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % Fr. 88 715.—

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die Kosten von Fr. 36 500.— für den Hartturnplatz und das Rasenspielfeld (Herrichtung des Terrains inkl. Einfriedigung und Bewässerungsanlage für Rasenspielfeld) ein Beitrag von 5 % » 1 825.—

b) an die Kosten von Fr. 31 700.— für die Turngeräte in der Halle und im Freien sowie die Sprung- und Wurfanlagen ein Beitrag von 10 % » 3 170.—

Total höchstens Fr. 93 710.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kosten-voranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch uner-wartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die

entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Das Projekt für die Erstellung eines Mädchensekundarschulhauses mit Turnhalle und Turnplatz in Thun wird genehmigt.

Die devisierten Baukosten betragen Fr. 2 694 000.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Luftschutzkeller Fr. 107 890.—

Wandtafeln und

Kartenaufhänge-

vorrangungen » 26 820.—

Mobiliar . . . » 163 680.—

Gebühren . . . » 3 940.—

Turmuhren . . . » 3 290.—

Turngeräte in

der Halle und

auf dem Turn-

platz » 17 220.—

Sprunggruben

Anlaufbahn

und Aschenbahn » 2 060.—

Abbruch be-

stehender Häu-

ser auf dem

Schulhausareal » 35 000.— » 359 900.—

Verbleiben Fr. 2 334 100.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 2 334 100.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 9 % Fr. 210 069.—

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die Kosten von Fr. 7600.— für den Turnplatz (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 11 % » 836.—

b) an die Kosten von Franken 19 280.— für die Turngeräte in der Halle und auf dem Turnplatz sowie die Sprunggruben, die Anlaufbahn und die Aschenbahn ein Beitrag von 20 % » 3 856.—

Total höchstens Fr. 214 761.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages

nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Das Projekt für die Erstellung von Schulhausanlagen auf dem unteren Murifeld in Bern (ein Primarschulhaus mit Turnhalle, ein Mittelschulhaus mit Turnhalle, ein Singsaaltrakt mit Garderobe, Abwartwohnung usw., ein Kindergarten und Turn- und Sportanlagen) wird genehmigt.

Die devisierten Erstellungs-kosten betragen Fr. 5 317 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Beitrag nicht in Betracht:

Mobiliar . . . Fr. 233 400.—

Aufrichtegelder

usw. » 5 500.—

Trocken-feuerlöscher . . » 2 250.—

Blitzschutz-anlagen . . . » 11 450.—

Bühne

(Singsaal) . . . » 3 300.—

Garderoben-ständer

(Singsaal) . . . » 4 800.—

Künstlerische Ausschmückung » 25 000.—

Betriebs-ausrüstung . . » 10 000.—

Kanalisations-einkauf . . . » 45 000.—

Turngeräte in

den beiden Hal-

len und im

Freien » 62 700.—

Sprung- und

Kugelstoss-

anlagen » 18 600.— » 422 000.—

Verbleiben Fr. 4 895 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 4 895 000.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 5 % . Fr. 244 750.—

Uebertrag	Fr.	244 750.—
2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):		
a) an die Kosten von Franken 130 700.— für die Turn- und Sportanlagen (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 5 %	»	6 535.—
b) an die Kosten von Franken 81 300.— für die Turnergeräte in den beiden Hallen und im Freien sowie die Sprung- und Kugelstossanlagen ein Beitrag von 10 %	»	8 130.—
Total höchstens	Fr.	259 415.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten. Die Mehrkosten für Luftschrutzräume sind gesondert aufzuführen; sie werden zur Berechnung des ordentlichen Beitrages in Abzug gebracht.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausrenovation in Unterlangenegg; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung neuer Abortanlagen zum Schulhaus in Unterlangenegg wird genehmigt.

Gemäss Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 werden an die mit Fr. 100 000.— devisierten Gesamtkosten ein ordentlicher Beitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 14 %, total 61 % oder höchstens Fr. 61 000.— zu Lasten des Kontos 2000 939 1 zugesichert.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch uner-

wartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausumbau Oberthal; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Lehmann (Bern), worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses in Oberthal wird genehmigt.

Die devisierten Kosten betragen Fr. 109 000.— Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Wandtafeln	»	5 000.—
Verbleiben	Fr.	104 000.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 104 000.— ein ordentlicher Beitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 19 %, total 66 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 Fr. 68 640.—

2. An die Kosten von Franken 5000.— für Wandtafeln ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 22 % » 1 100.—

Total höchstens	Fr.	69 740.—
-----------------	-----	----------

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Lehrerwohnhaus Oberthal; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Althaus, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Oberthal wird genehmigt.
Die devisierten Kosten betragen Fr. 146 000.—
Davon sind nicht subventionsberechtigt:
Umgebungsarbeiten Fr. 5180.—
Gemeindeschreiberei mit Archiv ca. » 8000.— » 13 180.—
Verbleiben subventionsberechtigt Fr. 132 820.—

Gemäss Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 werden an die subventionsberechtigten Kosten von Fr. 132 820.— ein ordentlicher Beitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 19 %, total 66 % oder höchstens Fr. 87 661.20 zu Lasten des Kontos 2000 939 1 zugesichert.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die Kosten der nicht subventionsberechtigten Arbeiten genau auszuscheiden und getrennt aufzuführen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhäuser, Turn- und Spielplätze; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde Courtételle beabsichtigt die Erstellung eines Hauses mit zwei Lehrerwohnungen « Au Chéfal-Les Condemnnes » sowie eines Turn- und Spielplatzes in der Nähe des Schulhauses. Die bezüglichen Projekte wurden von der Baudirektion und dem kantonalen Turninspektor geprüft. Die devisierten Kosten betragen rund:

a) Haus mit zwei Wohnungen	Fr. 98 000.—
b) Turn- und Spielplatz	» 25 208.—
c) Gerätegrube, Sprunganlage und Geräte	» 4 427.—
	Fr. 127 635.—

Es werden zugesichert:

1. Für das Haus mit zwei Lehrerwohnungen gemäss Dekret vom 26. Februar 1952: ein ordentlicher Beitrag von 36 % und ein zusätzlicher Beitrag von 1 %, total 37 % von Fr. 98 000.— (Konto 2000 939 1) höchstens	Fr. 36 556.—
2. Für den Turn- und Spielplatz ein ordentlicher Beitrag, 36 % von Fr. 25 208.—, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens	» 9 075.—
3. Beiträge aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):	
a) Für den Turnplatz: 26 % von Fr. 25 208.—, höchstens	» 6 554.—
b) Für die Gerätegrube, die Sprunganlage und die Geräte: 62 % von Fr. 4427.— höchstens	» 2 745.—
	Fr. 54 930.—

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Diese ist in der Abrechnung zu vermerken.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

II.

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses und die Neugestaltung des Turn- und Spielplatzes in Ried (Gemeinde Trub) wird genehmigt. Die devisierten Kosten betragen:

A. Schulhausumbau	Fr. 176 900.
B. Neugestaltung des Turn- und Spielplatzes	» 37 700.—
Total	Fr. 214 600.—

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Schulhaus:	Fr.	
Wandtafeln	3300.—	
Unterhalts- arbeiten an Fenstern usw.	4900.—	
Tannene Riemenböden	2380.—	10580.—
Turn- und Spielplatz: Turn- und Spielgeräte		
Weichboden- grube . .	3840.—	7020.—
		Fr. 17 600.—
		Verbleiben
		<u>Fr. 197 000.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 197 000.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 39 1 von 48 %	Fr. 94 560.—
2. An die Kosten von Franken 166 320.— (Fr. 197 000.— abzüglich Fr. 30 680.— für die Herrichtung des Terrains des Turn- und Spielplatzes) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13½ % .	» 22 453.20
3. An die Kosten von Franken 8200.— für Wandtafeln und Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 % .	» 1 886.—
4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):	
a) an die Kosten von Franken 30 680.— für den Turn- und Spielplatz (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 33 % .	« 10 124.40
b) an die Kosten von Fr. 7020.— für die Turn- und Spielgeräte sowie die Weichbodengrube ein Beitrag von 81 %	» 5 686.20
	Total höchstens
	<u>Fr. 134 709.80</u>

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses, die Neugestaltung des Turn- und Spielplatzes und den Neubau eines Lehrerwohnhauses in

Kröschchenbrunnen (Gemeinde Trub) wird genehmigt. Die devisierten Kosten betragen:

A. Schulhausumbau inkl. Umgebungsarbeiten, jedoch ohne Ausbau des Reservezimmers im Untergeschoss	Fr. 204 000.—
B. Neugestaltung des Turn- und Spielplatzes inkl. Landerwerb	» 29 000.—
C. Neubau Lehrerwohnhaus inkl. Umgebungsarbeiten, jedoch ohne eventuelle Kosten für Druckwasserleitung sowie Wasserfassung und Hauswasserpumpe	» 115 500.—
	Total
	<u>Fr. 348 500.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Schulhaus:	
Wandtafeln	4850.—
Unterhalts- arbeiten . .	2700.—
Turn- und Spielplatz:	7550.—
Landerwerb	8000.—
Turn- und Spielgeräte .	3240.—
Weichboden- grube . .	1420.—
Lehrerwohnhaus:	12660.—
Umgebungsarbeiten . .	4100.—
	» 24 310.—
Verbleiben	<u>Fr. 324 190.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 324 190.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	Fr. 155 611.20
--	----------------

2. An die Kosten von Franken 307 850.— (Fr. 324 190.— abzüglich Fr. 16 340.— für die Herrichtung des Terrains des Turn- und Spielplatzes) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13½ % .	» 41 559.75
--	-------------

3. An die Kosten von Franken 7550.— für Wandtafeln und Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 % .	» 1 736.50
---	------------

4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):	
---	--

a) An die Kosten von Franken 24 340.— für den Turn- und Spielplatz (Landerwerb und Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 33 %	» 8 032.20
	Uebertrag
	<u>Fr. 206 939.65</u>

	Uebertrag	Fr. 206 939.65
b) An die Kosten von Fr. 4660.— für die Turn- und Spielgeräte sowie die Weichbodengrube ein Beitrag von 81 %	» 3 774.60	
Total höchstens	<u>Fr. 210 714.25</u>	

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages, besonders in bezug auf den Neubau des Lehrerwohnhauses, wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Das Projekt für den Umbau des Schulhauses, die Instandstellung des Turn- und Spielplatzes und den Neubau eines Lehrerwohnhauses in Fankhaus (Gemeinde Trub) wird genehmigt. Die devisierten Kosten betragen:

A. Schulhausneubau	Fr. 147 200.—
B. Instandstellung des Turn- und Spielplatzes	» 10 300.—
C. Neubau Lehrerwohnhaus inkl. Umgebungsarbeiten	» 117 800.—
Total	<u>Fr. 275 300.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:
Schulhaus: Fr. Fr. Fr.

Wandtafeln	6300.—	
Reparaturen (Unterhaltsarbeiten)	3400.—	
Tannene		
Riemenböden	500.—	10200.—
Turn- und Spielplatz:		
Turn- und Spielgeräte	2840.—	
Weichboden-		
grube . . .	1460.—	4300.—
Lehrerwohnhaus:		
Umgebungsarbeiten	5150.—	19 650.—
Verbleiben		<u>Fr. 255 650.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 255 650.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 %	Fr. 122 712.—
2. An die Kosten von Franken 249 650.— (Fr. 255 650.— abzüglich Fr. 6000.— für die Herrichtung des Terrains des Turn- und Spielplatzes) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13½ %	» 33 702.75
3. An die Kosten von Franken 9700.— für Wandtafeln und Reparaturen (Unterhaltsarbeiten) ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 23 %	» 2 231.—
4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):	
a) an die Kosten von Fr. 6000.— für den Turn- und Spielplatz (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 33 %	» 1 980.—
b) an die Kosten von Fr. 4300.— für die Turn- und Spielgeräte sowie die Weichbodengrube ein Beitrag von 81 %	» 3 483.—
Total höchstens	<u>Fr. 164 108.75</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages, besonders in bezug auf den Neubau des Lehrerwohnhauses, wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Das Projekt für die Erstellung eines neuen Schulhauses mit Turn- und Spielplatz in Dieterswil wird genehmigt. Die devisierten Baukosten betragen:

A. Schulhaus	Fr. 294 200.—
B. Turn- und Spielplatz	» 17 000.—
Total	<u>Fr. 311 200.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung nach Dekret be-

treffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 nicht in Betracht:

Landerwerb . . .	Fr. 10 460.—
Mobiliar	» 14 000.—
Glühbirnen . . .	» 200.—
Gebühren . . .	» 3 000.—
Turn- und Spielgeräte . . .	» 3 880.—
Weichboden-grube	» 1 660.—
	Fr. 33 200.—
	Verbleiben <u>Fr. 278 000.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 278 000.— ein ordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 %

Fr. 127 880.—

2. An die Kosten von Franken 266 540.— (Fr. 278 000.— abzüglich Fr. 11 460.— für die Herrichtung des Terrains des Turn- und Spielplatzes) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 11 % . . .

» 29 319.40

3. An die Kosten von Franken 14 000.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 21 %

» 2 940.—

4. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (Konto 2000 939 3):

a) an die Kosten von Franken 11 460.— für den Turn- und Spielplatz (Herrichtung des Terrains) ein Beitrag von 31 %

» 3 552.60

b) an die Kosten von Fr. 5540.— für die Turn- und Spielgeräte sowie die Weichbodengrube ein Beitrag von 77 % . . .

» 4 265.80

Total höchstens Fr. 167 957.80

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach der Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom

5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhäuser und Turnanlagen; Beiträge

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt betreffend die Erstellung eines Schulhauses in Mont-Tramelan wurde von der Baudirektion geprüft und richtig befunden. Die devisierten Gesamtkosten betragen:

a) Gebäude	Fr. 155 000.—
b) Schulmobiliar	» 10 000.—
	Total <u>Fr. 165 000.—</u>

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Mont-Tramelan werden vom Grossen Rat folgende Beiträge zugesichert:

1. Gemäss Dekret betreffend Ausrichtung von Schulhausbausubventionen vom 26. Februar 1952 (Art. 1 und 2): Ein ordentlicher Beitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 22 %, somit ein Gesamtbeitrag von 72 % von Fr. 155 000.— zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . . Fr. 111 600.—

2. Gemäss Art. 14 des Gesetzes vom 22. September 1946 betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen, ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 25 % von Fr. 10 000.— (Mobiliar), höchstens » 2 500.—

Total Beiträge Fr. 114 100.—

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (geändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Original-Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

II.

Das Projekt betreffend die Erstellung eines Gebäudes für die Sekundarschule «Bas de la Vallée», in Malleray, wird genehmigt. Die deviierten Gesamtkosten betragen Fr. 784 000.—

a) Gebäude	Fr. 680 000.—
b) Umgebungsarbeiten	» 88 280.—
Weichbodengruben und Anschaffung von Turnergeräten .	» 15 720.—
Total	Fr. 784 000.—

abzüglich der nicht subventionsberechtigten Posten: Feuerlöschapparate und Gartenbänke . . . » 1 600.—

Verbleiben Fr. 782 400.—

Gestützt auf das Gesuch der Sekundarschulgemeinde «Bas de la Vallée», Malleray, werden vom Grossen Rat folgende Beiträge zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 782 400.— ein ordentlicher Beitrag von 11 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens .	Fr. 86 064.—
2. Ein Beitrag von 7 % von Fr. 15 720.— aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen (2000 939 3), höchstens	» 1 100.—
Total Beiträge	<u>Fr. 87 164.—</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945, 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

Postulat des Herrn Grossrat Landry betreffend Neugestaltung des höheren Unterrichts im Jura

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 631)

M. Landry. Lors de leur congrès quadriennal, en 1948, les instituteurs jurassiens discutèrent un rapport fort complet de M. Joray, directeur de l'école secondaire des jeunes filles à Biel, sur le droit aux études. Diverses propositions furent votées et remises ensuite pour étude à la Direction de l'Instruction publique. L'une d'entre elles concernait la formation du corps enseignant jurassien. Elle proposait la fusion des deux écoles normales actuelles en une école normale jurassienne unique mixte,

chargée principalement de la formation professionnelle du corps enseignant primaire. Selon cette proposition, n'auraient accès aux examens d'admission à l'école normale que les Jurassiens porteurs d'un certificat de maturité et les candidats attestant d'une formation équivalente.

L'adoption de ce voeu marque la tendance de plus en plus marquée à former les futurs membres du corps enseignant par la voie gymnasiale. Cette question a déjà été discutée à plusieurs reprises et on s'efforce déjà actuellement de donner aux élèves de nos écoles normales, au cours des premières années d'études, une culture générale de base, quitte à accentuer davantage, lors des deux dernières années, la formation pédagogique.

Pourquoi ne pas franchir le pas? Pourquoi un candidat-instituteur ne pourrait-il pas acquérir sa culture de base dans un gymnase? On objecte que le recrutement du corps enseignant serait rendu difficile, qu'on n'y compterait plus les éléments de la campagne. Permettez-moi d'en douter. N'ont aujourd'hui accès aux gymnases et aux écoles normales que les élèves ayant fréquenté une école secondaire. Les études gymnasiales coûtent cher. Mais ne parle-t-on pas de l'augmentation du montant des bourses d'études et de la création à Biel d'un gymnase français?

Le système proposé est celui en vigueur dans les cantons de Genève et de Soleure. Or, nous dit-on, là-bas, la section pédagogique est la parente pauvre. Les étudiants qui ne réussissent pas une bonne maturité et ne peuvent devenir avocats ou médecins s'inscrivent à la section pédagogique. J'ai des doutes. Pour un jeune homme qui désire étudier et qui en a les capacités, le souci pécunier est un obstacle sérieux au choix d'une carrière. On devient instituteur souvent parce que cela coûte moins cher que de devenir avocat.

Comme on le constate, ces diverses questions suscitent pas mal de discussions et nous pensons qu'une étude sérieuse mérite d'être entreprise. Y a-t-il possibilité, pour favoriser l'évolution désirable précitée, d'étudier une collaboration plus poussée, voire une fusion partielle, entre l'Ecole cantonale et l'Ecole normale de Porrentruy? Je pense, par exemple, à un enseignement simultané dans les deux écoles par des professeurs spécialisés. Quelles seraient les conséquences pédagogiques et financières d'une telle réalisation? Quelles suites donner aux conclusions du Congrès pédagogique jurassien de Biel en 1948? Nous posons ces diverses questions au Directeur de l'Instruction publique, qui, en tant qu'ancien directeur de l'Ecole normale de Porrentruy, connaît parfaitement le problème et saura mener à chef l'étude que nous sollicitons. Nous l'en remercions par avance.

D'ailleurs, je ne suis pas seul à demander cette étude. Du rapport du Comité de Moutier sur la réorganisation des gymnases et écoles normales, nous extrayons ce qui suit, signé par M. F. Widmer, recteur de l'Ecole cantonale de Porrentruy, président de la sous-commission d'études:

« D'autres projets, comme la création d'un gymnase français à Biel et la réforme du corps enseignant primaire modifient profondément les institutions actuelles et les opinions divergent quant à leur opportunité. Ces problèmes sont complexes et doivent être examinés à fond et dans l'ensemble

en tenant compte de toutes les données et sous l'angle de l'unité jurassienne. »

Et plus loin:

« Nous demandons la nomination d'une commission officielle chargée d'étudier dans l'ensemble la question des écoles supérieures jurassiennes.

» Cet organe ne s'occupera que de l'enseignement public. Il examinera dans quelle mesure il est possible de tenir compte des vœux du Comité de Moutier et du congrès de Biel, sans nuire à l'école officielle, au recrutement et à la formation professionnelle du corps enseignant primaire, à la question des études gymnasiales, à la latinité et à l'unité morale du pays.

» Les mesures qu'il proposera à la Direction de l'Instruction publique doivent permettre à la jeunesse intelligente de toutes les parties du Jura de faire des études. »

Comme on le constate, l'opportunité de l'étude que nous proposons ne se discute pas. L'élection du recteur de l'Ecole cantonale ne peut pratiquement l'entraver. Nous répétons que la Direction de l'Instruction publique est parfaitement placée pour l'entreprendre et pour nous soumettre un rapport. Nous lui faisons confiance et lui demandons d'accepter notre vœu.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique. M. Landry demande s'il ne serait pas opportun d'étudier une collaboration plus poussée, voire une fusion partielle, entre l'Ecole cantonale et l'Ecole normale de Porrentruy. M. Landry demande aussi s'il ne conviendrait pas — et c'est là un problème général qui intéresse l'ensemble du canton — de confier aux gymnases la tâche de former les futurs instituteurs, éventuellement en créant une section pédagogique. Il désire être renseigné sur les conséquences pédagogiques et financières d'une telle réforme. Enfin, faisant allusion au vœu adopté par le Congrès pédagogique jurassien à Biel en 1948, M. Landry nous demande si nous voulons fournir un rapport sur l'organisation des études, que j'appellerai « moyennes » — et non pas supérieures —, dans le Jura.

Le postulat de M. Landry est en réalité une interpellation. M. Landry l'a terminé par un vœu. J'y répondrai dans ce sens.

Je connais le problème à fond, puisqu'il a fait l'objet de mes préoccupations de 1933 à 1948, alors que j'occupais le poste de directeur de l'Ecole normale des instituteurs du Jura. J'aurais pu répondre à M. Landry de manière très personnelle. Cependant, pour ne pas froisser les susceptibilités et par souci d'équité, j'ai consulté les commissions responsables de l'Ecole normale et de l'Ecole cantonale. Le rapport de l'Ecole cantonale, dont je veux citer un extrait, est plus particulièrement intéressant. L'Ecole cantonale nous écrit:

« Notre établissement a toujours été partisan d'une coopération entre les deux écoles voisines. Il est donc parfaitement d'accord que le Conseil-exécutif étudie la possibilité d'accentuer la collaboration entre l'Ecole cantonale et l'Ecole normale.

» Si les instituteurs et l'Etat estiment qu'il faut supprimer les écoles normales actuelles et exiger du corps enseignant primaire le certificat de ma-

turité, notre gymnase ne s'y oppose pas. Toutefois, nous croyons de notre devoir d'attirer l'attention du gouvernement sur les craintes que nous inspire pareille réforme. »

— Je pense que cette prise de position de l'Ecole cantonale de Porrentruy serait aussi celle des gymnases de Berne, Biel, Berthoud et du nouveau gymnase de Thoune s'ils étaient consultés. —

Et le rapport continue:

« Outre ses obligations pédagogiques, l'instituteur, surtout dans les villages, a un rôle social important à jouer: il est organiste et directeur des sociétés de chant, de musique et de gymnastique. Le gymnase ne peut le préparer à ces tâches. Il lui est impossible, aussi, de consacrer au dessin et aux travaux manuels le temps que requiert une formation professionnelle adéquate.

» Les carrières qui s'offrent aux bacheliers sont des plus variées et nous doutons que l'enseignement primaire en attire suffisamment pour assurer la bonne marche des écoles.

» Pour être un excellent instituteur, les qualités de caractère et de cœur ne sont pas moins précieuses que l'intelligence. Le gymnase prépare à l'université et demande une aptitude spéculative qui n'est pas indispensable, à un tel degré, pour l'enseignement élémentaire. En exigeant le baccalauréat, on risque d'écartier de l'école primaire des éléments très capables... pour instruire et éduquer les petits, mais pas forcément doués pour les langues mortes, les mathématiques et les sciences...

» Ou bien, puisque, chaque année, l'Etat a absolument besoin d'un certain contingent de pédagogues, on facilite l'accès au gymnase et on en abaisse le niveau intellectuel. Mais ici la Confédération veille et, si les épreuves finales ne répondent pas aux exigences des règlements, elle refuse de reconnaître le certificat de maturité délivré.

» Comme le lycée ne donne que la culture générale, il faudrait prévoir, après le baccalauréat, la formation professionnelle. C'est le cas à Bâle, où elle dure deux ans, et à Genève, qui lui consacre trois années. Si le Jura acceptait cette solution, il devrait donc prolonger sensiblement la durée des études du maître primaire, ce qui aurait des répercussions fâcheuses sur le recrutement et entraînerait une prolongation inopportunne des études en vue du brevet d'instituteur secondaire ou de professeur de gymnase.

» La deuxième éventualité envisagée par M. Landry se sépare nettement de la thèse 4 du Congrès pédagogique de Biel. Une telle section, parallèle aux divisions classique, littéraire et scientifique, existe à Coire, à Schaffhouse, à Soleure, dans le canton de Neuchâtel et dans plusieurs écoles supérieures de jeunes filles. Elle évite les inconvénients signalés plus haut, mais elle ne représente pas une modification essentielle de la situation existante dans notre région, puisqu'elle exige des cours spéciaux dans toutes ou presque toutes les matières. Les économies de locaux qu'elle permet peuvent être obtenues d'une autre façon, qui est celle que nous préconisons. Ce n'est pas la fusion totale ou partielle qui nous paraît désirable, mais les locaux et le personnel communs aux deux établissements. »

Telle est la réponse de la Commission du gymnase.

Quant à la Commission des écoles normales, elle s'exprime de la manière suivante:

« Dans tous les pays, la formation de l'instituteur est suivie de près. On veut une préparation technique autant qu'intellectuelle. Le gymnase ne saurait donner cette double formation. A Neuchâtel, par exemple, où l'on a créé une maturité pédagogique, les exigences de l'examen correspondent à peu de choses près, pour les jeunes filles, à ce que l'on demande à Delémont aux épreuves préalables. On songe peut-être à ne faire de l'école normale qu'une simple section administrative de l'école cantonale. Dans ce cas, on ne discerne pas les avantages de la réforme préconisée. Il faudrait à tout le moins conserver un directeur pédagogique qui devrait exercer une surveillance générale sur l'ensemble de la section. Pratiquement, il n'y aurait guère de changement à l'état actuel des choses, sauf que les maîtres de branches de formation intellectuelle se sentirraient encore moins que maintenant tenus à adapter leur enseignement à la future profession de leurs élèves. »

Et le rapport ajoute:

« Le postulat demande aussi quelles seraient les conséquences financières d'une fusion partielle de l'école normale avec l'école cantonale. Nous croyons en tout cas qu'une pareille opération n'apporterait pas d'économies. D'après nos renseignements, les classes du gymnase ont des effectifs tels qu'une augmentation du nombre de leurs élèves n'est pas désirable et qu'il faudrait songer à ouvrir des classes parallèles. Une extension beaucoup plus poussée de l'internat n'est pas à souhaiter à cause du caractère familial qu'il doit garder. S'il devait devenir une simple pension, il perdrat tout son caractère éducatif. »

Les deux commissions intéressées s'opposent donc à une fusion, même partielle, des deux établissements, fusion qui nuirait à la formation des bacheliers et surtout au recrutement des instituteurs. J'ajouterais que, pour supprimer l'Ecole normale de Porrentruy, il faudrait modifier la loi sur l'organisation de l'enseignement de 1856, qui prévoit, à l'article 3, alinéa premier, l'existence des écoles normales. Il faudrait aussi supprimer ou modifier la loi sur les écoles normales de 1875, qui, dans ses grandes lignes, est encore excellente et favorable au recrutement des instituteurs dans les milieux les plus modestes — et j'insiste sur ce point. D'autre part, la modification d'une loi exige plusieurs années et je ne suis pas convaincu que le peuple bernois admettra que les instituteurs doivent être formés ailleurs que dans des écoles normales. D'ailleurs, en ce moment, je n'ai qu'un souci: avoir assez d'instituteurs à disposition pour ne pas être obligé de recourir à des brevetés d'autres cantons. A mon avis, discuter dans la conjoncture actuelle la formation du corps enseignant pour savoir s'il faut qu'il ait tout d'abord la maturité ou qu'il passe par l'école normale, c'est agir un peu comme jadis les Byzantins qui discutaient du sexe des anges alors que l'ennemi était en train d'assiéger la cité. L'Etat, pour le moment, n'a qu'un souci: fournir aux communes un corps enseignant capable et bien préparé. C'est déjà bien difficile.

Essayer d'une formation gymnasiale actuellement, ce serait diminuer le recrutement du corps enseignant, et surtout, quoi qu'en pense M. Landry, des instituteurs d'origine campagnarde. La moitié des normaliens ont fréquenté une école secondaire sans formation classique (latin ou grec) ou sans mathématiques spéciales; ils ne pourraient pas, dès la « tertia » du gymnase, suivre les études, alors qu'en passant par l'école normale, dont le programme se juxtapose sur celui des écoles secondaires, ils donneraient d'excellents instituteurs.

Je m'oppose donc, pour des raisons pratiques, à une fusion de l'école normale et de l'école cantonale, comme je m'opposerai aussi à une prolongation de la durée des études d'instituteurs dans les écoles normales. Si cette idée de prolonger les études d'instituteurs de six mois ou d'un an devait être reprise (on en parle de temps en temps dans le corps enseignant), je demanderais qu'on admette les bacheliers dans la dernière année des écoles normales.

En revanche, l'Ecole cantonale de Porrentruy et l'Ecole normale, qui sont de proches voisines, dont les bâtiments sont situés côté à côté, pourraient en toute logique et en continuant à jouir de leur autonomie, avoir des professeurs et des locaux communs. Je ne permettrai en tout cas aucune modification des locaux, aucune transformation des bâtiments, aucune mise au concours, sans que chaque fois la question d'une collaboration entre le gymnase et l'école normale ait été discutée. L'Ecole cantonale, qui désire grouper des gymnasiens de tout le Jura, aimerait avoir des liens avec l'Ecole normale. Celle-ci, pour que son home ne devienne pas une caserne, n'accepte pas volontiers des gymnasiens. J'espère cependant — ne serait-ce que symboliquement — que quelques gymnasiens, excellents élèves de condition modeste, pourront être admis à l'Ecole normale comme pensionnaires-boursiers au même titre que certains normaliens. Une collaboration plus poussée est donc désirable entre l'une et l'autre écoles si elles mettent réciproquement à disposition leurs locaux et leur corps enseignant. J'interviendrais dans ce sens auprès des deux commissions intéressées.

Quant à la question financière, elle me paraît secondaire. Vous me permettrez de le dire ici comme Jurassien, le Jura n'a absolument aucun intérêt à la suppression d'une de nos trois écoles moyennes. La commission des écoles normales nous déclare avec beaucoup de pertinence:

« Un autre facteur très important ne doit pas être perdu de vue. Le Jura est relativement pauvre en centres de culture. Il serait malheureux que pour des raisons assez secondaires, dont la nécessité n'est pas absolument démontrée, on en arrive à la suppression de l'un ou l'autre de ceux dont nos pères ont cru devoir doter notre petite patrie. Or, nos devanciers avaient certainement une aussi claire vision des choses que notre génération qui, dans le bouleversement actuel, croit devoir remettre bien des questions en cause, pour le simple plaisir de réaliser des changements et de se donner l'illusion de créer du nouveau. »

Intentionnellement donc, je ne veux pas aborder la question financière. Il n'appartient pas au Directeur de l'Instruction publique, doublé d'un Jurassien, de chercher, pour ce motif, à modifier

la structure de nos écoles supérieures. C'est l'affaire de la Direction des finances, éventuellement même celle de la Commission d'économie publique si elle veut aborder ce problème. Un fait est certain, c'est que le système actuel des écoles supérieurs jurassiennes est coûteux. Alors que Höffwyl coûte 300 000 francs, Berne 300 000 francs et Thoune 350 000 francs, soit au total 950 000 francs et que ces trois écoles forment une moyenne de 100 à 130 instituteurs par an, dans le Jura, Porrentruy coûte 210 000 francs et Delémont 160 000 francs, soit au total 370 000 francs par an et ces deux écoles forment 20 à 30 instituteurs et institutrices par an. Proportionnellement la charge que font peser sur l'Etat les écoles normales du Jura est donc beaucoup plus lourde. Je pense que si l'on devait aujourd'hui mettre sur pied un autre système scolaire, on trouverait une formule plus économique, peut-être par la fusion des deux écoles normales ou en laissant les futurs normaliens acquérir ailleurs une culture générale, l'école normale étant une sorte de technicum donnant un an ou un an et demi de formation professionnelle. Mais aujourd'hui le Jura n'a pas intérêt, je le répète, à une telle solution, car il a peu de centres de culture et il doit donner des débouchés aux jeunes professeurs jurassiens.

Enfin la dernière question de M. Landry se réfère aux thèses du Congrès pédagogique jurassien de Bienne de 1948 — il y a là onze thèses qui touchent les problèmes les plus divers. M. Landry nous demande de fournir un rapport sur l'organisation des études supérieures dans le Jura. Messieurs les députés, non seulement les congrès diplomatiques, mais aussi les congrès pédagogiques se suivent et ne se ressemblent pas. Leurs thèses varient et elles n'ont souvent qu'une valeur d'indication pour le législateur. La Direction de l'Instruction publique est actuellement surchargée de travail et elle ne pourrait décharger aucun de ses fonctionnaires pour lui confier l'étude exclusive des thèses du Congrès de Bienne. Les thèses de Bienne gravitent autour d'un problème central — auquel d'ailleurs M. Landry a fait allusion —: c'est la création d'un gymnase français. Nous suivons ce problème à distance. Nous ne voulons pour le moment intervenir ni pour ni contre. Un journal romand a écrit que jusqu'à présent la Direction de l'Instruction publique n'avait rien fait dans la question du gymnase français de Bienne. C'est intentionnellement que nous n'avons pas agi, parce que la question du gymnase français de Bienne est l'affaire de Bienne et des Biannois dans le cadre de l'autonomie communale. Lorsque Bienne aura pris une décision, la Direction de l'Instruction publique étudiera le problème sous l'angle technique et elle devra, par l'intermédiaire de la commission de maturités, ratifier ou modifier le programme des études et examiner la question des subventions cantonales, si la clause du besoin justifie l'ouverture d'un gymnase français.

Les autres thèses du Congrès de Bienne concernent les bourses. Or, nous avons sur le bureau du Conseil-exécutif un arrêté pour l'année 1953—1954 qui prévoit l'augmentation des bourses à 1000 francs par an pour les gymnasiens.

Je crois avoir ainsi répondu aux questions de M. Landry:

1^o Collaboration entre l'Ecole cantonale et l'Ecole normale de Porrentruy? Oui, pour les professeurs et pour des locaux communs; admission de quelques gymnasiens de condition modeste au home de l'Ecole normale.

2^o Fusion, même partielle? Non, car cela mettrait en question un problème extrêmement important qui concerne l'ensemble du canton, celui de la formation du corps enseignant. Faut-il que celui-ci soit formé dans les gymnases ou dans des écoles normales? On ne saurait avoir deux formules différentes dans le canton.

3^o La suppression d'une des trois écoles supérieures du Jura porterait un grand préjudice moral au Jura, malgré les avantages financiers qui en résulteraient peut-être pour l'ensemble du canton.

4^o Les thèses d'un congrès sont simplement l'expression d'idées momentanées d'une association. Elles doivent guider le législateur, elles ne le lient pas, elles ne l'engagent pas, car à côté du problème technique, il y a le problème politique ou sous l'angle général. L'idée centrale des thèses du Congrès de Bienne, c'est l'ouverture d'un gymnase français. Nous sommes disposés à faire un rapport sur la réorganisation des études supérieures dans le Jura lorsque la question du gymnase français de Bienne aura été élucidée; sinon, ce serait faire un travail vain et inutile.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes

Bei 165 ausgeteilten und 142 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 33, in Betracht fallend 109, somit bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Arthur Juillerat, Undervelier, mit 105 Stimmen.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes für den Landesteil Jura

Bei 127 ausgeteilten und 116 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 24, in Betracht fallend 92, somit bei einem absoluten Mehr von 47 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Albert Chavanne, Glovelier, mit 84 Stimmen.

Vertrag zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation

(Siehe Nr. 3 der Beilagen)

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bekanntlich haben wir im Kanton Bern kein Kantonsspital. Das Inselspital gehört

der Inselkorporation. Aus diesem Grund haben zwei Direktionen des Kantons Bern mit dem Inselspital zu tun, nämlich die Sanitätsdirektion und, weil die Polikliniken zur Universität gehören, die Erziehungsdirektion. Bis dahin war in der Leitung lediglich die Erziehungsdirektion vertreten, die Sanitätsdirektion jedoch nicht. Mit der Vertragsabänderung wird auch der Sanitätsdirektor Mitglied des Verwaltungsrates und -ausschusses. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt, den Vertrag zu genehmigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Vertrag

zwischen dem Staate Bern und der
Inselkorporation
genehmigt am 19. November 1923
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates, vom 18.
November 1952,
erteilt hiermit der nachstehenden Abänderung
die Genehmigung:

Der Staat Bern, vertreten durch die Erziehungsdirektion, einerseits, und die Inselkorporation, vertreten durch den Verwaltungsrat, anderseits, haben Art. 18 des Vertrages vom 30. Oktober 1923 zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation wie folgt abgeändert:

In Art. 18 werden die Absätze 1 und 2 durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

Die Direktoren des Erziehungswesens und des Sanitätswesens sind von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrates und -Ausschusses.

Diese Abänderung ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Interpellation der Herren Grossräte Joss und Mitunterzeichner betreffend Jeremias Gott-helf-Gedenkfeier in Lützelflüh

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 632)

Joss. Zur Erläuterung meiner Interpellation werde ich Ihre Aufmerksamkeit nur kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich habe nicht im Sinn, Ihnen einen Vortrag zu halten über den Lebenslauf Gotthelfs oder über sein vielseitiges Wirken als Dichter, Pfarrer, Vaterlandsfreund, Schulmann, Helfer der Armen und Aermsten, als Politiker; ich weise nur darauf hin, dass es kaum einen volkstümlicheren, in weiteren Kreisen bekannten Dichter gibt als unsern Gotthelf.

Bekannt ist er geworden, seitdem billige Ausgaben seiner Werke zur Verfügung stehen. Ich musste seinerzeit als Student eine Ausgabe kaufen, die in Berlin herauskam, weil mein Studentenportemonnaie für eine einheimische Ausgabe nicht langte. Dies ist jetzt anders geworden, stehen doch billige Volksausgaben zur Verfügung; ich erinnere an die Rentsch-Ausgaben, an die prächtig illustrierten Ausgaben der Büchergilde. — Bekannt wurde

er überdies durch die dramatischen Bearbeitungen seiner Werke «Hansjoggeli», «Geld und Geist» von S. Gfeller, «Ueli der Knecht» von Frau Baumgartner, und andere, die aber vielfach nicht auf der Höhe der vorgenannten stehen.

Eine wahre Gotthelf-Hausse setzte aber ein mit den Radiosendungen der letzten Zeit.

So wird im Jahre 1954 anlässlich der Gotthelffeiern nicht nur im Kanton Bern, in der Schweiz, sondern sogar darüber hinaus etwas Besonderes erwartet.

In Lützelflüh besteht seit einiger Zeit ein Organisationskomitee, das sich mit der Organisation der festlichen Anlässe in Lützelflüh beschäftigt und auch bestrebt ist, die Gotthelfstätten in einen Zustand zu bringen, dass man sie den vielen Besuchern des Gotthelfdorffes zeigen darf. Zu diesem Zwecke hat es sich mit dem Regierungsrat in Verbindung gesetzt. Das Pfarrhaus wird bereits renoviert, das gleiche soll mit der Kirche geschehen; unter Mithilfe des Staates soll eine kleine Schrift für die Schuljugend herausgegeben werden, ferner eine volkstümliche Biographie, und für einen Wettbewerb für Dramatisierung eines Gotthelfwerkes wurde eine grössere Summe ausgesetzt.

Was hier vorgesehen ist, ist recht viel, bewegt sich aber nur im üblichen Rahmen: ein Organisationskomitee organisiert, der Staat unterstützt finanziell, es gibt ein schönes Fest mit viel Drum und Dran, mit viel Begeisterung, schönen Reden, aber selten bleibt etwas Bleibendes zurück, und namentlich von den Leistungen des Staates merkt man wenig oder nichts.

Zweck meiner Ausführungen ist nun, den Staat Bern zu veranlassen, das Andenken seines grössten Dichters, eines seiner grössten Bürger überhaupt, auf besondere Art, durch ein bleibendes Werk, zu ehren.

Ich habe von verschiedenen Seiten Zuschriften erhalten, die mich in diesem Sinne unterstützen, darunter auch solche, bei denen man zwischen den Zeilen lesen kann, der Staat Bern dürfte überhaupt für seine Künstler etwas mehr leisten. Dieser Vorwurf ist jedenfalls nicht berechtigt. Wer einen Blick in die Staatsrechnung wirft, wird dort finden, dass der Staat Bern ganz erkleckliche Summen zu diesem Zwecke ausgibt, nur ist alles dort summarisch angeführt, und die vielen Einzelfälle, für die die Gelder verwendet werden, sind nicht ersichtlich. Jemand bemerkte sogar, den Genfern sei es vorbehalten, dem Berner Maler Hodler ein Denkmal zu schaffen, die Berner hätten offenbar für ihn wenig übrig.

Die Denkmalfrage scheint überhaupt eine grosse Rolle zu spielen. Das bestehende Denkmal wird bemängelt, z. B. die Form des Steines, der Standort; es wird vorgeschlagen, auf einer Anhöhe der Nachbarschaft eine Gedenkstätte zu schaffen, mit Büste und Anlage, eine Gedenkstätte, wie sie für den Berner Dichter Rudolf von Tavel besteht. Nach meiner Ansicht ist es Sache des Ortskomitees, sich mit dieser Frage zu befassen.

Mein Vorschlag oder meine Anregung geht dahin, im Jahre 1954 bei Anlass der Gotthelffeiern sei ein soziales Werk, im Sinne Gotthelfs, durch den Staat Bern ins Leben zu rufen, unter dem Namen: «Jeremias-Gotthelf-Kredit», oder «Fonds», oder «-Stiftung», und der Grosse Rat oder der Re-

gierungsrat habe zur gegebenen Zeit hierüber Beschluss zu fassen.

Die Gelder sollen verwendet werden zur Förderung jugendlicher Schriftsteller oder zur Unterstützung von in Not geratenen Schriftstellern, die Einwohner oder Bürger des Kantons sind, oder durch ihr künstlerisches Schaffen irgendwie mit dem Kanton Bern verbunden sind, und zwar sollen Künstler beider Sprachen berücksichtigt werden. Näheres könnte durch ein Reglement festgelegt werden, verfasst von einer Kommission, die sich mit derartigen Fragen bereits befasst, die dann auch als Verwaltungsorgan amten würde. Vielleicht könnte auch eine bestehende Institution angegliedert werden, z. B. die des Literaturpreises.

Wird dieses soziale Werk unter dem Namen Jeremias-Gotthelf-Stiftung ins Leben gerufen, so müsste allerdings bereits Kapital vorhanden sein. Dieses könnte beschafft werden durch eine einmalige grössere Einlage des Staates und durch Gelder, die ein Initiativkomitee bei Gotthelffreunden sammeln würde. Einfacher wäre ein jährlich wiederkehrender Kredit, oder ein Gotthelffonds. Was gebraucht würde, würde jeweils wieder ersetzt.

Die Frage wäre auch zu prüfen, ob die Aktion nicht auf Künstler überhaupt ausgedehnt werden könnte, auf Maler, Bildhauer, Musiker. Ich habe in der Jahresrechnung nachgeschaut und nichts gefunden, das auf Förderung jugendlicher Künstler, oder auf Unterstützung notleidender Künstler schliessen liesse. Wir haben unter dem zweckgebundenen Staatsvermögen eine Stiftung für das bernische Schrifttum von Fr. 9944.—, ohne Auslagen 1951, ferner unter Stiftungsvermögen den Bitziusfonds, die Pestalozzi-Stiftung, ohne Zweckangabe.

Es handelt sich bei meinem Vorschlage darum, die Schaffung eines sozialen Werkes in kleinerem Rahmen anzuregen, wie es dem Grossen Rate zur Feier «600 Jahre Bern in der Eidgenossenschaft» vorgeschlagen wird.

Ich ersuche den Herrn Erziehungsdirektor, diese Anregungen zur Prüfung entgegenzunehmen, und unserem grössten, volkstümlichsten Dichter, einem der grössten Berner, ein bleibendes, lebendiges Denkmal zu schaffen.

M. Moine, Directeur de l'Instruction publique. M. Joss demande comment le Conseil-exécutif entend encourager et soutenir les organisateurs des manifestations prévues en 1954 à l'occasion de la mort du grand écrivain bernois Jeremias Gotthelf. Il voudrait savoir si, pour perpétuer le souvenir de ce grand écrivain, on ne pourrait pas faire publier, avec l'aide de l'Etat, un ouvrage de valeur durable.

Nous félicitons les initiateurs des manifestations qui feront revivre une grande figure de chez nous, un écrivain, un poète, un publiciste dont la réputation a dépassé nos frontières cantonales et nos frontières nationales. Gotthelf est considéré comme le génie le plus représentatif de l'esprit suisse au 19^e siècle, au même titre que Gottfried Keller. Il est donc normal qu'une initiative soit partie de Lützelflüh où Gotthelf a vécu comme pasteur, dans cet Emmental qu'il a si bien décrit dans des romans ou dans des nouvelles aux personnages bien campés et qu'on lit encore avec plai-

sir aujourd'hui. Il est évident que l'Etat ne peut pas se désintéresser du centenaire d'un écrivain qui, plus que tout autre, est représentatif de l'esprit des Bernois, de leurs mœurs, de leur langue, de leur conception de la vie. Gotthelf est en somme à notre littérature ce qu'Anker et Hodler sont à notre peinture. L'Etat de Berne se doit de l'honorer et de participer à la manifestation de son centenaire. Mais l'initiative des manifestations doit être laissée aux organisations artistiques et culturelles. J'ai personnellement pris contact avec le Berner Schriftstellerverein, qui organisera, d'entente avec les comités régionaux, des manifestations à Morat, où Gotthelf naquit en 1797, à Utzenstorf où il passa sa jeunesse, à Herzogenbuchsee où il fut pasteur auxiliaire, enfin à Lützelflüh où se situe le gros de son activité. L'initiative des manifestations doit être laissée, me semble-t-il, au Schriftstellerverein, qui agira d'entente avec les comités régionaux et en collaboration avec d'autres groupements. Je pense notamment au Berner Lehrerverein, au Synodalrat, au Volkstheater, à d'autres encore.

Lors de l'entretien que j'ai eu avec les délégués du Schriftstellerverein, certains points ont été précisés.

L'Etat de Berne est prêt à encourager et à soutenir les manifestations du centenaire et il a déjà prévu les mesures suivantes:

1^o L'organisation d'un concours littéraire pour la rédaction d'œuvres destinées au Volkstheater et conçues dans l'esprit même de Gotthelf. Il s'agira de drames et de comédies de bon goût, réalistes, nés du terroir, écrits dans une langue sans trivialité, comme les aurait aimés Gotthelf. Nous les ferons jouer dans les campagnes, non seulement en 1954, mais de manière durable. Nous avons proposé des prix, et le Conseil-exécutif a voté une somme de 5000 francs pour ce concours littéraire.

2^o La publication, d'entente avec le Schriftstellerverein, d'un petit ouvrage populaire d'environ 150 pages intitulé: Führer zu Gotthelf und Gott helfstätten. Il contiendra une courte biographie de l'écrivain, des commentaires de divers auteurs sur ses œuvres; il s'agira d'une sorte de géographie littéraire situant la vie de Gotthelf et celle des personnages principaux de ses romans. Nous croyons qu'un tel recueil rencontrera la faveur du public suisse alémanique et surtout bernois. Nous avons proposé au Conseil-exécutif, qui s'est déclaré d'accord, de subventionner cet ouvrage par une somme de 5000 francs.

D'autre part, avec l'aide de l'Etat, on procèdera cette année à la rénovation de la cure de Lützelflüh et du tombeau de Gotthelf pour qu'ils soient dignes des nombreux visiteurs qui, l'année prochaine, feront le pèlerinage littéraire de Lützelflüh.

Enfin, l'Etat de Berne soutient depuis plusieurs années la maison d'éditions Rentsch, à Erlenbach-Zurich, qui s'est spécialisée dans la publication des œuvres de Gotthelf. L'édition de la correspondance de Gotthelf, dont le tirage est forcément très limité, a reçu de l'Etat de Berne une subvention de 5000 francs par volume. Cinq volumes ont déjà paru, de sorte que nous avons, depuis 1947, donné à la maison Rentsch 25 000 francs pour la publication de la correspondance de Gotthelf. Il est difficile de faire

davantage, mais le peuple bernois sait quelle dette de reconnaissance il a à l'égard d'un écrivain qui l'a aidé à rester lui-même et à mieux se connaître.

Nous encouragerons donc pour 1954 les initiatives qui méritent de l'être. Si, par exemple, ainsi que le souhaite M. Joss, une collecte est organisée pour la constitution d'un fonds Gotthelf, d'une «Stiftung», destinée à encourager les œuvres d'écrivains régionaux, je ne doute pas que l'Etat de Berne saura faire le geste qui s'impose. Mais, dans une démocratie, l'initiative doit venir du peuple ou des groupements intéressés qui désirent rendre hommage aux artistes, aux écrivains ou aux penseurs.

J'ajouterai, à l'intention de M. Joss, que les subventions à la «Kommission zur Förderung des bernischen Schrifttums» ont passé de 3000 francs en 1952 à 10 000 francs en 1953 dans le but d'aider les jeunes écrivains et les jeunes artistes, cette augmentation de la subvention n'étant pas liée au centenaire de la mort de Gotthelf, d'Anker ou de Hodler, car, heureusement, le peuple bernois a plus d'un génie à célébrer. Et je ne doute pas que notre peuple saura fêter dignement celui qui, avec indépendance, franchise et rudesse, l'a dépeint et l'a aidé à garder son âme. L'Etat saura participer aux manifestations organisées, mais sans prendre l'initiative, qui appartient au Schriftstellerverein, aux écoles, à l'Eglise, aux artistes, aux écrivains, aux comités régionaux qui voudront rendre hommage à un très grand patriote et à un écrivain de chez nous.

Joss. Teilweise befriedigt.

Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung (Wahlziffer für die Wahl des Grossen Rates)

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung sind gedruckt im Jahrgang 1952, Seiten 620—626)

Graf, Präsident der Kommission. Regierung und Kommission schlagen Ihnen eine redaktionelle Änderung vor. Die alte Fassung des Textes lautete: «Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Jedem heutigen Wahlkreis wird vorab ein Mandat zugeteilt.» Sie wissen, dass man das Wort «heutigen» einfügte, damit nicht die Zahl der Vorabzuteilungen durch Aufteilung der bisherigen Wahlkreise erhöht werden kann. Sprachlich befriedigte der Text jedoch nicht. Wir schlagen vor, zu sagen: «Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Den 31 Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt.» Damit erreichen wir das gleiche. Wir wissen, dass 29 Amtsbezirke je einen Wahlkreis haben, der Amtsbezirk Bern deren zwei. Dass der Amtsbezirk Bern dadurch vorab zwei Mandate zugeteilt erhält, lässt sich damit rechtfertigen, dass er durch die Vorabzuteilung am meisten benachteiligt ist.

Die Kommission hat festgestellt, dass die erste Lesung in beiden Amtsblättern publiziert wurde und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

In der Kommission wurde, infolge eines Antrages von Kollege Nahrath, die Anregung Jossi

behandelt, wonach man in der Staatsverfassung verankern soll, es seien jedem Amtsbezirk mindestens zwei Sitze zu garantieren. Die Kommission ist der Auffassung, dass jeder Amtsbezirk mindestens zwei Sitze haben soll, empfiehlt aber mit allen gegen zwei Stimmen, bei einer Enthaltung, das nicht ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen, weil die heute von den vorberatenden Behörden vorgeschlagene Regelung auf absehbare Zeit Garantie dafür gibt, dass jeder Amtsbezirk zwei Vertreter in den Grossen Rat wird entsenden können. Mit dieser Vorlage wird ein altes Postulat des Amtsbezirkes Neuveville erfüllt. Wir haben ausgerechnet, dass dieser Amtsbezirk sich ungefähr zur Hälfte entvölkern müsste, bevor seine Vertretung auf ein Mandat zurückginge. Eine solche Entwicklung ist nicht zu erwarten, so dass die hier vorgeschlagene Regelung genügen sollte. Wir lehnen es nicht ab, jedem Amtsbezirk zwei Sitze zuzuordnen, erachten es aber nicht für nötig, das in die Verfassung aufzunehmen, weil durch die Vorlage ohnehin das verwirklicht wird, was der besondere Antrag anstrebt. — Auch für Oberhasli besteht nicht die geringste Gefahr, einen Sitz zu verlieren.

Der Staatsschreiber hat ausgerechnet, welches die Mandatzahlen im Jahre 1920, bei Anwendung der jetzt vorgeschlagenen Regelung, gewesen wären. Diese Zahlen hätten sich bis heute, also innert 33 Jahren, nur wenig verschoben. Aarberg hätte 1 Mandat weniger als 1920, Bern-Stadt 5 mehr, Bern-Land 3 mehr, Biel 2 mehr, Courtelary 2 weniger (dieser Amtsbezirk hat nur noch ca. 23 000 Einwohner, gegenüber 26 000 im Jahre 1920), Delsberg 1 weniger, Erlach 1 weniger, Freiberge 1 weniger, Nidau 1 weniger, Pruntrut 1 weniger, Schwarzenburg 1 weniger, Obersimmental 1 weniger, Thun 2 mehr, Trachselwald 1 weniger, Wangen 1 weniger. Insgesamt wären also 12 Mandate auf andere Amtsbezirke übergegangen. Hätte man schon 1920 diese Regelung gehabt, so hätte man nicht drei Volksabstimmungen durchführen müssen, und auch die nächste wäre nicht notwendig gewesen. Eine allfällige weitere Bevölkerungsverlagerung wird sich viel weniger stark als bisher in Mandatsverschiebungen auswirken. Daher dürfen wir annehmen, hier für die nächsten 30—40 Jahre eine brauchbare Lösung gefunden zu haben. Nach dieser Lösung hätte Bern-Stadt in den letzten 33 Jahren nur fünf Mandate gewonnen, während dieser Wahlkreis, nach dem bisherigen System, allein bei der nächsten Wahl vier Mandate gewinnen würde. Sie ersehen daraus, dass unser Vorschlag eine Begünstigung der Landbezirke mit sich bringt.

Es wurde eingewendet, der Jura hätte seit dem Jahre 1920, bei Anwendung des neuen Systems, fünf Mandate verloren. Hierzu ist zu bemerken, dass gerade dieses System den Jura begünstigt; denn der Verlust wäre noch grösser, wenn man nicht vorab jedem Amtsbezirk einen Sitz zuteilen würde. Unser Parlament ist eine Volksvertretung und soll es bleiben, ist nicht eine Vertretung nur der Amtsbezirke. Das Parlament soll das Spiegelbild des Volkes sein. Die Bevölkerungsbewegung kommt eben im Parlament zum Ausdruck und kann nicht durch eine andere Ordnung der Parlamentsvertretung gelenkt werden. Es wäre nicht recht, wenn die einen Amtsbezirke auf 2000 Seelen, an-

dere nur auf 5000 einen Vertreter in die Volkskammer schicken könnten. Das wäre mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit nicht mehr vereinbar. Ich komme zusammenfassend zum Schluss, festzustellen, dass die Vorabzuteilung das Prinzip der Volkskammer ein wenig durchbricht, aber verantwortet werden kann. Darüber hinaus kann man, glaube ich, nicht gehen. Diese Vorlage wird den Bedürfnissen, wie sie im Kanton Bern bestehen, gerecht. Wenn wir rückblickend feststellen, dass bei diesem System die Mandatsabwanderung in andere Amtsbezirke sehr klein gewesen wäre, darf man annehmen, dass diese Veränderungen auch in der Zukunft klein sein werden.

Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

M. Nahrath. En procédant à la revision de la constitution cantonale, nous devons nous efforcer de trouver une solution durable et équitable. Nous pouvons y arriver si nous nous efforçons de nous inspirer des expériences faites. Or, celles faites par le plus petit district du canton, celui de La Neuveville, avec l'ancien système de répartition des sièges du Grand Conseil ont été négatives. Vous savez que le district de La Neuveville a été représenté au Grand Conseil depuis 1942, soit depuis douze ans, par un seul député. Cette solution n'est pas satisfaisante et nous disons même qu'elle n'est pas équitable. Il suffit que ce seul député soit empêché, qu'il soit malade ou absent pour raisons de service militaire, pour que le district de La Neuveville ne soit plus représenté du tout dans cette salle. Un parlement cantonal qui compte 200 sièges doit donner la possibilité à chaque district de faire entendre sa voix. Nous estimons dès lors qu'il est nécessaire d'assurer dans la constitution un minimum de deux sièges à chaque district.

Je parle ici des expériences faites par le district de La Neuveville, mais je souligne que d'autres petits districts pourraient une fois se trouver dans la même situation. D'après le dernier recensement, le district de La Neuveville aurait maintenant droit à deux sièges au Grand Conseil et le projet du gouvernement et de la commission donne au district de La Neuveville droit à deux sièges. Mais vous avez vu la manière dont le district de La Neuveville arrive à ses deux sièges. Il reçoit tout d'abord, comme chaque district, un siège. Puis, lors de la première répartition des 169 sièges restants, il ne reçoit pas de siège. Ce n'est que lors de la répartition des sièges restants qu'il reçoit son deuxième siège et encore est-il au 52^e rang des districts qui reçoivent un siège par la voie des sièges restants. Cela veut dire que d'ici quelques années le district de La Neuveville pourra de nouveau n'avoir qu'un seul siège.

Je vous fais en conséquence la proposition suivante, qui confirme une proposition présentée précédemment au Grand Conseil par M. Jossi, député du district d'Oberhasli. Je suggère d'ajouter à l'article 19 de la constitution cantonale une dernière phrase ainsi conçue:

« Chaque cercle électoral a droit au moins à deux sièges. »

Nous estimons que cette solution est juste et équitable. Elle assure au parlement bernois, qui

se composera dorénavant de 200 membres, un minimum de deux sièges à chaque district. Je vous prie d'accepter cette revendication et me permets de faire appel à votre compréhension pour assurer à nos petits districts une juste représentation au Grand Conseil.

Buri, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten ist Ihnen schon klar, aus welchen Ueberlegungen man dem Antrag von Grossrat Nahrath nicht gefolgt ist. Ganz allgemein besteht der Wille — das kam in verschiedenen Diskussionen, auch hier im Parlament zum Ausdruck —, die kleinen Amtsbezirke in dem Masse zu begünstigen, wie es verantwortet werden kann. Man trachtet, wenn irgend möglich, jedem Amtsbezirk eine Zweiervertretung zu erhalten. Diese Einstellung ergibt sich auch aus den Spielregeln der Demokratie. Man begrüßt eine gewisse Konkurrenz unter den Parteien innerhalb der einzelnen Amtsbezirke.

Der Kommissionspräsident hat Ihnen die Ergebnisse der interessanten Zusammenstellungen des Staatsschreibers dargelegt. Wenn sich nicht weitere, starke Verschiebungen innerhalb der Bevölkerung vollziehen, dürfte nach dieser Revision auf absehbare Zeit eine Stabilisierung der Vertretungsverhältnisse eintreten. Wir kämpfen alle gegen unerwünschte Verschiebungen. Das Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Bern, das letzten Sonntag glücklicherweise angenommen wurde, wird mit zur Stabilisierung beitragen, d. h. den Abfluss der Bevölkerung vom Land in die Stadt verhindern helfen.

Grossrat Nahrath befürchtet, dass aus der Montagne de Diesse trotzdem die Leute abwandern würden. Wir möchten mit einer Reihe von Massnahmen dazu beitragen, dass die Bevölkerung weiterhin sich so im Kanton verteilt, wie das jetzt der Fall ist. Obwohl der Amtsbezirk Neuenstadt sein zweites Mandat nur aus der Verteilung des Restes erhält, ist sicher nicht zu befürchten, dass er eventuell infolge relativen Rückganges seiner Bevölkerung sein zweites Mandat wieder verliere.

Man könnte noch andere Ueberlegungen anstellen und sich fragen, ob es den kleinen Amtsbezirken wirklich dienlich wäre, wenn man ihnen zum vornherein alle gewünschten Garantien gäbe und sie nicht mehr auf mögliche Selbsthilfe angewiesen wären. Aus weiteren Aktionen wird der Grundsatz der Solidarität zum Ausdruck kommen, wonach die stärkeren Gegenden den schwächeren helfen müssen, in der Entwicklung fortzuschreiten. Daher dürfen wir doch annehmen, dass die Verschiebungen innerhalb der einzelnen Landesgegenden nicht mehr sehr gross sein werden.

Man darf nicht ganz vergessen, dass diese Vorlage schlussendlich vom Bernervolk angenommen werden muss. Sie haben vernommen, wie der erste Verteilungsvorschlag der Regierung in bezug auf die Restmandate sofort einer grossen Opposition aus verschiedenen Kreisen begegnete. Schlussendlich musste man sich darüber Rechenschaft geben, dass man auch in der Richtung des Entgegenkommens den Bogen nicht überspannen darf. Wir wollen eine Vorlage ausarbeiten, die nach allen Seiten vertretbar ist. Unsere jetzige Lösung wird wohl

nicht hundert Jahre lang genügen; aber nach uns werden andere Generationen die für ihre dannmaligen Verhältnisse passende Lösung suchen müssen.

Die Regierung empfiehlt Ihnen einstimmig ihren Vorschlag und beantragt Ihnen, den Antrag Nahrath abzulehnen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1

Präsident. Zu Alinea 1 stellt Herr Nahrath den Antrag, zu sagen: «Den 31 Wahlkreisen werden vorab je zwei Mandate zugeteilt.» Der Antrag wird vom Kommissionspräsidenten und von der Regierung abgelehnt.

Graf. Präsident der Kommission. Ich glaube nicht, dass man dem Antrag stattgeben kann. Wir haben nicht eine Amtsbezirksvertretung, sondern eine Volksvertretung. Wenn wir in der Richtung der Vorabzuteilungen weiter gehen, so gelangen wir schliesslich dahin, dass jeder Amtsbezirk gleich viele Vertreter ins Parlament abordnet. Bevor man den Antrag Nahrath annähme, müsste man ausrechnen, wie sich das auswirkt. Ich verstehe nicht, wie man ganz kurz vor der Schlussabstimmung, nachdem zwei Kommissionssitzungen abgehalten wurden, einen derart bedeutenden Antrag einbringen kann, dessen Tragweite sich gar nicht sofort überblicken lässt. Ich ersuche den Rat, den Antrag abzulehnen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberaten-
den Behörden Grosse Mehrheit
Für den Antrag Nahrath . . . Minderheit

Beschluss:

1. Art. 19 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung:

Art. 19. Der Grosse Rat besteht aus 200 Mitgliedern. Den 31 Wahlkreisen wird vorab je ein Mandat zugeteilt. Die Verteilung der übrigen Mandate auf die einzelnen Wahlkreise erfolgt nach den Vorschriften des Proporz auf Grund der in der letzten eidgenössischen Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

Ziffer 2

Angenommen.

Beschluss:

2. Der neue Verfassungsartikel tritt sogleich in Kraft und ist erstmals bei der Gesamterneuerung des Grossen Rates im Frühjahr 1954 anzuwenden.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Abänderung von Art. 19
der Staatsverfassung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-	entwurfes	114 Stimmen
		(Einstimmigkeit)

Motion der Herren Grossräte Rupp und Mit- unterzeichner betreffend Festsetzung der Amtsdauer für die Ständeräte in der Ver- fassung

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 631)

Rupp. Ich glaube, ich kann mich bei der Begründung dieser Motion kurz fassen, da wir schon mehrmals hier über diese Angelegenheit gesprochen haben.

Durch Art. 27 der Staatsverfassung von 1846 war dem Grossen Rat die Wahl der Abgeordneten in die Eidgenössische Tagsatzung jeweils für die Dauer einer Session übertragen.

Mit der Schaffung des Schweizerischen Bundesstaates 1848 wurde die Amtsdauer der Ständeräte vom Grossen Rat durch Beschluss vom 30. Oktober 1848, wie diejenige der früheren Abgeordneten in die Tagsatzung, auf eine Session beschränkt.

Erst am 14. Mai 1852 wurde die Amtsdauer der Ständeräte erstmals auf ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember) festgelegt.

Im Jahre 1860 wurde das Problem erneut aufgerollt und die Amtsdauer auf ein eidgenössisches Geschäftsjahr festgelegt.

Am 22. November 1950 wurde vom Grossen Rat eine Motion des Herrn Grossrat Schneiter erheblich erklärt, die den Regierungsrat ersuchte, die Amtsdauer der Ständeräte vom Jahre 1952 hinweg durch Ergänzung der Staatsverfassung oder durch einen Grossratsbeschluss der Amtsdauer der Nationalräte anzupassen.

Der damalige Regierungspräsident, Herr Regierungsrat Brawand, führte damals aus (Tagblatt IV. Heft, 1950, Seite 717): «Bei dieser Gelegenheit könnte man die Amtsdauer in der Verfassung fixieren. Das bedarf aber zweimaliger Beratung im Grossen Rat, sowie einer Volksabstimmung. Das beansprucht Zeit, ferner auch Geld des Staates und mehr oder weniger auch der Parteikassen. Diesen kostspieligen und unnötigen Weg kann man vermeiden.» — Die Regierung glaubte, es wäre zweckmässiger, wenn die neue Regelung durch einen Grossratsbeschluss eingeführt würde.

Im Namen der freisinnigen Fraktion erklärte Herr Grossrat Studer, dass diese der Motion zustimme, dass es aber der Wunsch derselben wäre, die Staatsverfassung zu ergänzen.

Darauf antwortete Herr Regierungspräsident Brawand: «Nach der Erklärung der freisinnigen Partei, zu der ich ihr bestens gratuliere, erübrigts es sich meines Erachtens die Diskussion viel zu verlängern. Es braucht in ihrer Situation eine gewisse Ueberwindung, um einer solchen Aenderung zuzustimmen.»

Nach diesen Worten glaubten wir wirklich, dass die Frage schon damals durch eine Verfassungsänderung gelöst würde. Man regelte aber die Amts dauer durch Grossratsbeschluss für vier Jahre.

Ein von der freisinnigen Partei schon vorher, am 2. Februar 1951 der Regierung eingereichtes Rechtsgutachten der Herren Prof. Dr. H. Huber, Prof. Dr. P. Flückiger und Privatdozent Dr. H. Marti kam zum Schluss, dass nach bernischem Staatsrecht die Amts dauer der bernischen Ständeräte in einem Gesetz geordnet werden müsse, sofern sie nicht in der Verfassung selbst geregelt werde.

Trotz diesen, von freisinniger Seite vorgebrachten, wohlfundierten Einwendungen regelte der Grosse Rat die Amts dauer der Ständeräte am 17. Mai 1951 durch einen Grossratsbeschluss.

Gegen diesen Beschluss reichten die Herren O. Sixer, Fürsprecher, und Friedr. Weber, beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde ein, die mit Urteil vom 12. September 1951 «im Sinne der Erwägungen» gutgeheissen wurde.

Aus der Urteilsbegründung möchte ich nur folgende gravierenden Sätze anführen: «Die Auslegung, die der Regierungsrat dem Art. 26, Ziff. 13, Kantonsverfassung, gibt, steht im Widerspruch zum ganzen System der bernischen Kantonsverfassung. In der reinen Demokratie mit obligatorischem Verfassungs- und Gesetzesreferendum, wie sie der Kanton Bern bildet, müssen Rechtssätze grundsätzlich in der Form der Verfassung oder des Gesetzes erlassen und damit der Volksabstimmung unterstellt werden, soweit nicht die Verfassung selbst eine Ausnahme vorsieht oder der Gesetzgeber seine Befugnisse weiter delegiert.»

«Dem Grossen Rat bleibt es jedoch anheim gestellt, die in der November-Session 1951 zu ernennenden Ständeräte auf die Dauer von vier Jahren zu wählen und, sofern die derzeitige Ordnung der Ständeratswahl in der Verfassung keine Änderung erfährt, die Amts dauer auch bei späteren Wahlen festzusetzen.»

Damit wird eindeutig gesagt, dass der Grosse Rat die Amts dauer der Ständeräte bei jeder Wahl beliebig auf ein oder sogar vier Jahre (vielleicht sogar zehn Jahre, wenn dieses nicht über die Legislaturperiode ausginge) festsetzen kann.

Man spürt aber aus der Begründung durch das Bundesgericht, dass dasselbe der Auffassung ist, dass eine Bestimmung in der Verfassung die einzige richtige Lösung sei. Diese Auffassung ist um so mehr begründet, da ja die Amts dauer aller übrigen Amtsinhaber in der Verfassung festgelegt sind.

Man muss dem Volk einmal Gelegenheit geben, zu dieser Frage Stellung zu beziehen. In der Verfassung ist für die Regierungsräte, die Grossräte usw. die Amts dauer angeführt. Man könnte analog in Art. 26, Abs. 3, sagen: «Die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat für eine Amts dauer von vier Jahren.» Oder man könnte einen besonderen Artikel schaffen, der die Beamtung der Ständeräte umschreiben und auch die Amts dauer festlegen würde.

Eine endgültige und definitive Regelung dieser politisch unerfreulichen Situation im bernischen Jubiläumsjahr würde der Regierung und dem Grossen Rat wohl anstehen. Das bisherige, namentlich aber das neue Verfahren, ruft zeitweise eine

unerfreuliche, politische Unruhe hervor. Um die zu beseitigen, empfehle ich Ihnen, meine Motion anzunehmen.

Buri, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Entscheid vom 12. September 1951 hat bekanntlich das Bundesgericht die Beschwerde gegen den Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1951 gutgeheissen. In jenem Grossratsbeschluss wurde festgelegt, dass die Amts dauer der Ständeräte denen der Nationalräte gleichzustellen sei. Die Beschwerde wurde im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichtes gutgeheissen. Es wird festgestellt, dass der Grosse Rat zur Rechtssetzung über die Amts dauer der bernischen Ständeräte nicht zuständig sei, weil dadurch das Stimmrecht der Bürger verletzt würde. Dagegen wurde es dem Grossen Rat anheimgestellt, in der dannzumaligen November-Session die Ständeräte auf die Dauer von vier Jahren zu wählen und die Amts dauer auch bei späteren Wahlakten jeweilen festzusetzen, solange nicht die derzeitige Ordnung der Wahl in der Verfassung geändert werde.

Der Wunsch des Motionärs ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, die Amts dauer der Ständeräte auf vier Jahre in der Verfassung festzulegen, dies namentlich nach dem bundesgerichtlichen Entscheid. Eine solche Verfassungsänderung vorzunehmen, wäre redaktionell sehr einfach. Man müsste lediglich in Art. 26, Abs. 13, der Staatsverfassung einfügen, die Amts dauer der Ständeräte sei der des Nationalrates anzugelichen.

Drängt sich eine solche Festlegung im heutigen Zeitpunkt schon auf? Die Regierung schlug seinerzeit dem Grossen Rat einen Grossratsbeschluss vor, also einen gesetzlichen Erlass, der nach der Meinung der Regierung relativ leicht wieder hätte abgeändert werden können, wenn sich die vierjährige Amts dauer der Ständeräte später als untulich erwiesen hätte. Ich erinnere daran, dass seinerzeit gegen die Ausdehnung der Amts dauer der bernischen Ständeräte auf vier Jahre verschiedene Einwendungen erhoben wurden. Bei der durch das Bundesgericht gegebenen Neuordnung, wonach bei der Wahl der Ständeräte vorgängig Beschluss über die Amts dauer zu fassen ist, hat der Grosse Rat die Möglichkeit, sich den Verhältnissen anzupassen. Grossrat Rupp sagte zwar vorhin, es könnte dem Rat einmal passen, z. B. eine zehnjährige Amts dauer zu beschliessen. Ich glaube, die Gefahr, dass dies geschehe, ist nicht gross. Es wird sich jeweilen nur darum handeln, ob man vom bisherigen einjährigen Turnus, der unliebsame Erscheinungen zeigte, zum vierjährigen übergehen wolle, um zu sehen, ob sich diese letztere Amts dauer als die richtige Lösung erweise.

Eine Teiländerung der Staatsverfassung muss unter Beachtung der geltenden Vorschriften erfolgen. Nötig ist die Zweidrittelsmehrheit des Grossen Rates (Art. 102 der Staatsverfassung). Sodann muss die gesetzliche Mindestfrist von drei Monaten beachtet werden, die von der ersten bis zur zweiten Lesung zu verstreichen hat. (Art. 96 der Staatsverfassung), und ferner muss bei Partialrevisionen jeder Punkt dem Volk separat zur Abstimmung unterbreitet werden. Die Angelegenheit könnte also nicht mit der Vorlage über die Wahlziffer des

Grossen Rates vereinigt werden, selbst wenn das zeitlich möglich wäre.

Die Regierung ist mit dem Motionär der Auffassung, dass eine Bestimmung über die Amts dauer der Ständeräte einmal in der Verfassung zu verankern sei. Aber beim heutigen Zustand kann man noch Erfahrungen sammeln bezüglich dieser Amtsdauer. Wenn sich das bewährt, was wir nun erstmals mit Gültigkeit vom Jahre 1951 an einführen, soll das später in der Staatsverfassung definitiv verankert werden.

In dem Sinne ist die Regierung bereit, die Motion entgegenzunehmen. Sie möchte sich aber in bezug auf den Zeitpunkt der Verwirklichung nicht binden lassen. Sie ist überzeugt, dass der Grosses Rat sich dieser Meinung wird anschliessen können.

Rupp. Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ich hoffe, man werde nicht allzu viel Zeit benötigen, um Erfahrungen zu sammeln; denn diese sind eigentlich infolge der vierjährigen Amtsdauer der Grossräte, der Regierungsräte und der Nationalräte schon vorhanden. Daher glaube ich, dürfte man dem Grossen Rat die gewünschte Vorlage noch in dieser Legislaturperiode zur Behandlung vorlegen. Es könnte sein, dass man in der nächsten oder übernächsten Session sagen würde, man wolle es beim Alten bewenden lassen, Rupp sei ja jetzt nicht mehr da.

Buri, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Da muss ich eine Einschränkung anbringen. Grossrat Rupp sagt, er hoffe, das werde in dieser Legislaturperiode erledigt. Wir sind anderer Meinung. Man sollte bis zum Ablauf der Legislaturperiode warten und erst dann, wenn der Grosses Rat wieder die Ständevertreter wählt, die Angelegenheit abklären. Schon zeitlich wäre es kaum möglich, den Wunsch von Grossrat Rupp noch in dieser Legislaturperiode zu verwirklichen. Die Bundesversammlung muss unsere Verfassungsänderungen genehmigen, wodurch wiederum Zeit beansprucht wird. Ich glaube, es sei besser, eine Wahlperiode über dieser Sache verstreichen zu lassen und erst in der nächsten Legislaturperiode wieder darüber zu diskutieren. Wenn nicht wir es sind, so werden dann eben andere Leute die Geschicke des Staates Bern weiterführen!

Rupp. Einverstanden.

A b s t i m m u n g :
Für Annahme der Motion . . . Grosses Mehrheit

Dekret
betreffend die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Rumendingen zur Kirchgemeinde Wynigen

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e :

Hochuli. Es ist Ihnen sicher allen aufgefallen, dass nur ein Antrag des Regierungsrates vorliegt, nicht auch ein solcher der Kommission, und dass

im Kreisschreiben vom 27. Januar das Dekret nicht aufgeführt ist. Die Kommission wurde erst zu Beginn dieser Session ernannt, hatte gestern Sitzung und vernahm vom Kirchendirektor, warum der Betriebsunfall passierte. Das Geschäft wurde infolge eines Missverständnisses nicht in die Traktandenliste dieser Session aufgenommen. Die Kommission hat die Gründe des Kirchendirektors gewürdigt und beschlossen, auf die Sache einzutreten.

Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung lautet: «Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchengemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden (Art. 40).»

Analog verhält es sich gemäss dem Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens für die Kirchengemeinden. — Rumendingen ist eine ausgesprochen ländliche Gemeinde, mit etwa 2000 Einwohnern, die bis jetzt mit neun andern Gemeinden dem Kirchspiel Kirchberg angehört. Dieses zählt rund 7500 Seelen. Nun haben die wirtschaftlichen Verhältnisse — Bau der Bahn in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts — bewirkt, dass Rumendingen sich mehr nach Wynigen hin orientierte, von dessen Bahnhof es nur etwa $1\frac{1}{2}$ km entfernt ist, während die Entfernung vom Bahnhof Kirchberg 7 km beträgt. Ausser dem Kirchgemeindeverband mit Kirchberg gehört es noch anderen Gemeindeverbänden an; so bildet es mit Nieder- und Ober-Oesch eine Schulgemeinde. Aber wegen der Nähe von Wynigen hat sich Rumendingen mehr und mehr aus den Bestimmungen des Verbandes losgelöst. — Rumendingen hat kein Gewerbe, kein Handwerk, keine landwirtschaftliche Genossenschaft, keine Mosterei, nicht einmal eine öffentliche Waage, ist auf Wynigen angewiesen, das am nächsten liegt.

Was die kirchlichen Belange anbetrifft, so besuchen schon jetzt die meisten Kinder die Kinderlehre und die Unterweisung in Wynigen, werden auch dort konfirmiert. Nur das Begräbniswesen war zur Hauptsache nach Kirchberg orientiert. Gegen Entgelt werden die Rumendinger auch in Wynigen bestattet.

Vor etwa 30 Jahren erhoben sich Stimmen, es sei die gebietsmässige Kirchenzugehörigkeit zu ändern. Als im Jahre 1946 ein Mitglied des Kirchgemeinderates von Rumendingen starb und ersetzt werden sollte, sagten sich die Rumendinger, es wäre nun die Zeit gekommen, die Grenzen anders zu ziehen. Aber erst im Jahre 1950/51 wurden erneut Anstrengungen gemacht. Die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberichtigten Einwohner sprachen sich mit Stimmenverhältnis von 3 : 1 für die Zuteilung zur Kirchgemeinde Wynigen aus. Eine Zeitlang gab es in Rumendingen also zwei Parteien, die Wyniger und die Kirchberger, die sich ziemlich stark bekämpften. Die Jungen hielten mehr zu Wynigen, die älteren Leute verblieben bei Kirchberg.

Wynigen und Kirchberg beschlossen in den Gemeindeversammlungen, der Änderung zuzustimmen. Synodalrat, Gemeindedirektion und Kirchendirektion haben ebenfalls zugestimmt. Das war um

so leichter möglich, als keine materiellen Belange irgendwelcher Art hineinspielen. Weil Kirchberg an seiner Kirche ziemlich viele baulichen Veränderungen vorzunehmen hat, verzichtet Wynigen auf eine Entschädigung, obwohl ihrem Pfarrer eine Mehrbelastung erwächst. Diese beträgt allerdings nur ca. 10 %.

Die Kommission beantragt mit dem Regierungsrat, auf das Geschäft einzutreten, d. h. Rumendingen von der Kirchgemeinde Kirchberg abzutrennen und es der Kirchgemeinde Wynigen einzugliedern. Die entsprechenden Reglemente sind in Vorbereitung. Die Gemeinden warten auf unseren Entscheid. Er soll rückwirkend auf den 1. Januar 1953 gelten, dies wegen der steuerlichen Zugehörigkeit von Rumendingen.

Kommission und Regierung beantragen Ihnen, auf das Geschäft einzutreten.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke Ihnen auch hier für die speditive Behandlung des Geschäftes. Es verhält sich so, wie der Präsident sagte; die Vorlage wurde durch ein Missverständnis nicht mehr weiter bearbeitet und wurde auch im Kreisschreiben nicht aufgeführt. Ich danke der Kommission für ihre Bereitschaft, diese Vorlage während der Session vorzuberaten und danke dem Grossen Rat für deren Behandlung in dieser einen Sessionswoche. Das Geschäft wird allseitig unterstützt. Es bringt nur Vorteile. Das Dekret bedeutet eigentlich nur die Sanktion eines schon jetzt bestehenden Zustandes. Ich unterstütze alle Ausführungen des Kommissionspräsidenten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§ 1.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Das Gebiet der Einwohnergemeinde Rumendingen wird von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kirchberg losgetrennt und mit der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wynigen vereinigt.

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Kirchgemeinden Kirchberg und Wynigen haben ihre Reglemente dementsprechend abzuändern.

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Im Dekret vom 26. Februar 1942 betreffend die Umschreibung der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Bern und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode wird in § 3 folgende Änderung vorgenommen:

In der Aufzählung der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Burgdorf wird unter Kirchberg der Name Rumendingen gestrichen und dafür bei der Kirchgemeinde Wynigen eingefügt.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1953 in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Zuteilung des Gebietes der Einwohnergemeinde Rumendingen zur Kirchgemeinde Wynigen

Der Grosser Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

Auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekrets-entwurfes Grosse Mehrheit

Inselspital; Anschluss an die Fernheizung der Kehrichtverbrennungsanstalt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten des Anschlusses des Inselspitals an die Fernheizung der Kehrichtverbrennungsanstalt der Gemeinde Bern wird ein Beitrag von höchstens Fr. 895 000.— zu Lasten des Kontos 1400 949 des Voranschlages 1953 bewilligt. Das Konto darf um diesen Betrag überschritten werden. Der Beitrag wird mit Genehmigung der Bauabrechnung durch die kantonale Baudirektion fällig. Entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten können auf Konto des Kredites Vorschüsse geleistet werden.

Der Regierungsrat sorgt für eine Kontrolle der Bauarbeiten durch staatliche Organe.

Inselspital; Beta-Synchrotron- und Isotopeninstitut, Gebäude A

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten des Beta-Synchrotron- und Isotopeninstitutes, Gebäude A, des Inselspitals wird ein Beitrag von höchstens Fr. 588 000.— zu Lasten des Kontos 1400 949 des Voranschlages 1953 bewilligt. Das Konto darf um diesen Betrag überschritten werden. Der Beitrag wird mit Genehmigung der Bauabrechnung durch die kantonale Baudirektion fällig.

Der Regierungsrat sorgt für eine Kontrolle der Bauarbeiten durch staatliche Organe.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr.

*Der Redaktor:
W. Bosshard.*

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 18. Februar 1953,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeichnet 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Arn, Beuchat, Bickel, Blaser (Urtenen), Burren (Steffisburg), Daapp, Egger, Eggli, Etter, Felser, Friedli (Bern), Geissbühler (Spiegel), Hänni (Lyss), Hirzbrunner (Rüederswil), Hofer, Hürzeler, Jaggi, Lädrach, Nahrath, Scherz, Tschumi, Wälti, Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Graf, Schori, Schwarz (Langnau), Seewer, Zingg (Bern).

Tagesordnung:

Gemeinde Seedorf; Kläranlage der Anstalt Frienisberg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die Verordnung betreffend die Bemessung der staatlichen Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 9. September 1952 wird der Verpflegungsanstalt Frienisberg an die Erstellung ihrer Abwasserreinigungsanlage ein Staatsbeitrag von 53 % der subventionsberechtigten Anlageteile von Franken 70 000.—, höchstens jedoch Fr. 37 100.—, zu Lasten des Kontos 2115 945, Staatsbeiträge an Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Der Schacht bei den Schweineställen ist als Absetzbecken so auszubilden, dass durch das dortige Abwasser die Reinigungsanlage nicht schädlich beeinflusst wird.

2. Der Absetzschatz ist regelmässig zu entleeren, zur Vermeidung erhöhter Sandzufluss zu der Reinigungsanlage.

3. Das Abwasser der Saatgutbeize ist besonders zu neutralisieren, bevor es auf den Tropfkörper geleitet wird.

4. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung und nach dem eingereichten Projekt zu vergeben und unter der Aufsicht und nach den Weisungen der kantonalen Baudirektion auszuführen. Der

Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

5. Im Sinne der Verordnung II vom 4. Februar 1944 ist von der Verpflegungsanstalt Friesberg die Zustimmung der Volkswirtschaftsdirektion zur Inangriffnahme der Arbeiten einzuholen.

6. Der Staatsbeitrag ist zahlbar nach Massgabe des Arbeitsfortschrittes auf Grund der mit den Belegen eingereichten Situationsetats.

Gemeinde Thörigen; Staatsbeitrag an den Ausbau der Gemeinestrassse Thörigen—Herzogenbuchsee

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Thörigen an die auf rund Fr. 127 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau einer 790 m langen Teilstrecke der Gemeinestrassse Thörigen—Herzogenbuchsee zwischen dem westlichen Dorfausgang und der Gemeindegrenze Herzogenbuchsee (85 m Strasse liegen auf dem Territorium der Gemeinde Bettenhausen) ein Staatsbeitrag von 35 %, jedoch höchstens Franken 44 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen.

2. Im Sinne der Verordnung II vom 4. Februar 1944 ist von der Gemeinde die Zustimmung der Direktion der Volkswirtschaft zur Inangriffnahme der Arbeiten einzuholen.

3. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Haus Falkenplatz 16, Bern; Renovation

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für Umänderungen und Renovationen im Hause Falkenplatz 16 zu Lasten der Budgetrubrik 21 05 705 pro 1953 ein Kredit von Fr. 45 000.— bewilligt.

Schloss Trachselwald; Umbau und Renovation

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die erste Etappe des Umbaues und der Renovation vom Schloss Trachselwald ein Kredit von Fr. 220 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist der Rubrik 2105 705 der Baudirektion (Neu- und Umbauten) pro 1953 zu belasten.

Mit den Arbeiten ist sofort zu beginnen.

Radweg Station Heimberg—Thun; Strassenplangenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Die Grossräte Lanz und Stucki (Steffisburg) beantragen Rückweisung an die Regierung. Ferner spricht zu diesem Geschäft Grossrat Bischoff. Ihnen antwortet Baudirektor Brawand, worauf der Rückweisungsantrag mit 73 : 16 Stimmen abgelehnt und der Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 22 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird das vom 6. bis 25. August 1952 auf den Gemeindeschreibereien von Heimberg und Steffisburg öffentlich aufgelegte Projekt für den 3045 m langen, 3,00 m breiten Radweg zwischen der Station Heimberg und Thun (Schwäbis) unter dem Vorbehalt von Drittmarensrechten genehmigt und die zehn unerledigten Einsprüchen, soweit ihnen nicht als Rechtsverwahrung entsprochen werden kann, gemäss den Erwägungen im Regierungsratsbeschluss Nr. 3637 vom 27. Juni 1952 abgewiesen.

Staatsstrasse Bern—Murten und Bern—Neuenburg; Unterführung in Gümmeren

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates wird zur Deckung des Kantonsanteiles an die Verbreiterung der der Bern—Neuenburg-Bahn gehörenden Strassenunterführung in Gümmeren, sowie für das Anpassen der Strassenfahrbahn ein Kredit von Fr. 97 000.— zu Lasten des Budgetkredites 2110 712 10 (Ausbau der Hauptstrassen) bewilligt.

Bern, Dermatologische Klinik

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Vergrösserung des Hörsaals, für den Umbau und die Renovation der Dermatologischen Klinik sowie für die Ergänzung des Mobiiliars und der Apparate werden zu Lasten der Budgetkredite pro 1953 bewilligt:

a) Der Baudirektion auf Rubrik 2105 705 (Um- und Neubauten) Fr. 598 000.—.

b) Der Erziehungsdirektion auf Rubrik 2005 770 (Anschaffung von Mobilien usw.) Franken 37 000.—. Der im Budget vorgesehene Betrag kann um diese Summe überschritten werden.

Die Arbeiten sind als dringlich zu bezeichnen und sollen im laufenden Jahre in Angriff genommen werden.

Staatsstrasse Biel—Delsberg; Staatsbeitrag an Gebäudeabbruch Biland in Tavannes

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf die Art. 23 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Tavannes an die auf höchstens Fr. 95 000.— veranschlagte Entschädigung für den Abbruch des Geschäfts- und Wohnhauses des Bäckermeisters Gustav Biland auf Parzelle Nr. 123 I an der Staatsstrasse in Tavannes, «Place centrale», ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Fr. 47 500.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert unter folgenden Bedingungen:

1. Das bestehende Gebäude in der Bauverbotzone des Alignementsplanes ist abzubrechen. Die Nordfassade des Neubaues ist hinter der gültigen Baulinie zu errichten (Abstand zwischen Strassenmarche und Baulinie rund 5—6 m).

2. Die Gemeinde Tavannes hat das für die Korrektion der Staatsstrasse erforderliche Terrain unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Der Beitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Abbruch des Gebäudes und vollständiger Räumung der Bauverbotzone.

4. Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 4125 vom 25. Juli 1950 und Nr. 6933 vom 22. Dezember 1950 werden aufgehoben.

Dekret

betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878

(Siehe Nr. 6 der Beilagen)

Eintretensfrage.

Jufer, Präsident der Kommission. Die Vermessung und Vermarchung ist ein Gebiet, das im Grossen Rat als Einzelfall nicht häufig zur Diskussion steht. Im grösseren Zusammenhang allerdings, speziell im Bauwesen, spielt die Vermessung und Vermarchung eine sehr grosse Rolle.

Seit mehr als 100 Jahren werden im Kanton Bern sogenannte Parzellarvermessungen durchgeführt. 459 Gemeinden haben schon Vermessungsarbeiten. In 33 Gemeinden fehlen sie noch, und zwar sind das ausschliesslich Oberländer Gemeinden.

Die ältesten Vermessungsarbeiten, hergestellt nach graphischem Verfahren, sogenanntem Mess-tischverfahren, bestehen im Jura. Im mittleren Kantonsteil wird erst seit den sechziger Jahren vermessen. Die Parzellarvermessungen haben von jeher nicht nur der Anlage von Grundsteuer-Kataster gedient, sondern auch dem Hypothekarwesen, der Hebung der Rechtssicherheit im Liegenschaftsverkehr sowie verschiedenen Bedürfnissen der Gemeindeverwaltungen, der Technik und Wissenschaft.

Seit 1912, der Einführung des Zivilgesetzbuches, bilden die Vermessungsarbeiten eine der Grundlagen für die Führung der Grundbücher. (Art. 942, 950 und andere.)

In der Entwicklung des Vermessungswesens im Kanton Bern kann man vier Hauptabteilungen unterscheiden. Einmal ist die Parzellarvermessung im Jura zu nennen, die gestützt auf die Dekrete vom 29. November 1838 und 8. Dezember 1845 erfolgte. Diese Vermessung diente vor allem Steuerzwecken und war der Finanzdirektion unterstellt. Vorsteher war ein Direktor der Grundsteuern und des Katasters in Pruntrut. Ihm war ein Verifikationsgeometer zugeteilt. Schon im Jahre 1860 war der ganze Jura vermessen.

Als zweites ist die Erstellung von Waldwirtschaftsplänen zu nennen, nach dem Gesetz vom 19. März 1860 und dem Dekret vom 21. Juli 1862. Die Vermessung von Staats-, Gemeinde- und Korporationswäldern im ganzen Kanton als Grundlage für die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen war seinerzeit dem Kantonsforstgeometer unterstellt. 1867 wurde ein Herr Rohr erster Kantonsgeometer. Er wurde später Regierungsrat und Vermessungsdirektor. Vom Jahre 1879 bis 1890, also 11 Jahre lang, bestand im Kanton Bern eine Vermessungsdirektion.

Als drittes wäre die Ausdehnung der Katastervermessung im alten Kantonsteil gemäss Dekret vom 29. Mai 1849 und Gesetz vom 18. März 1867 über das Vermessungswesen zu nennen, das noch heute zur Hauptsache Anwendung findet. Damals ist das Kantonale Vermessungsamt mit dem Kantonsgeometer geschaffen worden und man unterstellt das Vermessungswesen der Direktion der Forsten und Domänen, und heute untersteht es der

Baudirektion. Ferner wurde eine kantonale March-kommission geschaffen. Im Gesetz wird die Anlage der Landestriangulation sowie die Erstellung von Landeskarten für den ganzen Kanton festgelegt.

Viertens wäre die Neuvermessung zu nennen, gestützt auf das Obligatorium nach Zivilgesetzbuch. Der Bund hat die technische Durchführung der Grundbuchvermessungen mit der Instruktion vom 10. Juni 1919 grundsätzlich geordnet. — Zur Förderung der Grundbuchvermessung erliess der Kanton ein Dekret vom 26. Februar 1930. Es hat auch die Kostenfrage geregelt.

Als gesetzliche Grundlagen möchte ich nennen: Für den Jura die *Ordonnance générale sur le cadastre et l'impôt foncier*; diese Angelegenheit war der Finanzdirektion unterstellt (19. Mai 1846). Mit Dekret vom 29. Mai 1849 hat der Grosse Rat nach § 4 beschlossen: «Die Ausdehnung der Kataster-vermessung des neuen Kantonsteils auf den alten ist im Grundsatz angenommen.» Im Ingress des Vermessungsgesetzes von 1867 ist der Grossratsbeschluss von 1849 festgehalten. Aus dem Begriff «Ausdehnung» lässt sich also schon im Dekret von 1849 rechtlich ableiten, dass eine einheitliche Durchführung für den ganzen Kanton damals ins Auge gefasst wurde. Für die Nachführung der Vermessungswerke besteht das kantonale Dekret vom 23. November 1915. Es ist somit im Vermessungswesen scheinbar alles geordnet. Es besteht aber dennoch eine Unsicherheit, in der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen für die Bereinigung der Gemeindegrenzen. Diese röhrt davon her, dass der Jura seinerzeit der Finanzdirektion unterstellt war und der alte Kantonsteil den Forsten und Domänen. Es sind also zwei Direktionen, und das gab Anlass zu dieser Unsicherheit.

Der Zweck dieses Dekretes besteht darin, die Einheitlichkeit für die Bereinigung der Gemeindegrenzen im ganzen Kantonsgebiet eindeutig zu regeln. Im Dekret geht es in erster Linie darum, festzulegen, dass der aufgeführte Art. 1, Al. 2, im Dekret von 1878 für den ganzen Kanton gilt, wie das der Praxis entspricht. Im Jahre 1878 waren im Jura längst alle Gemeinden vermessen, aber nicht nachgeführt. Der Schlussatz im Artikel 1 sollte daher auch für Vermessungswerke des Jura gelten, nicht nur für den alten Kantonsteil.

Die Verordnung über Bereinigung und Ver-marchung der Gemeindegrenzen, vom 22. Februar 1879, ist seit jeher auch im Jura angewendet wor-den, also ein Gewohnheitsrecht geworden, und dieses Gewohnheitsrecht sollte man in das ordent-liche Recht überführen. Für die einheitliche Be-handlung der Kompetenzausscheidungen im gan-zen Kanton spricht Art. 63 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893. Ich verzichte der Kürze halber darauf, den Passus zu verlesen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass aus ver-schiedenen Erlassen festgestellt werden kann, dass nie ein Unterschied gemacht wurde in der Anwen-dung der Vorschriften, weder im neuen noch im alten Kantonsteil. Der Kantonsgeometer, Herr Oberst Buess, betont das ausdrücklich. Im Dekret von 1878 sagte man im Titel vermutlich darum «im alten Kantonsteil», weil im Jura alle Gemeinden schon Vermessungswerke hatten. Wenn bisher nichts Unangenehmes passierte, haben wir das

zweifelos der geschickten Art, mit der der Kan-tionsgeometer unterhandelt, zu verdanken. Sollte man sich in Zukunft im einen oder andern Fall einmal nicht verständigen können und ein Rechts-handel entstehen, so würde sicher ein Anwalt auf die Widersprüche stossen, und der Grosse Rat und der Regierungsrat würden dann keine gute Figur machen. Also ist es an der Zeit, dass das Gewohn-heitsrecht ins ordentliche Recht übergeführt wird. Es ist das nach 75 Jahren auch nicht mehr zu früh. Die vorliegende Abänderung und Ergänzung des Dekretes hat den Zweck, Einheitlichkeit, Rechts-sicherheit und Rechtsgleichheit zu bringen. Der Kantonsgeometer, die einstimmige Regierung sind für die Vorlage. Im Namen und Auftrag der ein-stimmigen Kommission empfehle ich Ihnen, auf das Dekret einzutreten. Gleichzeitig möchte ich ein Kommissionspostulat anmelden, das ich nachher begründen werde. Ich habe es dem Grossratspräsi-denten schriftlich unterbreitet.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g

§ 1

Jufer, Präsident der Kommission. Hier ist nur zu vermerken, dass es heisst «für das ganze Kan-tonsgebiet».

Angenommen.

Beschluss:

Das Dekret über die Bereinigung der Ge-meindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878 wird für das ganze Kantons-gebiet gültig erklärt.

§ 2

Jufer, Präsident der Kommission. Hier ist kurz zu sagen, dass eine genauere Umschreibung statt-gefunden hat als das im Gesetz von 1867 und im Dekret von 1878 enthalten war. Die Kompetenzen sind genauer umschrieben, d. h. es ist genau vor-gesehen, was dem Grossen Rat und was dem Re-gierungsrat zusteht. Es heisst «Bedeutende Ge-meindegrenzveränderungen» und nachher «Unbe-deutende Gemeindegrenzveränderungen». Der Be-griff ist dehnbar. Das wird sich ordnen lassen. Es wurden uns Beispiele erwähnt, was Grenzverände-rungen sind. Das ist ein Sammelbegriff. Das gleiche gilt selbstverständlich auch für Kirchgemeinden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Art. 1 des Dekretes vom 11. September 1878 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Bedeutende Gemeindegrenzveränderungen wie Eingemeindungen, Enklaven usw., unterliegen der Genehmigung durch den Grossen Rat gemäss Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893.

Unbedeutende Gemeindegrenzveränderun-gen, die durch Veränderung von Grundstücks-grenzen nötig werden, z. B. infolge Korrektion eines Gewässers, Neuanlage oder Korrektion

einer Strasse, werden vom Regierungsrat genehmigt.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Dekretes vom 11. September 1878 Anwendung.

§ 3

Angenommen.

Beschluss:

Dieses Dekret tritt nach Eröffnung im Amtsblatt in Kraft.

T i t e l u n d I n g r e s s

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes über die Bereinigung der Gemeindegrenzen im alten Kantonsteil vom 11. September 1878

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die Vorschriften für die Bereinigung der Gemeindegrenzen für den ganzen Kanton zu vereinheitlichen, in Ausführung von Art. 63 der Staatsverfassung 1893 sowie des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867, und des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915, ferner in Befolgung der bundesrätlichen Instruktion für die Vermarkung und die Parzellervermessung vom 10. Juni 1919,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des
Dekretsunterschriften Grosse Mehrheit

P o s t u l a t d e r K o m m i s s i o n

Das Postulat, unterzeichnet von den Grossräten Jufer und Steinmann, hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die geltenden Bestimmungen über das kantonale Vermessungswesen und über die Bereinigung der Gemeindegrenzen in einem neuen Erlass zusammengefasst werden sollen.»

Jufer. Dieses Postulat zu stellen, wurde von Kollege Grossrat Steinmann angeregt und beantragt. Zurzeit bestehen im Vermessungswesen etwa 12 Erlasse. Der älteste stammt aus dem Jahre 1838, ist also 115 Jahre alt. Es handelt sich um Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Der Kantonsgeometer und seine Mitarbeiter kennen sich dank der langjährigen Erfahrung auf dem weitschichtigen Gebiet aus. Dagegen hat der Laie Mühe, sich da zurechtzufinden.

Hier eine Zwischenbemerkung zu Handen der Mittelschullehrer. Der Geometerberuf ist ein Man-

gelberuf. Das Oberland ist noch nicht vermessen, es wäre also wünschenswert, wenn mehr Geometer studieren würden und vielleicht etwas weniger reiner pol.

Mit dem Postulat möchten wir der Regierung Gelegenheit geben, zur Frage der Zusammenfassung der verstreuten Bestimmungen Stellung zu nehmen. Wir glauben, dass ein neuer, gesetzlicher Erlass vor dem Volke Gnade finde; denn es wird für die Wünschbarkeit besserer Uebersicht über diese Materie Verständnis haben. Die Kommission stellt ihr Postulat einstimmig. Der Regierungsrat stimmt ihm zu. Ich empfehle deshalb dem Grossen Rat, es erheblich zu erklären.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich sehr kurz fassen. Die Regierung ist bereit, die von der Kommission aufgeworfene Frage zu prüfen. Sie hat einige Hemmungen, in die sehr würdigen Gesetzeswerke hineinzugreifen. Aber wir wollen auf alle Fälle das Postulat entgegennehmen und untersuchen, was vorgekehrt werden kann.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

M o t i o n d e r H e r r e n G r o s s r ä t e G e m p e l e r u n d M i t u n t e r z e i c h n e r b e t r e f f e n d S t r a s s e n t u n n e l A d e l b o d e n — L e u k e r b a d

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 631)

Gempeler. Der Grund, warum zu den drei Alpenstrassenprojekten Berner Oberland — Wallis noch das Tunnelprojekt Adelboden—Leukerbad angemeldet wird, ist nicht in erster Linie im Lokalinteresse zu suchen. Im Jahre 1949 wurde der Gemeinderat Adelboden zum Beitritt zur «Pro Gemmi» eingeladen. In seiner Stellungnahme äusserte er seine Bedenken, dass die Strasse durch das Oeschinaltal nur im Sommer geöffnet sein werde, vom Herbst bis in den späten Frühling hinein aber wegen der Schneemassen nicht befahren werden könne. Im Schlussatz schrieb damals der Gemeinderat von Adelboden: «Wenn es auch humoristisch klingen mag, möchten wir doch anführen, dass die Fortsetzung der Frutigen—Adelboden-Strasse nach dem Unterberg und von dort aus durch einen nicht allzu langen Tunnel nach der Gegend von Leukerbad die glänzende Lösung einer Verbindungsstrasse nach dem Wallis zu erbringen vermöchte, die sich auch eines regelmässigen, sicher belebten Winterbetriebes erfreuen dürfte.» Kurdirektor Hess schrieb am 28. September 1952 im «Bund» einen Artikel, betitelt: «Die kürzeste und schnellste Strassenverbindung Berner Oberland — Wallis». Daraufhin erfolgten in der Presse mehrere Einwände. — Am 12. November bildete sich in Adelboden ein Initiativkomitee für die Förderung des Wildstrubeltunnel-Projektes. Kurz darauf machte ich eine Eingabe im Grossen Rat, worin der Regierungsrat ersucht wird, in das Studium der neuen Verbindungen Oberland—Wallis auch den Tunnel einzubeziehen. In Zusammenarbeit mit Adolf Weber, einem hervorragenden Tunnelfachmann aus

Zürich, gab das Initiativkomitee das vorliegende Büchlein als Vorprojekt für den Wildstrubeltunnel heraus.

Wegen Art. 30 der Bundesverfassung, wonach auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft auf öffentlichen Strassen keine Wegzölle erhoben werden dürfen, und wegen des Problems der Entlüftung des Tunnels — eine Lösung wäre kostspielig — sieht das Projekt zwei Tunnel vor, durch welche die Fahrzeuge mit mechanischer Hilfsvorrichtung befördert würden. Da es sich bei der Durchfahrt durch den Tunnel um eine Dienstleistung technischer Art handelt, die dem Eisenbahngesetz untersteht, ergibt sich das Recht auf eine Gebührenordnung, die dieser Dienstleistung entspricht. Der Tunnelbetrieb könnte durch die Lötschbergbahn übernommen werden. Damit würde das Projekt auf wirtschaftlichen Boden gestellt.

Durch Querstollen nach jedem Kilometer zwischen den beiden Tunnels wäre die Hilfe bei Betriebsstörungen jederzeit gesichert.

Die Strassen vor und nach dem Wildstrubeltunnel führen durch anerkannt reizvolle Gegenden. Daher ist dieses Projekt den übrigen Projekten ebenbürtig. In 10 Minuten fährt man durch den beleuchteten Tunnel.

Infolge unerfreulicher Erfahrungen mit dem Autoverlad am Gotthard, Lötschberg und Simplon, der zeitraubend und teuer ist, hegen viele Automobilisten ein Vorurteil gegen unser Projekt. Dank der technischen Lösung des Problems werden sich bei diesem Tunnel die andernorts bekannten Nachteile nicht einstellen. Es ist ein reiner Strassentunnel. Der Verkehr würde nicht durch Eisenbahnzüge behindert, wäre an keinen Fahrplan gebunden. Eine Projektvariante sieht einen kontinuierlichen Betrieb vor, so dass für die Automobilisten überhaupt keine Wartezeit entstünde. In Anbetracht der Bedeutung des Tunnels wäre meines Erachtens ein Bau mit kontinuierlichem Betrieb anzustreben. — In der Broschüre wurde eine Lösung bekanntgegeben, für welche das Verständnis vorausgesetzt werden darf.

1 m³ Ausbau ist bei diesem Projekt viel billiger als 1 m³ Ausbau auf grösserer Höhe, infolge der geringeren Transportkosten und der kürzeren Bauzeit usw. Die Möglichkeit von Ueberraschungen während des Baues besteht auch für andere Projekte. — Im Tunnelbau wurden grosse Fortschritte erzielt. Die mutmasslichen Kosten der Wildstrubeltunnel-Route Adelboden—Leukerbad belaufen sich auf 30 Millionen, wobei wir allerdings als Unterlage nur ein Vorprojekt haben, das nicht Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben kann. Das Gemmiprojekt sieht für seine zwei Tunnel pro Kilometer rund drei Millionen vor. Der Wildstrubeltunnel wäre billiger. Rechnen wir 9,1 km Tunnel zu drei Millionen, ergibt 27,3 Millionen. 5 km Zufahrt zu einer Million, ergibt fünf Millionen, total 32 Millionen.

Zum Schluss möchte ich auf die in unserem Vorprojekt angegebenen, wichtigsten Vorteile des Wildstrubeltunnels gegenüber den Alpenstrassenübergängen hinweisen. Der Tunnel ist das ganze Jahr hindurch befahrbar. Der Betrieb bedingt keine kostspieligen Schneeräumungsarbeiten. Die Zufahrten sind lawinen- und steinschlagsicher. Der

Tunnel bildet die schnellste und kürzeste Strassenverbindung nach dem Wallis, auf nur 1430 m Höhe. Giftgasgefahr ist ausgeschaltet, da die Fahrzeuge mechanisch durch den Tunnel befördert werden. Die Tunnelverbindung wäre militärisch wichtig. Das künftige Volksrheumabad Leukerbad würde von Norden her eine direkte Verbindung erhalten. Der Wildstrubeltunnel hätte vom 1. Betriebsjahr an Einnahmen.

Die momentane Opposition aus Leukerbad, Leuk, Brig ist gut zu verstehen. Massgebende Leute aus diesen Orten gehören dem Gemmi-Initiativkomitee an, und bis zum Auftauchen des Tunnelprojektes sahen sie keine andere Möglichkeit, eine Strassenverbindung nach dem Norden anders als durch die Gemmistrasse zu erhalten. Wir wollen mit dem Wildstrubeltunnel niemanden vergewaltigen, auch die Nachbarn im Wallis nicht vor den Kopf stossen. Sollte eines der vier Projekte verwirklicht werden, haben die lokalen Interessen zurückzustehen und der Verbindung zuzustimmen, die den beteiligten Kantonen und der ganzen Schweiz am besten dient. Ich bitte, dem Wildstrubelprojekt das gleiche Recht einzuräumen wie den andern Projekten und meine Motion gutzuheissen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär macht darauf aufmerksam, dass die geplanten Passtrassen Sanetsch, Rawil und Gemmi von den Kantonen Wallis und Bern, in Verbindung mit dem Bund, näher geprüft werden. Er verlangt, dass auch der Bau einer Tunnelstrasse Adelboden—Leukerbad in diese Prüfungen einbezogen werde. Der Aufgabenkreis würde dadurch insofern erweitert, als neben den Vergleich der Passtrassen eine grundsätzlich neue Lösung, die eines Alpendurchstiches durch den Bau eines Basistunnels käme. Das letztere ergibt bau- und verkehrstechnisch eine vollständig andere Situation. Die Passübergänge sind in erster Linie Touristenwege und stehen dem Verkehr nur während wenigen Monaten im Jahr offen. Ein Basistunnel Adelboden—Leukerbad bietet an sich kein touristisches Interesse. Herr Ingenieur Rotz schreibt z. B. in seinem Gutachten zu einem Transportsystem, wie wenig angenehm es sei, durch ein so langes Loch zu fahren. Seine Argumente bedeuten zum Teil Wasser auf die Mühlen der Gegner des Tunnels, dienen also nicht den Initianten. Die Autos würden immerhin nicht selbst fahren, sondern irgendwie durch den Tunnel transportiert.

Diese kürzeste Verbindung kommt nur in Betracht, wenn eine ganzjährige Benützung gewährleistet ist; denn es ist nicht das gleiche, einen Alpenübergang zu eröffnen für die Sommermonate, der dann sehr stark frequentiert ist (vide Susten), oder ob man einen Tunnel baue, für welchen ein namhafter Verkehr während des ganzen Jahres erwartet wird. Wir können die Verkehrsichte während des Winters oder während der stillen Jahreszeiten im Frühjahr und Herbst nicht voraussehen. Der Entscheid darüber, ob eine Passtrasse oder ein Basistunnel gebaut werden soll, ist weitgehend von dem zu bewältigenden Verkehr abhängig. Wenn nur für die Sommermonate ein Verkehrsbedürfnis bestehen sollte, würde eine Passstrasse genügen. Wenn sich jedoch infolge der zu erwartenden Verkehrsichte die Notwendigkeit

einer ganzjährigen Benützung dieser Verbindung aufdrängt, so ist sicher der Bau eines Basistunnels die richtige Lösung.

Eine eindeutige Stellungnahme wird dadurch erschwert, dass noch keine Betriebserfahrungen auf dem Gebiete langer Strassentunnels bestehen. Der längste Strassentunnel befindet sich am Col di Tenda, zwischen Meeralpen und Ligurischen Alpen, 1300 m ü. M., 3182 m lang. Die amerikanischen, englischen, französischen und holländischen Unterwassertunnels sind alle kürzer als 3 km. Ein Strassentunnel Adelboden—Leukerbad, das heisst die Verbindung vom Engstligental ins Tal der Dala wird eine Länge von 9 bis 9,5 km aufweisen. Der Alpendurchstich von Kandersteg, Lenk oder Gsteig nach dem Wallis hätte ungefähr die gleiche Länge.

Was die Kosten eines solchen Bauwerkes anbetrifft, sind wir gleich wie das Initiativkomitee auf Schätzungen angewiesen; ich möchte aber ein bisschen vorsichtiger schätzen, als dies hier vor einem Augenblick geschehen ist. Wir haben eine Zusammenstellung von Eisenbahntunnels gemacht, die vor dem Ersten Weltkrieg gebaut und von solchen, die nach dem Ersten Weltkrieg projektiert worden sind. Da bewegen sich die Kosten pro Kilometer zwischen 3,5 bis 5,7 Millionen Franken. So hat z. B. im Jahre 1906 der Simplon 113 Millionen gekostet; er ist rund 20 km lang. Das macht schon damals pro Kilometer 5,7 Millionen Franken Baukosten aus. Der Gotthard (1882) hat 69 Millionen Franken gekostet; seine Länge beträgt 15 km; das ergibt einen Kilometerpreis von 4,6 Millionen Franken. Der Lötschberg (1912) kostete 52,2 Millionen Franken; die Länge beträgt 14,6 km; das ergibt einen Kilometerpreis von rund 3,6 Millionen Franken. Der Hauenstein (1915) weist eine Länge von 8,13 km auf und kostete 28 Millionen Franken, also 3,45 Millionen Franken pro Kilometer.

Einen Strassentunnel haben wir im Susten-Scheiteltunnel. Er hat 1,9 Millionen Franken gekostet und ist 325 m lang. Das macht einen ungefähren Kilometerpreis im Jahre 1944 von 5,825 Millionen Franken. Ich möchte betonen, dass es sich hier um eine Strasse von 6 m Breite handelt. Ich muss daher ein Fragezeichen setzen, wenn ein Strassentunnel von 10 m Breite (Gemmi) auf 3 Millionen Franken pro Kilometer veranschlagt wird. Auf alle Fälle wollen wir uns lieber bezüglich der Kosten auf Erfahrungen stützen als auf Projekte, die vielleicht zu optimistische Zahlen aufweisen. Das Gotthardprojekt von 1935 mit 80 Millionen Franken Baukosten bei 15,1 km Länge ergibt einen Kilometerpreis von 5,3 Millionen Franken. Das Mont Blanc-Tunnel-Projekt rechnet mit 300 Millionen französischer Franken — das sind rund 60 Millionen Schweizer Franken — bei einer Länge von 12,5 km; es ergibt sich also ein Durchschnittskilometerpreis von 4,8 Millionen Franken. Wir sehen aus diesen Angaben, dass Strassentunnels sehr teuer sind. Es kann daher niemals eine Summe von 30 Millionen Franken angenommen werden für einen Strassentunnel von 9,1 km Länge, sei dieser Tunnel in Adelboden, in Lenk, in Gsteig oder wo immer. Mit solchen Beträgen kann man heute nicht bauen, besonders nicht, wenn man, wie das in der Broschüre aufgeführt ist, zwei Tunnels nebeneinander vorsieht, einen für den Transport von Automobilen, den andern für Radfahrer und Fussgän-

ger. In den letzten Jahren sind allerdings sehr grosse Fortschritte im Tunnelbau gemacht worden. Wir sehen das im Oberhasli zur Genüge. Ich gebe zu, dass dies die Steigerung der Löhne und Preise einigermassen kompensiert. Aber wir müssen auch heute noch für einen längern Alpentunnel, wenn wir richtig schätzen wollen, mit Kosten von 5 bis 7 Millionen Franken pro Kilometer rechnen. Deshalb kommt ein Alpendurchstich vom Kanton Bern nach dem Wallis ungefähr auf 50 bis 70 Millionen Franken zu stehen. Darunter wird ihn niemand bauen. Dazu kommen jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten — ich rede immer vom Strassentunnel —, die ebenfalls in die Hunderttausende gehen werden. Im Vergleich zu den Eisenbahntunnels sind die Strassentunnels viel anspruchsvoller in bezug auf Belichtung und Lüftung. Man muss die giftigen Gase, die das Motorfahrzeug entwickelt, irgendwie absaugen. Schalldämpfung, Unterhalt und Ueberwachung sind kostspielig. In welchem Umfange sich diese Faktoren im Betrieb von langen Strassentunnels auswirken werden, darüber fehlen zurzeit alle Erfahrungen. Eines scheint aber klar: Wer den ersten längeren Alpenstrassentunnel bauen wird — seien es Franzosen, Italiener, Oesterreicher oder Schweizer —, wird auch das entsprechende Lehrgeld bezahlen müssen.

Immerhin sind die aufgeworfenen technischen Fragen von aktuellem Interesse, so dass wir uns bereit erklären können, das Problem eines Basisstrassentunnels in betriebstechnischer, verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht näher zu studieren.

Nach dem Eingang der Motion hat sich in Adelboden, wie der Herr Motionär ausgeführt hat, ein Initiativkomitee gebildet, das eine Broschüre herausgab, betitelt: «Wildstrubeltunnel, ein neues Strassentunnelprojekt im Kanton Bern». Diese Broschüre spricht von der kürzesten und schnellsten Strassenverbindung Berner Oberland—Wallis, und sieht zwei parallele, kreisrunde Tunnelrohre vor von je 9,1 km Länge, das eine, wie schon gesagt, für den mechanischen Transport von Automobilen mittels Rollschemel oder Förderband, das andere für den Fahrrad- und Fussgängerverkehr. Es handelt sich somit nicht um einen Strassentunnel im Sinne der Gesetzgebung, sondern im Gegenteil um eine Anlage für den gewerbsmässigen Transport von Motorfahrzeugen. Solche Transportanlagen haben aber eine Bundeskonzession nötig. Wir müssen deshalb das Initiativkomitee bitten, sein Projekt der zuständigen Bundesbehörde zur Begutachtung zu unterbreiten, denn es handelt sich um eine Art Eisenbahnprojekt. Die Verwirklichung eines solchen, ich muss schon sagen, etwas utopischen Baugedankens kann nicht Aufgabe des Staates sein, sondern muss vielmehr der privaten Wirtschaft überlassen werden. Herr Grossrat Gempeler hat, wenn ich richtig gehört habe, kurzweg gesagt, die Lötschbergbahn sollte den Betrieb übernehmen. Wenn man schon die Lötschbergbahn mit hineinziehen will, so frage ich mich, ob es nicht noch eine vorteilhaftere Art des Autotransportes nach dem Wallis gäbe, die vielleicht etwas billiger zu stehen käme. Ich glaube nicht, dass es z. B. im Hinblick auf den Plan eines Verkaufs der Lötschbergbahn an den Bund von eminentem Vorteil wäre, wenn die Lötschbergbahn hier noch dabei sein wollte.

Das sind aber Angelegenheiten, die man später studieren kann.

Die Absicht meiner Ausführungen geht darauf hinaus, dass es der Regierung nicht möglich ist, die Motion in ihrer starren Form entgegenzunehmen; sie erklärt sich aber bereit, die aufgeworfenen Fragen einer Prüfung zu unterziehen, wenn der Herr Motionär einverstanden ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Gempeler. Nach den Ausführungen von Herrn Baudirektor Brawand bin ich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Rieben betreffend Instandstellung der Rawilstrasse

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 632)

Rieben. Obwohl ich weiss, dass die Regierung mein Postulat betreffend Instandstellung der Rawilstrasse angenommen hätte, ziehe ich es zurück. Ich habe nämlich seit Einreichung meines Postulates vernommen, dass auf dem Weisshorn eine Radarstation gebaut werden soll, und deshalb hat das Militärdepartement die Strasse sowieso instandzustellen. So können wir dem Staate Bern die Kosten ersparen.

Interpellation der Herren Grossräte Bauder und Mitunterzeichner betreffend Rückkauf der Privatbahnen durch die Eidgenossenschaft

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 469)

Bauder. Ich habe mich aus verschiedenen Gründen veranlasst gesehen, die Frage eines weiteren Bahnrückkaufes durch die Eidgenossenschaft im Gremium des Grossen Rates aufzuwerfen. Als im Jahre 1897 die erste Rückkaufsaktion der Bahnen durch die Eidgenossenschaft beschlossen wurde, hat man sich auf eine gewisse Zahl von Hauptstrecken beschränkt. Man hat sich schon damals Rechenschaft darüber gegeben, dass das Interesse der Gleichbehandlung aller Landesteile durch diese erste Bahnrückkaufsaktion der Eidgenossenschaft verletzt werde. Man hat damals aus praktischen Gründen den Standpunkt vertreten — er ist damals sicher richtig gewesen —, dass man einen Anfang machen müsse, dem weitere Aktionen folgen sollten. Nun ist die SBB nicht zu dem grossen blühenden Unternehmen erwachsen, das man erhoffte. Die Gründe sind allen bekannt: Verlust des Transportmonopols, zwei Weltkriege, Wirtschaftskrise und vielleicht eine Ueberwälzung von allzu

grossen bahnfremden Lasten. Heute ist das Problem erneut in Diskussion. Man erwartet im Grunde genommen eine zweite Rückkaufsaktion, die in der nächsten Zeit erfolgen sollte. Wenn man die allgemeinen Probleme anschaut, die Finanzlage der Eidgenossenschaft usw., so bin ich persönlich eher der Meinung, dass es wahrscheinlich nicht sehr rasch gehen wird mit der zweiten, eventuell dritten Aktion. Nun ist es so, dass durch das Hinausschieben dieser Aktion die Unterschiede, die zwischen den Kantonen bestehen, die in erster Linie von der ersten Bahnverstaatlichung profitiert haben, und den andern Kantonen, die noch eine grosse Anzahl von Privatbahnmileern besitzen, immer weiter auseinanderklaffen, indem diese andern Kantone sowohl die Lasten für ihre notleidenden Privatbahnen zu tragen haben wie auch beisteuern müssen an die verschiedenen Nachhilfeaktionen, die vom Bund selbst an die SBB haben gemacht werden müssen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn sowohl von Seiten der interessierten Kantone als auch von den Privatbahnen selbst immer wieder Begehren gestellt worden sind. Nun scheint das Problem in eine neue Phase eingetreten zu sein. Das Eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement hat eine Expertenkommision eingesetzt, die am 12. Mai 1952 einen Expertenbericht abgegeben hat. Sie hat dort in drei Gruppen verschiedene Bahnen zusammengestellt, die weiterhin zur Verstaatlichung vorgesehen sind. Sie hat aber hintennach erklärt, dass die Klassifizierung weder nach Gruppen noch nach der Reihenfolge irgendwie ausschlaggebend sein sollte für die Reihenfolge, in der die Bahnverstaatlichung zu erfolgen hätte. Ich will der Kürze halber auf die Verlesung dieser Bahnliste verzichten. Eines ist sicher: Der Kanton Bern steht mit einem SBB-Netz von 403,9 km und einem Privatbahnnetz von 585 km an der Spitze der sog. Privatbahnkantone. Einen undiskutierbaren Sonderfall stellt der Kanton Graubünden dar, der nur ein SBB-Netz von einer Länge von 19,6 km hat, und der überdies ein Privatbahnnetz von 402,4 km aufweist, das seinerseits wie auch der Kanton in einer ziemlich schlechten finanziellen Lage ist. Ich glaube deshalb — das ist auch von Vertretern der bernischen Regierung an Konferenzen auf eidgenössischem Boden anerkannt worden —, dass eine gewisse Vordringlichkeit in der Lösung des Problems im Kanton Graubünden nicht bestritten werden kann. Nun sind aber noch eine ganze Reihe anderer Privatbahnkantone vorhanden. Da unter diesen sog. Privatbahnkantonen ein Kampf aller gegen alle droht, stellt sich die Frage, ob es, um den Kampf abzuwenden, nicht nützlich wäre, wenn sich die Privatbahnkantone vereinigen würden, wenn sie sich zu einer wohlorganisierten Interessengemeinschaft zusammenschliessen wollten, allerdings nicht, um das Problem über einen Leist zu schlagen, denn schematisieren kann man nicht. Es wäre zunächst einmal eine gewisse Koordinierung in ihren Aktionen herzustellen, namentlich auch hinsichtlich der finanzpolitischen Fragen, damit man dem Bund als Einheit gegenüberstehen kann.

Schauen wir ganz kurz, wie die finanziellen Aspekte im Kanton Bern sind. Bei den zur Verstaatlichung vorgeschlagenen Bahnen im Kanton Bern oder teilweise auf dem Boden des Kantons

Bern, sind bei der BLS und bei der Bern—Neuenburg-Bahn ein Anlagekapital von ca. 233 Millionen, bei der Emmental-Burgdorf—Thun-Bahn, der Solothurn—Münster-Bahn, der Spiez—Erlenbach—Zweisimmen-Bahn und der Montreux—Oberland-Bahn ein Anlagekapital von 84,5 Millionen Franken, bei der Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn, bei der VHB und bei der Freiburg—Murten—Ins-Bahn ein Anlagekapital von gesamthaft rund 42 Millionen Franken investiert. Das ergibt ungefähr 359 Millionen Franken investiertes Kapital in diesen Bahnen. Daran sind durch Abschreibungen, Subventionen, Schuld nachklasse und Amortisationen bis zum 31. Dezember 1950 fast 140 Millionen Franken abgetragen worden. Man sieht also, welche ungeheuren Lasten Kanton, Gemeinden und beteiligte Privatbahnen zusätzlich zu den aus der SBB erwachsenden Lasten übernehmen müssen, wobei ich noch feststellen möchte, dass irgendwelche normalen Zuschüsse an die Betriebsdefizite usw. in diesen Zahlen nicht eingerechnet sind. Die Expertenkommission des Bundes hat die Rückkaufswerte dieser Bahnen errechnet. Sie ist von einem System ausgegangen, das ich nicht detailliert erläutern kann, weil dies zu weit führen würde. Ich möchte nur sagen, dass sie einzig für drei dieser in Frage stehenden Bahnen zu einem positiven Verkaufswert gekommen ist, nämlich für die BLS von 54,6 Millionen, die Emmental-Burgdorf—Thun-Bahn von 38,5 Millionen und für die Spiez—Erlenbach—Zweisimmen-Bahn von 2,75 Millionen Franken. Nach dem Ausrechnungsmodus dieser Kommission würden die übrigen Bahnen negative Verkaufswerte aufweisen. Das würde wahrscheinlich bedeuten, dass wenn der Bund die Bahnen nicht zu diesem Preis übernehmen sollte, die entlastete Gemeinschaft noch Geld zuschiessen sollte. Nun kann man sich hier in guten Treuen mit verschiedenen Auffassungen gegenüberstehen. Jedenfalls ist festzustellen, dass sich die Expertenkommission ziemlich unklar aus der Situation herauszieht, indem sie schreibt: «Nach den vorstehend aufgestellten Grundsätzen ist als Erwerbspreis eine angemessene Entschädigung auf Grund des kommerziellen Wertes der Bahnen auszurichten.» Der Ertragswert soll also nur die Grundlage für die Bestimmung einer angemessenen Entschädigung sein. Die schliessliche Festlegung der angemessenen Entschädigung wird nach Würdigung der staatspolitischen Gesichtspunkte und Argumente durch die politischen Behörden erfolgen müssen. Vorbehalten bleibt Art. 19 des Bundesbahngesetzes, wonach die Belastung der Bundesbahnen den kommerziellen Wert der zu erwerbenden Bahn nicht übersteigen darf. Abgesehen von diesen Feststellungen scheint im Lande herum eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit zu bestehen, wie überhaupt die finanziellen Anforderungen gestellt werden sollen, nach welchen Gesichtspunkten sie berechnet werden müssen und wie sich ungefähr die effektive Belastung für den Bund stellt. Ich glaube, es wäre auch hier nützlich, wenn die Probleme unter den interessierten und beteiligten Kantonen grundsätzlich diskutiert werden könnten. Auch aus diesem Grunde würde sich gewissermassen ein Organ rechtfertigen, das aus einem Zusammenschluss aller am Privatbahnenproblem interessierten Kantone geschaffen werden könnte.

Nun ist es ganz klar, dass wenn man über Bahnrückkauf spricht, das finanzielle Problem an und für sich wohl eine gewisse Bedeutung hat, dass es aber nicht einzig in Betracht gezogen werden darf. Neben der finanziellen Seite des Problems gibt es auch die wirtschaftliche Seite. Es genügt z. B. darauf hinzuweisen, welche Schwerpunktverlegungen in der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes seinerzeit durch den Bau der Eisenbahnen entstanden sind, um feststellen zu können, was für eine Bedeutung eine Eisenbahn für eine bestimmte Gegend, besonders für ein industrialisiertes Gebiet haben kann. Die Ablenkung oder Umlenkung des Hauptverkehrs zu Ungunsten eines bestimmten Landesteiles führt ganz sicher zu einer wirtschaftlichen Stagnation, weil die vom Hauptverkehr abgeschnittenen Industrien zunächst darnach trachten werden, in Hauptverkehrszentren Verkaufskontors zu errichten, und diesen folgen in der Regel auch Produktionsbetriebe nach. Ein geradezu klassisches Beispiel ist in dieser Hinsicht der klare Sieg im Rennen zwischen Biel und La Chaux-de-Fonds als Uhrenmetropole. Das Rennen ist für Biel gewonnen worden, und zwar einzig und allein wegen seiner besseren Verkehrslage und seiner besseren Bahnverbindungen. Ich verweise auch auf die wachsende Bedeutung der Stadt Genf als Uhrenhandelsplatz in der schweizerischen Eidgenossenschaft, wo man fast täglich feststellen kann, dass die Uhrenverkaufskontors zunehmen, und dass namentlich aus dem Jura und auch von Biel her Abwanderungen von Uhrenarbeitern nach Genf erfolgen. Das ist ebenfalls einzig und allein auf die Verkehrsmöglichkeiten zurückzuführen. Ein Blick auf die Landkarte zeigt uns, dass der wesentlichste Teil des bernischen Privatbahnnetzes nicht nur den Charakter von Nebenbahnen oder Touristbahnen hat, sondern diese bernischen Privatbahnen stellen bedeutende Durchgangslinien dar, die zum Teil sogar internationalen Charakter haben; deshalb würde die Einfügung dieser Linien in das Netz der SBB dieses Netzes in wertvoller Weise ergänzen, was der SBB ganz sicher eine bessere Verteilung und eine rationalisiertere Verkehrsabwicklung gestatten müsste. Als solche bernische Linien von grösster Bedeutung dürfen zweifellos die Münster-Lengnau-Bahn mit dem Grenchen-Tunnel (leider nur einspurig gebaut), die Lötschberg-Bahn mit dem Teilstück bis Interlaken, aber auch die Gürbetal-Bahn als Parallelstrecke zur Linie Bern—Thun angesehen werden. Von Bedeutung, wenn auch für die bernische Volkswirtschaft nicht von gleichem Interesse ist die internationale Linie Bern—Neuenburg. Die Eingliederung dieser Linien ins Netz der SBB wäre nicht nur eine finanzielle Entlastung für den Kanton Bern, sondern würde zweifellos auch die Voraussetzung für eine bessere Teilung des Nord-Süd-Transitverkehrs an und für sich und auf dem Netz der SBB bilden. Es kann in der Tat nicht bestritten werden, dass der Weg über Delle und Basel—Lötschberg—Iselle die kürzeste Route zwischen dem Piemont und Ligurien bis hinunter nach La Spezia einerseits und Ostfrankreich, England, Belgien, Holland und dem sehr industrialisierten Westdeutschland anderseits darstellt. Es kann auch nicht bestritten werden, dass der Vorteil der kürzeren Strecke heute nicht in dem Masse ausgenutzt wird, wie das vielleicht gesamtvolkswirtschaftlich

gesehen und auch für die Volkswirtschaft des Kantons Bern im engeren Sinne nützlich und wünschbar wäre.

Ob man es wahr haben will oder nicht, herrscht doch zwischen der Gotthardlinie (SBB) und derjenigen über den Lötschberg ein ziemlich scharfer und ausgeprägter Konkurrenzkampf. Daran ändert auch die ausgesprochene Höflichkeit, mit der sich die Leitung der Schweizerischen Bundesbahnen und die Leitung der BLS in der Oeffentlichkeit gegenüberstehen, nichts. Es ist nicht zu erkennen, in welchem Masse die SBB die Linie Basel—Olten—Gotthard bevorzugen und gewaltige Mittel zur Hebung ihrer Leistungsfähigkeit aufwenden. Wenn man etwas hinter die Kulissen der Taxvergütungen zwischen den einzelnen Bahnen blickt, erkennt man die Motive zwar sofort, was nicht heissen will, dass man sie auch versteht. Man muss zunächst wissen, dass die SBB für jeden von Delle oder Basel nach Biel laufenden Wagen der BLS für die Strecke Münster—Lengnau eine Vergütung pro durchlaufender Achse zu bezahlen haben. Die Einnahmen aus letztgenannter Strecke gehen in die Kassen der Münster—Lengnau-Bahn. Ferner findet für den Personenverkehr Bern—Thun in einem bestimmten Verhältnis eine Einnahmeteilung zwischen der Strecke Bern—Thun (SBB) und der Gürbetal-Bahn statt, gleichviel, welche der beiden Parallelstrecken der Reisende benutzt. Von Thun bis Brig schliesslich gehen die erlegten Fahrpreise (abzüglich eines für den Durchgangsgüterverkehr an die SBB zu entrichtenden Anteils von 11,1 % nach Abzug der Traktionskosten) in die Kasse der BLS. Dagegen sind die SBB die alleinigen Nutzniesser des gesamten Verkehrs, der sich zwischen Basel via Gotthard bis Chiasso abwickelt. Nun kann man aber dem rein kommerziellen Standpunkt der SBB auch gewisse wirtschaftliche Ueberlegungen gegenüberstellen. Wir erleben es heute, dass innerhalb des SBB-Netzes eine gewisse Zahl von grossen Durchgangslinien, ich möchte fast sagen, zu sog. Superlinien, im Sinne einer Verkehrskonzentration ausgebaut werden. Der Endeffekt besteht darin, dass gewisse Landesteile, die nicht unbedingt in überrässigem Ausmass von der Bahnverstaatlichung von 1897 profitiert haben, noch einmal dadurch benachteiligt werden, dass sie jetzt nicht gerade dort sind, wo die sog. Superlinien der SBB durchführen, und dass sie infolgedessen Gefahr laufen, auch innerhalb des SBB-Netzes, noch belastet mit einem Privatbahnenetz, endgültig in eine Verkehrszone zweiten Ranges relegiert zu werden. Nun laufen nach meiner Meinung gewisse Gebiete im Kanton Bern sehr grosse Gefahr, in eine solche Zone zweiten Ranges relegiert zu werden. Es betrifft den nördlichen Teil des Kantons Bern. Während auf der Strecke Basel—Delsberg—Biel—Bern mit Ausnahme des zum stufenweisen Ausbau in Aussicht genommenen altertümlichen Bahnhofes von Lyss (er stammt noch aus dem Baujahr der Strecke Biel—Bern!) praktisch nichts geschieht, wird der Hauenstein (Basel—Olten), der bis zur oberen Grenze seiner Leistungsfähigkeit belastet ist, besser ausgebaut. Auch auf der Strecke Olten—Bern—Lausanne werden Ausbauarbeiten gemacht, weil auch diese Strecke bis nahe an die Grenze ihrer technischen Leistungsfähigkeit belastet ist. Daneben haben wir die Strecke Bern—Biel, die grös-

tenteils einspurig ist, auf der sich aber ein Verkehr abwickelt, der über die technischen Möglichkeiten dieser Bahnstrecke hinausgeht. Es kommt sozusagen regelmässig vor, dass zu bestimmten Tageszeiten gewisse Züge immer genau die gleichen Verspätungen haben. Eine grosse Zahl von Tauschhalten von Schnellzügen sind auch nicht dazu angean, den Verkehr etwas flüssiger zu gestalten. Dabei möchte ich mit aller Deutlichkeit feststellen, dass man dem Bahnpersonal nicht den geringsten Vorwurf machen kann, weil es gezwungen ist, einen ganz beträchtlichen Verkehr über eine Bahnanlage zu leiten, die technisch dem Verkehrsvolumen nicht mehr zu genügen imstande ist. Auf der anderen Seite wird auch die Jurafluss-Linie von Olten bis Yverdon auf Doppelspur ausgebaut. Dieser Ausbau erfolgt aber viel weniger, um den Verkehrsbedürfnissen der Ortschaften zu genügen, die mit der doppelspurigen Strecke Olten—Yverdon bedient werden sollen, sondern dieser Ausbau geschieht in erster Linie im Sinne einer Teilung des Ost-West-Verkehrs auf dem SBB-Netz und einer rationelleren Durchführung des Ost-West-Verkehrs innerhalb des SBB-Netzes. Es stellt sich heraus, dass die Strecke Olten—Yverdon—Lausanne namentlich für den durchgehenden Güterverkehr viel günstiger ist als die Strecke Olten—Bern—Freiburg—Lausanne, da sie viel die geringeren Höhenunterschiede und viel weniger Rampen aufweist. Wir stellen also fest, dass die SBB auf ihrem eigenen Netz eine Rationalisierung und Teilung des Ost-West-Verkehrs auf zwei Linien anstreben, während sie beim Nord-Süd-Verkehr (Gotthard/Lötschberg) keine besonderen Anstrengungen macht, um auch irgendwie den Nord-Süd-Verkehr etwas aufzuteilen. Es zeichnet sich hier eine gewisse Gefahr der Selektion von sog. Superlinien aus.

Dazu kommt noch eine andere Gefahr für die Verkehrsverhältnisse im nördlichen Teil des Kantons Bern. Diese Gefahr betrifft namentlich den Nord-Süd-Verkehr auf dem Teilstück Bern—Delle. Wir wissen zwar, dass die Bedrohung dieses Verkehrs in erster Linie von der Politik der Société Nationale des Chemins de Fers Français ausgeht, die in einem noch viel ausgeprägteren Masse als die SBB zu einer Konzentration des Fernverkehrs auf wenige Durchgangslinien übergegangen ist, und deren Bestreben es ist, den gesamten Verkehr nach der Schweiz über Basel und Delle zu leiten. Es muss hier hervorgehoben werden, dass die bernische Regierung sich seit Jahren mit aller Energie für die Erhaltung der Verbindung Bern—Delle—Paris eingesetzt hat, ja, dass sie sich nicht scheute, eine Delegation nach Paris zu entsenden, um diesbezüglich zu verhandeln. Wir wissen auch, dass sie bei der Generaldirektion der SBB je und je versucht hat, hierfür die notwendige Unterstützung zu erhalten, und dass sie auch keine Gelegenheit ungenutzt liess, um mit allem Nachdruck auf die Interessen des Kantons Bern in dieser Hinsicht hinzuweisen. Ihr gebührt dafür Dank und Anerkennung, und wir halten dafür, dass das an dieser Stelle gesagt werden darf. Wir glauben auch zu wissen, dass die SBB diese Unterstützung jeweils zugesagt haben. In welchem Masse sie dann effektiv gewährt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Festzustellen ist nur, dass die Erfolge all dieser Bemühungen ausserordentlich mager waren. Wir geben zwar zu, dass die SBB diplomatisch vorgehen müssen, weil der Gedanke der Umfahrung der Schweiz im europäischen Nord-Süd-Verkehr an gewissen Stellen bei der SNCF sowie beim französischen Transportministerium gerade in letzter Zeit wieder positivere Formen angenommen zu haben scheint, als dies früher der Fall gewesen ist. Man war jedoch nicht wenig erstaunt, als man vernahm, dass die direkten Wagen Interlaken—Calais, die bisher stets als Saisonzug über Biel—Delle geführt wurden, wobei in der Regel BLS-Lokomotiven die Traktion bis und ab Delle besorgten, von den SBB selber über Basel umgeleitet worden sein sollen mit der Begründung der mangelnden Rentabilität. Wenn dies zutreffen sollte, so wäre es höchst bedauerlich, feststellen zu müssen, dass die SBB noch mithelfen, einer sowieso von der SNCF benachteiligten Linie noch Verkehr zu entziehen.

Vor dem Kriege verkehrten über Bern—Biel—Delle—Lötschberg drei internationale Schnellzugs-paare. Nach dem Kriege wurden deren noch zwei zugestanden. Alle Anstrengungen, den alten Zustand wieder herzustellen, sind fruchtlos verlaufen. Auch die gemachten Anstrengungen zur Erstellung einer Schnellverbindung Bern—Delle—Paris mit einem Autorail sind nicht von Erfolg gekrönt gewesen. Die SBB haben immer wieder gesagt, dass sie keine derartigen Schienenfahrzeuge besitzen. Die Miete, die die französischen Staatsbahnen verlangen, sei sehr hoch und zudem sei es unwirtschaftlich, kilometerweit mit Dieselfahrzeugen unter elektrischen Fahrdrähten durchzufahren. Diese Begründung mag an und für sich richtig sein, aber wir müssen mit einigem Befremden feststellen, dass die Strecke Bern—Biel—Delle (120 km) aus Kostengründen nicht möglich gewesen ist, während sie zwischen Lausanne und Vallorbe bereits realisiert ist, und dass in nächster Zeit in Aussicht gestellt wird, eine rasche Autorail-Verbindung Bern—Neuenburg—Les Verrières (94 km) herzustellen. Ich weiss nicht, ob die Neuenburger dieses Entgegenkommen der französischen Staatsbahnen eventuell ihrem neuen Generaldirektor zu verdanken haben. Das entzieht sich meiner Kenntnis. So scheint sich, einerseits durch den forcierten Ausbau bestimmter SBB-Linien, anderseits durch die internationale Eisenbahnpolitik eine Entwicklung abzuzeichnen, die die Verkehrslage des nördlichen Teils des Kantons Bern in sehr negativem Sinne beeinflussen könnte, und es ist begreiflich, wenn dieser zum Teil hochindustrialisierte Landesteil diese Entwicklung mit Unruhe, ja mit wachsender Besorgnis verfolgt.

Sie werden sich fragen, was das mit einem eventuell weiteren Rückkauf der Bahnen durch die Eidgenossenschaft zu tun habe. Wenn man die heutige Finanzlage der Eidgenossenschaft einer objektiven Betrachtung unterzieht, wenn man sich die Schwierigkeiten vor Augen hält, die zur Bewerkstelligung der Finanzreform noch zu überwinden sein werden, wenn man sich sodann über den gesamten Aufgabenkreis der Eidgenossenschaft ein Bild zu machen versucht, dann bekommt man den bestimmten Eindruck, dass eine zweite grössere Rückkaufsaktion von Privatbahnen noch ge raume Zeit auf sich warten lassen dürfte. Daher

sollte man mindestens verlangen, dass die Verkehrsumschichtung, die ich angetöt habe, einigermassen abgestoppt und auf diese Art und Weise dafür gesorgt wird, dass nicht, bevor überhaupt das Problem eines weiteren Bahnrückkaufes akut wird, durch diese Verkehrsumschichtung eine negative Präjudizierung des Verkaufswertes gewisser bernischer Privatbahnen eintreten könnte. Um dieses Ziel zu erreichen, müsste man einige organisatorische, aber auch bauliche Fragen lösen können. Das erste wäre die Beschleunigung des Ausbaus der Strecke Biel—Bern auf durchgehende Doppel spur. Das zweite wäre der Bau der Doppelspur auf den Strecken Choidez—Münster und Aesch—Delsberg, damit man nachher auch in der zweiten Nord-Süd-Strecke Basel — Delle — Biel — Bern — Lötschberg—Brig zwei gleichwertige auf Doppel spur ausgebaute und auf Höchstleistungen eingestellte Nord-Süd-Verbindungen durch die Schweiz hätte. Es wäre auch die Möglichkeit gegeben, dass der Nord-Süd-Verkehr insofern besser verteilt werden könnte, indem gewisse internationale Züge von Basel über die Lötschberg-Strecke, andere über die Strecke Basel—Gotthard geleitet würden. Man könnte dann gegenüber den französischen Staatsbahnen darauf hinweisen, dass man zwei voll ausgebaute Nord-Süd-Verbindungen durch die Schweiz hindurch hat, die vollständig gleichwertig sind.

Sodann möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Ausbau der Linie Biel—Bern auf Doppelspur nicht nur für dieses grosse Verkehrsproblem von Bedeutung wäre, sondern auch für die bevölkerungspolitischen Aspekte wegen der Verbindung zwischen den beiden grössten Städten des Kantons Bern. Ohne den Ausbau auf Doppelspur wären gewisse dringliche Fahrplanwünsche, die auf der Strecke Biel—Bern bestehen, überhaupt nicht zu realisieren. Man kann nicht an sie herantreten, weil die technischen Möglichkeiten dafür nicht vorhanden sind.

Zum Schluss möchte ich Herrn Regierungsrat Gafner noch den Dank aussprechen, dass er bereits im Verwaltungsrat der SBB in bezug auf die Doppelspur Biel—Bern interveniert hat. Er hat mir erklärt, er habe das in Kenntnis meiner Interpellationsbegründung, aber unabhängig davon, getan. Ich will nur hoffen, dass die andern Bahn wünsche, die dadurch ausgelöst worden sind, nicht unter Umständen das vordringliche Problem Biel—Bern überschatten, und dass auch die Berner Regierung dafür sorgen wird, dass vorgängig einer weiteren Bahnverstaatlichung gewisse bauliche Fragen sofort gelöst werden könnten, damit das Problem im Hinblick auf diesen Rückkauf im Kanton Bern nicht negativ präjudiziert wird.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation ersucht den Regierungsrat, sich zur Rückkaufsfrage im allgemeinen und zum bekanntgewordenen Gutachten vom 10. Mai 1952 der Eidgenössischen Experten kommission für Eisenbahn-Rückkaufsfragen im besonderen, zu äussern. Die Begründung der Interpellation wurde zunächst verschoben; am 10. Februar 1953 ist die schriftliche Begründung, die 15 Seiten umfasst, der Eisenbahndirektion zuge stellt worden.

Die schriftliche Begründung holt weit aus — auch in den Bereich sehr indirekter Zusammenhänge zum Verstaatlichungsproblem — und es ist dem Regierungsrat im derzeitigen Stadium der Angelegenheit nicht möglich, auf alle berührten Einzelpunkte des näheren einzugehen. In tunlichster Kürze, d. h. ohne sich strikte an die Disposition der Begründung zu halten, gestattet sich der Regierungsrat die zur Diskussion gestellten Hauptpunkte wie folgt zusammenzufassen:

I. Notwendigkeit, bzw. Wünschbarkeit einer weiteren Privatbahnverstaatlichung durch den Bund unter Würdigung auch der Finanzlage des Bundes sowie gewisser Prioritätsverhältnisse.

II. Stellungnahme zum Bericht vom 10. Mai 1952 der Eidgenössischen Expertenkommission für Rückkaufsfragen. Finanzielle und technische Aspekte.

III. Systematische Fortsetzung der Bestrebungen zur Erlangung verkehrspolitischer, technischer, administrativer, betriebswirtschaftlicher und finanzieller Verbesserungen bis zum Zeitpunkt einer allfälligen weiteren Rückkaufsaktion.

IV. Bildung einer Aktionsgemeinschaft der Privatbahnkantone zwecks gemeinsamer und wirksamerer Verteidigung der kantonalen Interessen.

Ohne, wie gesagt, in allen Teilen vollständig sein zu wollen, kann sich der Regierungsrat heute zu den erwähnten einzelnen Punkten wie folgt aussern:

ad. I. Die Begründung der Interpellation verweist sehr zutreffend auf die Unvollständigkeit der ersten grossen Rückkaufsaktion des Bundes um die Jahrhundertwende, und hebt die grossen Nachteile verkehrspolitischer, volkswirtschaftlicher und finanzieller Art hervor, die sich seither zufolge des belassenen Systemdualismus für die Privatbahnen und die an denselben interessierten Kantone und Gemeinden herausgebildet haben. Unter dem Eindruck dieser Nachteile erscheint es auch den Interpellanten als sehr verständlich, dass der Ruf nach einer weiteren umfassenden Verstaatlichungsaktion erhoben wurde. In der Tat hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern in einer sehr ausführlichen Eingabe vom 31. Mai 1949 beim Bundesrat eine weitere Privatbahnverstaatlichung befürwortet. Wichtig und erfreulich ist die Tatsache, dass sich auch die Eidgenössische Expertenkommission grundsätzlich auf den Boden einer weiteren Verstaatlichung stellt. Wir glauben auch zu wissen, dass die Schweizerischen Bundesbahnen grundsätzlich nicht jeglicher weiteren Verstaatlichung abhold sind.

Trotzdem folglich auch die Interpellanten grundsätzlich die Zweckmässigkeit einer weiteren Verstaatlichung erkennen, glauben sie gemäss ihren Schlussfolgerungen nicht an die alsbaldige Möglichkeit einer Verwirklichung und erblicken das Haupthindernis in der derzeitigen Finanzlage der Eidgenossenschaft. In diesem letzteren Punkte vermag der Regierungsrat die Auffassung der Interpellanten nicht zu teilen. Die Lösung des Privatbahnproblems ist eines der vordringlichsten innenpolitischen Gebote unseres Landes. Mit dem Hinweis auf den in der Finanzrechnung des Bun-

des bestehenden Schuldenüberschuss lässt sich die gründliche Lösung des Privatbahnproblems ebenso wenig auf die Seite schieben wie die Lösung anderer, ebenfalls wichtiger innenpolitischer Probleme. Wollte man dem Schuldenüberschuss des Bundes das Gewicht eines radikal prohibitiven Kriteriums zuerkennen, so könnte der Bund viele für unser Land lebenswichtige Aufgaben überhaupt nicht mehr erfüllen. Selbst wenn der Aufwand des Bundes für eine gründliche Lösung des Privatbahnproblems 350 Millionen Franken erreichen oder übersteigen sollte, könnte nicht von einer völlig untragbaren Aufgabe gesprochen werden, da sich die Leistungen vermutlich auf eine längere Reihe von Jahren verteilen liessen. Der Regierungsrat hält somit dafür, dass die Forderung nach einer umfassenden zweiten Verstaatlichungsaktion weiterhin und unabgeschwächt aufrecht zu erhalten sei.

Von dieser Auffassung vermag ihn auch das sehr schleppende Vorrücken der Verkehrscoordination nicht abzuhalten. Sobald das national wichtige Eisenbahnnetz unseres Landes in vollem Umfange zusammengefasst und auf einen einheitlichen Nenner gebracht ist, wird sich die Koordinationsfrage dem Volke eindeutiger darbieten, zweckmässiger lösen, bzw. gerechter überwinden lassen. Ein Erlahmen des Eisenbahninteresses in den Privatbahnkantonen ist auch nach einer Verstaatlichungsaktion nicht zu befürchten, da immer noch Privatbahnen zurückbleiben werden und das allgemeine volkswirtschaftliche und staatspolitische Interesse auch an den Bundesbahnen in allen Kantonen ständig sehr wach ist.

Die Interpellanten vertreten sodann die Auffassung, dass im Rahmen einer neuen Rückkaufsaktion die Priorität Graubündens «bis zu einem gewissen Grade» anzuerkennen sei. Der Regierungsrat sieht ein, dass die Privatbahnnot in Graubünden am ausgeprägtesten besteht, und deren Behebung im Rahmen einer Gesamtaktion des Bundes eine leistungsmässige Priorität rechtfertigen mag.

ad. II. Nochmals und ganz besonders möchten wir die positive Einstellung der Expertenkommission zur Rückkaufsfrage hervorheben. Wir haben alle Ursache, der Kommission für ihre ausserordentlich wertvolle Arbeit auch an dieser Stelle zu danken. Der Regierungsrat ist freilich ebenfalls nicht mit allen Annahmen und Folgerungen des Expertenberichtes einverstanden. Es ist indessen festzuhalten, dass die Auffassung der Experten noch nicht diejenige des Bundesrates bedeutet, ferner dass der Expertenbericht den Kantonen bis jetzt auch noch nicht offiziell zugestellt worden ist (weder mit noch ohne Aufforderung zur Vernehmlassung).

Einer der allerwichtigsten Ausgangspunkte, von dem viele entscheidende Folgerungen abhängen, besteht in der Frage, ob seitens des Bundes eine irgendwie geartete grundsätzliche Pflicht zur Tätigung weiterer Rückläufe bestehe. Der vom Eidgenössischen Amt für Verkehr ausgearbeitete Vorentwurf zu einem neuen Eisenbahn-Bundesgesetz stellt ab auf ein Recht und nicht eine Pflicht des Bundes zum Rückkauf. Damit wird eine Haltung eingenommen, wie sie z. B. im Jahre 1917 anlässlich des Rückkaufes der Tösstal-Bahn Anwendung

fand. Da nicht der Bund jenen Rückkauf forderte, sondern die Privatbahn und der an ihr interessierte Kanton, erachtete der Bund das Kriterium des «freihändigen Rückkaufes» als gegeben, was ihm erlaube, einseitig, d. h. unter ganz besonderer Würdigung seiner eigenen Interessen, die Rückkaufsbedingungen festzulegen. Der Bund sah sich in der Folge aber doch gezwungen, von diesem starren Standpunkt abzuweichen und in umfassender Würdigung der Zusammenhänge ein besonderes Entgegenkommen zu gewähren.

Es ist nun aber so, dass doch von einer grundsätzlichen gesetzlichen Pflicht des Bundes zur Weiterführung des Privatbahnrückkaufes gesprochen werden kann, trotzdem keine Gesetzesstelle den Bund präzis verpflichtet, diese oder jene noch vorhandene Privatbahn zurückzukaufen. Die Absicht weiterer Rückkäufe kommt in den Art. 3 und 4 des Rückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897 klar zum Ausdruck. Der Bundesrat hat selbst auch schon festgestellt, dass «die Weiterführung der Verstaatlichung vom Gesetzgeber von vornherein in Aussicht genommen worden war». In diesem Sinne rechtspflichtig, war in erster Linie dem Bunde die Initiative zu weitern Rückkaufsverhandlungen überbunden, falls staatspolitische Gründe vorlagen. Von vornherein stand aber auch fest, dass die den Verstaatlichungsgedanken rechtfertigenden, staatspolitisch und volkswirtschaftlich günstigen Auswirkungen nicht zustandekommen konnten, wenn das Werk auf halbem Wege stehen blieb. Der Bund hat diese Initiative nicht ergriffen. Er wartete, bis ihn verschiedene Privatbahnkantone auf die staatspolitische Notwendigkeit einer Aktion aufmerksam machten. Auch die Eidgenössische Expertenkommission unterstreicht die staatspolitische und verkehrspolitische Fälligkeit einer weiteren Rückkaufsaktion. Daraus aber, dass der Bund wartete bis er an die staatspolitischen Notwendigkeiten und die vom Gesetzgeber gewollte Entwicklung erinnert werden musste, darf sich der Bund unseres Erachtens keinenfalls materielle Sondervorteile verschaffen und etwa sagen: «Weil Ihr nun zuerst gekommen seid, mich an meine Aufgabe erinnert habt, verhandle ich mit Euch nur zu schlechteren Bedingungen, würdige also nicht in erster Linie Eure Aufwendungen und Opfer, sondern den derzeitigen kommerziellen Wert für den Erwerber.»

Der Vorentwurf zum Eisenbahngesetz beruht indessen gerade auf dieser neuartigen, der bisherigen Rechtsauffassung diametral gegenüberstehenden These, wobei die Interessen des Erwerbers kurzhin mit denjenigen der Bundesbahnen identifiziert werden. Es ist nun aber so, dass der Bund Rückkäufer ist und nicht die Bundesbahnen. Wie sich Bund und Bundesbahnen in Würdigung des Bundesbahngesetzes bezüglich der Tragung von Rückkaufspreisen auseinandersetzen, ist ihre interne Angelegenheit und darf die Verhandlungen nicht von Anfang an belasten. Auch ist der Gedanke abzulehnen, dass zufolge der anfangs 1943 erfolgten Aufhebung der Distanzzuschläge auf den SBB-Linien, eine Entwertung der Privatbahnen für den Fall des Rückkaufes entstanden sei. Denn sonst wäre jene Massnahme nicht wirklich «im Interesse des Landes» (vgl. Art. 6 des SBB-Organisationsgesetzes vom 1. Februar 1923) erfolgt,

sondern gegen die Interessen eines grossen Teiles des Landes.

Während das Eidgenössische Amt für Verkehr mit seinem Vorentwurf und den darin enthaltenen, teils sehr eigenartigen Auffassungen, die Schaffung neuen Rechtes anstrebt, das erst nach Ablauf der Geltungsdauer der in Kraft stehenden Eisenbahnkonzessionen verbindlich sein soll, nimmt die Expertenkommission diese Neuerungsvorschläge in gewissen Beziehungen zu sehr schon als bare Münze und als anwendbar für eine neue, freihändig zu gestaltende Rückkaufsaktion. Diesem Umstande mag es zuzuschreiben sein, dass der Gedanke an die rechtliche und moralische Wiedergutmachungspflicht des Bundes gegenüber den Privatbahnen (Verhinderung im Landesinteresse einer der Teuerung angepassten Taxpolitik, bahnfremde Lasten usw.) im Expertenbericht nicht mit wünschbarer Deutlichkeit und dem entsprechenden materiellen Gewicht zum Ausdruck gekommen ist.

Die heute für einen Rückkauf in Betracht fallenden Bahnen haben von vornherein ihre wohl erworbenen konzessionsgemässen Rechte. Auch uns ist bewusst, dass die konzessionsgemässen Rückkaufsbestimmungen zum Teil überholt und praktisch nicht mehr gangbar sind. Jene Bestimmungen werden zweifellos durch Ueberlegungen «freihändiger» Natur ergänzt werden müssen. Im Kreise der Privatbahnen und der Privatbahnkantone herrschte aber immer schon die Auffassung, dass die Freihändigkeit, soweit sie platzgreifen muss, vor allem dem Wiedergutmachungsprinzip zu dienen habe, also die Position der Privatbahnen verbessern müsse und nicht verschlechtern dürfe.

Der Regierungsrat widmet selbstverständlich allen diesen Fragen und Zusammenhängen ununterbrochen grösste Aufmerksamkeit.

Was die Abgrenzung des Kreises der für eine weitere Verstaatlichung in Betracht fallenden Privatbahnen anbelangt, so möchten wir auf das Unverbindliche der im Expertenbericht angeführten Gruppierung, bzw. Aufzählung hinweisen. Die Experten betonen selbst: «Dabei ist es durchaus möglich, dass einzelne Bahnen, bzw. Bahngruppen, die zusammengehören, nach ihrer Wichtigkeit aber in verschiedenen Gruppen eingereiht wurden, doch zusammen erworben werden können.» Die Bedeutung liegt hier auf dem Merkmal der betrieblichen und organisatorischen Zusammengehörigkeit, wobei es irrelevant ist, ob diese Zusammengehörigkeit in Form der engen Betriebsgemeinschaft oder zugleich der rechtlichen Fusion verwirklicht sei. Wir vertreten die Meinung, dass es technisch, wirtschaftlich, personalpolitisch und finanziell nicht angehe, bis ins äusserste verfeinerte, seit Jahrzehnten bestehende Betriebsgemeinschaften aufzuspalten und auseinanderzureißen. Demgemäß sollte z. B. die Lötschbergbahn mit allen von ihr betriebenen Linien in einen Rückkaufsblock zusammengefasst werden.

ad. III. Hier können wir uns wesentlich kürzer fassen.

Anstrengungen zur Erlangung weiterer Doppel-spuren werden fortgesetzt. Unlängst hat Herr Regierungsrat Dr. Gafner auch im Verwaltungsrat

der SBB eine Interpellation eingereicht betreffend den Ausbau der Strecke Biel—Bern auf Doppelspur, wie das von Herrn Dr. Bauder in seiner Begründung erwähnt worden ist. Im «Bund» ist das zwar nicht gerade so lobend anerkannt worden, wie es Herr Dr. Bauder anerkannt hat, indem man das Gefühl hat, Herr Dr. Gafner sei ein bisschen zu rasch vorgestossen. Ich muss aber bemerken, dass er in enger Fühlungnahme mit der Eisenbahndirektion gehandelt hat. Ich kann nicht einsehen, warum man im Kanton Bern zu schnell gewesen sein soll. Es ist richtig, dass die Linie nun eine Verkehrsdichte aufweist, die gebieterisch die Doppelspur erfordert.

Die Förderung des Eisenbahnverkehrs via Delle beschäftigt uns fortlaufend, so auch im Rahmen des gegenwärtig in Abwicklung begriffenen Belehnungsverfahrens zum künftigen Jahresfahrplan. In der Begründung der Interpellation wird zutreffend hingewiesen auf die ganz erheblichen, grösstenteils ausserhalb unseres eigenen Machtbereiches liegenden Schwierigkeiten. Die Widerstände der Société Nationale des chemins de fer français sind leider ausserordentlich gross, indem die Linie Paris—Basel systematisch auf die zweite Stelle im internationalen West-Ost-Verkehr abgedrängt wird. Die SNCF verlegt das Schwergewicht immer mehr auf die Route des «Orient-Express» Paris—Strassburg—Stuttgart—München—Wien und hat anlässlich der diesjährigen europäischen Fahrplankonferenz bereits den Versuch gemacht, den Basel berührenden Arlberg-Orient-Express nur noch drei Mal wöchentlich zu führen. Den vereinten Anstrengungen der Schweizerischen und der Oesterreichischen Bundesbahnen ist es gelungen, die Situation für ein weiteres Jahr zu retten. Die langen Fahrzeiten der gewöhnlichen Schnellzüge Paris—Belfort—(Basel) haben die Transitfrequenzen dieser Route stark beeinträchtigt. Wir bemühen uns, den Anschluss an die zwischen Paris und Basel verkehrenden beiden Rapidzüge via Delle in Belfort herzustellen. Bisher fehlte den SBB das hiezu erforderliche zweckmässige Rollmaterial, doch hoffen wir sehr auf die alsbaldige Schaffung der Verbindungszüge zwischen Bern und Belfort.

Mit Bezug auf die Umleitung der Wagen Calais—Interlaken im Saisonverkehr ist beschwichtigend festzustellen, dass es sich um eine transitorische Massnahme handelt, die zurückzuführen war auf die devisenbedingte Frequenzabnahme im Verkehr aus England. Für die Sommersaison 1953 ist die Führung via Delle wieder vorgesehen; zudem werden auch die von englischen Reiseagenturen bestellten Züge für das Berner Oberland über Delle geleitet werden.

Der Bau neuer und die Benützung vorhandener Verbindungs-, bzw. Abkürzungsgeleise verdient tatsächlich alle Aufmerksamkeit, und zwar sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr. Man erkennt indessen gewisse Schwierigkeiten, wenn man z. B. an die Abkürzung Mett—Brügg denkt.

Mit Bezug auf die tarifarischen Zusammenhänge und das Konkurrenzverhältnis SBB/BLS beschränken wir uns auf folgende Auskünfte. Auf der Strecke Moutier—Lengnau besorgen die SBB den Traktions- und Zugsdienst. Die MLB, bzw. die BLS hat die SBB für diese Dienstleistungen gemäss

bestehendem Vertrag zu entschädigen. Demgemäß fallen die Verkehrseinnahmen an die BLS, und zwar zu 100 %. Für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr findet allerdings eine Pauschalierung statt, gemäss einem vereinbarten Schlüssel.

Die Verkehrseinnahmen der Strecke Thun/Taxgrenze—Brig fallen für alle Verkehre zu 100 % der BLS zu. Seit dem 1. Januar 1952 besteht auch nicht mehr die geringste Abgabe an die SBB aus dem Durchgangsgüterverkehr. Im Personenverkehr mit den nördlich und westlich an die Schweiz anschliessenden Ländern besteht weitgehend eine Gemeinschaft in dem Sinne, dass die Fahrpreise über die beiden konkurrierenden Routen (Gotthard und Lötschberg-Simplon) gleichgestellt sind und der Reisende die Wahl hat, die eine oder andere Route zu benutzen.

Im Transitgüterverkehr durch die Schweiz (ausgenommen Frankreich—Italien) fällt der Verkehr vereinbarungsgemäss derjenigen Route zu, welche die kürzeste Gesamtentfernung zwischen dem nördlichen Grenzpunkt und der italienischen Bestimmungs- oder Versandstation aufweist. Bezüglich des Güterverkehrs Frankreich/Italien schwanken gegenwärtig Verhandlungen.

Der Regierungsrat verfolgt diese Zusammenhänge und Konkurrenzverhältnisse andauernd im Benehmen mit der Lötschbergbahn. Es gilt dies ganz besonders auch hinsichtlich der Auswirkungen der von sechs europäischen Staaten geschaffenen Montanunion auf die Lenkung des europäischen Eisenbahnverkehrs. Es kann uns zur Beruhigung dienen, dass auch der Bundesrat den daherigen Fragen grösste Aufmerksamkeit schenkt, betrüben sie doch auch die Interessen der Bundesbahnen in hervorragendem Masse.

ad. IV. Trotzdem die Interessen der Privatbahnkantone nicht in allen Teilen gleichgelagert sind, hatte der Regierungsrat immer schon die Auffassung, dass eine interkantonale Zusammenarbeit der Lösung wenigstens einiger Grund- und Einzelfragen des Rückkaufsproblems förderlich sein könnte. Der Regierungsrat konnte sich dabei auch leiten lassen von den guten Erfahrungen, die seine Initiative im Jahre 1932 in der Angelegenheit der Privatbahnhilfe zu zeitigen vermochte. Es gelang dem Regierungsrat, im April 1949 in Bern eine neue Konferenz der Regierungsvertreter schweizerischer Privatbahnkantone zu veranstalten, die sich ganz speziell mit dem Problem weiterer Verstaatlichungen beschäftigte. Es zeigte sich, dass zumindest in jenem Zeitpunkt nicht alle direkt interessierten Kantonsregierungen gleich dachten über die grundsätzliche Wünschbarkeit, bzw. Notwendigkeit einer Fortsetzung der Eisenbahnverstaatlichung durch den Bund. Trotzdem ergab sich doch sogleich eine ziemlich starke, mit der bernischen Grundauffassung übereinstimmende Front. Da die Privatbahnen seither zufolge der Verkehrspolitik des Bundes weiter und zusätzlich gelitten haben, erachten wir es nicht als ausgeschlossen, dass die Front der Privatbahnkantone eine Stärkung erfährt, sobald der Bund im Anschluss an den Expertenbericht seine vorläufigen Auffassungen bekannt geben wird.

In jedem Einzelpunkt eine schematisierte Auffassung herbeizuführen, erachten wir von vorn-

herein als unmöglich und auch als unzweckmässig. Je nach Charakter und Bedeutung der einzelnen Unternehmungen werden sich insbesondere für die Bewertung unterschiedliche Maßstäbe aufdrängen.

Der Regierungsrat wird der Zusammenarbeit mit den übrigen Privatbahnhäfen weiterhin grösste Aufmerksamkeit schenken und in Anpassung an die Entwicklung der Lage jeweils die erforderlichen Initiativen ergreifen.

Der Regierungsrat möchte nicht unterlassen, Herrn Grossrat Dr. Bauder sowie den Mitunterzeichnern der Interpellation zu danken für die ganz besondere Interessennahme an der Entwicklung und am Schicksal des auch für unsren Kanton so schwerwiegenden Privatbahnhproblems.

Er nimmt in Aussicht, dem Grossen Rat jeweils über die Weiterentwicklung der Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht.

Bauder. Ich danke Herrn Regierungsrat Brawand für die ausführliche Beantwortung. Im Grunde genommen kann ich mich aber nur als teilweise befriedigt erklären. Ich vermisste in der Antwort namentlich eine überzeugende Zusage der Berner Regierung, dass sie sich mit ihrem ganzen Gewicht für die von mir aufgeworfenen Bauwünsche einsetzen will. Ich habe deshalb zu befürchten, dass die durch die Intervention von Herrn Regierungsrat Gafner im Verwaltungsrat der SBB ausgelösten Bahnwünsche aus dem Kanton Zürich und aus der Ostschweiz unter Umständen, wenn es am nötigen Druck der Berner Regierung mangeln sollte, die Forderung über Erstellung der durchgehenden Doppelpur zwischen Biel und Bern übertönen könnten.

Schluss der Sitzung 17.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 19. Februar 1953,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeichnet 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Beuchat, Blaser, Burren (Utzenstorf), Egger, Graf, Hänni (Lyss), Hochuli, Hofer, Jaggi, Lädrach, Scherz, Schori, Wälti, Weibel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Gempeler, Imboden.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Die AHV-Ausgleichskasse des Kantons Bern wurde bisher gegenüber verschiedenen andern kantonalen Ausgleichskassen bei der Zuteilung der Verwaltungskostenzuschüsse aus dem AHV-Fonds stark benachteiligt, was dazu führte, dass sie die Gemeinden für ihre Mitwirkung bei der Durchführung der AHV z. T. nur ungenügend entschädigen konnte. Der Regierungsrat wird daher eingeladen, beim Bundesrat vorstellig zu werden und dahin zu wirken, dass bei der künftigen Zuteilung der Zuschüsse die Ausgaben der Gemeinden berücksichtigt werden, und dass Unterschiede in der Behandlung der einzelnen kantonalen Ausgleichskassen nur gemacht werden, soweit sie objektiv begründet sind.

18. Februar 1953.

Bickel
und 15 Mitunterzeichner.

II.

Das neue Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951 bestimmt in Art. 55 betr. «jährliche Schulzeit» an erweiterten Oberschulen eine Mindeststundenzahl von 1100. Gemäss Art. 72 altes Primarschulgesetz bestand ein Minimum von 1040 Stunden.

Die neue gesetzliche Grundlage von 1100 Stunden ist also im Primarschulgesetz 1951 verankert, nicht aber die entsprechende Besoldungserhöhung im bisherigen Lehrerbesoldungsgesetz vom 22. September 1946.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, die Revision von Art. 1, Abs. 2, des Lehrerbesoldungsgesetzes vorzubereiten und für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Uebergangslösung zu treffen.

18. Februar 1953.

M. Bühlér
und 31 Mitunterzeichner.

III.

Gemäss Art. 19, Abs. 3, Jagdgesetz, soll die Umschreibung der drei Jagdkreise Oberland (mit Einschluss von Thun), Mittelland und Jura (mit Einschluss des Amtsbezirks Neuenstadt) nach Anhörung der Jagdkommission durch den Regierungsrat erfolgen, unter Berücksichtigung der geographischen und jagdwirtschaftlichen Verhältnisse.

Mit einer Eingabe an die Forstdirektion beantragt nun der kantonale Jagdverein, die Grenze zwischen Mittelland und Oberland bedeutend nach Süden hin zu verlegen.

Die Gemeinden Eriz, Oberlangenegg, Unterlangenegg, Fahrni, Buchholterberg, Wachseldorn und Heimberg würden ganz, Habkern, Steffisburg, Thun, Uetendorf und Thierachern zum Teil zum Jagdkreis Mittelland geschlagen.

Weder die angeführten Gemeinden noch die Jägerschaft des Oberlandes könnten sich einer Grenzziehung, die übrigens im krassen Widerspruch steht zu der durch den Forstdirektor anlässlich der Beratung des Jagdgesetzes abgegebenen Erklärung, einverstanden erklären.

Der Regierungsrat wird gebeten, eine Begehung anzuordnen, an welcher neben den Vertretern der Jägerschaft aus dem Oberland und dem Mittelland auch Vertreter aus den interessierten Gemeinden zugegen sein sollen.

18. Februar 1953.

B u r g d o r f e r
und 21 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingegangen sind folgende

Postulate:**I.**

Le district de Moutier compte d'après le dernier recensement 26 700 habitants et se trouve être le plus populeux du Jura.

Le président du tribunal est depuis longtemps surchargé, ce qui est du reste reconnu par la Direction de la justice.

Pour remédier à cette situation, on a désigné comme juge-suppléant le président du tribunal de La Neuveville. Cette situation anormale ne saurait se prolonger indéfiniment.

Le Gouvernement est invité à envisager la création d'un poste de deuxième président du tribunal pour le district de Moutier.

19 février 1953.

M o s i m a n n
et 8 cosignataires.

(Nach der letzten Erhebung zählt der Amtsbezirk Moutier 26 700 Einwohner. Der Gerichtspräsident ist seit langem mit Arbeit überlastet, was übrigens von der Justizdirektion anerkannt wird.

Um diesem Zustand abzuhelfen, wurde als Gerichtspräsident-Stellvertreter der Gerichtspräsident von Neuenstadt bezeichnet. Dabei sollte es aber nicht für immer sein Bewenden haben.

Der Regierungsrat wird eingeladen, für den Amtsbezirk Moutier die Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidenten-Stelle in Aussicht zu nehmen.)

II.

Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob die Steuerstatistik in dem Sinn erweitert werden kann, dass sie Auskunft gibt über die Steuerleistung der hauptsächlichsten Berufszweige und der verschiedenen Landesteile.

19. Februar 1953.

W. v. G r e y e r z
und 9 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:**I.**

Durch die Aufhebung der Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates betr. Massnahmen gegen die Wohnungsnot (Aufhebung der amtlichen Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume und der Beschränkung des Wohnraumes, sowie Wegfall der Vorschriften über den Aufschub von Umzugsterminen) werden in den Gemeinden wegen der leider immer noch herrschenden Wohnungsnot unhaltbare Zustände geschaffen.

Was gedenkt der Regierungsrat zur Steuerung dieser andauernden Notlage zu tun? Ist er bereit, die Sachlage gegebenenfalls in Verbindung mit einer zu bestellenden Kommission zu prüfen und die zweckdienlichen Vorschläge, insbesondere diejenigen zur Förderung des Wohnungsbau, dem Grossen Rate zu unterbreiten?

18. Februar 1953.

A l t h a u s .

II.

Die Staatsstrasse Oberdiessbach—Linden als einzige Zufahrtsstrasse für ein grosses Hinterland (mit ca. 6 km Länge und 300 m Höhendifferenz) ist zufolge des grossen und meistens schweren Verkehrs in einem Zustand, der nicht mehr länger verantwortet werden kann. Es besteht nicht nur eine grosse Staubplage im Sommer, sondern zufolge des ungünstigen Querprofils direkt ein Gefahrenmoment beim Kreuzen mit grossen Wagen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht:

1. welche Massnahmen für das laufende Jahr auf diesem Strassenstück geplant sind,
2. ob er bereit ist, den Gesamtausbau in das nächste Strassenbauprogramm aufzunehmen.

18. Februar 1953.

B e r g e r .

III.

Die ausserordentlich starke Zunahme des öffentlichen Verkehrs auf dieser Strasse (Verbindung

Westschweiz-Oberland) und die damit verbundene starke Staubplage auf dieser Strasse lässt eine beschleunigte Korrektion und Staubfreimachung als dringend erscheinen.

Ist der Regierungsrat bereit, diesen Ausbau so zu beschleunigen, dass dieser Uebelstand baldmöglichst behoben werden kann?

18. Februar 1953.

B e y e l e r
und 11 Mitunterzeichner.

IV.

Der Fremdenkurort Aeschi bei Spiez besitzt noch keine durchgehend staubfreie Zufahrts- und Verbindungsstrasse. Streckenweise sind diese Strassen sehr schmal und bedürfen des Ausbaues. Ist der Regierungsrat bereit, für die Instandstellung dieser Staatsstrassen im Bauprogramm 1954/55 wieder einen grössern Kredit zur Verfügung zu stellen?

19. Februar 1953.

v. K ä n e l.

V.

Les ordres donnés par le Gouvernement consistant à limiter l'escompte octroyé lors de la perception de l'impôt communal pour 1953 ont provoqué des résultats alarmants pour certaines administrations communales. L'encaissement a en effet été diminué dans d'énormes proportions, les contribuables n'ayant plus aucun intérêt à payer spontanément leurs impôts communaux.

Par voie de conséquence, l'encaissement de l'impôt d'Etat en a été également fortement réduit, privant ainsi les communes d'une importante fraction de la commission d'encaissement. Cette expérience appelle une réaction, et nous invitons le Conseil-exécutif à procéder à un nouvel examen de cette mesure, l'interprétation de la loi devant être pratiquement beaucoup mieux en rapport avec l'intérêt des communes.

18 février 1953.

K o h l e r.

(Die von der Regierung erteilten Weisungen betr. Beschränkung des für den Gemeindesteuerbezug pro 1953 gewährten Skontos hat für gewisse Gemeindeverwaltungen beunruhigende Ergebnisse gezeitigt. Die Steuereingänge sind denn auch in beträchtlichem Umfang gesunken, da die Steuerpflichtigen an einer sofortigen Bezahlung ihrer Gemeindesteuern gar kein Interesse mehr hatten.

Infolgedessen sind die Staatssteuereinnahmen ebenfalls stark zurückgegangen, was die Gemeinden eines erheblichen Teils der Bezugsprovisionen beraubt. Diese Erfahrung ruft einer Reaktion, und der Regierungsrat wird eingeladen, diese Massnahme erneut zu prüfen, da die Auslegung des Gesetzes praktisch mit den Interessen der Gemeinden besser übereinstimmen muss.)

VI.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion ist die Güterzusammenlegung. Aber eine ihrer schwie-

rigsten Seiten ist wiederum deren Finanzierung ohne Ungerechtigkeiten. — Ist der Regierungsrat in der Lage, hiefür bestimmte Vorschläge zu machen, damit die Güterarrondierungen beschleunigt und dabei die Erhöhung der Güterpreise wenigstens für zwei Generationen verhindert werden könnte?

19. Februar 1953.

S c h w a r z (Bern).

VII.

La loi fédérale sur le maintien de la propriété foncière rurale est entrée en vigueur le 1 janvier 1953, de même que la loi cantonale d'application.

On constate que l'application de ces lois donne déjà lieu à de nombreuses discussions. L'association des notaires donne à ses membres des instructions qui alourdissent et renchérissent les actes de vente.

D'autre part, la Direction de l'agriculture, dans sa circulaire aux conservateurs du Registre foncier du 29 décembre 1952, donne des instructions concernant la procédure d'opposition en matière de vente d'immeubles agricoles, qui rétablissent, en fait, sous une autre forme la procédure de ratification que la loi fédérale a supprimée.

Le Conseil-exécutif, paraît-il, n'a pas l'intention pour le moment d'édicter une ordonnance d'exécution de la loi introductory.

Le Conseil-exécutif est invité à dire ce qu'il pense. N'estime-t-il pas qu'il faut régler cette procédure conformément à la loi, de façon à éviter des complications et des frais inutiles? N'estime-t-il pas qu'il est nécessaire d'édicter au plus vite l'ordonnance d'exécution?

19 février 1953.

J. V a l l a t.

(Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ist am 1. Januar 1953 in Kraft getreten, ebenso das kantonale Einführungsgesetz.

Es wird festgestellt, dass die Anwendung dieser Gesetze bereits Anlass zu zahlreichen Diskussionen gibt. Die Vereinigung der Notare erteilt ihren Mitgliedern Weisungen, durch welche die Kaufverträge schwerfällig und teurer werden.

Anderseits sind im Kreisschreiben der Landwirtschaftsdirektion vom 29. Dezember 1952 an die Grundbuchverwalter betr. das Einspruchsverfahren in bezug auf landwirtschaftliche Grundstücke Weisungen enthalten, welche in anderer Form das durch das Bundesgesetz aufgehobene Genehmigungsverfahren wieder herstellen.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Regierungsrat vorderhand nicht, eine Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu erlassen.

Der Regierungsrat wird hierüber um Auskunft ersucht. Ist er nicht der Auffassung, dass dieses Verfahren gemäss dem Gesetz zu ordnen ist, damit Komplikationen und unnötige Kosten vermieden werden können? Hält er nicht den sofortigen Erlass einer Vollziehungsverordnung für notwendig?)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Le Gouvernement ne doit pas ignorer que de nombreux commentaires sont faits dans le Jura pour les chiffres articulés par le Conseil-exécutif au sujet des recettes et des dépenses de l'Etat dans les 7 districts jurassiens. On prétend en particulier que ces chiffres sont incomplets et que, partant, ils sont inconcluants.

Afin de permettre à chacun de juger de ce problème, le Conseil-exécutif est-il prêt à fournir un tableau récapitulatif, complet et détaillé de toutes les recettes fiscales et autres, ainsi que des dépenses, perçues ou payées dans le Jura durant les 15 dernières années? Dans l'affirmative, peut-on compter sur la publication de ces renseignements avant le 1^{er} juillet 1953?

18 février 1953.

Brahier.

(Es dürfte dem Regierungsrat bekannt sein, dass im Jura zahlreiche Kommentare gemacht werden betr. die vom Regierungsrat festgestellten Zahlen der Einnahmen und Ausgaben des Staates in den 7 jurassischen Amtsbezirken. Es wird namentlich behauptet, diese Zahlen seien unvollständig und infolgedessen unzutreffend.

Ist der Regierungsrat, um jedermann eine Prüfung dieses Problems zu ermöglichen, bereit, eine vollständige und detaillierte Zusammenfassung aller sich während der letzten 15 Jahre auf den Jura beziehenden Einnahmen, inbegriffen die Steuern, sowie der Ausgaben zu beschaffen? Könnte gegebenenfalls mit der Veröffentlichung dieser Auskünfte vor dem 1. Juli 1953 gerechnet werden?)

II.

Mit einem Schreiben vom 10. Februar 1953 gelangt der Einwohnergemeinderat von Bätterkinden erneut an die Baudirektion, auf Grund von früheren Eingaben in gleicher Sache den Ausbau der Staatsstrasse Bätterkinden—Limpach—Mülchi im Jahr 1953 zu verwirklichen.

Die Gemeinde Bätterkinden begründet ihre Eingabe wie folgt:

«Da diese Staatsstrasse als Durchgangs- und Verbindungsstrasse mit dem Seeland teilweise über solothurnisches Gebiet führt, welches Teilstück nun fertig ausgebaut und mit einem Belag versehen ist, wäre es absolut dringend notwendig, wenn auch diejenigen Teile ausgebaut würden, welche im Kanton Bern liegen.

Der Gemeinderat von Bätterkinden muss sehr oft Reklamationen vieler Strassenbenutzer entgegennehmen, und es wird ihm der Vorwurf gemacht, er hätte sich nicht mit dem notwendigen Eifer und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für den Ausbau dieser Hauptdurchgangsstrasse eingesetzt. Der Verkehr auf dieser Strasse durch das Limpachtal (Oberaargau—Seeland) hat derart zugenommen, dass für die Instandstellung, Korrektion und Tee rung eine unbestrittene Berechtigung vorliegt. Ausserdem sollte der Produktenverwertung des

Limpachtals nach Station Bätterkinden Rechnung getragen werden.

Das steile Strassenstück am Mühlisberg (Limpachwald) ist für Pferdezüge ausserordentlich mühsam und gefährlich.»

Ist der Regierungsrat in der Lage, der Gemeinde Bätterkinden den Ausbau dieser Hauptverbindungsstrasse im Jahr 1953 in Aussicht zu stellen?

18. Februar 1953.

Burren (Steffisburg).

III.

Der Lehrplan für die landwirtschaftliche und allgemeine Fortbildungsschule des Kantons Bern schreibt für die Allgemeine Fortbildungsschule eine Mindeststundenzahl von 60 Jahresstunden vor. Müssen Schüler anderer Berufe die landwirtschaftliche Fortbildungsschule besuchen, so geht aus den Bestimmungen nicht klar hervor, inwie weit sie vom landwirtschaftlichen Unterricht dispensiert werden können, wenn der Allgemeine Unterricht allein jährlich mindestens 60 Jahresstunden beträgt.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, die Schüler anderer Berufe seien vom landwirtschaftlichen Unterricht zu dispensieren, wenn sie im Allgemeinen Unterricht ihre Pflichtstunden erreichen?

19. Februar 1953.

Freiburghaus.

IV.

Lors d'une récente nomination d'inspecteur scolaire, le public a été surpris de lire dans la presse de quelle manière les voix de Messieurs les conseillers d'Etat se répartissaient sur les deux candidats en compétition.

Le Gouvernement estime-t-il appropriée cette façon de publier les résultats de nominations ou est-il d'avis que la discréption devrait être observée sur les délibérations et que seul le résultat devrait être rendu public?

18 février 1953.

Geiser.

(Anlässlich einer kürzlich erfolgten Wahl eines Schulinspektors hat das Publikum mit Überraschung von einer Pressemeldung Kenntnis genommen, die die Verteilung der Stimmen der Herren Regierungsräte auf die beiden in Frage stehenden Kandidaten bekanntgab.

Hält der Regierungsrat diese Art der Veröffentlichung von Wahlen für geeignet, oder ist er der Meinung, dass die Verhandlungen geheim bleiben und nur deren Ergebnis veröffentlicht werden sollte?)

V.

Selon le programme des festivités du 600^{ème} anniversaire de l'entrée de Berne dans la Confédération, seuls les fonctionnaires et magistrats supérieurs y sont invités.

Le Gouvernement n'est-il pas d'avis que tout le personnel, sans exception, devrait participer à la

manifestation, et cela par une concession à déterminer par le Conseil-exécutif (congé d'un jour, etc.).

18 février 1953.

Kohler
et 3 cosignataires.

(Nach dem Programm für die Feiern «Bern 600 Jahre im Bund der Eidgenossen» sind dazu nur Behördemitglieder und höhere Beamte eingeladen. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass dem gesamten Personal, ohne Ausnahme, die Teilnahme an der Veranstaltung ermöglicht werden sollte, und zwar durch eine vom Regierungsrat zu erteilende Bewilligung (eintägiger Urlaub, usw.).)

VI.

M. le député Seewer a demandé par simple question si les subventions aux communes pour le déblaiement des neiges en 1953 seraient adaptées à la capacité contributive des bénéficiaires, ceci afin d'alléger leur charge.

Ne serait-il pas possible, dans cet ordre d'idée, d'aider aussi les communes qui, en principe, ne reçoivent pas de subventions, mais dont les frais considérables pour le déblaiement des neiges varient ces dernières années de 10 à 14 francs par habitant et grèvent jusqu'au 15 % les recettes fiscales?

19 février 1953.

Landy.
Villoz.

(Herr Grossrat Seewer hat die Einfache Anfrage gestellt, ob die Beiträge an die Gemeinden für die Schneeräumung im Jahr 1953 der Steuerkraft der Nutzniesser zu deren Entlastung angepasst würden.

Wäre es nicht möglich, in diesem Zusammenhang auch diejenigen Gemeinden zu unterstützen, welche grundsätzlich keine Subventionen erhalten, deren beträchtliche Schneeräumungskosten sich jedoch in den vergangenen Jahren pro Einwohner zwischen 10 bis 14 Franken bewegen und die die Steuereinnahmen bis zu 15 % belasten?)

VII.

Le service de la défense contre le feu dans le canton de Berne a procédé, par l'intermédiaire de ses organes, aux inspections des installations privées de défense contre le feu et de sauvetage pour les bâtiments.

L'inspecteur qui s'est occupé de ces questions dans la région de Moutier se permet de proposer des mesures qui ont un caractère publicitaire.

Il n'appartient pas à un représentant de l'Etat de faire des propositions d'achat d'extincteurs d'une marque déterminée.

Quelles mesures pense prendre le Gouvernement dans ce cas particulier?

18 février 1953.

Mosimann.

(Die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern hat durch ihre Organe die privaten Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen in den Gebäuden einer Inspektion unterzogen.

Der mit dieser Prüfung in der Gegend von Moutier betraute Inspektor erlaubt sich, Massnahmen vorzuschlagen, die reklamemässigen Charakter haben.

Es steht einem Vertreter des Staates nicht zu, den Ankauf von Feuerlöschapparaten einer bestimmten Marke zu empfehlen.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat in diesem speziellen Fall zu treffen?)

VIII.

Le commerce du sel dans notre canton est une régie de l'Etat.

L'organisation du commerce de cette denrée ne répond plus aux exigences actuelles. Le système de vente, de paiement, du transport nous paraît démodé, et n'est pas de nature à satisfaire la clientèle.

Le Gouvernement est invité à reconsiderer la pratique actuelle admise pour la vente du sel, notamment pour ce qui concerne la vente aux débitants.

18 février 1953.

Mosimann.

(Der Salzhandel wird in unserem Kanton vom Staate betrieben. Die Organisation dieses Handels entspricht den heutigen Erfordernissen nicht mehr. Das dabei beobachtete System des Verkaufs, der Bezahlung, des Transportes erscheint uns veraltet und nicht geeignet, die Kundschaft zu befriedigen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gegenwärtige Praxis des Salzhandels einer Prüfung zu unterziehen, insbesondere was die Abgabe des Salzes an die Salzauswärter betrifft.)

IX.

Dr Ausbau der Strasse Wabern—Kehrsatz war seinerzeit auf dem Strassenbauprogramm. Es waren noch Verhandlungen über die Weiterführung der Tramlinie abzuwarten.

Der Regierungsrat wird ersucht, über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen.

18. Februar 1953.

Müller (Belp).

X.

Besteht pro 1953 auch wieder die Möglichkeit, an die hohen Schneeräumungskosten der Gemeinden die gleichen prozentualen Beiträge zuzusichern wie letztes Jahr, oder wird nach Annahme des Finanzausgleichsgesetzes eventuell auch die Steuerkraft und Steueranlage in Betracht gezogen, was für die schwerbelasteten Gemeinden eine Erleichterung bedeuten würde?

18. Februar 1953.

Seewer.

XI.

Nach Bericht der Landwirtschaftsdirektion sollten die Schwierigkeiten der letzten Zeiten für die Züchter eine Belehrung sein, dass sie vermehrt auf die Qualität der aufzuziehenden Kälber achten. Da der Absatz für Schlachtkälber stockt und die Preise

ungenügend sind, ist sicher der Regierungsrat auch der Auffassung, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass solche Kälber, die sich diesen Frühling nicht zur Aufzucht eignen, zu den zu stehenden Produktionskosten übernommen werden können, was eine Marktentlastung auf künftigen Herbst hin bedeuten würde?

18. Februar 1953.

S e e w e r .

Gehen an die Regierung.

Kommissionen

Zur Vorberatung der nachstehend genannten Geschäfte hat das Bureau folgende Kommissionen bestellt:

Gesetz über die Universität

Grossrat Thomet, Präsident
 » von Greyerz, Vizepräsident
 » Anliker
 » Bauder
 » Burkhalter (Tavannes)
 » Cattin
 » Châtelain (Delémont)
 » Freiburghaus
 » Geissbühler (Spiegel/Bern)
 » Giroud
 » Rauber
 » Stucki (Riggisberg)
 » Tschäppät
 » Tschumi
 » Wirz

Dekret betr. die Aufhebung der Burgergemeinde Clavaleyres

Grossrat Zingg (Laupen), Präsident
 » Andres, Vizepräsident
 » Baumann
 » Burkhalter (Muri)
 » Geiser
 » Jeisy
 » Jufer
 » Scherler
 » Villoz
 » Zimmermann (Bern)
 » Zingre

Dekret über Baubetriebe an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

Grossrat Flühmann, Präsident
 » Peter, Vizepräsident
 » Feune
 » Grädel
 » Hänni (Biel)
 » Huwyler
 » Käppeli
 » Kummer
 » Messer
 » Michel (Meiringen)
 » Michel (Courtedoux)
 » Mosimann
 » Schärer
 » Stäger
 » Wüthrich

T a g e s o r d n u n g :

Postulat des Herrn Grossrat Burren (Utzenstorf) betreffend bäuerliche Kulturpflege in den landwirtschaftlichen Schulen

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 468)

Burren (Utzenstorf). Unsere landwirtschaftlichen Schulen haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte zu hervorragenden fachlichen Institutionen entwickelt. Ein umfangreicher technischer, wissenschaftlicher und theoretischer Stoff wird in unsren bernischen landwirtschaftlichen Schulen an den zukünftigen Bauern herangetragen. Das praktische Können und Wissen wird dem Landwirt heute durch seine Schulen, durch Kurse, Prüfungen, Berufslehre und praktische Ausbildungszeit in hoher Masse beigebracht. Das wirtschaftliche Denken geht dem jungen Landmann, wie dem Jungkaufmann oder dem Junghandwerker nach Absolvierung seiner Berufsschule, in Fleisch und Blut über.

Nun stellt sich für uns die Frage: Genügt das rein fachliche Wissen für den Bebauer unserer Scholle? Genügt es, wenn ein wichtiger Stand unseres Staates nur zum wirtschaftlichen Denken erzogen wird und neben dem fachlichen Wissen, das als Grundlage jeglichen Berufes gelten muss, die alte bernische Bauernkultur und das neue bernische Kulturschaffen dem jungen Landwirt zu wenig, oder infolge Mangel an Zeit oder Stoffüberlastung des Lehrplanes gar nicht zugänglich gemacht werden kann?

Unser Land steht und fällt mit dem Stand der Landwirtschaft, das darf einmal ein Angehöriger einer andern Berufsgruppe erwähnen, denn das haben uns Beispiele aus dem Auslande bewiesen. Die Geschichte lehrt immer wieder, dass Stände und Völker an Einseitigkeit und mangelnder ethischer Erziehung zu Grunde gegangen sind. Für die Zukunft des bernischen Bauernstandes, für die bernische Dorfgemeinde und Dorfgemeinschaft ist es gefährlich, wenn die Augen der Jugend nur für die Rendite und Wirtschaftlichkeit im Berufe geschärft werden, die Jugend aber blind gelassen wird für die Schönheiten der Natur, den Reichtum unserer Landkultur, wie sie uns unsere Altvordern übergeben haben. — Aus den alten Hofchroniken und denen jüngern Datums, veranlasst durch die bernische Landwirtschaftsdirektion, geht hervor, wie wichtig es ist, dass unsren Jungen das Verständnis und Interesse für das schöne überlieferte Kulturgut beigebracht wird.

Während dem aufgeschlossenen Städter in den Mittelschulen die Kultur der Stadtvergangenheit immer wieder nahegebracht wird, vernimmt der junge Landwirt von der ihm gemässen Kultur wenig oder infolge Mangel an Zeit nichts.

Meine Ausführungen sollen nicht als Kritik des Lehrplanes gelten. Derselbe wird durch Fachleute zusammengestellt auf Grund der vieljährigen Praxis unserer bernischen landwirtschaftlichen Schulen. Die landwirtschaftlichen Schulen wollen nur Fachschulen sein. Im Interesse des Staates und des Standes sollten sie in Zukunft jedoch mehr bäuerliche Bildungsstätten werden. Dass dieser alte Wunsch in unserer heutigen dörflichen Jugend

wach ist, beweisen die da und dort mit grossem Erfolg geführten bäuerlichen Bildungskurse.

Es sollten dem jungen Landmann neben dem fachlichen Können und Wissen z. B. nahegebracht werden: Das bäuerliche Herkommen, der Jungbrunnen der meisten übrigen Berufe; die alte Bauernkultur, verbunden mit den Handwerksberufen des Dorfes; die alte bernische Baukunst des Dorfes (Bauernhäuser in den verschiedenen Stilarten, je nach Landesgegend, angepasst an die Witterungsverhältnisse und die Natur der Talschaft oder des Flachlandes, Grössenverhältnis der alten Bauernhäuser, inkl. Stöckli, Speicher, Dienstwohnung); Dorfplanung unserer Ahnen (Anlage und Einheit alter Siedlungen, Zweckmässigkeit und Grössenverhältnis); Dorfplanung heute (Aufklärung über die teilweise sinnlosen, dem Charakter eines Dorfes widersprechenden Neubauten mit städtischen oder der bernischen Eigenart widersprechenden Bauformen); der Hausbau im richtigen Geiste (Einfachheit und Zweckmässigkeit, stilechte Baumaterialien wie Holz und rohe oder gebeizte Täferung usw.); die Haus- und Wohnungsausstattung (individuelle Gestaltung nach bernischer und traditioneller Art, an Stelle von unpassenden Gegenständen fremder Herkunft oder aus Massenproduktion).

Was unsere Ahnen vor 100 oder 200 oder mehr Jahren bei biederer Handwerkern des Dorfes erstellen liessen, vergilbte und vermoderte da und dort oder wurde an Antiquare verkauft, von diesen restauriert und an städtische oder ausländische Liebhaber veräussert.

Der Wandschmuck bestand früher aus Bildern von Anker, Gehri, Stauffer oder Radierungen weniger bekannter Zeichner. Heute besteht er vielfach aus Warenhauskalendern oder fremden Drucken. Die Volkskunst der Kerbschnitzerei von Holztellern usw. wird nicht mehr gepflegt.

Zum Wandschmuck gehört das gute Buch. In bündnerischen Bauernhäusern sieht man ab und zu schöne Bibliotheken und alte Aufzeichnungen, die in Reih und Glied aufbewahrt und von den Nachkommen verwaltet werden. Es dürfte auch in unseren Bauernhäusern das Alte, Ueberlieferte mehr Beachtung finden und das Gute, das im Buch liegt, wieder mehr gewürdigt werden.

Zum guten Buch gehört der Schmuck des Hauses durch Blumen, die Pflege von Lied, Trachten und Trachtenglanz. Es sind Bestrebungen im Gange, um Verständnis und Liebe zum Althergebrachten zu fördern. Es gehört ein eigenes schöpferisches Gestalten dazu. Wir haben glücklicherweise im Lande herum Mal- und Schnitzkurse, an denen auch junge Burschen und Töchter teilnehmen.

Im Fache Lebenskunde dürften dem jungen Landmann die Werke unserer grossen, schweizerischen Schriftsteller noch etwas mehr bekannt gemacht werden. Ich erinnere nur an die Schilderungen von Gotthelf, Pestalozzi, Keller, Reinhart. In ihren prachtvollen Büchern werden gerade Ethik und Arbeit des Landvolkes dargestellt.

Die gegebenen Beispiele und Anregungen zur bäuerlichen Bildungsarbeit können vielleicht als Diskussionsbasis für die Zukunft dienen.

Es ist klar, dass unsere Schulen nicht sofort umstellen können. Es wäre erfreulich, wenn in künftigen Berichten ein Ansatz zu einer Umstellung im

Sinne der gemachten Vorschläge zu finden wäre, welche sich z. T. decken mit den Bestrebungen der Kommission zur Pflege ländlicher Kultur der Oekonomischen gemeinnützigen Gesellschaft, einer Umstellung, die auch ausserhalb unseres Kantons im Kommen ist, und die kommen muss, wenn das Land der Stadt gegenüber nicht auch auf dem Boden des rein Menschlichen ins Hintertreffen geraten, wenn der Landmann nicht am einseitigen wirtschaftlichen Denken verkümmern will.

Nicht durch Schriften über die Landflucht allein können diese Probleme gemeistert werden, sondern durch die praktische Tat des Zeigens der schönen und glücklichen Seiten des Bauernberufes im Sinne unseres grössten lebenden Bauernführers, Bundesrat Rudolf Minger.

Ich möchte Landwirtschaftsdirektor Buri bitten, das Postulat anzunehmen und schliesse meine Ausführungen mit einem Gotthelfsatz, welcher am Dorfbrunnen vor unserem Gemeindehaus eingehauen ist: Der Mensch soll säen, in Gottes Hand liegt die Ernte, was wir tun, sind wir verantwortlich, was wir wirken, walte Gott.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus den Ausführungen von Herrn Grossrat Burren geht hervor, welch umfangreiches Pensum an landwirtschaftlichen Schulen bewältigt werden muss. Aus dem Programm einer unserer Schulen können Sie ersehen, wie weit-schichtig schon jetzt das ganze Gebiet ist. Es werden behandelt: a) allgemeine Schulfächer und Naturwissenschaften: Deutsche Sprache, Aufsätze, Geschäftskorrespondenz, Verträge, bürgerliches und landwirtschaftliches Rechnen, Geometrie, Feldmessen, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Geologie, Zeichnen; b) volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Fächer: Volkswirtschaftslehre, landwirtschaftliche Betriebslehre, landwirtschaftliche Buchhaltung, Genossenschaftswesen, staatliche Massnahmen zur Förderung der Landwirtschaft, Verfassungs- und Gesetzeskunde; c) landwirtschaftlich-technische Fächer: allgemeiner Pflanzenbau, Bodenkunde, Düngerlehre, Bodenbearbeitung, Grundverbesserungen, Saatgutlehre, spezieller Pflanzanbau (Futter-, Getreide- und Hackfruchtbau, Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen), allgemeine Tierzucht, Bau und Lebensvorgänge der Haustiere, allgemeine Zuchtlehre, Fütterungslehre, spezielle Tierzucht (Rindvieh-, Schweine-, Pferdezucht, Ziegen-, Schaf-, Bienen-, Nutzgeflügelzucht), Milchwirtschaft und Milchversorgung, Gesundheitspflege, Tierheilkunde, Pflanzenkrankheiten, Obstbau und Obstverwertung, Gemüsebau, Waldbau, landwirtschaftliche Baukunde, landwirtschaftliche Geräte- und Maschinenkunde.

Die Kurse dauern zweimal einen Winter, d. h. je höchstens 140—150 Tage. Ein Teil der Jünglinge kann nicht beide Winterkurse besuchen. Die Bergbauernschule dauert programmässig nur einen Winter, allerdings mit etwas verlängerter Dauer. In dieser Zeit muss den jungen Leuten ein gewaltig umfangreicher Stoff beigebracht werden. Man kann bei der Aufnahme keine allzu strengen Anforderungen stellen und nur die aufnehmen, die mit Sicherheit den ganzen Stoff richtig verarbeiten werden. Sehr oft liegt zwischen Schulaustritt und

Eintritt in die landwirtschaftliche Schule ein langerer Zeitraum, während welchem die Bauernbuben ihrer praktischen Tätigkeit oblagen, daneben lediglich einige Fortbildungskurse besuchten.

Was Herr Grossrat Burren im Programm der landwirtschaftlichen Schulen vermisst, empfinden auch wir als Mangel. Wir untersuchen immer wieder, ob aus dem Programm überflüssiger Ballast gestrichen werden könne. Wir wollen uns an die neuen Entwicklungen anpassen und immer wieder prüfen, was neu in den Unterricht einbezogen werden soll. Von allen Seiten werden diese Schulen mit Anträgen bezüglich des Programms überschüttet. Vorgeschlagen wurden z. B. vermehrte Besichtigungen, spezielle Freizeitgestaltung, Turnen, Singen usw. Schon jetzt aber erhält man manchmal den Eindruck, es bestehe eine Ueberlastung, man habe das Ziel etwas zu hoch gesteckt.

Es fragt sich, wie weit man mit diesem Stoff, der auf das materielle Fortkommen der Bauernsöhne abzielt, durchkomme und wie weit man damit erreiche, dass sie nachher von ihrem Beruf tatsächlich befriedigt sind. Nun zeigt es sich je länger je mehr, dass in bezug auf die materiellen Erfolge oft nicht das resultiert, was sich die Leute auf Grund ihrer Vorbereitungen vorstellten. Zudem bleibt ihnen im Beruf infolge der täglichen, langen Arbeitszeit wenig Möglichkeit für andere, sehr erwünschte Betätigungen. Grosse Teile der bäuerlichen Bevölkerung gehen einfach in der Arbeit unter, d. h. sie finden keine Zeit für andere geistige Betätigung, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommen wollen.

Dazu ist ein gewisser Rückstand in sozialen Verbesserungen festzustellen, die sich sonst überall durchgesetzt haben, so dass es leider mancherorts zu dem kam, was Herr Burren sagte. Das ist nicht nur im Kanton Bern so. Der Postulant hat lobend den Kanton Graubünden erwähnt. Ich habe dort auch andere Dinge gesehen, als die nationalrätliche Kommission zur Vorberatung der Vorlage über die Sanierung der Wohnungen im Alpengebiet im Kanton Graubünden war. Wir fanden zum Teil einen erschreckenden Tiefstand, der nur noch im rein Materiellen steckte und auch so in primitivster Form vorhanden war. Wir sahen vielerorts, dass nur die nackte Existenz aufrechterhalten wird. Diese Erscheinung zeigte sich in der Stube, aber auch im Stall. Mancherorts hat der Betonklotz und das Wellblech alles das ersetzt, was früher einem Haus und seinen Bewohnern die persönliche Note gab. Mancherorts hing tatsächlich anstatt eines schönen Bildes ein kitschiger Kalender aus einem Warenhaus, der mit den Bergbauern weder in wirtschaftlicher noch in geistiger Hinsicht in irgend welcher Beziehung stand. Schönste Familientraditionen wurden aufgegeben, die schönen alten Möbel usw. wurden ausgetauscht, Kleider, die etwas Bodenständiges bedeuteten, wurden gegen Firlefanz ausgetauscht. Es ist so, wie Grossrat Burren es schilderte. Man muss versuchen, die jungen Leute durch Anregungen auf eine Basis zu stellen, auf der sie nachher aufbauen können. Da möchte ich doch ganz speziell die Tätigkeit unseres Leiters der Abteilung für bäuerliches Kulturwesen bei der Landwirtschaftsdirektion, Christian Rubi, erwähnen. Sie konnten aus dem Staatsverwaltungsbericht

einiges über seine Tätigkeit vernehmen. Er übt in Kursen und durch Beratungen eine äusserst verdienstvolle Tätigkeit aus. Gestern abend sprach Christian Rubi im «Metropol» über winterliche Bräuche im Kanton Bern. Von einem ausserkantonalen Herrn wurde gesagt, er beglückwünsche den Kanton Bern zur Tätigkeit dieses Mannes, der Aufgaben von grosser Bedeutung übernommen habe. Ich will nur ein Beispiel erwähnen. Christian Rubi brachte in einem seiner Kalender über die Emmentaler Speicher ein Bild aus dem Jahre 1790, das er als Malerei auf einem alten Schrank fand. Eine Frau hält in der linken Hand einen Schlüsselbund und in der rechten einen Blumenstock. Das sollte einerseits das Symbol der wirtschaftlichen Überlegungen sein, die man im Bauernhaus anstellen muss, aber anderseits auch Symbol des kulturellen, ethischen Empfindens, das es hochzuhalten gilt.

Diesen Geist wollen wir nach Möglichkeit in die landwirtschaftlichen Schulen hineinragen. Kulturpflege ist heute, wie Herr Burren sagte, eine Staatsnotwendigkeit.

Wir sind bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wir haben über die Gestaltung der Stundenpläne besondere Konferenzen. Dort wollen wir schauen, wie wir die Anregungen von Herrn Grossrat Burren verwirklichen können. Es kann sich aber meines Erachtens nicht um neue Schulfächer handeln, sondern von geeigneten Lehrkräften müssen in Verbindung mit dem Lehrstoff diese Gedanken eingeflochten werden, damit sie Wurzeln fassen und von den jungen Leuten zu Hause weiter gepflegt werden.

In dem Sinne ist die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz (Bern) betreffend Ursachen der allgemeinen Wirtschaftskrisen

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 633)

Schwarz (Bern). Es ist nun fünf Viertel Jahre her, seit ich hier ein Postulat über die Art der Bekämpfung der Wirtschaftskrisen einbrachte, das dann angenommen wurde. Ich ging dabei von der Meinung aus, dass man zuerst die Ursachen der Krise kennen müsse, bevor man irgend etwas dagegen vorkehre, weil solche Vorkehren sonst unter Umständen nicht viel taugen. Dieser Meinung waren auch einige Kollegen, und schliesslich wurde im November 1951 meine Motion, nach Umwandlung in ein Postulat, angenommen. Danach soll die Regierung die Ursachen der Wirtschaftskrisen zu ergründen suchen. — Bei der Maul- und Klauenseuche machte man es ja auch so: man musste zuerst durch Beobachtung erkennen, dass sie durch Einschleppung entsteht, was der Erreger ist und wie man diesen erledigen kann, bevor man sie mit geeigneten Massnahmen bekämpfen konnte. Ähnlich wie bei den Seuchenzygen verhält es sich bei den Krisenzügen. Es gibt Länder, die merkwürdi-

gerweise in den Jahren 1920—1928 von der Krise verschont blieben, z. B. Finnland und Belgien, während wir 1920—1923 eine schreckliche Krise durchmachen mussten. — Das Begehrten, die Gründe der allgemeinen Wirtschaftskrisen zu untersuchen, war also durchaus vernünftig und wurde vom Grossen Rat durch Annahme des genannten Postulates unterstützt. Der damalige Vertreter der Regierung erklärte, dass die ganze Sache nicht auf die leichte Schulter genommen werde. Er sagte: «Ich teile die Auffassung der Herren Bircher und Aebi, dass hinter dem, was unter dem Begriff Hochkonjunktur bekannt ist, etwas anderes lauert, je nach der Entwicklung der internationalen Lage. Ich bin damit einverstanden, dass wir zusammen spannen und die Sache untersuchen müssen.»

Am 12. November 1951 erklärte Kollege Dr. Aebi, man müsse nach seiner Meinung damit rechnen, dass im Jahre 1953 eine Krise sichtbar werde; das Jahr 1952 sei wahrscheinlich konjunkturell ein Wendejahr. Zwar würden wir 1952 noch Hochkonjunktur haben, aber sie werde 1953 wesentlich zurückgehen und es könnte Arbeitslosigkeit eintreten. Diese Befürchtungen wurden bei Beratung des Budgets vorgetragen. — Nun sind wir im Jahre 1953. Die amerikanische Zeitung «US News and World Record» schrieb dieser Tage: «1953 ist das Jahr, in dem die Republikaner ihre Ideen zur Meisterung der Deflation ausprobieren können.»

Die Gelehrten sind sich also einig, dass dieses Jahr ein entscheidendes Jahr sei. Das ist der Grund, warum ich mich veranlasst fühlte, zu fragen, was die Regierung in den fünf Viertel Jahren, die seit Annahme meines Postulates verflossen sind, zur Erforschung der Krisenursache vorkehrte und zu welchen Schlüssen sie gelangte. Als man in den dreissiger Jahren endlich begann, die Krise mit Arbeitsbeschaffung zu bekämpfen, musste man beobachten, dass damit keine wesentlichen Erfolge erzielt wurden. Die Arbeitsbeschaffung ist an sich ein Unsinn. Sie ist ebenso unsinnig, wie wenn eine Made mitten im Käse von Käsebeschaffung sprechen würde. Grundlegend für die Krisenbekämpfung ist nämlich nicht die Arbeitsbeschaffung — wir stecken ja mitten in einem Uebermass von Arbeitsmöglichkeiten —, sondern die Geldbeschaffung, aber nicht in dem Sinne, dass man mit einer drohenden oder schon bestehenden Arbeitslosigkeit durch Inflation aufräumt. Das wäre der gegenteilige Unsinn.

Aber es gibt eine andere Möglichkeit, nämlich die Sicherung des Geldumlaufes. Dieses Problem beschäftigt nicht etwa nur die Freigeldler. Ein ungesicherter Geldumlauf führt zwangsläufig zur Krise. Und nun war mein Wunsch der, dass die Regierung diese Angelegenheit untersuchen lasse. Man wird dann zur Ueberzeugung gelangen, dass beispielsweise die Arbeitsbeschaffungsreserven nichts nützen; denn das Geld wird bald fehlen, trotz dieser Reserven. Für Strassenbauten, Güterzusammenlegungen usw. wird ebenfalls bald kein Geld da sein. Warum? Weil der Kredit immer knapper gemacht werden wird. In dieser Knappheit liegt ja das Wesen der Krise. Man will dann Arbeitsbeschaffung so betreiben, dass man ein Loch zudeckt, indem man an einem andern Ort ein Loch öffnet. Die Arbeitsbeschaffung nützt gar nichts, weil man hiefür das Geld vorher jemandem weg-

nimmt, der es auch nötig hätte, um arbeiten zu können.

Die finnischen Gewerkschaften sind gegenwärtig in schwerer Situation. Die Arbeitslosigkeit nimmt in Finnland ständig zu. Die Gewerkschaften verlangen Ausweitung des Geldumlaufes. Das bedeutet aber Inflation. — Das Entscheidende, wofür wir sorgen müssen, ist nicht einfach die Ausweitung, sondern die Sicherung des Geldumlaufes. — Ferner verlangen die finnischen Gewerkschaften Kreditausweitung. Da verhält es sich gleich wie beim Geldumlauf. Je nachdem, wie man die Kreditausweitung betreibt, entsteht Inflation oder nicht. — Drittens verlangen die finnischen Gewerkschaften die Senkung des Zinsfußes. — Ohne Vermehrung des Kapitalangebotes aber bedeutet das Planwirtschaft, Eingriffe in die Wirtschaft. Nur die Vermehrung des Kapitalangebotes kann wirklich eine Zinsfussenkung herbeiführen, die gesund ist.

Diese und andere Fragen also stellen sich der Regierung beim Studium der Krisenursachen. Mit meiner Interpellation frage ich an, was die Regierung vorgekehrt habe, seit vor etwa fünf Viertel Jahren mein Postulat betreffend Abklärung der Krisenursachen angenommen wurde.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Grossrat Schwarz, die am 13. November 1951 behandelt wurde, wäre eigentlich ins Ressort der Volkswirtschaftsdirektion gefallen; sie wurde aber vom Finanzdirektor beantwortet. Die heutige Interpellation von Herrn Schwarz dagegen scheint mir, sollte nun ebenfalls vom Finanzdirektor beantwortet werden. Sie geht auf die erwähnte Motion zurück, in welcher Herr Schwarz die Einsetzung einer Kommission verlangte, welche sich mit den Ursachen der Krisenbekämpfung auseinander setzen und die nötigen Massnahmen ausarbeiten und behandeln sollte. Die Motion wurde dann in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt.

Ich muss hier Herrn Schwarz erklären, dass mir das Postulat nicht auf den Tisch gelegt wurde. Wir haben seinem Wunsche leider nicht Rechnung getragen und haben keine Kommission eingesetzt.

Ich möchte aber, dem Wunsch von Herrn Schwarz entsprechend, kurz mitteilen, was seit Annahme seines Postulates vom November 1951 auf dem Gebiet der Krisenbekämpfung vorgekehrt wurde. — Die Regierung hat ihre Haltung bezüglich Massnahmen zur Krisenbekämpfung seit ihrer letzten Stellungnahme hierzu nicht geändert. Ich verweise auf die Beantwortung der Motion Grüttner im Jahre 1949, insbesondere auch auf die Beantwortung der Motion Mischler im Jahre 1950, worin die Ansicht der Regierung in längeren Ausführungen dargelegt wurde. Ich glaube, hier nicht die genau gleichen Orientierungen wiederholen zu müssen. Wir sind der Auffassung, dass, wenn ein Kriseneinbruch oder ein Abflauen der Konjunktur kommen sollte, so müsse der erste Schock in erster Linie von der Privatindustrie aufgehalten werden. Zweitens werden Massnahmen von Seiten der Gemeinden getroffen. Die Gemeinden müssen sich für die Aufrechterhaltung der Beschäftigung verant-

wortlich fühlen. Sie werden unterstützt durch Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Stützung und Förderung der Wirtschaft. Das sind die Grundsätze, die die Regierung je und je verfocht.

Es ist unseres Erachtens falsch, zu behaupten, wir stünden wirtschaftlich in einer gleichen Lage wie im Jahre 1929. Wir hatten 1952 noch rund 200 000 Fremdarbeiter in der schweizerischen Wirtschaft. Im Jahre 1929 hatten wir auch ausländische Arbeiter, aber es waren meistens Spezialisten, die man nicht ohne weiteres ersetzen konnte. Durch die Förderung der beruflichen Ausbildung haben sich die Verhältnisse geändert. Die ausländischen Arbeitskräfte sind in der Regel keine Spezialarbeiter, sondern ungelernte Arbeiter, die besonders im Baugewerbe und in der Landwirtschaft tätig sind. Im Jahre 1929 behandelte das kantonale Arbeitsamt 3500 Einreisegesuche, im Jahre 1952 deren 21 000. Wir beschäftigen jetzt zweifellos viel mehr Fremdarbeiter als im Jahre 1929. Das ist das erste Ventil im Falle eines wirtschaftlichen Rückschlages.

Auch die Betriebe haben vorgesorgt. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 10. Januar 1952 und des kantonalen Einführungsgesetzes hiezu hat die Privatwirtschaft mit der Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven begonnen. Bis 31. Dezember 1952 machten 125 bernische Firmen Arbeitsbeschaffungs-Rückstellungen in der Höhe von 8 Millionen Franken. Der Kanton Bern steht damit über dem schweizerischen Mittel. Allein 77 Betriebe der Uhrenindustrie haben 3,5 Millionen zurückgestellt. Es ist immer noch eine bewährte Praxis, in Zeiten der Hochkonjunktur nicht unbegrenzte Investitionen zu machen, sondern Reserven anzulegen. Wir freuen uns, dass auf dem Gebiet einiges erreicht wurde.

Der erste Rückschlag wird, wie gesagt, von der Privatwirtschaft aufgefangen werden müssen. Wir anerkennen, dass die Privatwirtschaft — das ist die zweite Massnahme — eine ganze Reihe von Arbeitsbeschaffungskommissionen gebildet hat. Solche sind gebildet worden von: Verein Schweiz. Maschinen-Industrieller, Chambre suisse d'Horlogerie, Gemeinsame Geschäftsstelle des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und des Verbandes schweiz. Elektrizitätswerke (VSE), Verein Schweizerischer Metallwaren-Fabrikanten, Verein Schweizerischer Aluminium-Industrieller, Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Gewerbeverband, Association des industries vaudoises, Frauenkommission für Arbeitsbeschaffung, Schweizerisches Frauensekretariat, Grafisches Gewerbe, Kommission zur Arbeitsbeschaffung für bildende Künstler.

Das sind die Kommissionen, die in den einzelnen Verbandsgruppen an der Arbeit sind und wir sind dankbar, dass auf dem Gebiet etwas gegangen ist.

Bezüglich der Massnahmen, die vom Kanton aus ergriffen wurden, möchte ich auf folgendes hinweisen: Der Kanton hat je und je auf eine konjunkturgerechte Wirtschaftspolitik hingewiesen. Wir haben Weisungen herausgegeben, in der Zeit der Hochkonjunktur mit öffentlichen Bauten zurückzuhalten, soweit das verantwortet werden kann. Insbesondere auch an die Gemeinden erfolgten wiederholt solche Aufrufe. Um ein gleiches bei der

Privatwirtschaft noch mehr als bisher zu erreichen, förderten wir die durch das Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven gegebenen Möglichkeiten.

Der Kanton hat in Verbindung mit den Gemeinden, dem Bund, den privaten Transportanstalten und den privaten Elektrizitätswerken ein Programm für mehrere Jahre ausgearbeitet. Auf Grund der neuesten Erhebungen vom Jahre 1952 liegen für die Zeit, da Arbeitsbeschaffung nötig wird, baureife Projekte vor, und zwar finanzierte im Gesamtbetrag von 163 Millionen Franken, und nicht finanzierte im Betrag von 264 Millionen Franken. Auf dem Gebiet der Bauwirtschaft werden normalerweise in einem Jahr Projekte in der Höhe von 245 Millionen verarbeitet. Sie ersehen aus diesen Zahlen, dass wir in der Lage sein werden, die Konjunktur wirksam zu stützen.

Ferner subventioniert der Kanton Planungs- und Projektierungsarbeiten der Gemeinden, die der späteren Arbeitsbeschaffung dienen. Die Subvention beträgt 30—40 % für die Honorarforderungen, die in diesem Zusammenhang stehen. Ich appelliere an die Gemeinden, weitere Projekte vorzubereiten.

Im Falle eines Kriseneinbruches steht sodann die sogenannte Arbeitsbeschaffungs-Subvention zur Verfügung.

Seit der Begründung der Motion Schwarz haben wir das Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungs-Gesetz erhalten. Darin hat in Sachen Arbeitsnachweis ein wesentlicher Fortschritt erzielt werden können. Die Arbeitsvermittlung wird bedeutend besser durchgeführt werden können als früher.

Auch der Bund hat Massnahmen getroffen, indem die Bundesratsbeschlüsse von 1942/43 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit verlängert wurden bis 1954. Der Bund trifft seinerseits in Verbindung mit dem Delegierten für Arbeitsbeschaffung Vorbereitungen für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.

Wenn wir also keine Kommission im Sinne von Herrn Grossrat Schwarz einsetzen, haben die bernische Regierung und der Grosse Rat doch je und je die Aufgaben durchgeführt, die sich auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik aufdrängten. Wir werden auch in Zukunft diesen Fragen unsere volle Aufmerksamkeit schenken. Seit Herr Schwarz seine Motion begründete, wurde verschiedenes auf dem Gebiete vorgekehrt, und wenn die Verhältnisse sich ändern sollten, werden wir zweifellos neue Vorkehrungen treffen müssen.

Jedenfalls schenkt die Regierung dem Problem weiterhin ihre volle Aufmerksamkeit.

Schwarz (Bern). Die Antwort der Regierung zeigt, dass ihre Massnahmen in eine Inflation führen werden, wenn ähnliche Vorkehren in der ganzen Schweiz getroffen werden. Wie wir hörten, wird man im Falle einer Krise zuerst die ausländischen Arbeiter fortschicken. Davon würde dann hauptsächlich Italien betroffen. Und da erinnere ich mich an einen Satz, den Professor Marbach im Jahre 1944 aussprach: «Ich bin nicht historischer Materialist, aber ich muss sagen, dass ohne die Krise der Krieg, den wir jetzt haben, nicht gekommen wäre.»

Wir wollen uns doch immer vor Augen halten bei Beratung von Fragen der Krisenbekämpfung, dass eine halbe Düsenflugzeugstunde von hier entfernt sich russische Flugplätze befinden.

Die Erklärung der Regierung befriedigt mich nicht. Ich habe nie die Einsetzung einer Kommission verlangt, sondern in meinem Postulat vom November 1951 steht, der Regierungsrat solle in Zusammenarbeit mit den Volkswirtschaftern der Hochschule die Frage abklären, wie man eine Krise verhindern könne, ohne in eine Inflation zu geraten.

Präsident. Der Interpellant ist nicht befriedigt.

Nachkredite für das Jahr 1952

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos bewilligt werden.

Präsident. Finanzdirektor Siegenthaler kann unseren Beratungen über die Geschäfte der Finanzdirektion nicht beiwohnen infolge seines Unfalls. Regierungsrat Moeckli wird ihn vertreten.

Kauf der Besitzung «Maison Gléresse» in Neuenstadt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 12. Dezember 1952 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbschaft Ed. Erismann die Besitzung «Maison de Gléresse» in Neuenstadt, Parcele Nr. 235, im Halt von 10 040 m² mit einem amtlichen Wert von Fr. 112 210.— zum Preis von Fr. 130 000.— erwirbt, wird genehmigt.

11. Schweizerische Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau Luzern 1954; Defizitgarantie

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Maurer. Ihm antwortet Regierungsrat Moeckli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der 11. Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau Luzern 1954 wird eine Defizitgarantie von höchstens Fr. 40 000.— geleistet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, diesen Betrag auf Abruf auszuzah-

len. Der Betrag wird dem Konto 1900 945 belastet, das entsprechend überschritten werden darf.

Kauf des Schlosses Rubigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Neuenschwander. Ihm antwortet Regierungsrat Moeckli. Grossrat v. Geyser stellt einen Rückweisungsantrag, zieht ihn jedoch nach weiteren Erklärungen der Grossräte Kohler und Bircher, Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, zurück, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 21. Januar 1953 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Margrit von Fellenberg deren Besitzung Schloss Rubigen, bestehend aus einem Wohnhaus mit Anbauten und Scheune im Brandversicherungswert von Franken 112 400.— mit einem Totalhalt von 10 696 m² und einem amtlichen Wert von Fr. 82 200.— zum Preis von Fr. 145 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Beteiligung der BKW an den Kraftwerken Lienne im Wallis

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat erklärt sich mit der Beteiligung der Bernischen Kraftwerke an der Electricité de la Lienne S. A., Sitten, mit 20 % des Aktienkapitals oder Fr. 4 800 000.— einverstanden.

Der Grosse Rat beauftragt die Vertreter des Staates bei den Bernischen Kraftwerken, dieser Beteiligung zuzustimmen.

Liegenschaftstausch mit der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 22. Dezember 1952 verurkundete Tauschvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Münsingen einen Teil der zur Domäne der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen gehörenden Parzelle Nr. 5 an der Sägegasse im Halte von 7288 m² (inkl. Weg) zum Preis von Fr. 70 080.— überlässt und von dieser dagegen

Übertrag Fr. 70 080.—
tauschweise die Stierenmatte,
Parzelle Nr. 1034 II, im Halte von
11786 m² zum Preis von » 53 000.—
und somit einen Aufpreis von . Fr. 17 080.—
ausbezahlt erhält, wird genehmigt.

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal und von zusätzlichen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie an die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1953

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. Kohler, rapporteur de la Commission d'économie publique. Ce décret vise à accorder pour 1953 la même allocation de renchérissement que pour 1952 au personnel de l'Etat et au corps enseignant des écoles primaires et moyennes. En effet, l'indice des prix pour cette année est de 170 points, alors que l'allocation de renchérissement est basée sur un indice de 163.

Ce décret, absolument justifié, fait suite à la décision prise par la Confédération. La Commission d'économie publique vous propose d'entrer en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Beschluss:**Dekret**

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal und von zusätzlichen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie an die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1953

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die durch die Dekrete vom 12. Mai 1952 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie die Rentenbezüger der Hülfskasse und der Lehrerversicherungskasse gewährten Teuerungszulagen bzw. zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1952 werden auch im Jahre 1953 auf Grund der für das Jahr 1952 genehmigten Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, einen im Einverständnis mit den Personalverbänden festzusetzenden Teil der für das Staatspersonal bewilligten Teuerungszulage als Rückstellung für die eventuell durch die Revision des Hülfs-

kassendekretes notwendig werdenden ausserordentlichen Leistungen des Personals an die Hülfskasse zu verwenden.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit

Grossratsbeschluss

betreffend die Aufnahme des Personals der Regionalplanungsgruppe Bern in die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung

(Siehe Nr. 8 der Beilagen)

Eintretensfrage

M. Kohler, rapporteur de la Commission d'économie publique. Cet arrêté a pour but d'admettre le personnel technique de l'Aménagement régional, groupe de Berne, dans la Caisse de prévoyance des fonctionnaires, employés et ouvriers de l'administration de l'Etat, à l'instar de ce qui a été fait dernièrement, notamment pour le directeur du tourisme oberlandais. L'activité même de l'Aménagement régional, groupe de Berne, est en relation directe avec l'Etat et les communes. L'Etat est membre du Conseil de direction et il a participé par une somme de 30 000 francs à fonds perdus à la constitution de ce groupe.

Comme dans d'autres cas semblables, la Commission d'économie publique vous propose d'accepter la proposition qui vous est présentée.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Präsident. Es wurde mir gesagt, dass im Titel und in Ziffer 1 das Wort «technische» zu streichen sei, gemäss Beschluss der Staatswirtschaftskommission.

Kohler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. D'accord.

Angenommen nach Antrag der Staatswirtschaftskommission.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
betreffend die Aufnahme des Personals der Regionalplanungsgruppe Bern in die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Das Personal der Regionalplanungsgruppe Bern wird in Anwendung von § 3, lit. b, des De-

kretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 mit Wirksamkeit ab 1. Januar 1953 in die Hülfskasse aufgenommen. Auf die Beitretenen findet die Bestimmung von § 6 des zitierten Dekretes Anwendung.

2. Für die der Hülfskasse beitretenen Personen ist das entsprechende Deckungskapital zu vergüten.

3. Die Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse finden auf die Beitretenen sinngemäß Anwendung. Die an die Hülfskasse zu entrichtenden Beiträge gemäss §§ 53, 55 und 60 des angeführten Dekretes, abgeändert durch § 4 des Dekretes über die Neufestsetzung der Grundbesoldungen des Staatspersonals vom 13. September 1950, sind von der Regionalplanungsgruppe Bern und von den Versicherten gemeinsam aufzubringen.

4. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit

Grossratsbeschluss über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich darum, den Anlass des 600-jährigen Eintrittes des Staates Bern in die Eidgenossenschaft nicht nur in Form eines Festes im ganzen Lande herum zu begehen, sondern — der Gedanke ging glaube ich vom Finanzdirektor und vom Finanzausschuss aus — auch ein bleibendes, soziales Werk zu schaffen. In der Vorlage, die Sie erhalten haben, ist darauf hingewiesen, dass private Sammlungen oft ein ganz bescheidenes Resultat zeitigen. Man ist wahrscheinlich ein wenig spendemüde geworden. Wer in einer Firma tätig ist, weiss, wie viele Spendegeesuche einlangen. Dann sind diese Gaben erst noch dem Gewinn zuzuzählen und zu versteuern.

Sie haben nach dem gedruckten Entwurf noch einen zweiten, klischierten Vorschlag als Antrag der Staatswirtschaftskommission erhalten. Darin sind die Greise, Witwen und Waisen als Begünstigte der Stiftung nicht mehr aufgeführt. Seit 1948 ist die AHV in Wirksamkeit. Die Staatswirtschaftskommission sagte sich mehrheitlich, dass für die Greise, Witwen und Waisen nun recht gut gesorgt sei. Selbstverständlich gibt es noch viele Härten, und einiges ist noch zu verbessern. Aber selbst wenn wir unsere Sammlung für das «Bernische Hilfswerk» erfolgreich durchführen, sind seine Möglichkeiten nicht derart gross, dass wir den Rahmen der Begünstigten so weit spannen könnten wie es ursprünglich geplant war. Wir wollen uns auf einen bestimmteren Kreis beschränken und die Stiftung den Invaliden und Gebrechlichen zu-

kommen lassen. So füllen wir eine Lücke aus, die die AHV hinterlassen hat. — Jeder, der mit diesen Dingen zu tun hat, weiss, dass bei allen Pensionskassen und vielen Krankenkassen Gebrechliche nicht aufgenommen werden. Invaliden haben, wenn die Umstände unglücklich sind, nirgends einen materiellen Halt. Es ist sicher sehr erwünscht, im Kanton Bern ein Hilfswerk für die Gebrechlichen und Invaliden zu schaffen.

Zweitens sollen aus der Stiftung gemeinnützige, private Einrichtungen, die für die Volksgesundheit sowie für die Fürsorge und Erziehung verwahrloster und schwachbegabter Jugendlicher tätig sind, Zuwendungen erhalten. Da denkt man vorweg an Institutionen wie Heiligenschwendi oder die Anstalt Tschugg. Das sind ja auch private Institutionen, die der Volksgesundheit nützliche Dienste leisten und die vermehrte Einnahmen sehr nötig hätten.

Der Kanton Bern verfügt über einen Fonds zur Schaffung einer kantonalen Altersversicherung. Er wurde geäuftnet, als noch keine eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung bestand. Nachdem die AHV auf eidgenössischem Boden verwirklicht ist, ist man der Auffassung, dass man kantonal anderweitig über die Mittel verfügen könne, weil wir nicht kantonal eine ergänzende AHV einführen wollen. Zwar sind die Ansätze bescheiden. Aber glücklicherweise bestehen daneben in vielen Firmen zusätzlich private Versicherungen, mit ansehnlichen Fonds, so dass die Arbeiter und Angestellten im Alter ein sorgenfreies Dasein führen können.

Wir möchten nicht etwa über das ganze Kapital verfügen, sondern nur einen Betrag von 1 Million herausnehmen. Das fällt in die Kompetenz des Grossen Rates. Es ist nicht gesagt, dass man später nicht darauf zurückkommen könnte. Für heute könnte das genügen. Der Staat geht voran mit einer sehr schönen Dotation. Weiter möchte man die Gemeinden begrüssen, damit sie ihren Beitrag leisten. Um den Privaten die Spende schmackhafter zu machen, ist vorgesehen, diese Spenden steuerfrei zu erklären, wie es schon bei gewissen eidgenössischen Sammlungen geschehen ist. Das wird die Gefreudigkeit anspornen. Ich habe den Eindruck, es werde von privater Seite ein rechter Betrag zusammenkommen. — In der gedruckten Vorlage wurde die Veranlagung 1955 angerufen. Man sagte, man wisse nicht, wie bis dann die Konjunktur verlaufe und man sollte die Möglichkeit offen halten, die Dotationsen schon in der Veranlagung, die auf den Jahren 1951/1952 basiert, zu berücksichtigen.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich sehr eingehend mit der Angelegenheit befasst, trotzdem die Zeit dazu knapp war. Sie hat Extrasitzungen abgehalten und legt Ihnen nun ihren eigenen Antrag mehrheitlich vor. Die Regierung stimmt diesem neuen Vorschlag, wie wir vernehmen, zu. Im Namen der grossen Mehrheit der Staatswirtschaftskommission beantrage ich dem Grossen Rat, auf das Geschäft einzutreten und dann in der Detailberatung im Sinne unserer Anträge zu beschliessen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Ziffer 1

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie schon im Eintreten erwähnt, wurde der Kreis der Begünstigten verkleinert. Die Greise, Witwen und Waisen auszunehmen, ist vielleicht schon deshalb zu empfehlen, weil in allzuweiten Kreisen die Auffassung entstehen könnte, es handle sich um allgemeine, zusätzliche Renten. Solche auszurichten, wäre nicht möglich. Es ist sehr richtig, den Kreis der Begünstigten nicht zu weit zu ziehen.

Schwarz (Bern). Es tut mir leid, dass ich mit dieser Sammlung, die ein freiwilliger Beitrag sein soll, nicht einverstanden sein kann. Wir haben seit 1919 $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken in einem Fonds für die alten Leute zusammengelegt. Was ist mit dem Geld passiert? Der Zinsertrag betrug jährlich ca. 3 %. Seit 1939 hat sich das Geld jährlich um durchschnittlich 3,2 % entwertet. Der Zins ging also verloren, trotzdem er einging und zum Kapital geschlagen wurde; denn die Kaufkraft des Fonds ist gesunken. Der Zins musste fast ausschliesslich zur Verwaltung des Fonds von $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken gebraucht werden, wenn ich recht informiert bin.

Nun ist es so, dass wir den alten Leuten durch die Inflation von Jahr zu Jahr ungefähr 3 % vom Fonds weggenommen haben. Jetzt wäre ich der Meinung, dass man nicht durch ein Buchungsmanöver aus einem Fonds zwei machen solle, mit zwei Verwaltungen, sondern dass aus dem bestehenden Fonds heraus einmal eine oder zwei Millionen herausgenommen und in diesem Jahr und den folgenden Jahren an die Leute verteilt werden, für die das Geld gesammelt wurde. Mit dem Zusammenhalten solcher Fonds hilft man nämlich den alten Leuten nicht. Man wendet ein, das Geld sei für später bestimmt und schaut zu, wie Jahr für Jahr die Kaufkraft der Fondsgelder, trotz Zinsgutschrift, abnimmt. Intelligente Kapitalbesitzer legen ihr Geld heute nicht mündelsicher an, sondern in Investment Trusts. Das sind kombinierte Anlagen, hauptsächlich aus Aktien bestehend, die sich nicht von Jahr zu Jahr kaufkraftmässig entwerten.

Nun widerstrebt es mir, dem Kanton Bern die Gründung eines Investment Trusts vorzuschlagen. Da bleibt nichts anderes übrig als dass man den Leuten, für die gesammelt wurde, das Geld nun einmal auf eine vernünftige Art und Weise gibt. Sie können es sehr wohl brauchen. Im kommenden Jahr wäre das gleichzeitig eine gewisse Stütze der Konjunktur, deren Abflauen ja in diesem Jahr erwartet wird. (Nachzulesen bei Prof. Marbach in seinem Büchlein über Vollbeschäftigung.)

Was hier zu beschliessen uns vorgeschlagen wird, darauf dürfen wir uns nichts einbilden. Wir nehmen aus einem Fonds etwas, legen es in einen andern Fonds und sagen, es sei eine Schenkung. Dabei hat das Geld den Leuten immer gehört. Es wird ja nur eine Schiebung von einem Konto auf ein anderes vollzogen. Dabei entstehen aber Unkosten, wie immer bei Gründung einer Stiftung. Wir machen auf Kosten der alten Leute nochmals Unkosten und sie haben wieder nichts davon. Die, welche jetzt leben, sind die, welche durch die In-

flation ihr Erspartes etwa zur Hälfte eingebüsst haben. 1 Franken von 1914 hat heute noch die Kaufkraft von 42 Rappen, 1 Franken von 1939 noch die von 58 Rappen.

Bei Behandlung meiner Interpellation hörten Sie, was alles vorgesehen wird. Ich sagte, das müsse zwangsläufig in eine weitere Inflation hinein führen. Davon haben wir genug. Wir könnten einen kleinen Teil des Unrechtes gut machen, wenn wir das Geld endlich denen geben würden, denen es gehört. Ich stelle den Antrag, man solle die Sache sinngemäss so ordnen, dass es heissen würde, der Staat stelle für die in Ziffer 1 genannten Zwecke aus dem kantonalen Altersversicherungsfonds zwei Millionen Franken zur Verfügung. Man würde es den für die Verteilung an die bedürftigen Leute geeigneten Institutionen aushändigen. Ich wäre auch zufrieden, wenn unter dem Titel «Bernisches Hilfswerk 1953» nur eine Million zugeteilt würde. Unsere alten Leute hätten das Geld nötig. Ich könnte Ihnen den Fall erzählen von einer 70jährigen Frau, der Fr. 2000.— zurückverlangt wurden, weil sie aushilfsweise arbeitete und den Betrag zu Unrecht bezogen habe. Sie hätte das anmelden müssen. Die Frau durfte den Betrag entgegenkommender Weise in Raten zurückzahlen. — Wieviel erhalten die Bedürftigen? Es sind Fr. 374.— im Jahr. Dürften wir da nicht auf Fr. 500.— hinaufgehen?

Das Ganze muss sinngemäss geändert werden. Das kann so geschehen, dass der Regierungsrat beauftragt wird, diese Zuteilung im Laufe dieses Jahres zu besorgen, so dass die Alten etwas mehr erhalten. Alle andern in den Punkten 1 und 2 aufgezählten Leute erhalten ihre Sache auch zugeteilt und wissen, mit was sie rechnen können.

Präsident. Das ist ein wichtiger Antrag, ich bitte, ihn schriftlich einzugeben. Ich nehme an, er werde abgelehnt. Wir wollen froh sein, dass wir Fonds angelegt haben, sonst hätten wir heute nichts mehr zu verteilen. — Den Leuten haben wir gar nichts weggenommen. Wir können nichts dafür, dass sich das Geld entwertet hat. Auch das Geld des Herrn Schwarz hat weniger Wert als früher.

Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich will Sie nicht lange in Anspruch nehmen, muss aber etwas richtigstellen. Herr Schwarz sagte, die Zinsen seien aufgebraucht worden durch die Verwaltung. Das stimmt nicht. Ich weiss nicht, wie Herr Schwarz sich das aus den Fingern gesogen hat. Die Fonds liegen bei der Hypothekarkasse, und der Zins ist alle Jahre zum Kapital geschlagen worden; kein Franken wurde für die Verwaltung abgezweigt. Ich bitte Herrn Schwarz, sich etwas seriöser vorzubereiten, wenn er zu einem Geschäft Stellung nimmt und nicht so leichtfertig Behauptungen in den Rat zu werfen.

M. Landry. Nous sommes certainement tous d'accord de marquer de 600^e anniversaire de l'entrée de Berne dans la Confédération par un geste généreux. Mais le but du fonds d'entr'aide dont nous proposons la création me paraît un peu vaste — je dirai même trop vaste, et je me demande si nous ne ferions pas mieux de soutenir les institu-

tions sociales existantes, qui sont nombreuses dans le canton.

D'autre part, je désire demander à M. le représentant du gouvernement ce qu'il entend par « institutions privées dont l'activité tend à améliorer la santé publique ». S'agit-il seulement des institutions citées par le rapporteur de la Commission d'économie publique ou faut-il comprendre tous les hôpitaux du canton, qui eux aussi se préoccupent d'améliorer la santé publique, et toutes les sociétés de secours mutuel qui ont la même activité ?

Präsident. Herr Landry hat keinen Antrag gestellt.

v. Geyerz. Es ist sicher hoch erfreulich, dass wir eine solche Stiftung zum Jubiläum machen. Ich begrüsse die neuen Vorschläge der Staatswirtschaftskommission. Die erste Vorlage enttäuschte mich, weil bei ihrer Annahme die Stiftung keinen bestimmten Charakter gehabt hätte und ihre Zinse für zu viele Zwecke aufgeteilt worden wären. Für eine solche Stiftung Beiträge zu geben, wäre nicht anziehend gewesen. Man hat nun die Alten, Witwen und Waisen nicht mehr als Begünstigte der Stiftung aufgeführt, nicht weil man ihnen nichts geben wollte, sondern weil man keine falschen Illusionen erwecken will und weil die AHV etwas ist, das sich zeigen darf. Wir wollen nicht so handeln als ob wir die AHV nicht hätten. Im letzten Jahr wurden im Kanton Bern 33 Millionen Franken AHV-Renten ausgerichtet. Man wird wahrscheinlich die Renten infolge der Überschüsse der AHV noch um etwa 10 % verbessern können. Wahrscheinlich erhöhen sich ab 1954 die Renten im Kanton Bern noch um 3,3 Millionen Franken. Angesichts dieser Zahlen hätte es keinen Sinn, aus den Zinsen der Stiftung jährlich etwa Fr. 30 000.— für den gleichen Zweck zu reservieren. Das wäre weniger als $\frac{1}{100}$ von dem, was ohnehin zu den bisherigen AHV-Renten dazukommt. — Die Invaliden dagegen haben überhaupt keine Versicherung. Wenn wir diesen mehr geben können, ist das sehr erfreulich. Ich unterstütze daher die neuen Anträge der Staatswirtschaftskommission und bitte, den Antrag Schwarz abzulehnen.

M. Moeckli. Directeur des Oeuvres sociales. Je répondrai tout d'abord à la proposition de M. Schwarz, qui consiste à porter le montant du fonds mis à disposition de 1 million à 2 millions, et aussi aux considérations qu'il a faites à propos de l'utilisation des fonds mis à disposition de l'AVS.

Le gouvernement s'est rallié, sous chiffre 1, à la proposition de la Commission d'économie publique, qui tend à ce que l'action entreprise soit au bénéfice des invalides et infirmes nécessiteux dignes de secours, de même que des institutions privées dont l'activité tend à améliorer la santé publique, à encourager la protection et l'éducation d'adolescents moralement abandonnés et peu doués. Les vieillards, veuves et orphelins bénéficient de l'assurance fédérale et de l'aide complémentaire du canton et des communes, qui peut aller jusqu'au 50 % de l'assurance ou de l'aide transitoire fédérale.

La Confédération a en outre mis à disposition des cantons des montants spéciaux de plusieurs millions de francs — dont 900 000 francs vont au

canton de Berne — pour qu'ils puissent accorder une aide accrue dans les cas spéciaux aux vieillards, aux veuves et aux orphelins. En outre, les fondations privées — Pour la Jeunesse, Pour la Vieillesse — disposent de fonds importants pour agir dans les cas particulièrement intéressants. On ne peut pas accuser nos collectivités, les grandes comme les petites, de ne pas faire un effort sérieux pour aider les vieillards, les veuves et les orphelins dans le besoin. Nous ne voulons pas dire par là que nous ne pourrions pas faire davantage et nous ne voulons pas nier qu'il existe des situations très pénibles dans lesquelles il faudrait pouvoir aider encore davantage.

Quant au fonds sur lequel nous proposons de prélever 1 million pour créer une institution sociale à l'occasion du VI^e centenaire de l'entrée de Berne dans la Confédération — alors que M. Schwarz voudrait que nous en prélevions deux — il n'a pas été détourné de sa destination et il n'est pas exact, comme l'a dit M. Schwarz, que nous ayons «den Alten etwas weggenommen». Ce fonds avait en effet une destination bien déterminée: créer une assurance cantonale pour la vieillesse. Or, il tombe sous le sens — et cela a donné lieu à de longues discussions au Grand Conseil il y a quelques années — que les 4 millions et demi de ce fonds ne permettent pas de créer une telle assurance. Et lorsqu'en 1946, le peuple suisse a pris la décision de créer l'AVS, le Grand Conseil a décidé de recommander au peuple le rejet de l'initiative dont il était saisi et qui tendait à la création d'une assurance cantonale. Il a en même temps décidé de ne pas toucher au fonds en question jusqu'à ce qu'une décision soit prise au sujet de son utilisation. C'est ainsi que ce fonds, qui était alimenté par des dispositions spéciales de la régale des sels, a atteint un montant de 4 millions et demi et qu'il fait, depuis plusieurs années, partie de la fortune de l'Etat.

Le gouvernement propose aujourd'hui de faire application de l'article 14 de la Loi sur l'administration des finances de l'Etat de Berne, du 3 juillet 1938, qui stipule ce qui suit:

« Dans la fortune de l'Etat à destination déterminée rentrent, sans égard à leur désignation externe, tous les fonds à destination publique spéciale constitués exclusivement au moyen des deniers du canton... »

» Son capital ne peut être attaqué que dans la mesure prévue par des prescriptions légales. »

A ce sujet, la prescription légale relative à la compétence du Grand Conseil figure, nous semble-t-il, à l'article 26 de la Constitution, chiffre 9, qui réserve au Grand Conseil la décision au sujet des dépenses ne dépassant pas un certain montant. Ce montant est fixé à l'article 6, chiffre 4, à 1 million de francs. Le capital du fonds en question ne peut donc pas être amputé en une fois par le Grand Conseil de plus d'un million de francs.

La loi citée dit encore:

« Quand un fonds classé comme fortune à destination déterminée a perdu son importance primitive, le Grand Conseil peut assigner une autre affectation au capital ou au rendement. » — C'est ce que nous proposons de faire.

« La disjonction entre fortune publique à destination déterminée et biens de fondations ou fonds assimilés (art. 1^{er}, paragr. 2) est opérée par le Conseil-exécutif en conformité des prescriptions légales. » — C'est là une disposition d'ordre formel.

Les fonds que nous affecterons à la création d'une institution sociale à l'occasion du VI^e centenaire de l'entrée de Berne dans la Confédération ne sont donc pas des fonds nouveaux. Ils existent; pour le moment ils sont inutilisés et placés à la Caisse hypothécaire. Par la décision que vous prendrez, vous leur donnerez une destination utile. Si nous avons proposé à la Commission d'économie publique et au Grand Conseil d'affecter un million à la création de cette institution, c'est que, d'après les rapports de la Direction des finances, l'affectation d'une telle somme rentre dans les compétences du Grand Conseil. Par contre, la proposition de M. Schwarz — contre laquelle nous n'avons par ailleurs rien à objecter — crèverait une situation qui ne serait pas conforme aux dispositions de la Constitution relatives à la compétence du Grand Conseil. Il nous semble que le Grand Conseil devrait prendre une décision claire et inattaquable sous tous les rapports, ce qui ne serait pas le cas si la proposition de M. Schwarz était adoptée.

Quant à M. Landry, il a émis l'idée, sans pour autant émettre une proposition précise, qu'il aurait peut-être mieux valu affecter la somme d'un million prévue aux institutions privées et il a demandé à être renseigné sur les institutions privées auxquelles le gouvernement entendait accorder son aide.

Je répondrai à M. Landry que le montant prévu, plus les sommes qui seront mises à disposition par les communes ou par des particuliers, pourraient servir à venir efficacement en aide à toutes les institutions de droit privé du canton, sans néanmoins y inclure par exemple, tous les hôpitaux de district. La Commission d'économie publique a parlé spécialement des institutions privées dont la situation financière est difficile. Tel est notamment le cas de nos sanatoria. Nous avons aussi pensé à Pro Infirmis, institution créée spécialement pour venir en aide aux invalides et aux infirmes.

Par ailleurs, nous sommes d'avis qu'il ne convient pas de transférer purement et simplement aux institutions privées les sommes que nous leur attribuerons, mais qu'il faut en confier la gérance à un organe spécial, dont l'administration n'entraînera pas de grands frais, puisque ceux-ci seront supportés par l'Etat et que les personnes qui travailleront dans les comités de la fondation le feront à titre bénévole. La liste des institutions intéressées figurera dans le règlement de l'institution, à élaborer par le gouvernement. Cette procédure permettra d'utiliser les fonds de manière utile et raisonnable. Il me paraît, dans ces conditions, que le Grand Conseil serait bien inspiré en acceptant l'article 1^{er}, tel qu'il a été libellé par la Commission d'économie publique. Le gouvernement s'est rallié à ce texte.

Schwarz (Bern). Ich danke Regierungsrat Moeckli für die Aufklärung. Sie bestätigt in allen Teilen, was ich sagte, nämlich dass man den Fonds für eine kantonale Altersversicherung anlegte und dass das

Geld jetzt gebraucht werden soll für schwachbegabte Jugendliche, Verwahrlose und für Beiträge an private Einrichtungen, die der Volksgesundheit dienen, usw. Das ist gerade das, was mir widerstrebt. Ich will daraus keine grosse Geschichte machen. Aber das möchte ich, dass die Gelder, die wir zur Verfügung stellen, nicht einfach weiter angelegt werden und sich so immer weiter entwerteten.

Herr Aebi hat mich offenbar missverstanden oder ich habe mich ungenau ausgedrückt. Ich wollte nicht sagen, dass die Verwaltungskosten aus den Zinsen bezahlt wurden, sondern dass die Verwaltung dieses Altersfonds und der kantonalen Zuteilungen an die Bezüger ungefähr soviel koste, wie die Zinserträge ausmachen. Diese Kosten sind aus der Staatsrechnung ersichtlich. Auf diese darf ich mich glücklicherweise verlassen.

[**Aebi** (Burgdorf): Wenn Sie sie lesen können.]

Oh ja! — Wir sollten den ersten Satz in Al. 1 so formulieren: «Unter dem Namen Bernisches Hilfswerk werden unterstützt: ... 2. Der Staat stellt aus dem kantonalen Altersversicherungsfonds die Summe von einer Million Franken zur Verfügung. — ... 5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er ordnet die Organisation und die Verwaltung des Hilfswerkes durch ein Reglement.»

Präsident. Es stehen sich der Antrag der Staatswirtschaftskommission, dem die Regierung zustimmt, und der Antrag Schwarz gegenüber.

Wenn im Al. 1 der Antrag Schwarz angenommen wird, ergeben sich die andern Änderungen automatisch, wenn er verworfen wird, fällt auch das in Ziffer 2 und 5 abgeänderte dahin.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission . . . 85 Stimmen
Für den Antrag Schwarz 8 Stimmen

Beschluss:

1. Unter dem Namen «Bernisches Hilfswerk» wird eine Stiftung errichtet, aus welcher unterstützt werden sollen:

- a) bedürfte und würdige Invaliden und Gebrechliche;
- b) gemeinnützige private Einrichtungen, die für die Volksgesundheit sowie für die Fürsorge und Erziehung verwahrloster und schwachbegabter Jugendlicher tätig sind.

Ziffer 2

Moeckli, Directeur des Oeuvres sociales. Il est entendu que si les besoins auxquels devra répondre la fondation dépassent les moyens à disposition, le Grand Conseil pourra en temps et lieu alimenter à nouveau l'institution par un nouveau prélèvement sur le Fonds cantonal de l'assurancevieillesse.

J'ignore quand un tel prélèvement pourrait avoir lieu, mais j'ai voulu indiquer cette possibilité pour montrer clairement que s'il s'agit pour le mo-

ment de l'affectation d'une somme de un million de francs, il pourra par la suite être attribué à la fondation créée aujourd'hui d'autres fonds encore.

Angenommen.

Beschluss:

2. Der Staat stellt der Stiftung aus dem kantonalen Altersversicherungsfonds die Summe von einer Million Franken zur Verfügung.

Ziffer 3

Angenommen.

Beschluss:

3. Die bernischen Einwohner-, gemischten und Burgergemeinden sind einzuladen, der Stiftung aus Anlass ihrer Gründung angemessene Beiträge zuzuweisen.

Ziffer 4

M. Baumgartner (Bienne). La fraction radicale approuve la création d'une institution sociale de secours à l'occasion du VI^e centenaire de l'entrée de Berne dans la Confédération. Elle est aussi d'accord avec le prélèvement proposé sur le Fonds cantonal de l'assurance-vieillesse. Elle désire cependant présenter l'observation suivante:

Depuis la guerre, le canton de Berne — et peut-être la Suisse toute entière — sont submergés de collectes de toutes sortes: collectes fédérales, collectes cantonales, collectes municipales. Si on laissait faire, les écoliers n'auraient autre chose à faire qu'à recueillir semaine après semaine de l'argent en faveur des œuvres ou des institutions publiques qui en ont besoin. La fraction radicale estime donc qu'on devrait s'abstenir, dans le cas particulier, d'organiser une collecte officielle qui n'est autre chose que de la mendicité officielle. L'Etat prélève des impôts très lourds; il participe indirectement aux bénéfices de la SEVA (dont on ignore, entre parenthèses, où va l'argent); on ne comprendrait pas qu'il fasse encore une collecte officielle. C'est manquer de dignité que de frapper de porte en porte pour demander de l'argent destiné à une œuvre officielle. C'est pourquoi la fraction radicale propose, au paragraphe 4, de remplacer les mots «collecte publique» par «un appel officiel sera adressé».

Aebi (Burgdorf), Präsident der Kommission. Ich verstehe Herrn Baumgartner durchaus. Ich sagte einleitend, man habe mehr als genug Gelegenheit, an Sammlungen beizutragen. Aber hier scheint mir nur scheinbar ein Streit vorzuliegen. Herr Baumgartner will einen Aufruf machen. Zu was? Dass die Einzelnen etwas geben. Wir müssen also ein Gefäss haben, wo die Spenden hineinkommen, und dem sagt man Sammlung. Ich bin der Meinung, man werde nicht von Haus zu Haus gehen; das wollen wir selbstverständlich nicht. Mir scheint, der Ausdruck «Sammlung» sollte stehen bleiben. Ein Aufruf bezieht sich ja auch auf die Sammlung. Die Regierung könnte von unserer Auffassung Kenntnis nehmen und bei Aufstellung des

Reglementes berücksichtigen, dass man keine Sammlung von Haus zu Haus wünscht, sondern einen Aufruf, wonach man sammelt. Ich bitte, am Ausdruck «sammeln» festzuhalten.

M. Moeckli, Directeur de l'Assistance publique. Je désire faire connaître l'opinion du gouvernement à ce sujet.

Il est clair qu'une certaine lassitude existe dans le public à l'égard des collectes et des appels de tous genres qui lui sont adressés. Il faut cependant souligner qu'en certaines occasions, lorsqu'elles savent s'y prendre, certaines œuvres réussissent magnifiquement. Je rappellerai simplement le succès des appels de la Chaîne du bonheur et de la Croix-Rouge en faveur des sinistrés victimes des inondations dans les pays riverains de la Mer du Nord. Le peuple suisse y a répondu avec élan. Je rappellerai aussi ce qui s'est passé il y a deux ans lors des sinistres causés par les avalanches aux Grisons, au Tessin et au Valais. Des collectes ont alors rapporté le montant impressionnant de 12 à 15 millions de francs. Il nous semble donc possible qu'à l'occasion du VI^e centenaire de l'entrée de Berne dans la Confédération on s'adresse au public et aux collectivités. Si nous voulons créer une institution sociale, qui sera alimentée en partie par un versement d'un million du canton et par les versements des communes et des particuliers, il faut plus qu'un simple appel pour atteindre notre but. C'est pourquoi nous entendons mettre sur pied une organisation centrale — un comité de patronage — qui sera chargé de recueillir les fonds. Cette collecte de fonds ne sera faite que lorsque les statuts de la fondation auront été acceptés par le gouvernement et rendus publics. Le gouvernement est d'avis que cette action pourrait avoir lieu pendant la période qui sépare la célébration solennelle du VI^e centenaire, le 6 mars, du début des festivités officielles, en juin. Le gouvernement ne se fait pas de trop grandes illusions sur les montants qui pourront être recueillis, mais il espère cependant que ceux-ci seront suffisants pour que l'institution créée puisse déployer une activité réjouissante.

C'est pourquoi, alors même que je comprends l'argumentation de M. Baumgartner, j'estime qu'il ne convient pas de modifier la teneur du paragraphe 4 de l'arrêté qui vous est proposé.

Präsident. In Ziffer 4 müsste man sagen: «... das Volk durch einen Aufruf zu ersuchen, das Hilfswerk durch freiwillige Beiträge als Jubiläumsgabe zu unterstützen». Die endgültige Redaktion bliebe vorbehalten. Herr Baumgartner wünscht, dass das Wort «Sammlung» ersetzt wird durch «Aufruf».

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit

Beschluss:

4. Den natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Bern ihren Sitz haben oder deren Verwaltung hier geführt wird, ist durch eine öffentliche Sammlung Gelegenheit zu geben, das Hilfswerk durch freiwillige Beiträge als Jubiläumsgabe zu unterstützen. Solche Bei-

träge dürfen bei der Steuerveranlagung vom Einkommen, Gewinn oder Ertrag abgezogen werden.

Ziffer 5

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Er ordnet die Organisation und die Verwaltung der Stiftung durch ein Reglement.

Ziffer 6

Angenommen.

Beschluss:

Dieser Beschluss tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss des Grossen Rates
über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in der Absicht, aus Anlass der Gedenkfeier zum 600. Jahrestag des Eintrittes Berns in den ewigen Bund der Eidgenossen, 1353—1953, ein soziales Werk dauernden Charakters zu schaffen,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Die Schlussabstimmung über das Bernische Hilfswerk findet am 6. März anlässlich unserer Festsitzung statt. Sie werden auf Ihrem Pult die entsprechend bereinigte Vorlage finden.

Antwort auf die Einfache Anfrage Amstutz

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 634)

Die Einfache Anfrage Amstutz befasst sich mit der Frage des auf den 1. August 1946 eingetretenen Rentenabbaus. Es wird insbesondere geltend gemacht, dass die vom Rentenabbau Betroffenen seinerzeit die Beiträge für eine Rente bezahlt hätten, die im Maximum 70 % der versicherten Besoldung hätte betragen sollen. Sie hätten diese Beiträge nun ohne Gegenleistung seitens der Lehrerversicherungskasse bezahlt und darin erblickten die noch lebenden Pensionsbezüger, die vom Rentenabbau betroffen wurden, eine Unbilligkeit. Ueberdies müssten sich diese Leute durch den Rentenabbau eine zum Teil nicht unbedeutende Einschränkung in der Lebenshaltung gefallen lassen.

Bei dem Rentenabbau der Lehrerversicherungskasse hat es sich um eine durch den Grossen Rat beschlossene Sanierungsmassnahme gehandelt, genau gleich wie bei der auf denselben Zeitpunkt eingetretenen Herabsetzung den Renten der Kantonalen Hülfskasse (Dekret betr. die Erhöhung des Staatsbeitrages an die Lehrerversicherungskasse vom 11. September 1935 und Dekret vom 7. Juli 1936 betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des Hülfskassen-Dekretes). Das Sinken des Zinsfusses, die Verlängerung der Lebensdauer der Rentner und die im Jahre 1921 bei der Anpassung der versicherten Besoldungen an das damals neue Lehrerbesoldungsgesetz ungenügenden Einmaleinlagen hatten bei den drei Abteilungen der Lehrerversicherungskasse bedeutende Fehlbeträge erstehten lassen. Bei der Kantonalen Hülfskasse und bei der Arbeitslehrerinnenkasse kam dazu, dass ihren Mitgliedern bei der Gründung alle früheren Dienstjahre angerechnet worden waren, ohne dass sie dafür irgendwelche Einkaufssummen leisten mussten.

Der Rentenabbau im Jahre 1936 erreichte für die höchsten damals Fr. 8400.— betragenden Renten (Gymnasiallehrer) im Maximum 660 Franken oder etwas weniger als 8 %. Für einen Primarlehrer betrug der Abbau rund Fr. 240.—, für einen Sekundarlehrer Fr. 310.—, weil ein Betrag von Fr. 1800.— der Rente abzugsfrei war.

Die aktiven Mitglieder hatten dafür bei der Primarlehrerkasse ab 1. Januar 1935 2 % mehr an Beiträgen zu bezahlen, bei der Mittellehrerkasse ab 1. Januar 1939 1 % mehr.

Der Abbau bei der Arbeitslehrerinnenkasse war im Jahre 1936 wegen der Schonsumme von Franken 1800.— unbedeutend, weil eine Kürzung nur für Arbeitslehrerinnen eintrat, die an mehr als vier Klassen oder in städtischen Gemeinden mit höheren Entschädigungen als in der Landschaft unterrichtet hatten.

Durch den Rentenabbau im Jahre 1936 ist also die Lage der Arbeitslehrerinnenkasse nicht verbessert worden. Im Jahre 1939 wurde dann auch eine Sanierung dieser Kasse dringend notwendig. Die Situation war dermassen, dass bei einer Liquidation der Kasse die Renten um 20 % hätten gekürzt werden müssen, und sämtliche aktiven Mitglieder wären überhaupt leer ausgegangen. Der Staat musste 1 % mehr leisten und überdies zur Verzinsung des Fehlbetrages jährlich Fr. 22 000.— zuschliessen. Die aktiven Mitglieder mussten eben-

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 634)

Der bestrittene Steuerteilungsplan BKW ist immer noch beim Verwaltungsgericht hängig. Der Gemeindesteuerbezug setzt einen rechtskräftigen Teilungsplan voraus. Die Gemeinde Bern kann nicht zu Vorschussleistungen gezwungen werden.

Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf einen Steueranteil (Art. 209 StG) ist peremptorisch. Sie kann weder durch Parteiaabrede noch durch behördliche Verfügung erstreckt werden (Entscheid des Verwaltungsgerichtes vom 13. Dezember 1948 i. S. Gemeinde Wiedlisbach gegen Gemeinde Bern betr. Steueranspruch BKW).

Landry: Pas satisfait.

falls 1 % mehr zahlen und sie mussten sich dazu noch eine Reduktion der Rentenskala gefallen lassen; das Maximum der Rentenskala wurde auf 60 % herabgesetzt. Eine Reduktion der laufenden Pensionen bei der Arbeitslehrerinnenkasse um 15 % war daher unumgänglich; es war absolut notwendig, dass auch die Pensionierten ein Opfer bringen mussten, war die schlimme Situation doch zum grossen Teil dadurch entstanden, dass der Eintrittsgeneration im Jahre 1917 die früheren Dienstjahre ohne irgendwelche Leistung angerechnet worden waren. Hier gilt hinsichtlich einer Rückerstattung der Beiträge auf dem abgebauten Rententeil in verstärktem Masse, was das Bundesgericht für den Rentenabbau im Jahre 1936 festgestellt hat: «Die Rückerstattung der auf die Herabsetzung der Rente entfallenden Einzahlungen durfte, ohne Verstoss gegen Art. 4 BV, schon deswegen abgelehnt werden, weil die von der Herabsetzung betroffenen Rentner bereits Kassenleistungen bezogen hatten, die dem vollen Betrag der bisherigen Rentenfestsetzung entsprechen. Im übrigen wäre der Sanierungszweck der Rentenkürzung vereitelt worden, wenn die durch die Kürzung erzielten, notwendigen Einsparungen anderseits wieder durch Rückerstattung von Beiträgen und Monatsbetreffnissen beeinträchtigt worden wären (BGR I S. 119, Erw. 4).»

Angesichts dieser Tatsachen kann wohl kaum von Unbilligkeit gesprochen werden. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse, wie auch denjenigen der Hülfskasse, werden übrigens nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns abgestufte Teuerungszulagen ausgerichtet. Die vor Inkrafttreten des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes vom Jahre 1946 Pensionierten erhalten höhere Teuerungszulagen.

Die Lehrerversicherungskasse hat gegenwärtig noch rund 400 pensionierte Lehrkräfte und Witwen, die eine abgebauten Rente beziehen und der Betrag des Rentenabbaus ist rund Fr. 60 000.— jährlich. Die Kasse verfügt über keine Mittel, um diesen Rentenabbau aufzuheben. Der Staat leistet an ordentlichen und zusätzlichen Teuerungszulagen für Pensionierte der Lehrerversicherungskasse rund 1,6 Millionen Franken jährlich. Mit den ungefähr gleich hohen Beträgen (Rentenabbau und Teuerungszulagen) ist für die Rentenbezüger der Kantonalen Hülfskasse zu rechnen.

Nach dieser Erörterung lässt sich die von Grossrat Amstutz aufgeworfene Frage wie folgt beantworten:

1. Der seinerzeit durch Dekret des Grossen Rates vom 11. September 1935 verfügte Rentenabbau bei der Lehrerversicherungskasse und der Rentenabbau im Jahre 1939 bei der Arbeitslehrerinnenkasse stellen Sanierungsmassnahmen dar, die nicht als unbillig bezeichnet werden können.

2. Die Lehrkräfte, die vor dem Jahre 1937, bzw. 1939 zurückgetreten sind, haben von der Kasse grössere Leistungen erhalten, als sie gemessen an den Beiträgen versicherungstechnisch hätten gelten machen können. Deshalb mussten die Kassen ja saniert werden.

3. Der Rentenabbau im Jahre 1936 betrug nominell 10 %. Wegen der Schonsumme ergab sich aber

in keinem Fall eine Rentenreduktion von 10 %. In der Stadt Bern mit den höchsten Besoldungen betrug der Abbau für Primarlehrer 7,1 %, für Sekundarlehrer 7,4 % und für Gymnasiallehrer 7,7 %. In allen übrigen Fällen war der Abbau zum Teil bedeutend geringer.

Bei den Arbeitslehrerinnen, bei denen bereits ein Rentenabbau im Jahre 1936 vorgenommen worden war, erfolgte die Kürzung von 15 % im Jahre 1939 auf der ursprünglich ungekürzten Rente. Bei den Arbeitslehrerinnen ist also erst von 1939 an eine Kürzung von 15 % auf den alten Renten eingetreten, in keinem Fall mehr.

4. Der verfügte Rentenabbau war milder als die den aktiven Kassenmitgliedern auferlegten Mehrleistungen. Dies trifft in besonderem Masse für die im Jahre 1939 aktiven Mitglieder der Arbeitslehrerinnenkasse zu, die zu den erhöhten Beiträgen noch eine Reduktion der Rentenskala in Kauf nehmen mussten.

5. Die vom Staat gewährten Teuerungszulagen werden nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns abgestuft. Die nach dem Jahre 1946 (neues Lehrerbesoldungsgesetz) in den Ruhestand getretenen Lehrkräfte erhalten zum Teil bedeutend weniger hohe Teuerungszulagen als die früher Pensionierten, so dass der Rentenabbau weitgehend ausgeglichen ist. Ein Primarlehrer der Landschaft, der im Jahre 1946 zurückgetreten ist, erhält jährlich (Rente und Teuerungszulagen) rund Fr. 250.— mehr als sein im Jahre 1936 oder noch früher pensionierte Kollege, der bedeutend weniger hohe Beiträge geleistet hat. Bei den Sekundarlehrern beträgt die Differenz rund Fr. 300.— Für die Arbeitslehrerinnen ergeben sich noch kleinere Unterschiede.

6. Der Grundsatz von «Recht und Billigkeit» fand daher auch auf die vor 1937, bzw. 1939 zurückgetretenen Anwendung. Die Aufhebung des Rentenabbaus oder die Ausrichtung einer Sonder-Teuerungszulage, die selbstverständlich auch den Hülfskassen-Mitgliedern und namentlich auch denjenigen Mitgliedern der Arbeitslehrerinnenkasse, die nach dem Jahre 1939 auf Grund der reduzierten Rentenskala pensioniert worden sind, gewährt werden müsste, kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Amstutz: Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Egger

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 634)

Es trifft zu, dass trotz dem grossen Inlandangebot im Herbst 1952 Schlachtvieh importiert werden musste. Gemäss Handelsstatistik sind im IV. Quartal 1952 folgende Anzahl Schlachtochsen eingeführt worden:

	Oktober	November	Dezember	Total
Ochsen	437	412	408	1275

Das überaus grosse inländische Schlachtviehangebot bezog sich hauptsächlich auf Wurstkühe und Faselrinder, während es an Qualitätstieren anfänglich eher mangelte. Die Vertreter der Metz-

gerschaft und des Importhandels verlangten deshalb eine sofortige Freigabe von beschränkten Importmengen. Da Irland jeweils im Frühjahr und Sommer zu günstigen Bedingungen Ochsen liefern kann, sofern der Bezug im Herbst beginnt und die Schweiz gegenüber Irland handelsvertraglich gebunden war, wurde die Einfuhr der erwähnten Anzahl irischer Ochsen bewilligt. Gleichzeitig ist eine Erhöhung der Richtpreise um 5 Rappen je Kilogramm Lebendgewicht bei Rindern I A und I B sowie bei Kühen II A beschlossen worden.

Die grossen Schlachtviehanlieferungen in den Monaten Oktober und November haben dann zu einer Ueberführung des Marktes an Schlachtvieh zweiter Qualität geführt. Obschon der Anfall an fetten Rindern nie besonders gross war, entstand inzwischen durch die Konkurrenz der II. Qualität ein Ueberschuss auch an erstklassigen Tieren. Für die katastrophalen Verhältnisse auf dem Schlachtviehmarkt können die verhältnismässig bescheidenen Importe an erstklassigen irischen Schlachtochsen jedenfalls nur zum kleinsten Teil verantwortlich gemacht werden. Für die Regelung der Schlachtviehimporte ist gemäss Art. 13 des BRB über die Produktion, Einfuhr und Verwertung von Tieren, Fleisch und Fleischwaren vom 2. November 1948 nicht der Kanton, sondern der Bund zuständig. Der Art. 13 lautet:

«Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, einer gemeinsamen Organisation der Schlachtviehproduzenten, des Schlachtviehhandels, der Schlachtvieh-, Fleisch- und Fleischwarenimporteure und der Metzgerschaft die Durchführung folgender Aufgaben zu übertragen:

1. Begutachtung von Anträgen für die Festsetzung von Einfuhrkontingenten ...»

Die Ueberwachung der Importe ist damit Sache der Abteilung für Landwirtschaft im Einvernehmen mit der GSF und die Kantonsregierungen erhalten keine Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach der Vereinbarung über die Schlachtviehordnung vom 19. Oktober 1950 begutachtet die GSF als Organisation der Schlachtviehproduzenten, des Handels, der Importeure und der Metzgerschaft zuhanden der zuständigen Amtsstellen des Bundes die Anträge für die Festlegung der periodischen Einfuhrprogramme für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren. Die Verwaltung der GSF ist paritätisch zusammengesetzt, es ist darin neben dem Inlandshandel auch die Landwirtschaft vertreten. Die Produzenten haben demzufolge bei der Aufstellung der Importprogramme ebenfalls ein Mitspracherecht. Eine Intervention bei den zuständigen Stellen des Bundes schien dem Regierungsrat nicht am Platze, umso mehr als dieser für die Normalisierung des Schlachtviehmarktes selbst gewaltige Anstrengungen machte und für den Export von Schlachtvieh grosse finanzielle Aufwendungen übernahm.

Herr Egger ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Fankhauser

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 634)

Unselbstständig Erwerbende können vom Reinbetrag des ausgewiesenen Bar- und Naturallohnes

10 % als Gewinnungskosten abziehen. Ein weiterer Abzug ist nur zulässig, wenn ganz besondere Verhältnisse vorliegen und die Kosten über das normale Mass hinausgehen.

Ein solcher übermässiger Verschleiss an Kleidern und Schuhen kann nur anerkannt werden bei Giesserei-, Teer- und Säurearbeitern, Bauhandlern und Kaminfegergesellen. Bei landwirtschaftlichen Dienstboten ist der Aufwand nicht übermässig. Wollte man auch ihnen ausserordentliche Gewinnungskosten zubilligen, so müsste das gleiche Entgegenkommen auch allen andern Arbeitern gewährt werden. Das entspräche aber keineswegs dem Gesetz.

Herr Fankhauser ist abwesend.

Postulat der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Staatsstrasse Unterseen—Habkern

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 632)

Tschumi. Ich habe am 18. November 1952 die Regierung gebeten, zu prüfen, wie man die Strasse Interlaken—Habkern in einen besseren Zustand bringen könnte, damit der Verkehr sich richtig abwickeln kann. Habkern ist ein Bergdorf nördlich von Interlaken. Es liegt dort seit 100 bis 200 Jahren fast unverändert. Dort teilen 670 Einwohner miteinander das Schicksal der Bergbauern. Man zählt 164 Haushaltungen, davon zahlreiche mit vielen Kindern. Im Durchschnitt beträgt der Viehstand drei Kühe, zwei Rinder und zwei Kälber. Die Lebensweise der Bevölkerung ist sehr hart, oft primitiv. Habkern ist eine der Gemeinden, die anlässlich der Abstimmung vom letzten Sonntag sehr häufig zitiert wurden. Die Steueranlage beträgt 5,7, die Wegtelle 0,5, die Schwellentelle 0,6 %. Die Gesamtsteuereinnahmen betragen etwa Fr. 38 000.— Um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, braucht die Gemeinde Fr. 50 000.— Diese Gemeinde kann sich nur noch durch Beiträge aus dem Gemeindeausgleichsfonds durchbringen.

Habkern hat 12 km Wege innerhalb ihrer Marchen zu unterhalten. Sie kann die Mittel hiefür nur selten aufbringen. Die Bauern fällen im Winter Holz. Während des Krieges fand auch solches aus den hintersten Tälern Absatz. Im Sommer gehen 50—60 der Einwohner in die Berge, arbeiten auf den Alpen als Knechte und Aelpler. In der Zwischenzeit bringen sie sich auf ihrem mageren Heimeli durch. So sind die Verhältnisse in der Gemeinde immer schlecht. Die Einwohnerzahl ging in den letzten 60 Jahren um fast 200 zurück. Der Boden ist zum Teil sauer. Den Rest schwemmt der Bach fort nach Interlaken.

Man sagt manchmal, man solle in solchen Gemeinden Industrie ansiedeln. Das würde in der Konjunkturzeit eine gewisse Hilfe bringen. Wir sehen das in St. Niklausen im Wallis, wo sich eine Ablage der Scintilla befindet. Wenn aber die Konjunktur zurückgeht, werden zuerst die Ableger in solchen Gemeinden eingezogen. Dann hat man im Bergdorf verwöhnte Leute, die früher Geld hatten und dann wegen Eingehens der Industrie keines

mehr. Diese sind dann nicht mehr an das karge Leben des Bergdorfes gewöhnt und laufen davon, was sicher nicht im Interesse der Leute ist.

Am besten ist es, den Leuten einen Nebenverdienst zu verschaffen, sei es, dass man Heimarbeit einrichtet oder dass man es den Leuten ermöglicht, jeden Tag in ein Wirtschaftszentrum zur Arbeit fahren zu können. Zu diesem Zwecke müsste eine gute Verkehrsverbindung mit den nächsten Wirtschaftszentren bestehen. Habkern hat sein Staatssträsschen seit etwa 100 Jahren. Dort verkehrt täglich ein Postauto, das 22 Personen fasst. Aber trotzdem es ein kleiner Wagen ist, bestehen im Winter Verkehrsschwierigkeiten. Das Auto kann in Wintern wie dem jetzigen mitunter wegen Schneeverorschüttungen auf der Strasse eine ganze Woche lang nicht fahren. Die Strasse ist viel zu eng, was die Räumungsarbeiten erschwert. Sie sollte ausgebaut werden können. Dann könnte ein grösserer Postwagen verkehren. Ferner könnte dann ein starker Schneepflug eingesetzt werden. Dann wäre den Bewohnern von Habkern der Anschluss an die Umwelt garantiert. Wenn ein grösserer Wagen fährt, können mehr Leute ins Tal zur Arbeit fahren.

Die Strasse wird stark in Anspruch genommen. Im Sommer könnte man durch besseren Ausbau mehr Fremdenverkehr dort hinauf bringen. Habkern liegt landschaftlich sehr schön. Im Sommer sind dort einfache Feriengäste, die in Chalets oder einem alten Bauernhaus eine Wohnung mieten und ruhige Ferien geniessen wollen. Aber auch für die Förderung des Ferienverkehrs sollte Habkern bessere Verbindungen mit dem Flachland haben. Daher bitte ich die Regierung, zu prüfen, wie man die Strasse in nächster Zeit besser ausbauen könnte. Man sollte den Leuten, die gewillt sind, in ihrem Bergdorfe zu bleiben, das Ausharren erleichtern. Daher bitte ich, dem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 24. Januar 1952 hat der Gemeinderat von Habkern der Baudirektion ein Gesuch für den weiteren Ausbau der Habkernstrasse eingereicht, mit dem Hinweis darauf, dass die PTT-Direktion in Zukunft auf dieser Strasse an Stelle des bisherigen 21-plätzigen Cars einen 30-plätzigen zur Beförderung der Reisenden einsetzen wolle. Der Reiseverkehr auf jener Strasse habe in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Gemeinderat von Habkern schrieb: «Die Staatsstrasse Interlaken—Habkern war immer in gutem Zustand und hat für die bisher ausgeführten Verbesserungen sicher eine grosse Kostensumme erfordert. Der Strassenverkehr ist jedoch derart im Aufschwung begriffen, dass eine Korrektion unumgänglich wird.»

Ein gleich lautendes Gesuch reichte am 3. März der Automobilien PTT ein. Dabei wurde bemerkt, dass die Zahl der Reisenden von 5267 im Jahre 1934 auf 31 223 im Jahre 1951 gestiegen ist, sich also versechsfacht hat. Die PTT-Verwaltung habe daher geprüft, ob nicht ein grösserer Kurswagen, mit 30 Plätzen und 2,25 m Breite eingesetzt werden könnte. Die Versuche hätten aber gezeigt, dass ein Befahren des Strässchens mit diesem Wagen besonders im Winter mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Strasse ist 3,6 bis 4 m breit, so

dass im Winter der Verkehr mit einem so grossen Car gefährlich wäre. Um ein unbehindertes Fahren mit einem solchen Wagen zu erlauben, müsste das Strässchen ausgebaut werden. Die Kosten hiefür würden Fr. 225 000.— betragen. Wir haben im 10-Jahres-Programm 1948/57 für die Strasse Unterseen—Habkern Fr. 50 000.— und für die Dorfstrasse Fr. 70 000.—, zusammen Fr. 120 000.— vorgesehen. Es fehlen uns also Fr. 100 000.—, um die nötige Korrektion durchzuführen. Wir wollen schauen, was wir im neuen 2-Jahres-Programm, das wir dem Rat sehr wahrscheinlich in der SeptemberSession dieses Jahres vorlegen werden, zur Verfügung stellen können. Wir haben Habkern nicht vergessen. Die Strasse Unterseen—Habkern misst 6 km. Sie hat verhältnismässig sehr grosse Kosten verursacht; 1931—1952 wurden dort Franken 280 000.— verbaut. Eine neue Brücke kostete Fr. 60 000.—, ergibt zusammen Fr. 340 000.—. Wenn man die jährlichen Unterhaltskosten von ca. Fr. 6000.— in Betracht zieht, so gelangen wir zu einem Gesamtaufwand in den genannten 20 Jahren von ungefähr Fr. 460 000.—. Habkern ist also nicht vergessen worden. Mit diesem Hinweis möchte ich in keiner Weise die Notwendigkeit weiterer Hilfe in Frage stellen, sondern nehme das Postulat namens der Regierung zur Prüfung entgegen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Ruef und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der rechtsufrigen Brienzseestrasse

(Siehe Jahrgang 1952, Seite 633)

Ruef. Es ist manchmal angenehm, das letzte Wort zu haben. Hier ist das am Ende der Session weniger angenehm. — Sie wissen, dass die Brienzseestrasse die einzige Zufahrt zum Brünigpass, zum Susten und zur Grimsel ist. Der Motorfahrzeugverkehr entwickelt sich in amerikanischem Tempo, so dass der Engpass am Brienzersee von Jahr zu Jahr weniger genügt. Nach den Angaben des Polizeiinspektors Interlaken wurden letzten Sommer an einem Julisonntag, an welchem in der Gegend kein Fest stattfand und die Frequenzzahl eher unter Mittel war, folgende Zahlen festgestellt: Vom Brienzersee her kamen 7169 Fahrzeuge, vom Thunersee her gegen Brienz 6542. Das macht total 13 711 Fahrzeuge. Die Strasse hat, wie ich mir von Fachleuten sagen liess, ausserorts eine Breite von 5,5 m, innerorts von teilweise nicht mehr als 4,8 m. Der Querschnitt der Strasse ist stark gewölbt; die Strasse kann daher nicht bis an beide Ränder richtig ausgenützt werden.

Die Autos werden nicht nur zahlreicher, sondern auch breiter. Es kommen Gesellschaftswagen, Cars mit Anhänger, die Eisenbahnwagen gleichen. Das Ausmass der amerikanischen Personenwagen ist ebenfalls so, dass die Brienzseestrasse nicht genügen kann.

Die Strasse weist verschiedene besonders gefährliche Stellen auf. Ich nenne nur den Stutz bei

Ringgenberg und den ganzen dortigen Dorfdurchgang, die Kurven mitten im Dorf von Niederried, in Oberried am Westeingang und Osteingang des Dorfes, in Brienz den Westeingang, die ganze Dorfdurchfahrt, in Brienzwiler die gefährlichen Stellen beim Bahnhof, am Anfang der Brünigstrasse, die Abzweigung über die Aare nach Meiringen.

Wenn die Unfalldichte auf der rechtsufrigen Brienzerseestrasse nicht grösser war als bis heute, so nur deshalb, weil die Bevölkerung der Dörfer sich während der verkehrsreichsten Zeit wenn möglich in die Berge begibt; sie hält es im Dorf gar nicht mehr aus. Aber nicht alle können flüchten, ein Teil ist an den Arbeitsplatz gebunden. Zum Glück geben Autofahrer, Radfahrer und Fussgänger an den gefährlichen Stellen besonders gut auf den Verkehr acht, wodurch die Zahl der Unfälle ebenfalls relativ tief gehalten werden kann.

Der Baudirektor sagte bei Behandlung des Kredites für den Fahrradstreifen bei Steffisburg, wenn 500 Fahrzeuge pro Stunde eine Strasse durchfahren, solle man Fahrradstreifen bauen. Nach diesem Grundsatz hätten wir am rechten Ufer des Brienzersees das Recht auf drei Fahrradstreifen; denn nach den Angaben des Polizeiinspektortates Interlaken fahren pro Stunde etwa 1500 Fahrzeuge durch die Strasse.

Wir wissen, dass die Lösung des Problems nur möglich ist durch den Bau der linksufrigen Strasse. Nun sagte aber gestern der Baudirektor, es gehe nicht darum, dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat die rechtsufrige Brienzerseestrasse auszubauen und dazu eine linksufrige Strasse zu bauen, sondern entweder werde die rechtsufrige Strasse ausgebaut, oder es werde die linksufrige Strasse erstellt. Wenn unser verehrter Baudirektor die Antwort in dem Sinne geben würde, müsste ich zum vornherein erklären, das genüge nicht, der Interpellant sei nicht befriedigt; denn der Ausbau der rechtsufrigen Strasse allein bringt keine Lösung des Problems.

Wir hätten eine weitere Frage an den Baudirektor. Es besteht das sogenannte Höhenstrassenprojekt für die linke Seite. Ist es möglich, vom Kanton aus ein Projekt für eine Basisstrasse auf der linken Seite auszuarbeiten und es dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat zum Vergleich vorzulegen? Wir sind dem Baudirektor sehr dankbar, wenn er der Bevölkerung auf der rechten Seite des Sees und den Autofahrern Auskunft über den Stand der Verhandlungen zwischen dem Kanton und dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat über die geplanten Verkehrssanierungsmassnahmen am Brienzersee gibt und uns die Fragen meiner Interpellation beantwortet, nämlich: Wie weit sind die Verhandlungen des Kantons Bern mit dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat über den Bau der linksufrigen Brienzerseestrasse, die allein wirksame Verkehrsentlastung durch die Dörfer des rechten Seeufers, fortgeschritten? Wird für die linksufrige Brienzerseestrasse auch das Projekt dem Seeufer nach, im Gegensatz zur Höhenstrasse, studiert und abgeklärt? Wann kann der Ausbau der rechtsufrigen Brienzerseestrasse durch die Dörfer erfolgen, wenn der Bau der linksufrigen noch auf sich warten lässt?

Ich möchte wünschen, dass der Baudirektor als gewiefter Slalomfahrer uns die Tour so abstecke, dass wir den Slalom um den ganzen See herum in der nötigen Breite fahren können.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur letzten Bemerkung des Interpellanten muss ich sagen, dass ich nie ein gewiefter Slalomfahrer war. Meine Stärke hat im Springen bestanden. Die Ausführungen von Herrn Ruef erinnerten mich weniger an das Skifahren denn an eine Rösti, die man hie und da stört, damit sie nicht anbrennt. Meine Grossmutter sagte uns, eine gute Rösti müsse man nur zweimal stören, sonst werde sie nicht gut. In der Angelegenheit der Brienzerseestrasse ist nun glaube ich die zweite Störung erfolgt. Ein weiteres Mal wäre nach Rezept meiner Grossmutter nicht gut.

Im Bundesbeschluss vom 27. Juli 1951 über den Ausbau des schweizerischen Alpenstrassennetzes ist das Projekt einer linksufrigen Brienzerseestrasse nicht enthalten, obschon die kantonale Baudirektion es rechtzeitig angemeldet hat. Der Bundesrat äusserte sich zu dieser Frage wie folgt: «Die Verbindung Interlaken—Brienzwiler figuriert bereits im Alpenstrassennetz. Ob an Stelle des Ausbaues der rechtsufrigen Strasse besser eine neue auf dem linken Seeufer erstellt wird, muss durch vergleichende Studien noch endgültig abgeklärt werden. Aber auch im Falle, dass das Ergebnis positiv ausfällt, bleibt noch die Frage der Finanzierung offen, da es nicht als möglich erscheint, schon aus den Krediten 1950/54 die zur Subventionierung nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.»

Besprechungen mit dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat, die recht fleissig stattfanden, ergaben, dass der Bund wünscht, dass, bevor eine Entscheidung in dieser Frage gefällt werde, die Ausbauwürdigkeit der rechtsufrigen Brienzerseestrasse restlos abgeklärt werde. Erst wenn diese Studien zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, käme eine Neuanlage am linken Ufer ernsthaft in Frage. Wenn das die Meinung des Oberbauinspektorates ist, haben wir dem nichts entgegenzusetzen. Wir müssen die Studien einfach tätigen, müssen schauen, was daraus resultiert und uns klar sein, dass für eine rechtsufrige Strasse schon ein Bauprojekt, aus dem Jahre 1948/49, besteht, das fast ganz der jetzigen Linienführung folgt und wofür dannzumal die Kosten auf 6,3 Millionen Franken geschätzt worden waren. Nach Auffassung des Eidgenössischen Oberbauinspektorates ist zu studieren, ob es möglich wäre, die Ortschaften zu umfahren. Es ist sich dabei bewusst, dass z. B. Brienz nicht ohne Tunnel umfahren werden kann. Auch Ringgenberg zu umfahren, wird nicht einfach sein. Dort und andernorts würde teilweise vom bisherigen Trasse abgewichen.

Für die Neuanlage einer linksufrigen Strasse von 6 m Breite auf der Höhe existiert ein Projekt, ferner eines aus dem Jahre 1902/03 für eine Strasse, die dem Ufer nach führen würde. Das letztere wurde nicht weiter verfolgt. Man erkannte auf der Baudirektion sofort, dass die Kosten infolge der zahlreichen Tunnels und Galerien viel zu hoch würden, ferner dass das Projekt vom Standpunkt des Naturschutzes abzulehnen sei und dass drittens

diese Route touristisch nicht etwa interessanter wäre als die Höhenstrasse.

Die Situation ist also folgende: Zuerst muss der Ausbau der bestehenden Strasse, mit Umfahrung von Ortschaften, gründlich studiert werden, bevor der Bund sich zur Beitragsleistung entschliessen kann; denn der prozentuale Beitrag an den Ausbau einer bestehenden Strasse ist nicht derselbe wie der Beitrag an den Neubau einer Strasse. Der Bund wird zudem am Brienzerseeufer nur eine Strasse subventionieren, entweder die linke oder die rechte. Die gleiche Stellungnahme gab er für die Thunerseestrassen bekannt. Nur bezüglich der Strassen längs des Zürichsees ist seine Stellungnahme eine andere, aber dort sind die Verhältnisse auch wesentlich anders.

Erst wenn diese Abklärungen erfolgt sind, können Beschlüsse über die Inangriffnahme der Bauarbeiten gefasst werden. Das Resultat der Untersuchungen werden wir dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen. — Der Bund hat ein neues Ausbauprogramm für die Jahre 1953/54 aufgestellt. Die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen — das sagt er in seinem Schreiben — würden niemals ausreichen, um einem einzigen Kanton ein Neubauprojekt von ungefähr 20 Millionen Franken zu subventionieren. Sobald man an derart grosse Projekte im Alpenstrassensektor geht, müsste der Bund zu einer anderen Finanzierungsart gelangen. Ob es uns passt oder nicht, klar ist das, dass wir für die Jahre 1953 und 1954 nichts zu erhoffen haben. Wir werden diese Zeit aber ohnehin brauchen, um die Aufgabe zu lösen, die uns vom Bund zugewiesen wurde, nämlich ein Projekt mit Kostenberechnung für den Ausbau der rechtsufrigen Strasse aufzustellen. Die gleiche Aufgabe haben wir am Bielersee.

Der Interpellant sagte in liebenswürdiger Weise, mit welcher Antwort er zufrieden wäre. Vielleicht habe ich die von ihm vorgezeichnete Linie nicht ganz befolgt, aber ich bin nicht untröstlich, wenn er sagt, er sei mit meiner Antwort nicht ganz zufrieden.

Ruef. Ich danke dem Baudirektor herzlich für seine freundliche und gründliche Auskunft. Wir begreifen sehr wohl, dass er vom Kanton aus unter den bestehenden Verhältnissen keine andere Antwort erteilen kann. Weil aber die Antwort das Verkehrsproblem wirklich nicht löst, muss ich mich hier, so leid es mir tut, als nicht befriedigt erklären.

Präsident. Wir konnten wegen des Unfalls von Regierungsrat Siegenthaler nicht alle Geschäfte behandeln. Wir wünschen ihm baldige Genesung.

Die Traktandenliste für die nächste Session ist stark beladen, sind doch nicht weniger als 38 neue Eingänge zu verzeichnen.

Eine Bemerkung zur Festsitzung vom 6. März. Ich ersuche die Grossräte, auf 8.50 Uhr ihre Plätze einzunehmen. Wir werden um 9.00 Uhr beginnen mit der Festsitzung und werden die Türen schliessen. Die Präsenzliste wird in der Wandelhalle auf vier Tischen aufgelegt werden, so dass sich die Herren eintragen können. Das Organisationskomitee wünscht, dass die Herren wenn irgend möglich schwarz gekleidet erscheinen, oder mindestens dunkel.

Ich danke Ihnen bestens für Ihre Mitarbeit, wünsche Ihnen gute Heimkehr und hoffe zuverlässig, dass die jetzt kranken Ratsmitglieder bis zum 6. März alle gesund sind und der Rat sich dann vollzählig versammelt. Damit erkläre ich Sitzung und Session für geschlossen.

Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr.

Der Redaktor:

W. Bosshard.

Festsitzung zur Feier «600 Jahre Bern im Bunde der Eidgenossen»

Freitag, den 6. März 1953,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Studer

Die Präsenzliste verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 4 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Kunz (Oberwil), Schwarz (Bern), Tschanz, Weibel; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Programm:

- 09.00 Eröffnung der Grossratssitzung
 - 09.02 Schneeberger-Quartett: Jos. Haydn, Allegro moderato aus dem Quartett F-dur, op. 77, Nr. 2
 - 09.10 Ansprache von Herrn Regierungspräsident Dewet Buri
 - 09.30 W. A. Mozart, Andante aus dem Quartett A-dur, KV 464
 - 09.41 Ansprache von Herrn Grossrats-Vizepräsident R. Vuilleumier
 - 09.56 Jos. Haydn, Vivace assai aus dem Quartett F-dur
 - 10.04 Ansprache von Herrn Grossratspräsident E. Studer
 - 10.19 Beschlussfassung über die Stiftung bernisches Hilfswerk
 - 10.22 Schluss der Sitzung und Formierung des Zuges
 - 10.40 Abmarsch vom Rathaus
 - 11.05 Festgottesdienst im Münster, mit Festpredigt von Herrn Prof. Dr. Guggisberg (Uraufführung einer Kantate von Willy Burkhardt; Ausführende: Kammerchor und Mitglieder des Stadtorchesters; Leitung: F. Ingermühle; Solistin: Frau Elsa Scherz-Meister; Orgel: K. W. Senn)
 - 12.20 Schluss des Feldgottesdienstes im Münster
 - 13.00 Beginn des Mittagessens im Casino; Begrüssung durch den Präsidenten des Organisationskomitees «Bern 600 Jahre im Bund», Herrn Regierungsrat Seematter
-

Präsident. Sehr geehrter Herr Regierungspräsident, sehr geehrte Herren Regierungsräte, werte Herren Kollegen, sehr verehrte Herren Bundesräte, hochverehrte Vertreter der Armee, werte Eingeladene! Ich heisse Sie im Namen des Grossen

Rates zur heutigen Festsitzung recht herzlich willkommen. Gestatten Sie mir einen besonderen Gruss unseren drei Berner Bundesräten, den Herren a. Bundesrat Minger und v. Steiger, und dem amtierenden Bundesrat, Herrn Dr. Markus Feldmann. Sie seien bei uns besonders herzlich willkommen. Ein spezieller Gruss gilt auch den Vertretern unserer Armee.

Sehr verehrte Anwesende! Wir haben die Ehre, aber auch die Freude, einen grossen und wichtigen Tag in der Geschichte des Standes Bern zu feiern, ist er doch heute vor 600 Jahren in den ewigen Bund der Eidgenossen aufgenommen worden. Ich will in meinem Eröffnungswort nicht auf die Geschichte Berns in den verflossenen 600 Jahren eingehen. Sie werden in den drei Ansprachen etwas davon hören. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, dass unser stolzer Stand Bern sein Schicksal auch in den kommenden Jahrhunderten in voller Freiheit und Einigkeit, ohne jeden Einfluss von aussen, weiter selber bestimmen kann. Möge uns Gott dazu die nötige Kraft und Einsicht geben. Mit diesen Worten erkläre ich die Jubiläumssitzung des Grossen Rates als eröffnet.

Buri, Regierungspräsident. Geehrter Herr Grossratspräsident, und Herren Grossräte, sehr verehrte Herren Bundesräte, hoch verehrte Vertreter der Armee, sehr geehrte Herren Bundesrichter, werte Eingeladene! Heute, am 6. März 1953, sind es 600 Jahre seit dem denkwürdigen Tage des Abschlusses eines Bündnisses zwischen Bern und den Waldstätten am 6. März 1353. Dieses Bündnis sollte ja in der Folge für die Entwicklung und den Aufbau unseres heutigen Vaterlandes von allergrösster Bedeutung werden, und wenn wir uns heute hier zu einer Festsitzung des Grossen Rates einfinden, so dürfen wir mit den Gefühlen des Stolzes für den geleisteten Beitrag unserer Vorfahren, aber auch des Dankes dieser grossen Tat gedenken. Mit der heutigen Festsitzung werden zugleich die Feierlichkeiten zum Anlass der 600-jährigen Zugehörigkeit Berns zum ewigen Bund der Eidgenossen ihren Anfang nehmen.

Werfen wir einen Blick auf die Zeit vor 600 Jahren zurück. Manches, was um dieses historische Ereignis sich abspielte, ist geschichtlich nicht genau erwiesen und lässt sich deshalb auch nicht belegen. Aber es ist anzunehmen, dass in der damals so unsicheren Zeit in erster Linie der Wunsch zu vermehrter Sicherheit den Ansporn zu diesen Plänen darstellte.

Schon bei der Gründung Berns ist wohl der Burg Nydegg in der Aareschleife die Rolle eines festen Stützpunktes zwischen den damals rivalisierenden Fürstenhäusern verschiedener Richtungen zugeschrieben gewesen. Dieser zärringische Plan nahm bald äusserst glückliche Gestalt an. Er bedeutete eigentlich nichts weniger als die Urzelle der sich recht bald entwickelnden Stadt Bern.

Es fehlte zwar nicht an schweren Rückschlägen, unter welchen auch der grosse Brand vom Jahr 1405 zu erwähnen ist und der schwarze Tod, der um die Mitte des 14. Jahrhunderts seine grausame Ernte hielt. Doch scheint damals Bern eine sehr geschickte Politik getrieben zu haben. Es verstand es namentlich sehr gut, die vielen Eifersüchteleien

und Auseinandersetzungen unter den Fürsten auszunützen und sich da und dort in günstigen Momenten einzuschalten, um damit die eigene Macht zur Geltung zu bringen und die Einflussnahme immer weiter zu stärken und zu festigen.

So kamen nach der Vernichtung einiger feindlicher Burgen in Berns nächster Nähe Bolligen, Stettlen, Vechigen und Muri zur Stadt, was den Landleuten selber sehr willkommen war. Damit ist wohl der erste Anfang dieses künftigen Staates gelegt worden. Die adeligen und geistlichen Herren, meistens uneinig unter sich, begehrten in der Folge zum Teil selber unter den Schutz der Stadt Bern zu kommen, oder wurden dazu gezwungen. Wirtschaftliche Nöte, namentlich finanzieller Art, wurden oft durch die Stadt ausgenutzt, um den selbständigen Adel in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen und seine Macht einzuschränken.

Wenn die Beziehungen dauernd gefestigt werden sollten, so stellte die Stadt die Bedingung, dass diese Adeligen der Umgebung ins Burgrecht mit der Stadt selber treten und dort ein Haus bauen mussten, das im Fall von Streitigkeiten als Pfand zu gelten hatte.

Die Verleihung des städtischen Bürgerrechtes an Landleute in grosser Zahl (Ausburger) sicherte Waffenhilfe und Steuern für die aufstrebende Stadt. Die Landschaft, die diese Sicherheit ihrerseits dringend brauchte, wenn der Bauer in Ruhe seine Felder bestellen und der Handelsmann vor ständig drohenden Ueberfällen geschützt sein wollte, unterstützte ihrerseits alle Bestrebungen der Festigung der Beziehungen mit der Stadt.

Bern selber hatte sich seine Pläne gemacht und sie waren im Endziel hoch gesteckt. Es erkannte die Möglichkeiten, zwischen Jura und Alpen sowie der Sense und Emme einen Staat aufzubauen und eine Existenz zu finden. Der Handel, der damals in erster Linie hätte Geld einbringen können, konnte sich allerdings in dieser Gegend nicht entwickeln. In harter Arbeit, namentlich in Ackerbau, Handwerk und Kriegsdiensten musste eine Existenz gefunden werden. Bern forderte zudem in Notzeiten hohe Abgaben und Leistungen. Aber es galt, die Unsicherheit zu bannen, und es schien, dass die entrichteten Steuern den Wohlstand zu mehren vermochten. Vor allem galt es ja immer, die einmal errungenen Freiheiten zu verteidigen und zu erhalten. So ist dieses Staatswesen eigener Prägung entstanden.

Bern suchte sich durch geschickte Bündnisse auch die nötige Rückendeckung zu schaffen. Der Blick ging dabei vor allem nach Westen, wo man sich mit Freiburg, Murten und Biel zu verständigen suchte und später auch mit Laupen, Solothurn, Peterlingen und andern Bündnisse abschloss.

Aus verschiedenen Ueberlegungen war es wichtig, im Oberland starke Stützpunkte zu errichten. So sicherte sich 1334 Bern die reichsfreie Landschaft Oberhasli und schloss mit Guggisberg ein Burgrecht ab. Um Thun zu kaufen, legten sich die Berner äusserste Sparsamkeit auf. Spiez wurde als Herrschaft eines Bubenberg, einer aus dieser für Bern unvergleichlich bedeutenden Familie, in den Staat einbezogen. So gelang es, den Durchgang zu den Waldstätten zu sichern, zu denen man durch die gemeinsame Grenze am Brüniq eine ganz besondere Freundschaft pflegte. Diese Freundschaft

wurde immer wieder erneuert, namentlich im Laupenkrieg, wo die Verbündeten Solothurn, Biel und Murten nur schwache Hilfe leisten konnten, weil sie sich selber bedroht fühlten, wogegen dann die Leute aus dem Oberland und den Waldstätten in unerwartet starken Harsten erschienen.

Die Erinnerung an die Waffenhilfe der Waldstätte im Laupenkrieg war ein mächtiger Beweggrund, als Bern sich im Jahr 1353 anschickte, das bereits seit 1323 bestehende Bündnis mit den Waldstätten zu erneuern. Anfangs März fanden sich die Boten in Luzern ein. Am 6. März wurde, im Namen Gottes des Allmächtigen, das Bündnis geschlossen, das auf ewige Zeit Geltung haben sollte, worin man sich zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtete und die schiedsgerichtliche Schlichtung bei innern Schwierigkeiten festgelegt wurde.

Wenn schon der Text an und für sich sehr bedeutungsvoll ist, so liegt in der Handlung selber noch eine bedeutungsvollere Tat. Ein Bündnis wurde wohl in erster Linie zwischen Bern, dem damals die vier Kirchenspiele Muri, Bolligen, Stettlen und Vechigen, sodann Laupen, das Oberhasli, Interlaken, Biel, Belp, Münsingen, Spiez, Weissenburg (Wimmis), Brandis (Lützelflüh) und Aeschi in engerer oder loserer Form angehörten, und den Waldstätten Uri, Schwyz, Unterwalden abgeschlossen. Bereits bedeutete aber dieser Zusammenschluss eigentlich das Bündnis zweier Eidgenossenschaften, nämlich einer deutschen der Waldstätte und einer bernisch/burgundischen Berns, mit dem die Gliederung in der Entwicklung der späteren Eidgenossenschaft vorgezeichnet wurde. Es fanden sich hier die Bauern der Waldstätte mit den Bürgern eines mehr städtischen Partners, und zum ersten Mal übernahm damit Bern die Aufgabe der Verbindung zwischen Deutsch und Welsch, die in der Folge nicht mehr abgerissen wurde und Bern für alle Zukunft als eine feste Brücke in Erscheinung treten liess, ja man könnte sich heute fragen: Wäre die Schweiz überhaupt je einmal ohne diesen Beitrag Berns in dieser Ausdehnung, hauptsächlich aber gegen Westen, entstanden?

Wir müssen uns heute begnügen, auf diese fundamentalen Probleme der Entstehung des Staates Bern einerseits und seinen Beitrag zur Gründung der Eidgenossenschaft anderseits zu verweisen. Wir müssen uns auch bewusst werden, dass es nicht einfach so reibungslos abgelaufen ist und Bern den andern Eidgenossen oft auch schwere Probleme stellte. Es zeichnete sich besonders durch seine Eigenwilligkeit aus. Es war sich eben seiner Bedeutung bewusst und galt als das loseste Glied der alten Eidgenossenschaft. Zu lange hatte es seine Zukunft selber bestimmt und dafür die volle Verantwortung zu tragen gehabt, als dass es sich so ganz einfach in den Rahmen einer gleichberechtigten Gemeinschaft hätte einfügen können. Was in den Jahrhundertern von der Grimsel bis zur Reuss, im Westen bis Burgund und bis zum Leman zusammengebracht worden war, bedeutete lange Zeit eine Kraft ohnegleichen, die in der damaligen europäischen Politik eine Rolle spielte, damals, da die Weltpolitik für unsere Gegend in erster Linie Mittel- und Westeuropa umfasste.

In diesem Rathaus, wo wir heute die Ehre haben zu tagen, sind entscheidende Beschlüsse gefasst worden, für die schweizerische und die europäi-

sche Politik. Von hier aus ging der Pulsschlag durch die Lande und Gae, die Boten und Gesandten in andern Ländern und an königlichen Höfen erhielten Weisungen, und anderseits liefen die Fäden der Politik wieder hier zusammen. Die lange Abgeschlossenheit vom Handel und internationalen Verkehr hatte wohl diesem Volke den Stempel aufgedrückt. Doch brachten seine Behörden und Vertreter immer wieder den Sinn für die grossen Probleme und die Notwendigkeiten einer weitsichtigen und weisen Politik auf.

Gegen Osten war Bern zurückhaltend. Gegen Westen jedoch hielt es seinen Schild jedem Gegner entgegen und schirmte zwischen Saane und Genfersee gegen unerwünschte Einflüsse und Einbrüche. Das diplomatische Können half schwierigste Situationen überwinden, und wenn die Probleme gütlich nicht zu lösen waren, so stellte sich Bern unerschrocken jedem Gegner, wie bei Laupen und Murten. Die gleiche Selbständigkeit legte Bern während der Zeit der Reformation an den Tag.

Mit Rücksicht auf die heutige territoriale Abgrenzung dürfte von ganz besonderer Bedeutung sein, wie die Beziehungen zum Jura entstanden sind, sich gefestigt haben und weiterbestehen werden. Seit 1279 war Bern mit Biel verbündet und seit 1388 mit Neuenstadt verburgrechtet. Diese freundlichen Bande bestanden ihre Probe in den Burgunderkriegen, in denen die Heere Karls des Kühnen bis vor Grandson und Murten eingedrungen waren. Mit klarem Blick dafür, dass eine Sicherung der Westgrenze anzustreben war, ergriff Bern zehn Jahre später, 1486, die Gelegenheit zum Abschluss eines Burgrechts mit dem Münstertal. Es knüpfte damit eine Verbindung an, die, verstärkt durch die Reformation des Süduras, den Zusammenhang mit dem ehemaligen Fürstbistum Basel durch die Jahrhunderte aufrecht erhielt und — bei allem Auf und Ab in den politischen Spannungen mit dem Fürstbischof selbst — dem Jura durch das ganze 18. Jahrhundert mit seinen Kriegen der benachbarten Grossen Mächte hindurch den Einstchluss in die eidgenössische Neutralität sichern half.

Nach diesen engen, seit langem bestehenden Verbindungen war es deshalb begreiflich, dass die Diplomaten am Wienerkongress bei der Neuordnung Europas im Jahr 1815 entschieden, der Jura sollte in Zukunft zu Bern gehören, womit eine Ordnung entstand, die wohl der Vergangenheit am meisten gerecht zu werden vermochte.

So ist in der Folge unser heutiges Bern entstanden, ein Staat, der in sechs Landesteile, 30 Amtsbezirke und 492 Gemeinden sich aufteilt, ein Volk von über 800 000 Einwohnern und damit einer der stärksten Stände unserer Eidgenossenschaft. Wohl bedeutet fast jeder Landesteil und jede Gegend für sich wieder etwas anderes. Es finden sich Unterschiede der Sprache, des Glaubens, der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Aber alle zusammen ergeben eine Abrundung dieses Staatswesens, das im Laufe von 600 Jahren eine politische Reife und seine Feuerprobe bestanden hat. Das Gleichgewicht der Kräfte zwischen Industrie, Handwerk und Gewerbe, Landwirtschaft, Handel und Verkehr, Wissenschaft und freien Berufen, Verwaltung usw. hat hier ein Gefüge geschaffen, das den wirtschaftlichen und geistigen Erschütte-

rungen standzuhalten vermag. Das Bernervolk und sein Staat sind gesund, sie huldigen alten Traditionen und verschliessen sich auch neuzeitlichen Notwendigkeiten nicht. Die wirtschaftlich ungleichen Entwicklungsmöglichkeiten der heutigen Zeit erfahren einen Ausgleich zwischen Bürgern und einzelnen Berufen, aber auch zwischen den Landesteilen und den Gemeinden. Soziale Werke betonen unsere Gemeinschaft, und über geistigen, politischen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen steht immer und überall der ungebrochene Wille zur Freiheit und Unabhängigkeit. Die Miteidgenossen haben 1848 mit der Bestimmung Berns zur Bundeshauptstadt den Beitrag Berns an die schweizerische Eidgenossenschaft gebührend anerkennen wollen.

So möge dieses Jubiläum der 600-jährigen Zugehörigkeit Berns zum ewigen Bund der Eidgenossen erneut zu einem Treuebekenntnis des ganzen Bernervolkes zu seinem Stande und zum ganzen Lande werden. Uns Heutigen ist die Aufgabe übertragen, den Stand Bern gesund und kräftig, stark und schlagfertig zu erhalten und nach dem alten Rufe «Hie Bern — hie Eidgenossenschaft» unsere Verpflichtungen gegenüber den andern Ständen und dem Gesamtvaterlande zu übernehmen. Stolz und freudig wollen wir geschlossen hinter dem Symbol unseres Standes — der Berner Fahne — in das 7. Jahrhundert unseres ewigen Bundes mit den andern Eidgenossen eintreten. Möge sich der letzte Bürger in dieser Stunde der Besinnung des kostbaren Erbes, das wir von unsren Vorfahren übernommen haben, bewusst werden, das wir treu bewahren und verwalten wollen, um es unversehrt den Nachkommen weiterzugeben.

M. Vuilleumier, vice-président du Grand Conseil.
M. le président du Conseil-exécutif, MM. les membres du Gouvernement, MM. les membres du Grand Conseil, MM. les Conseillers Fédéraux, MM. les représentants de l'armée, MM. les invités,

1930: centenaire de l'instauration du régime démocratique dans la République de Berne.

1941: six cent-cinquantième anniversaire de la fondation de la Confédération helvétique.

1948: centenaire de l'Etat fédératif suisse et de la Constitution.

Ces trois anniversaires de grandes dates historiques, célébrés avec plus ou moins d'éclat au cours des dernières décades, ont été certainement pour nous tous des occasions de jeter un coup d'œil sur le passé, d'apprendre ou de se remettre en mémoire les causes et les effets d'événements importants. Ils nous ont surtout permis de comparer l'époque présente aux siècles écoulés, de mesurer le travail de ceux qui ne sont plus et qui ont œuvré pour nous au cours des siècles.

Aujourd'hui, 6 mars 1953, nous commémorons l'alliance des Bernois et des Waldstaetten. Il y a, en effet, six siècles que Berne unissait sa destinée à celle des trois petits cantons, «au nom de Dieu» et «à perpétuité». Et cette alliance, dictée par des intérêts communs et par une amitié née sur le champ de bataille de Laupen, devait se révéler capitale dans l'histoire de la Suisse, notre patrie.

Bâtie au XII^e siècle sur un promontoire rocheux baigné par une boucle de l'Aar, la ville de Berne était située à l'écart des grandes routes commerciales. En la fondant, le duc Berthold V de Zaehringen désirait assurer la liaison entre Berthoud et Fribourg d'une part, entre Thoune et Aarberg d'autre part. Il voulait à la fois créer une place forte et une cité où les paysans de la région pourraient écouler leurs produits.

Le caractère militaire de la nouvelle ville, nous apprennent les historiens, se manifesta dès les premières années de son existence: sa situation géographique et les intentions de son fondateur la destinaient à être avant tout une puissance guerrière. Aussi une politique de grande envergure s'appuya-t-elle immédiatement sur un solide système d'alliances. De ces dernières, retenons surtout celles qui furent conclues à l'Ouest, sur les territoires des diocèses de Lausanne et de Bâle.

En 1243, un traité défensif est signé avec Fribourg, possession des Kibourg. On voit dans celui-ci la plus ancienne des alliances de Berne avec ses voisins, le début même des relations de combourgéoise avec les pays romands.

En 1252, alliance avec l'évêque de Sion, tandis que trois années après, les bourgeois et les paysans de la Bourgogne, de Berne, de Morat et du Hasli, menacés dans leurs libertés, se mettent sous la protection de Pierre de Savoie qui séjourna dans la cité à cette époque.

Le 9 août 1291, Berne renouvelait avec Amédée de Savoie une alliance défensive et recevait de lui 2000 livres. Une alliance semblable fut conclue avec son frère, Louis de Vaud, pour dix années. En 1294, Berne s'alliait avec Soleure.

Le XIV^e siècle est la période du développement de la ville de Berthold V, développement caractérisé par l'audace de la noblesse dirigeante, l'esprit de sacrifice de la bourgeoisie, l'immutabilité de la constitution et l'absence de fanatisme quelconque. Placée entre les Habsbourg et la Savoie, Berne avait la certitude que tous deux souhaitaient que personne ne s'en emparât. Autour d'elle, il n'y avait que de petits barons sans chef, les débris de la puissance déchue des landgraves. Elle poursuivit donc un double but: acquérir des territoires et fonder une confédération bourguignonne. La création de bourgeois externes devint son meilleur moyen d'expansion. On compta par milliers, au XIV^e siècle, les bourgeois externes, nobles, libres et non libres, qui devaient le service militaire et l'impôt.

Le 19 février 1336, le comte de Neuchâtel-Nidau, qui s'était constitué une principauté entre le lac de Morat et le Hauenstein, conclut pour ses fils un traité de combourgéoise valable vingt ans. En 1358, cinq ans après la signature du traité d'alliance que nous célébrons aujourd'hui, Berne prit pied dans le Seeland.

La guerre de Berthoud, au commencement de 1383, permit à Berne de donner le coup de grâce aux Kibourg. De cette époque date une nouvelle orientation de la politique bernoise: des relations plus étroites sont nouées avec la Savoie et une alliance est conclue le 4 avril 1384 avec ce comté. On s'aperçut alors, pour la première fois, que les aspirations de Berne en Bourgogne ne correspondaient certes point avec celles des Confédérés.

Après la bataille de Sempach, les Bernois ravagent le Val-de-Ruz pour punir Mahaud de Neuchâtel-Valangin qui avait renoncé à sa combourgéoise. Puis on trouve les troupes bernoises devant Nidau et Büren en 1388. A cette époque encore, des traités de combourgéoise sont signés avec le comte Thiébaud de Neuchâtel-Bourgogne et le comte Etienne de Montbéliard.

Mais c'est au XV^e siècle que Berne atteint sa toute puissance. A la veille des guerres européennes de Bourgogne, elle fait pivoter la Confédération vers l'alliance française. Elle comprenait qu'il était devenu nécessaire d'étayer toutes ses conquêtes en s'appuyant sur une puissance prépondérante et active; et cette puissance était la France de Charles VII et de Louis XI. On connaît les efforts de ce grand homme d'Etat que fut Nicolas de Diesbach, diplomate et militaire, comme on connaît la suite des événements: promenade des armées bernoises dans les villes d'Aigle, Cerlier, Grandson, Orbe, Echallens, Morat, puis Avenches, Cudrefin, Payerne, Estavayer, Moudon, Yverdon. Personne n'ignore la conduite héroïque d'Adrien de Bubenberg et la défaite complète du Téméraire.

Les guerres de Bourgogne passées, les cantons suisses regrettèrent amèrement de n'avoir pas écouté Berne qui voulait étendre ses frontières jusqu'au bleu Léman. Ils regrettèrent aussi l'abandon de la Franche-Comté, lâchée moyennant le versement de 150 000 florins d'or du Rhin.

En 1526, Berne et Genève signent un traité de combourgéoise. Berne participe, en 1530, avec Fribourg et Soleure, à l'expédition destinée à libérer Genève. Elle devint ainsi l'ennemie de l'empereur et du duc de Savoie. Le 22 janvier 1536, Hans Frantz Nägeli prend le pays de Vaud sans coup férir, occupe Genève, le pays de Gex, le Genevois et une partie du Chablais.

Le pays de Vaud fut plus difficile à garder qu'à conquérir. Il était exposé aux réclamations continues du roi de France et de l'empereur. Et Charles-Quint était l'ami du duc de Savoie! En 1542, la diète de l'Empire donna l'ordre à Berne de restituer le pays de Vaud. Inquiets de la suprématie de la cité de l'Aar, les Confédérés se prononcèrent en faveur de cette restitution. Le Petit Conseil pensait pour un compromis, mais le Grand Conseil ne l'entendit pas de cette oreille: il refusa. L'Espagne empêcha la guerre d'éclater et obligea le duc à négocier. Genève fut ainsi sauvée, mais Berne perdit le pays de Gex, le Genevois et le Chablais par la paix de Lausanne du 30 octobre 1564.

* * *

Berne eut encore ses regards tournés du côté de l'Evêché de Bâle. Ne signa-t-elle pas un traité de combourgéoise avec Bienne en 1279, renouvelé en 1297, perpétuel en 1352, la veille de son entrée dans la Confédération? De son côté, La Neuveville signa une alliance perpétuelle en 1388, s'engageant à fournir des troupes en temps de guerre et à payer un impôt annuel d'un marc d'argent, alors que la ville des Zaehringen promettait de protéger la petite cité des bords du lac.

Près d'un siècle plus tard, les troupes de Bienne, renforcées par celles de l'Erguel, s'alignaient aux

côtés des Suisses à Grandson et à Morat. Et voici les noms de mes lointains concitoyens, bourgeois de Tramelan, qui se sont battus contre les soldats de Charles de Bourgogne. Ce sont: Jeunet Jean Juliar, Gire Warnier, Urri Maire, Jean-Pierre Châtelain, Varnier Jean Vuillemin, Jean-Pierre Crevoisier.

Peu de temps auparavant, sous le commandement de Nicolas de Diesbach cité plus haut, le contingent bernois était reçu à bras ouverts par le conseil de la ville de Porrentruy. Vingt et une tasses de vin, soit près de 1050 litres, furent bus par les compagnons de Berne, Soleure, Fribourg, La Neuveville, Biel, Laufon et Birseck. L'évêque de Bâle ordonna à un certain nombre de jeunes Bruntrutains de marcher avec les Confédérés. On sortit le gros canon de l'arsenal et cette bombarde, montée sur roues, tonna aux sièges d'Héricourt, de Blamont et de Maîche.

Berne était à l'apogée de sa puissance militaire. A la suite d'une compétition entre quatre préteurs à la prévôté de Moutier, un traité de combourgéoise fut signé avec les Prévôtois en 1486. D'abord imposé, ce traité devint rapidement populaire, preuve en est ce rapport de Jacques le Comte, pasteur de Gléresse et inspecteur des paroisses réformées du val de Moutier qui, en 1598, est chargé par LL. EE. de s'informer au sujet des sentiments des Prévôtois touchant la combourgéoise avec Berne:

« A Dieu ne plaise que Messieurs de Berne nous abandonnent et que jamais nous les abandonnions », déclare Abraham Novelli, secrétaire du justicier de la Prévôté.

« Il ne peut se faire », répond Perrin Ganguin, maire de Moutier, qui est questionné, « il ne peut se faire qu'on quitte la bourgeoisie, pour ce que nous serions perdus... »

Et notre éminent historien jurassien, Paul-Otto Bessire, d'ajouter dans un de ses ouvrages, après avoir cité le rapport du pasteur Le Comte:

« Ainsi donc, de 1486 à 1797, la combourgéoise perpétuelle entre Berne et Moutier est faite, d'une part, d'amitié bienveillante, de profonde reconnaissance d'autre part. »

Après les conflits causés par la Réforme, les relations entre LL. EE. et les princes-évêques s'améliorèrent. Dès le début du XVII^e siècle, les difficultés qui surgirent encore entre l'Evêché de Bâle et la ville et république de Berne furent toujours aplaniées par voie de compromis. Et désormais l'influence bernoise dans notre coin de pays fut, pour une bonne part, d'ordre économique.

J'en prends à témoin les « Mémoires et observations recueillies par la Société économie de Berne ». Cet ouvrage, qui m'a été signalé par le distingué conservateur du Musée jurassien à Delémont, M. le Dr André Rais, fut publié en 1768; il n'était pas seulement destiné au Pays de Vaud, mais encore à la ville de Biel et au Pays d'Erguel. On y lit des choses intéressantes comme celles-ci:

« Instructions pour les gens de la campagne, sur la meilleure économie des bois; de l'entretien des forêts; de l'usage des forêts, suivies d'une description des arbres les plus communs et d'un grand

usage en Suisse; le calendrier du forestier calculé pour le climat de la Suisse; observations sur la nécessité d'établir des prés artificiels dans le Pays de Vaud. »

Mais ce qui fait le charme de ce petit bouquin, c'est la description des environs du Lac de Biel et de la Seigneurie d'Erguel où l'on parle autant du vignoble jurassien que des meilleures espèces de poissons du lac.

En 1789, les seuls liens qui rattachaient le futur Jura bernois à la Suisse étaient les combourgéoises avec Berne, liens qui furent bientôt rompus par les Français qui occupèrent tout d'abord le nord de l'Evêché, puis le reste du pays jurassien vers la fin de l'année 1797. Sous l'Empire surtout, la principauté fut une terre de servitude et l'administration napoléonienne se révéla « une chaîne aux anneaux d'acier ».

Vint 1815 et le Congrès de Vienne. Berne, qui avait perdu l'Argovie et le pays de Vaud, Berne, dont on peut dire sans exagération qu'elle avait fait indirectement la Suisse romande, risquait de devenir canton uniquement alémanique, sans cette mission — qui fit sa grandeur — d'être le lien entre la Suisse orientale et la Suisse occidentale. Mais l'ancienne principauté des princes-évêques de Bâle fut rattachée à la république et canton de Berne, ce qui était pour le Jura, selon mon concitoyen Virgile Rossel dans son « Histoire du Jura bernois »: « la solution la plus opportune, sinon la solution idéale ».

Et le même grand Jurassien écrivait encore dans son admirable ouvrage: « Si, pour ne relever que ce fait, les plus clairvoyants de nos ancêtres ont été constamment attirés vers Berne et vers la Confédération, en suivant intelligemment la pente de leur intérêt et de leur cœur, ne sommes-nous pas devenus, nous, ce qu'il souhaitaient d'être, eux: des membres de la famille bernoise et des enfants de la patrie suisse? »

Malheureusement, à quelques reprises et il y a six ans encore, des fautes ont été commises, des fautes qui ont blessé mes compatriotes jurassiens. Mais Berne, fidèle à ses traditions, a voulu les effacer et je suis certain que la révision constitutionnelle, votée le 29 octobre 1950 par les peuples du Jura et de l'Ancien canton, favorise et favorisera une compréhension toujours plus grande entre les deux parties de notre canton. Oui, je suis convaincu que c'est vers une entente digne de l'esprit suisse, que c'est vers un heureux et clair avenir que nous marchons ensemble, nous, citoyens de cet Etat, quelles que soient notre origine, notre langue maternelle et notre confession.

Que Dieu bénisse notre canton et ses deux peuples unis!

Qu'Il bénisse l'alliance entre nous et tous les Confédérés!

Qu'Il protège notre belle et chère patrie, la Suisse!

Et qu'Il nous garde tous, qu'Il nous procure la paix, entre nous et avec nos voisins. Perpétuellement!

Präsident. Nach den Referaten des Herrn Regierungspräsidenten und des Vizepräsidenten unseres Rates über die allgemeine Politik des Standes Bern

in den verflossenen 600 Jahren, gestatten Sie mir, als Ihrem Präsidenten, anlässlich dieser feierlichen Stunde kurz Rückschau zu halten und stichwortartig etwas von dem anzudeuten, was der Rat, dem anzugehören wir die Ehre haben, im Laufe der Zeit erlebt und geleistet hat. Zuerst ein Wort über seine Entstehung:

Um 1293/94, also ungefähr 100 Jahre nach der Gründung Berns, kam es in unserer Stadt zu Unruhen in der Bürgerschaft, u. a. deshalb, weil sie bis dahin auf die Bestellung der Behörden keinen Einfluss auszuüben vermocht hatte. Nun wurde eine neue Verfassung ausgearbeitet. Sie bestimmte, dass fortan die vier Viertel der Stadt je vier Männer, die sogenannten Sechzehner, wählten. Diese Sechzehner bestellten den Rat der Zweihundert. Die Zweihundert wählten dann den Schultheissen und den Kleinen Rat, d. h. die Regierung, und zwar, wie es scheint, auf Lebenszeit. Doch bestätigten diese Zweihundert die Gewählten Jahr um Jahr. Diese Ordnung von 1294 blieb in den Hauptzügen bis 1798 bestehen.

Und nun eile ich direkt und unvermittelt ins 15. Jahrhundert. In den Jahren 1406—1416 wurde unser Rathaus erbaut. Von diesem aus wurde der bernische Staat seither geleitet. Hier wurden die entscheidenden Beschlüsse gefasst; hier trafen traurige und frohe Botschaften ein und hier wollen wir in diesem Augenblick mit tiefem Dank all derer gedenken, die die Geschichte unseres stolzen Kantons gelenkt haben. — Erlauben Sie mir einige wenige Hinweise auf besonders Bedeutsames. In der ersten Sitzung nach der Schlacht von St. Jakob an der Birs, die am 26. August 1444 stattfand, fehlten im Grossen Rat 24 Mitglieder. Sie lagen erschlagen auf dem Kampffeld vor Basel.

Am 21. September 1474 wurde im Grossen Rat, unter der Führung des Schultheissen Niklaus von Diesbach, das Bündnis mit Frankreich aufgesetzt, und am 25. Oktober des gleichen Jahres erklärte Bern, im Namen aller Orte, an Karl den Kühnen den Krieg. Als er das Dokument erhielt, da rief er grollend aus: «O Berna, Bernal!»

Sonntag, den 23. Juni 1476 — es war am Tag nach dem glänzenden Sieg von Murten — versammelten sich der Große und der Kleine Rat nach dem Gottesdienst auf der Plattform des Münsters. Sie wiesen nach kurzen Beratungen den Schreiber an, sogleich Briefe ins Feld zu senden mit dem Befehl, die Truppen sollten nicht heimkehren, sondern in die Waadt einbrechen. Wir können uns vorstellen, wie die Ratsherren an dieser Sitzung auf der Münsterplattform gespannt nach Westen, immer wieder nach Westen, schauten; denn dort lag bernisches Zukunftsland.

Zehn Jahre später, 1486, berieten und schlossen unsere Vorgänger das ewige Burgrecht mit dem Münstertal.

Und dann — nach 13 Jahren — begannen die Stürme des Schwabenkrieges und der Mailänderfeldzüge mit den entsprechenden aufregenden Beratungen und Beschlüssen in diesem Hause.

Hierauf trat eine Zeitwende ein. Am 7. Februar 1528 berieten die beiden Räte das Reformationsmandat und erhoben es zum Beschluss.

Und nun mache ich wieder einen Sprung, und zwar gleich bis ins 18. Jahrhundert. Im damaligen Bern stand an der Spitze der Regierung der

«Kleine» oder «Tägliche Rat». Er zählte 27 Mitglieder und entschied die meisten Fragen der Verwaltung, besetzte die geistlichen Stellen und die niederen bürgerlichen Aemter, ernannte aus seiner Mitte die Tagsatzungsgesandten, übte eine gewisse Gerichtsbarkeit und beriet alles vor, worüber der Große Rat endgültig zu beschliessen hatte.

Der Geschichtsschreiber erwähnt, dass zwischen den beiden Ratsversammlungen zuweilen eine Spannung bestand; der Kleine Rat wurde leicht zu mächtig (dieses Gefühl haben wir noch heute ab und zu). Deshalb hielt man es nicht für überflüssig, gelegentlich ausdrücklich festzustellen, dass die «höchste Gewalt», die Souveränität, dem Grossen Rat zukomme.

Der Große Rat bestand in jener Zeit aus mindestens 200 und höchstens 299 Mitgliedern, die auf Lebenszeit gewählt wurden. Die Stellen, die durch Tod, Wegzug, Rücktritt oder bei gewissen Vergehen allenfalls durch Ausstossung frei wurden, besetzte man im 18. Jahrhundert nicht Jahr um Jahr, sondern nur ungefähr alle zehn Jahre. Jeweils am Palmmontag stimmte der Große Rat darüber ab, ob man den Rat ergänzen wolle oder nicht. Ergab sich eine Mehrheit hiefür, so wurden am Mittwoch im Rathaus, aus einer gewissen Auswahl alter Amtleute, die sogenannten «Sechzehner» ausgelost. Sie und die 27 Mitglieder des Kleinen Rates bildeten mit fünf weiteren Zugezogenen die «Wahlbehörde». In Wirklichkeit handelte es sich jedoch nicht um Wahlen, sondern ein jeder dieser Herren hatte das Recht, mindestens einen Kandidaten zu «nominieren». Die Mitglieder des Kleinen Rates durften überdies noch einen zweiten empfehlen. Man ernannte in der Regel den nächsten Verwandten, den Bruder, den Sohn oder den Schwiegersohn. War dieser noch nicht gefunden, dann musste sich das Herz der Tochter oder der Kopf des Vaters rasch entschliessen; denn die «Nominationen» fanden schon am Karfreitag statt. Es kam vor, dass ein am Mittwoch bezeichneter «Sechzehner» am Donnerstag einem heiratsfähigen Manne, der ihm passte, die Hand seiner kaum fünfzehnjährigen Tochter anbot. Gewöhnlich brauchten jedoch die Bewerber nicht gesucht zu werden, denn das «Barett», die vorgeschrriebene Kopfbedeckung der Mitglieder des Grossen Rates, das eine solche Braut, eine «Baretttochter», zu vergeben hatte, besass eine starke Anziehungskraft. Der Große Rat bestätigte am Karfreitag einfach die Bezeichneten. Am Ostermontag begab sich dann die ganze Standesregierung unter dem Läuten aller Glocken ins Münster zu einem Gottesdienst, zog nachher unter streng innegehaltenem Zeremoniell ins Rathaus, der Schultheiss mit dem Szepter in der Hand, alle «Paar um Paar» in Begleitung des Militärs und «mit schön blasender Musik», wie es heißt, an der Stadtwache vorbei, die in sauberen, roten Röcken mit schwarzen Aufschlägen die Gewehre präsentierte.

Den jeweiligen Wahlen in den Grossen Rat ging eine monatelange, ganz unglaubliche Aufregung voraus. Sie riefen einen wahren Sturm von Hoffnungen und Befürchtungen herauf. Und zwar in erster Linie nicht deshalb, weil es eine Ehre bedeutete, Mitglied der «Zweihundert» zu werden, sondern vor allem darum, weil das wirtschaftliche Wohl und Wehe ganzer Familien auf Jahre und Jahrzehnte hinaus von der Ratsbesetzung abhing.

Dabei spielte nicht etwa die Ratsbesoldung die entscheidende Rolle. Diese war nämlich bescheiden. Unverhältnismässig wichtiger war die Ratsmitgliedschaft deshalb, weil erst sie den Zutritt zu den einträglicheren Aemtern eröffnete, wie z. B. dem des Landvogts, und weil man erst als Ratsmitglied zur Versorgung von nahen und entfernten Verwandten wirksam beitragen konnte. Für die Patrizier bedeutete die Beförderung in den Grossen Rat die Erfüllung ihrer höchsten Lebenswünsche. Als Mitglieder des Rates vermochten sie früher oder später direkt oder indirekt auch die Wege von Kindern und Kindeskindern zu ebnen, so dass diese auch teilhaben konnten an der grossen staatlichen Aktiengesellschaft, von der das private Einkommen abhing.

Heute ist alles ganz anders geworden. Zwar mag bei den Grossratswahlen auch eine gelinde Aufregung und Spannung entstehen; aber sie verteilt sich nicht bloss auf gut 70 städtische Familien, sondern auf den ganzen Kanton, von der Grimsel bis nach Pruntrut. Auch ändert unsere Wahl oder Nichtwahl in den Grossen Rat die Heiratschancen unsere Söhne und Töchter nicht.

Seit dem Ausbruch der Französischen Revolution begannen sich auch im Bernerlande neue Ideen und Umsturzgelüste zu regen. So pflegte ein Revolutionslustiger dem Nachtwächter unserer Stadt grimmig zuzurufen: «Hört, was ich Euch will sagen: Zweihunderten den Kopf abschlagen.» — Die bedrohten Zweihundert, das waren natürlich unsere ehemaligen Ratskollegen.

Um die Jahreswende 1797/98 rückten die Franzosen in den Jura ein. Zugleich schickten sie sich an, ins Waadtland einzufallen. Da erwachte in den Reihen der Patrizier das Gefühl, es möchte an der Zeit sein, die Basis ihres Regiments zu verbreitern und mit dem Volke Kontakt zu nehmen. So schlug ein Mitglied des Rates, Major von Mutach, am 26. Januar 1798 im Grossen Rat vor, aus allen Städten und Bezirken des deutschen Kantons Teils Männer in den Rat zu wählen. Dieser Antrag wurde lange beraten, denn nicht alle gnädigen Herren hatten den Ernst der Lage erfasst. Darum zögerten sie, auf einen Teil ihrer Vorrechte zu verzichten. Schliesslich stimmten sie doch zu.

Am 2. Februar 1798 erschienen 52 Abgeordnete aus den Landstädten und Landbezirken im Ratsaal. Wie ungewohnt diese neuen Gesichter und diese neuen Namen! Neben den patrizischen Geschlechtern der Jenner, Steiger und von Wattenwyl sassen nun Männer, die Siegenthaler und Neuenschwander hießen und aus dem Emmental stammten; es gab da ferner einen Balsiger aus Sternenberg und Joneli aus dem Simmental usw. Wir können es uns ersparen, von den Beschlüssen des so ergänzten Rates zu berichten. Die Fühlungnahme mit dem Volke kam zu spät. Das Land war nicht mehr zu retten. Am 5. März zogen die Franzosen in Bern ein. Die Fremdherrschaft begann.

Die 52 Vertreter der Landschaft hatten aber doch ihre Bedeutung. Sie waren wie ein Sinnbild und eine Vision der künftigen Volksvertretung und Volksherrschaft.

Reden wir nicht von den demütigenden Jahren des helvetischen Einheitsstaates und der Mediation und ebenso wenig von den letzten Tagen des Jahres 1813, in denen eine rein patrizische Regie-

rung mit Hilfe der Oesterreicher das Regiment an sich riss.

Im Herbst 1815, nach dem Sturze Napoleons, erhielt Bern eine neue Verfassung. Die oberste Behörde bildete der Grosse Rat. Er zählte, wie einst, 299 Mitglieder. Hievon waren 200 Patrizier und 99 Landleute. Die 200 patrizischen Stadtberner wählten und ergänzten sich selbst. Da die Grossratsmitglieder weder Taggelder noch Reiseentschädigungen erhielten, erschienen diejenigen vom Lande sehr oft nicht. So waren dann die 200 Patrizier unter sich, wie vor 1798. Der Rat tagte hinter verschlossenen Türen. Ja, die Ratsherren mussten einen Eid schwören, «alles geheim zu halten, was geheim zu halten geboten wird oder sie selbst bedünkt». Fast alle wichtigen Aemter hatten die alten regierenden Familien auf Lebenszeit inne.

Am 19. Februar 1816 zog die jurassische Deputation mit ihren 24 Grossräten zum ersten Mal ins Rathaus ein, herzlich begrüsst vom damaligen Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen, der sie mit einer dem denkwürdigen Augenblick angemessenen Rede empfing. Anschliessend erfolgte ihre Vereidigung.

Nach diesem ernsten Akt begab sich die ganze Versammlung unter dem Geläute der Glocken und «Paradierung der sämtlichen hier in Garnison liegenden Militärs» ins Münster, wo sie mit feierlicher Musik empfangen wurden. Nach dem Gottesdienst kehrten die Teilnehmer ins Rathaus zurück und führten die Sitzung zu Ende. Dann wurden die Jurassier mit einigen andern Räten und Grossräten von der Regierung zu Gast geladen, «um auch beym frohen Mahle die Vereinigung dortiger Landschaf-ten mit Bern zu feyern». Das Fest soll ziemlich lange gedauert haben und die Regierung soll einen für die damalige Zeit sehr hohen Betrag dafür ausgelegt haben. Es freut mich, dies heute bei diesem Anlass erwähnen zu können, als Beweis dafür, dass die Jurassier vor 137 Jahren mit Freuden im Bernischen Grossen Rat aufgenommen wurden, und ich darf behaupten, dass Ihr, werte Kollegen aus dem Jura, uns heute ebenso lieb und willkommen seid wie unseren Vorgängern vor 137 Jahren. Auch sage ich wie ein Bruder zu Brüdern: Es ist echt schweizerisch, echt eidgenössisch, wenn Vertreter verschiedener Sprachen und Kulturen sich begegnen und auf dem Gebiet der Politik gemeinsam untereinander arbeiten. Bern war von jeher eine Eidgenossenschaft im kleinen und muss es auch bleiben!

Nach 1815 folgte nicht etwa eine ruhige Zeit, weder im Ausland noch im Inland. In den Jahren 1830/31 kam es auch im Kanton Bern zu heftigen politischen Kämpfen. Das Volk verlangte eine neue Verfassung mit neuen politischen Rechten. So dankte das Patriziat in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Januar 1831 ab und trat von seinem Regiment zurück. Ein vom Volk gewählter Verfassungsrat beriet die neue Staatsordnung. Ihre wichtigsten Grundsätze waren: Nicht eine Anzahl einzelner Geschlechter, sondern die Gesamtheit des Volkes regiert den Staat. Zu diesem Zwecke wählt es Stellvertreter, den Grossen Rat. Er «führt die Oberaufsicht über die vollziehenden und die gerichtlichen Behörden». — Der Rat bestand aus 240 Mitgliedern; 200 wurden in-

direkt durch Wahlmänner gewählt. Um gewählt werden zu können, musste einer ein gewisses Vermögen besitzen. Die 200 indirekt Gewählten ergänzten sich auf 240. Mit all dem war die ausschliessliche Vorherrschaft der Stadt gebrochen. Land und Landstädte waren nun, wenn auch nicht streng prozentual, so doch geziemend vertreten.

Am 31. Juli 1831 nahm das Volk die Verfassung mit grosser Mehrheit an. Aber zwei Drittel der politisch Berechtigten waren zu Hause geblieben. Erwähnen möchte ich noch, dass die Jurassier die Verfassung mit 6536 Ja gegen 890 Nein gut hielten.

Alle frei und fortschrittlich Gesinnten begrüßten die neue Ordnung mit Begeisterung. 15 Jahre später aber vermochte sie nicht mehr zu befriedigen. Jakob Stämpfli und seine radikalen Ge-sinnungsgenossen verlangten, abgesehen von allerlei wirtschaftlichen Forderungen, Erweiterung des Wahlrechtes, direkte Bestellung des Grossen Rates und bessere Durchführung der Gewaltentrennung.

Am 31. Juli 1846 nahm das Volk mit rund 34 000 Ja gegen 1200 Nein eine Verfassung mit diesen neuen Grundsätzen an. Damit wurde jeder ehrenfähige Bürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hatte, stimmberechtigt und wählbar, unbedrückt um Vermögen und Stand.

Seit dem Jahre 1846 erfolgte allmählich ein Uebergang von der repräsentativen zur direkten Demokratie. So erhielt das Volk im Jahre 1869 das Recht, über alle kantonalen Gesetze abzustimmen. Mit der Partialrevision der Verfassung von 1893 errang es sich ferner die Befugnis, Gesetze vorzuschlagen, und zwar entweder in der Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes. Seit dem Jahre 1906 wählt es den Regierungsrat direkt. Mit diesen Neuerungen sicherte es sich die Möglichkeit, auf Gesetzgebung und Bestellung der Exekutive einen direkten Einfluss auszuüben; daher die Bezeichnung direkte Demokratie. Im Jahre 1921 nahm das Volk in einem Gesetz den Grundsatz an, dass der Grosse Rat fortan nach dem Proportionalsystem zu bestellen sei.

Das, meine Herren, sind einige bescheidene Beiträge zur Geschichte unseres Rates, sowie der Verfassung und Gesetzgebung des Standes Bern. Während 600 Jahren haben seine Behörden, der Grosse Rat mit eingeschlossen, viel positive Arbeit geleistet. Rückschläge und trübe Zeiten blieben ihnen und unserem Stande freilich nicht erspart. Seit 1831, dem Durchbruch der Herrschaft des Volkes, sind seine Vertreter nicht müde geworden, in gemeinsamer Arbeit für die wahre Freiheit des Bürgers zu kämpfen. Der Kanton Bern hat als wichtiges Glied des Bundesstaates die ihm zugewiesenen Aufgaben auch stets erfüllt und wesentlich mitgeholfen, die wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes zu fördern; damit schuf er die Voraussetzung zur Lösung sozialer Werke.

Werte Ratskollegen, wir haben als die gewählten Vertreter des Bernervolkes auch heute und in

aller Zukunft eine verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Es ist aber auch etwas Wunderbares, als freier Bürger eines freien Staates dessen Schicksal mitzubestimmen und einem gottbegnadeten schönen Kanton sein bestes Können und Trachten widmen zu dürfen.

Es soll deshalb stets unser höchstes Bestreben sein, alle gutgesinnten Kräfte heranzuziehen, um unser Staatswesen pflichtbewusst und ehrenhaft auf dem Wege des Fortschritts weiter zu führen. Im Willen, sich gegenseitig zu verstehen und zu achten, in der selbstlosen Hingabe für das Ganze, in der Offenheit und Sauberkeit in Tat und Wort, in der strengen und gerechten Handhabung und Befolgung demokratischer Rechte und Pflichten, darin liegt die Kraft und die Zukunft unseres Staates.

Im treuen Gedenken an unsere Vorfahren wollen wir in dieser feierlichen Stunde geloben, unserem Staate, unserem Vaterland zu dienen, um es frei, stark und geachtet jenen zu übergeben, die nach uns kommen.

Grossratsbeschluss

über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk». Schlussabstimmung.

(Siehe Seite 98 hievor und Nr. 10 der Beilagen)

Präsident. Nun hat der Grosse Rat die Freude, als hoffentlich bleibendes Werk zur Erinnerung an den heutigen Tag, die Schlussabstimmung über die Errichtung der Stiftung «Bernisches Hilfswerk» vorzunehmen. Der Text, wie er aus der Beratung der ausserordentlichen Februarsession hervorgegangen ist, liegt vor Ihnen. Sie kennen ihn. Wir gehen daher über zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Einstimmigkeit

Präsident. Damit ist die feierliche Sitzung unseres Grossen Rates beendet, und wir begeben uns ins Münster.

Schluss der Sitzung und Session um 10.30 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.